~~Lae. 1 1236 ex~~ ~~Bauer~~

Paed. Th.

Meyer

3014

~~Paed. Th. 1926 ex~~

Paed. Th.

~~Bauer~~

Meyer

3014

Grundzüge der Schulreform unserer Zeit.

Mit Rücksicht auf die Geschichte des Schulwesens in Hamburg.

Von

Jürgen Bona Meyer,

Dr. der Philosophie.

Hamburg.

Otto Meißner.

1861.

50 — Bg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Wie klein auch immer auf der großen Karte der gleichen Bildungszielen zustrebenden Menschheit das Ländchen sein mag, dem wir durch Geburt und Leben angehören, überall begegnen uns dieselben großen Fragen der Entwicklung, nirgend fehlt der Kampf des Geistes um die gleichen Güter der Zukunft. Kämpfer und Kampfplatz sind verschieden, der Kampf ist derselbe. Daher hat denn auch das engste Bild solcher ringenden Entwicklung einen weiten und allgemeinen Hintergrund. Wie es nun einerseits einen besonderen Reiz haben und auch von besonderem Werth sein kann, aus diesem allgemeinen Hintergrunde heraus einmal einen Lichtstrahl auf den Punkt eines nahen Stückchen Lebens fallen zu lassen, so gewinnt andererseits der Blick auf das Bild des nächsten Lebenspunktes erst Klarheit, wenn der allgemeine Hintergrund deutlich wird, von dem es sich abhebt.

Eine solche doppelte Seite soll auch dieses Buch haben. Es bespricht die wichtigsten Probleme der Ordnung des Verhältnisses von Staat, Kirche und Familie zur Schule mit einer besondern Rücksicht auf Hamburg. Die Erwägung der treibenden Grundsätze ist allgemein und für alle Verhältnisse gültig;

das Erfahrungsgebiet ihrer Anwendung ist besonders der Schulgeschichte unserer Stadt entnommen.

Die erste allgemeine Seite der Schrift erörtert somit diejenigen wichtigen Probleme, um deren Lösung sich zur Zeit noch der Schulgesetzgebungskampf in den meisten Ländern unserer Cultur bemüht. Enthält mein Buch über diesen Kampf richtige Gedanken, so darf ich hoffen, auch zur Schulgeschichte unserer Zeit einen Beitrag von allgemeinerer Bedeutung geliefert zu haben. Da dies meine Absicht war, so ist das Buch keinenfalls ausschließlich für Hamburgische Leser bestimmt. Es sind in demselben auch manche noch wenig oder garnicht bekannte Erfahrungen anderer Länder benutzt. Zugleich fürchte ich nicht, daß die besondere Anwendung auf Hamburg außerhalb desselben gar kein Interesse gewähren kann. Es wird an den verschiedenen Punkten eine mehr oder minder ausgeführte Geschichte unserer Schulentwicklung seit der Reformation geboten, und bei dem eigenthümlichen Leben und Treiben unserer freien und lebensvollen Reichsstadt muß diese Skizze manche seltsame und manche beachtenswerthe Seite in dem Gange ihrer fortschreitenden Bildung zeigen. Eine volle Schulgeschichte unserer Stadt müßte daher für die allgemeine Geschichte der Pädagogik von ganz besonderem Werthe sein. Mein Buch erhebt keinen Anspruch darauf, eine solche geboten zu haben, es kann aber doch als ein Beitrag zu einer solchen betrachtet werden und insofern auch allen Denen nützen, welche Beruf und Neigung haben, die Schulgeschichte unseres deutschen Vaterlandes auf allen wichtigen Punkten desselben kennen zu lernen.

Doch die Haupttendenz meines Buches ist meiner Vaterstadt selbst zugewendet, und zwar nicht einem kleinen Kreise von

Männern innerhalb derselben, sondern dem ganzen großen Kreise gebildeter Männer und Frauen, denen das Schicksal der zukünftigen Bildung und geistigen Entwicklung unserer Stadt am Herzen liegt. Das Schulwesen muß seine Wurzeln in der stets wachsenden, verständnißvollen Theilnahme der ganzen Bevölkerung zu befestigen suchen und die Besprechung der seiner Ordnung zum Grunde liegenden allgemeinen Gesichtspunkte darf nicht auf einen kleinen Kreis besonders Eingeweihter beschränkt bleiben. Gerade bei den vielfachen Beziehungen des Schulwesens zu den mannichfachen Lebenskreisen des ganzen Volkes fühlen sich stets Viele getrieben, in diesen Angelegenheiten mitzureden; um dies aber in Wahrheit zu können, muß man mit ernstlichem Nachdenken den Gesichtskreis der eigenen Erfahrung erweitern und ein Gesammtbild der Hauptfragen und der bestimmenden Grundsätze in ihrem Zusammenhange zu erhalten streben. Ein solches aber gewinnt man nur, wenn man den Gang der Entwicklung des Gebiets, auf dem man selbst steht, kennen lernt und zugleich sich den Blick öffnet auf die Ansprüche und das Ziel des allgemeinen geistigen Fortschritts der Zeit. Diesem nothwendigen Bemühen nach beiden Seiten eine Erleichterung zu bieten, ist den Hamburger Lesern gegenüber der Zweck meines Buches. Es soll aus der Schulgeschichte unserer Stadt so viel berichten, wie erforderlich ist, um aus dem Werden die Gegenwart zu verstehen und das Bedürfniß der Zukunft zu erkennen. Dazu soll ein Blick in die allgemeine Schulgeschichte unserer Zeit dieser letzten Erkenntniß das rechte Licht und den rechten Rückhalt geben.

Ob dazu von mir der richtige Weg eingeschlagen ist? — Manche werden vielleicht meinen, eine kurze, rein prinzipielle Erörterung der Grundfragen würde leichter gelesen und deshalb

von größerer Wirkung gewesen sein. Sie mögten Recht haben, wenn eine solche Arbeit aus einer andern Feder käme. Ein kurz abschließendes Urtheil über so wichtige Probleme ziemt sich nur für einen Mann, der auf dem betreffenden Gebiete als Autorität sich einer fast allgemeinen Anerkennung erfreut, auf dessen Urtheil man hört, selbst wenn die Begründung desselben in seinem Kopfe bleibt. Wer auf diese Anerkennung keinerlei Anspruch hat, kann nur nützen, wenn er die eigene Meinung durch den Nachweis der Geschichte und durch die Zustimmung namhafter Männer stützt. Er muß seinem Urtheil das Gewicht der sorgfältigsten Begründung beifügen. Dann steht zu hoffen, daß selbst Diejenigen, die sein Urtheil verwerfen, doch in den thatsächlichen Mittheilungen werthvolle Beiträge zur Bildung oder Prüfung ihres eigenen Urtheils finden werden. — An Stoff dazu wird es hoffentlich meinem Buch nicht fehlen.

Und diese Ausdehnung orientirender geschichtlicher Mittheilungen hat, wie mir scheint, sowohl allgemein, wie besonders auch für uns wesentliche Vortheile. Die Menschheit vollzieht nur gar zu oft die Arbeit des Sisyphus, sie wälzt den Stein auf den Gipfel des Berges, dann entrollt er ihrer Hand und sie beginnt die schwere Mühe der gleichen Arbeit von Neuem. Wie unendlich oft wiederholt sich das Streben der Einzelnen im Gange der Entwicklung! Davor bewahrt, wenn irgend Etwas, so die volle Kenntniß des bereits Geschehenen und Versuchten. Die Erfahrungen der Geschichte geben die beste Weisheit des Handelns. Den Nutzen ihrer Lehre nun wünschte ich auch auf unserem Gebiete Vielen zugänglich zu machen, in der festen Ueberzeugung, daß wir längst dem Ziele näher sein würden, wenn das Bild des Gewollten nicht immer wieder zusammenhangslos zerrissen, nicht immer wieder die längst

begonnene Arbeit ohne Rücksicht auf die Lehren der Geschichte von Neuem begonnen wäre. — Dem gegenüber kann eine Zusammenfassung der ganzen Entwicklung in ein Bild nicht ohne Vortheil sein.

Dadurch war natürlich eine größere Ausdehnung des Buches bedingt. Wohl Manche mögten im flüchtigen Hinblick auf die Dicke desselben denken, das könne nur ein Buch für die speciellen Fachleute sein; allein schon ein etwas tieferer Blick in das Inhaltsverzeichniß muß Jedem offenbaren, daß es sich doch nur um die allgemeinsten Fragen des Schulwesens handelt, über die jeder Staatsbürger, jeder Familienvater und jede Mutter sich ein Urtheil bilden sollte. Gerade weil das Buch ausgedehnt ist, berührt es die Interessen vieler betheiligten Kreise, wendet sich also nicht blos und nicht vorzugsweise an Schulmänner, sondern an die ganze gebildete Bevölkerung unserer Stadt, in der Hoffnung, derselben durch seine stoffliche Mittheilung und durch Anregung zu eigenem Nachdenken bei der Ordnung einer ihrer wichtigsten Angelegenheiten einen Dienst zu erweisen. Von der Lösung dieser Probleme hängt wesentlich mit die geistige Zukunft unserer Stadt ab; im Bewußtsein davon müssen wir Alle es als unsere Pflicht erkennen, für die wichtigsten Fragen dieser Entwicklung Verständniß und Klarheit zu suchen.

Dies wird zugleich das beste Mittel sein, den erhobenen Zwist, der zur Zeit den Fortschritt unserer Ordnung des Schulwesens hemmt, zu beseitigen. „Es giebt nichts, was den Streit besser schlichtet, als die Erkenntniß; — sagt Schleiermacher in s. Erziehungslehre W. Bd. 9. S. 202 — denn die Sache dem Gefühl überlassen, das erregt eben den Streit.“ — Möge

die Einsicht von der Wahrheit dieses Ausspruchs bald der rathlosen Unthätigkeit ein Ende machen, die den idealeren Aufschwung der Geister lähmt, die den Entwicklungskampf nur erschwert, indem sie ihn verschiebt. Möge man bald das Rechte einsehen und bald das Rechte thun. Nur ein rasches und muthiges Vorwärts führt uns ans Ziel!

Am 12. November 1861.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

I. Staat. Kirche. Schule. . . . . S. 1–33

Verhältniß der polit. u. pädagog. Reform S. 1. — Der Ruf nach Emancip. der Schule S. 3. — Trennung v. Kirche u. Staat S. 6. — Gemischte Beziehung der Schule zur Kirche u. zum Staat S. 10. — Das Recht der Eltern u. das Privatschulwesen, Beweise der Unzulänglichkeit desselben aus England u. Nordamerika S. 11. — Das Schulwesen Sache der Kirchengemeinschaften, Nachtheile solcher Ordnung in England, Frankfurt a. M. u. früher am Joachimsthal'schen Gymnas. in Berlin S. 15. — Das Schulwesen Sache des Staates S. 19. — Verhältniß der Staatsleitung zur Confession der Schulen, zum Religionsunterr. in den Schulen oder zur Abtrennung dsslb. v. Schulunterr., Erfahrungen darüber in Preußen u. Holland (nach dem 1861 ersch. Bericht der Assistent. der engl. Erziehungscommission) S. 20. — Resultat: die gemischte Beziehung von Staat, Kirche u. Schule bei der Leitung des Schulwesens, Aeußerungen darüber von G. Baur, Richter, Bluntschli, Mohl, Krause S. 25—33.

II. Zur Geschichte der Hamburger Schulreform S. 34–46

III. Kirche und Schule . . . . . S. 47–155

Die bisherigen Leistungen für das Schulwesen in Hamburg, kirchlich oder staatlich? S. 47. — Ursprung und Fortgang des Streites seit 1849 S. 48—55.

1. Die Erhaltung des öffentl. Schulwesens S. 55–68

Vergleich der staatl. u. kirchl. Unterstützung, Irrthum der kirchlichen Ansprüche S. 55. — Rücksichten des Staates auf die berechtigten kirchl. Ansprüche und auf die ihm von der Kirche gebotene Hülfe S. 58. — Demgemäß versch. Abhängigk. der Schulen vom Staate u. v. d. Kirche S. 59. — Anwendung auf Hamburg, für d. akad. Gymnas., die Gelehrtensch. u. die Navigationssch. S. 61 — für d. Waisenhaus S. 62 — für d. Kirchen- u. Stiftungsschulen (nach dem Beispiel Bremens) S. 64 — für das Landschulwesen (Erfahrungen Bremens) S. 66–68.

2. Abtrennung des Religionsunterrichts von der Schule . . . . . S. 68–85

Zur Geschichte des Kampfes dieses Prinzips in Hamburg, Debatte der Constit. Versamml. S. 69. — Commissionsbericht des Patriot. Vereins S. 70. — Die Lehrervereine S. 71. — Protest des Ministeriums u. Denkschrift der Constit. Versamml. S. 72. — Eine religionslose Schule der Philantrop. Gesellschaft v. J. 1797; die religionslose Schule der freien Gemeinde und ihre Auflösung S. 73. — Pädagog. Beurtheilung des Prinzips, Schleiermacher darüber, Gründe gegen den Religionsunterr. S. 74. — Vertheidigung desselben S. 76. — Lehrer, welche denslb. für d. Schulen zu behalten u. selbst zu geben wünschen, W. Lange; Gründe gegen die Ueberlassung dss. Unterrichts an die Geistlichen S. 77.

Pflicht u. Recht des Staats diesem Streit gegenüber S. 79. — Allgem. Grundss. des Staats über s. Verhalten zur confession. Spaltung snr. Bevölkerung S. 79. — Anwend. auf Hamburg, Belassung des Religionsunterr. in den Schulen, Aufsicht des Staats über dnslb. nach dem Bedenken des Senats v. 1849 S. 82. — Der Staat nicht geeignet die Grenzen des wahren Religionsunterr. zu bestimmen, vielmehr ge-

nöthigt eventuell die verschiedenen Glaubensgenossen zu unterstützen, zugegeben von F. A. Hoffmann und Geffcken S. 83—85.

3. Der confessionelle oder allgemeine Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen. S. 85–102

Gleiche Berücksichtigung aller Confessionen unmöglich S. 86. — Der allgemeine Religionsunterricht, darüber der Commissionsbericht des Patriot. Vereins u. F. A. Hoffmann gegen Diesterweg, Lange's Auffassung desselben S. 88. — Annäherung u. Trennung der Gegner S. 89. — Pädagog. Prüfung des Wahren und Falschen an dem Prinzip des allgem. Religionsunterr. S. 90. — Ob Confessionsschulen, eine Frage der Rücksicht auf den Religionszustand des Landes S. 94. — Die Confession der überwieg. Mehrheit der Bevölk. als Grundlage für d. betreff. Bestimmungen der Schulordn. u. schuldige Rücks. des Staates auf die Relig. der Minderheit S. 97. — Rücksichtslosigkeit des Beschlusses der Hamb. Bürgersch. vom 17. Juli ds. J. in dsm. Punkte S. 98. — Der gegebene Religionsunterr., ob obligator. oder fakult. f. d. Kinder dsr. Confession? S. 100.

4. Die Religions- oder Confessions-Zugehörigkeit der Schüler . . . . . S. 102–106

Aus der Hamb. Schulgesch., die Zulassung der Kinder nichtluther. Religionsverwandten u. der Juden (Neander) in d. Johanneum S. 103. — Die Schulen dieser nicht wie in Preußen gesetzl. behindert in der Aufnahme lutherischer oder christlicher Kinder S. 104. — Gesetzl. Maßregel gegen die aus der Mischung der Confessionen erwachsenden Störungen im Schulbesuch S. 105.

5. Die Religions- oder Confessions-Zugehörigkeit der Lehrer . . . . . S. 106–111

Hamb. Geschichtliches, Vereidung der Profess. des akad. Gymnas. auf die symbol. Bücher, Wurm's

Weigerung im J. 1833 u. Wegfall derselben S. 106. — Ein Jude u. ein christl. Prediger lehren zusammen an der Fortbildungsanstalt für Schulgehülfen; andere Beispiele der bisherigen Unbefangenheit in ds. Punkt S. 107. — Neuheit des Streites darüber, pädagogisch beurtheilt S. 109. — Verhalten des Staates dazu S. 110.

6. Die Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichtswesens . . . . . S. 111–155

Zur Geschichte drslbn. in Hamburg S. 112; bei den höheren öffentl. Anstalten S. 113; bei d. Armenschulwesen S. 113; bei d. Waisenhaus S. 114; bei den Stiftungssch. S. 115; bei den Kirchensch. S. 115; bei den Schulen des Landgebietes S. 115; bei den Gemeindesch. der christl. Religionsverwandten u. der Juden S. 115 u. 116; bei d. Privatschulwesen S. 117.

Grund des Verlangens nach Reform dsr. Leitung; der Wunsch nach Einheit drslbn. S. 121, mußte zur Forderung einer mehr staatlich. Leitung führen, bes. nachweisbar bei der Vorlage u. Verwerfung d. Schulordnung v. 1847 S. 122. — Die Oberalten u. Sechziger gegen die Vermehrung der Geistlichen in den Schulbehörden S. 123; die Lehrer bezweifeln die Sachkunde der Geistlichen S. 124; die Ausdehnung des Gesetzes auf die nicht lutherischen Schulen unmöglich, das Verhältniß der jüdischen Gemeinde zu dmslbn. S. 125.

Ueberspannung der Forderungen in Folge zu geringen Entgegenkommens gegen d. gerechten Ansprüche der Zeit und heftigere Opposition gegen die vorwiegende Betheiligung der Geistlichen an der Schulleitung S. 130. — Vorschläge der Reformdeputation v. 1848 S. 132. — Ausschluß der Geistlichkeit als solcher von der Beaufsichtigung des Schulwesens nach den Vorschlägen des Allgem. Vereins Hamb. Lehrer u. der Constit. Versamml. im J. 1849 S. 133. —

Spätere Zulassung derselben in d. Verfass. v. 1850, in d. Revision derselb. v. 1860 u. in d. Ausschußantrag des Allgem. Vereins Hamb. Lehrer v. 14. Septbr. 1861 S. 134.

Pädagog. Beurtheilung der Frage, Erforderniß dazu eine Berücksichtigung des Gesammtbestandes d. Schulbehörden u. Entscheidung darüber, ob eine wesentl. kirchl. oder bürgerl. Schulleitung anzuordnen S. 135. — Entscheidung für die bürgerl. Leitung, dazu Schuppius, Schleiermacher, Kirsch, Baur S. 136. — Frage nach der gesetzl. Mitwirkung der Geistlichen S. 138. — Recht und Unrecht des in den deutschen Grundrechten ausgesprochen. Ausschlusses der Geistlichkeit als solcher S. 138. — Die Fürsprecher und Gegner der fest geordneten Mitwirkung der Geistlichen S. 139. — Die Klage über die pädagog. Unkunde und Gleichgültigkeit der Geistlichen, darüber G. Baur, Krause, Curtmann, Rendu u. Lattmann S. 139. — Die pädagog. Vorbildung der Geistlichen als Mittel zur Abhülfe dieses Mangels, preuß. Vorschriften, ungenügend S. 143.

Die Lösung liegt in der Anerkennung der versch. Berechtigung u. in der zweckmäßigen Sonderung der Pädagogen u. Theologen bei Erwägung ihrer Bedeutung für die erforderliche Vertretung der Sachkunde in d. Schulleitg. — Theoretisch u. praktisch ein- u. umsichtige Schulmänner die besten Schulkundigen, daher Anstellung drslbn. in d. Schulbehörden besond. wichtig, aber Mischung mit anderen Elementen nöthig S. 145. — Unter diesen die Sachkunde der Geistlichen von bes. Bedeutung S. 148. — Aufgabe, eine rechte Mischung dieser Elemente der Schulleitung, diese zu bestimmen Sache des einzelnen Falls S. 149. — Allgem. Frage, Confessionalität der Mitglieder d. Schulbehörden, das Gesetz darf keine Confession ausschließen S. 149. — Anwendung der allgem. Gesichtspunkte auf Hamburg S. 152—154.

IV. Der Staat und die Schule . . . . . S. 155–269

1. Zur Geschichte des Hamburger Privat-Schulwesens . . . . . S. 156–175

Im 16. u. 17. Jahrh. S. 156. — Im 18. Jahrh., Büsch darüber S. 157. — Im 19. Jahrh., Klagen über das Schulwesen S. 158 u. 159; Verbesserung der Staatsschule durch Gurlitt S. 160; Aufforderungen des Senats zu statist. Angaben über d. Privatschulen; der Commissionsbericht über die Concessionsertheilung der Prediger S. 161; Petition des Vereins Hamb. Schullehrer v. 1842 u. (Wurm's) Commissionsbericht v. 1843 über d. Privatschulen S. 162—165. — Verschiedene Ansichten über d. Verwandlung d. Privatsch. in Staatssch. S. 165. — Entwurf der Schulordnnng v. 1847 S. 166—169. — Hamb. Schulordn. nach d. Entwurf der Reform-Deputation v. 1848 S. 169. — Vorschläge des Allgem. Vereins Hamb. Lehrer S. 170. — Debatte in der Constit. Versamml. 1849 S. 171. — Die Verfassung v. 1850 S. 172. — Bsple. der Regellosigkeit des Schulwesens aus jüngster Zeit S. 173—175.

2. Die Schulpflichtigkeit . . . . . S. 175–190

Die Bedeutung derselben S. 175. — Für unnöthig gehalten in Nordamerika S. 176. — Debatte darüber in d. holländ. Kammer 1857 S. 177. — Getheilte alte u. neue Ansichten darüber in Frankreich (Generalstaaten im 16. Jahrh., Guizot, Rendu, Arnold über d. Bildung des Volkes in Deutschl., England u. Frankr.) S. 177. — Die engl. Erziehungscommission v. J. 1858 verwirft sie für England und rechtfertigt sie für Deutschland S. 179. — Annahme derselb. u. Schwierigkeiten der Ausführung S. 181.

Zur Geschichte der Frage in Hamburg; Thatbestand auf dem Landgebiete, bei d. Armenschulwesen S. 182; Reformvorschläge, Fr. Clemens, Plath S. 183; Berichte der Sonntagsschulen, Kröger,

Commissionsbericht S. 184; die Lehrervereine, d. Schulordnung v. 1847 u. der Entwurf der Reform-Deput. S. 185. — Die Unsicherheit der statist. Angaben über die Zahl der schulpflicht. Kinder S. 186; genaue Schulstatistik gehört zu den ersten Aufgaben der neuen Schulordnung, Erfordernisse derselben S. 188.

Die Mittel zur Ausführung der gesetzl. Vorschr. der Schulpflicht S. 189.

3. Unterrichtsfreiheit und Gewerbefreiheit S. 191–198

Unterschied des Unterrichts- vom Gewerbe-Wesen S. 191. — Nichtigkeit der gesetzlichen Gewährung der Schulfreiheit neben einem durchgeführten Staatsschulwesen; richtige Beschränkung der Schulfreiheit S. 192. — Zahl der Hamb. Schulen, verglichen mit der Zahl der Schulen Berlin's S. 193. — Schlechte Folgen der unbeschränkten Schulfreiheit in Belgien S. 195. — Beschränkungen derselben in Spanien, Zürich u. Preußen S. 197. — Erforderniß f. Hamburg S. 198.

4. Prüfung und Vorbildung der Lehrer S. 199–216

Nothwendigkeit derselb. allgem. anerkannt, zweifelhaft Ausdehnung u. Art derselben S. 199.

Prüfung, Ausdehn. drslb nach der Schulordn. v. 1847, die Reformdeput. u. d. Ansicht des Allgem. V. Hb. L. — Preußen u. Bremen S. 199. — Schlechter Zustand in Hamburg S. 200.

Art der Prüfung, Ungenüge der Bestimmung. in d. Schulordn. v. 1847, Erfordernisse derselben und Werth der Examina überhaupt S. 200.

Die Lehrerbildung, nothwendige Voraussetzung u. Ergänzung der Prüfung S. 202. — Allgemeine Erfahrung darüber, frühere Hamb. Versuche u. Wünsche v. Kröger, Plath, Klaucke; Bemühungen der Schullehrervereine S. 203. — Ansicht des Commissionsberichts S. 204; — der Schulordnung von

1847; Versuche am akad. Gymnas. S. 205. — Kröger verlangt ein Seminar S. 205; Th. Hoffmann's Vorschläge in d. Reform-Deputation u. F. A. Hoffmann dagegen S. 206; — der Allgem. V. Hb. L. S. 207. — Discuss. darüber im Patr. Verein 1849 S. 208. — Zeitungsdebatte darüber im J. 1857 S. 209. —

Unser Bedürfniß nach einem Volksschullehrer-Seminar S. 211. — Sorge für d. Vorbildung der Lehrerinnen, Erfahrungen verschied. Länder über die Güte einer weibl. Schulleitung S. 213. — Fortbildungsanstalt für d. Lehrer der Bürgerschulen u. Verbindung derselben mit dem Gymnasium S. 214.

5. Die Lehrergehalte. . . . . S. 216–230

Alte u. neue Klagen über dslbn. in Hamburg, Anerkennung ihrer Berechtigung in den Senatsmotiven zur Schulordn. v. 1847 S. 216. — Beispiele nach Neddermeyer u. nach Anzeigen in den Hamb. Nachr. neuester Zeit S. 219. — Vergleich derselb. mit den Gagen der Officiere unseres Contingents u. d. Gerichtsactuare in einem Art. der Hamb. Nachr. von 1856 S. 220. — Ungenügender Senatsantrag auf Verbesserung im J. 1857. — Vergleiche verschiedener Gehalte in der Staatshaushaltsabrechnung für d. J. 1860 S. 223.

Das Unrecht u. der Charakter in der Verhältnißlosigkeit der Gehalte S. 225. — Lage der Staats- u. der Privatschulen in Betr. d. Staatsunterstützung nach dem Beispiel Englands u. Bremens S. 226. — Allgem. Anerkennung des Bedürfnisses größerer Staatsunterstützung in anderen Ländern S. 227. — Schuld der Schulbehörde, theilweise erklärt aus dem Fehlen kundiger Schulmänner in ihrer Mitte S. 229. — Bedürfniß der materiellen Hebung des Lehrerberufs zur Sicherung seines inneren Werthes, und Bedeutung desselben S. 229.

6. Die Stellung der Lehrer zu den Eltern S. 230–234

Abhängigkeit der Lehrer vom Publikum, Klagen darüber in Hamburg von Kraft, d. Lehrerverein, Plath, Kröger S. 231. — Vergleich der Staats- und der Privatschulen in dieser Hinsicht, Streit darüber zwischen Keferstein u. W. Lange S. 232. — Vorzüge u. Nachtheile beider im Hinblick auf d. Hamb. Schulwesen S. 233.

7. Die Idee der allgemeinen einheitlichen Volksbildung . . . . . S. 234–244

Zur Geschichte derselb. in Hamb. — Debatte in der Constit. Vers. S. 235; im Patriot. Verein 1849 S. 236; im Allgem. V. Hb. L. 1861 S. 237. — Die pädagog. Bedeut. der Frage, das Falsche des Verlangens, Abweisung der vorwiegend politischen Beurtheilung, Schleiermacher darüber u. Vergleich mit N.-Amerika u. der Schweiz S. 238; das Richtige d. Idee S. 240; — Beides besprochen an der in Hamburg bes. für Mädchen üblichen Erziehung in Cursen S. 241. — Schleiermacher gegen d. Zurückführ. veralteter Ständesonderung in der Erziehung S. 242. — Die richtigen Grenzen dieser Sonderung in Hamburg und der innere Widerspruch einiger Gegner jeder Sonderung S. 243. — Die Freiheit d. Privatschulwesens eine Bürgschaft für die richtige Ausgleichung S. 244.

8. Schulgeld oder unentgeltlicher Unterricht S. 245–257

Zusammenhang dieser Frage mit der vorigen S. 245. — Debatte darüber in der Constit. Vers. S. 245; davon abweichende Ansichten der Lehrer S. 246.

Erfahrungen darüber in anderen Ländern: in d. Schweiz S. 247; in Nord-Amerika S. 248; in England S. 251; in Frankreich S. 252; in Deutschland S. 253. — Die Frage jedenfalls noch unentschieden, Neigung die Hülfe des Schulgeldes mit in Anspruch zu nehmen S. 253. — Einklang dieser Erfahrung m.

dem Prinzip; Schulgeld und Schulpflicht, falsche Ansichten über ihre Beziehung zu einander v. A. Franz S. 254. — Bedeutung des Privatschulwesens für d. Regulirung dieser Verhältnisse S. 255.

Anwendung auf Hamburg; die Ausdehnung der Freischulen von einer genauen Schulstatistik abhängig, die völlige Aufhebung d. Schulgeldes wider d. Sinn unserer Bevölkerung S. 256. — Benennung der Armenschulen S. 257.

9. Staatsschulen und Privatschulen . . S. 257–262

Nothwendigk. d. Macht d. staatl. Leitung zu beschränken durch d. Privatschulwesen S. 257. — Unterstützung dieser Ansicht durch W. v. Humboldt, Kolb, v. Mohl, Bluntschli, Schleiermacher, G. Baur, Stoy, Lange S. 258. — Vergleich d. Werths d. Staats- und der Privatschulen u. ihre wechselseitige Ergänzung S. 261.

10. Die Selbstständigkeit der Schule . S. 262–269

Die staatl. Einwirkung gegenüber der inneren Schulfreiheit. — Werth gemeinsamer Besprechungen in Schulsynoden u. gutachtlicher Vernehmungen S. 263; bes. d. ersteren für Hamburg S. 264. — Verhältniß der staatl. Schulleitung zur öffentl. Meinung, nach Stoy S. 265. — Die Macht der Lehre und Aufklärung; Erforderniß einer guten Behörde, „Measures and men“ S. 268.

V. Die Schulbehörde . . . . . S. 270–314

Die allgem. Ansprüche an dieselbe bedingt durch das Verhältniß des Staatsschulwesens zum Privatschulwesen S. 270.

Die Vertretung der pädag. Sachkunde durch Männer ds. Schulfaches, drch. angestellte Schulbeamte. — Zur Gesch. d. Beurtheilung des Verlangens nach solchen in Hamburg; im Hamb. Jahrb. v. 1833 S. 271; im Commissionsbericht S. 272; im Lehrerverein 1846; in d. Presse bei Vorlage d. Schulordn. 1847 S. 274; in dsr. selbst S. 276; in Plath's Schrift

über sie S. 277; in Kröger's Bausteinen 1848; in d. Entwurf d. Reformdeputation S. 279; in F. A. Hoffmann's Kritik dss. S. 280; in den beiden Gutachten d. Ver. Hb. L. 1849 u. d. Vorschlägen der Constit. Versamml. S. 282; im Gesetz v. 1851 S. 283; im Allgem. Verein Hb. L. 1861 S. 284.

Beweis, daß die Schulreform nicht mit der Constituirung der definit. Oberschulbehörde beginnen kann S. 285. — Die Erwägung der allgem. Gesichtspunkte zur Beurtheilung ihrer wesentlichsten Bestandtheile u. deren Zusammensetzung S. 286.

Die Anstellung besoldeter Schulbeamten, Nothwendigkeit derselben, Ungenüge der bisherigen Schulverwaltung S. 287; Zeitmangel der in anderem Berufe stehenden Männer, zugegeben in den Senatsmotiven zur Schulordnung v. 1847 S. 288.

Beschaffenheit dieser Schulbeamten, die bloße prakt. u. theoret. Schulkunde genügt nicht S. 289; Ansprüche allgem. Umsicht u. Klarheit des Geistes; keine einseitigen Prinzipienmenschen u. pädag. Reformjäger S. 290. — Curtmann's Ansprüche an dieselb. S. 291. — Beispiele des segensreichen Einflusses solcher Männer an den Schulsecretären Mann und Barnard in Nordamerika S. 292. — Die rechte Art solcher Einwirkung u. d. Objektivität d. fachmännischen Vorlage S. 294.

Zahl dieser Schulbeamten, ob zu bestimmen örtlich nach der Zahl der Schuldistrikte oder wesentlich nach den Hauptschulgattungen — Ob örtlich? vorgeschlagen v. Allgem. V. Hb. L. 1861 S. 295. — Die Ausdehnung ihrer Inspectionsthätigkeit, nützliche und nothwendige Schranke derselben S. 296, — größere Bedeutung der Vorbildung und Prüfung d. Lehrer S. 298. — Dieser Beschränkung entspricht eine geringere Zahl von Schulbeamten S. 299. — Mitwirkung der prakt. Schullehrer in den Unterbehörden nach d. Beispiel unseres Armenschulwesens u. begrenzte Aufgabe d. staatl. Inspection S. 300.

Bestimmung der Zahl v. 3 Schulbeamten nach d. wesentl. 3 Schulgattungen S. 300. — Das richtige Verhältniß des einen Schulbeamten für d. gelehrten Anstalten u. größere Selbstständigkeit derf. S. 301. — Verbindung des Secretariats d. Oberschulbehörde mit dem Referat über diese Anstalten S. 303. — Empfehlenswerthe Ausdehnung der Berufsthätigkeit der Schulbeamten auf die Unterstützung der Lehrkräfte an der Fortbildungsanstalt für Lehrer S. 303. — Rechtfertigung dr. Beschränkung auf d. Anstellung v. 3 Schulbeamten gegen die Besorgniß ihrer bureaukratischen Macht 304. — Aufgabe drselbn. berichtend und leitend, nicht regierend, mit Berücksichtigung der Lehrerconferenzen, Schulsynoden 2c. S. 304. — Heranziehung solcher Arbeitskräfte zur interimist. Schulbehörde S. 305

Vertretung der nicht dem Schulfache angehör. Lebenskreise S. 306. — Der Geistlichen, Wahl derselb. S. 306. — Des Senats u. der Bürgerschaft, Wahl u. Zahl ihrer Vertreter S. 310.

VI. Schluß. Die Kosten des Schulwesens . S. 314–322

Ausspruch des Senats im J. 1857 S. 314. — Schätzungen der Kosten v. d. Reform-Deputation, Krit. v. F. A. Hoffmann, Angabe d. finanzstatist. Subcommiss. des Schulaussch. der Const. Vrsl.; v. Plath u. Heppe S. 315. — Vergleich der Hb. Staatsausgabe für das Schulwesen mit anderen Posten des Budgets u. gerechte Erwartungen S. 316. — Nachahmungswerthe Beispiele aus Nordamerika S. 317. — Hoffnung für die Zukunft Hamburgs S. 320.

I.

Staat. Kirche. Schule.

„Es hat ein Staat," sagt Zachariae am Schlusse seines dreiunddreißigsten Buches vom Staate, „welcher seine Verfassung wesentlich verändert hat, auch sein Erziehungssystem umzugestalten."

Die Wahrheit dieses Ausspruches wird durch die Geschichte des Unterrichtswesens vieler Länder und Zeiten bestätigt, und, richtig erfaßt, liegt ein solcher Zusammenhang in der Natur der Sache. Ist auch zunächst die Fürsorge für die Erziehung und Bildung der Kinder eine Pflicht und ein Recht der Eltern, so stehen doch diese selbst mit ihren Kindern in der Mitte größerer Lebensgemeinschaften, welche um des Gesammtwohles willen die Eltern zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten und unterstützen, die Kinder gegen den Mißbrauch des elterlichen Erziehungsrechtes schützen, ohne darum dieses Recht selbst in seinem wesentlichen Bestande aufzuheben oder zu beeinträchtigen. Die Geschichte lehrt, daß nur unter Förderung durch diese größeren Lebensgemeinschaften das Bildungswesen in den Stand gesetzt ward, den fortschreitenden Ansprüchen der Zeit zu genügen. Diese größeren Lebensgemeinschaften sind natürlich die kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden, sind die Kirche und der Staat. Es ist daher begreiflich, daß jede staatliche Veränderung, welche das

Verhältniß dieser Bestandtheile des Ganzen betrifft, mittelbar auch auf das Unterrichtswesen im Staate von Einfluß sein muß. Es befindet sich dasselbe historisch und naturgemäß unter dem Einfluß einer gemischten Fürsorge von Seiten der Eltern, der Kirche und des Staates, wie auch der kleineren Gemeinschaften beider. Alle diese Glieder des socialen Ganzen erheben mit Recht einen gewissen Anspruch auf einen mitbestimmenden Einfluß bei der Ordnung des Bildungswesens, und es ist nicht befremdlich, daß bei einer durchgreifenden Umgestaltung der Hauptverhältnisse die verschiedenen Ansprüche mit einander über das Maaß ihrer Berechtigung in Streit gerathen. Auch darüber kann man sich nicht wundern, daß dieser Streit, weil er die tiefsten Interessen der menschlichen Seele berührt, oft mit einer die klare Einsicht trübenden Leidenschaft geführt wird. Aber jeder Besonnene wird bedauern, daß wir im Gefolge dieses unvermeidlichen Uebels eine Menge je nach dem Parteistandpunkt gemünzter Anschuldigungen und Schlagwörter überkommen haben, welche der ruhigen Erwägung des sachlichen Bedürfnisses in mehr als einer Rücksicht hinderlich sind. Eine Gewohnheit wechselseitiger Verdächtigung hat unter den verschiedenen betheiligten Gliedern Platz ergriffen, so daß eine besonnene Verständigung auf dem einfachen Boden des zeit- und sachgemäß Vernünftigen ungemein erschwert ward. Da wird denn natürlich Jeder, dem das Wohl des allgemeinen Bildungswesens im Staate wahrhaft am Herzen liegt, sein unbefangenes Bemühen darauf richten, die Sache der Schulen möglichst dem verwirrenden Einfluß politischer und religiöser Parteien zu entziehen und die ihr wünschenswerthe Ordnung aus dem Zwecke der Sache selbst abzuleiten. Neben dem allgemeinen Zweck menschlicher Bildung wird er das zeitlich und örtlich bedingte Bildungsbedürfniß des verschiedenen Berufs in's Auge fassen und derjenigen Ordnung der Dinge den Vorzug geben, welche die Erfüllung der so gewonnenen

Aufgaben am besten zu sichern scheint. Dieses Ziel der nothwendigen Entwickelung wird er verfolgen, wenn auch nicht unbekümmert um historische, oft nur scheinbar widersprechende politische und kirchliche Rechte, so doch in der festen Zuversicht, daß diese nur so lange ein Recht der Berücksichtigung finden können, als es möglich ist, sie dem Bedürfniß der Sache einzufügen oder unterzuordnen, und in der geschichtlich wohlbegründeten Einsicht, daß es noch nie möglich gewesen ist, alte Rechte zum Schaden der Sache dem neuen Rechte einer nothwendigen Entwickelung dauernd entgegen zu stellen. Er will also die Schule frei gehalten wissen von einer Beurtheilung nach vorwiegend politischen und religiösen Gesichtspunkten und wünscht, im Interesse der Schule, das Recht ihrer freien, selbstständigen Entwickelung anerkannt zu sehen. Macht eine allgemeine staatlich-kirchliche Umgestaltung eine neue Ordnung des Schulwesens nothwendig, so kann er nicht billigen, daß diese Neugestaltung blos staatlichen oder kirchlichen Theorien und Prinzipien zu Liebe beschafft werde, vielmehr muß er verlangen, daß nach dem inneren Zweck der Schulen und ihrer Bildung auch die Entscheidung über ihre neue Verwaltungsordnung getroffen werde. Dies ist jedenfalls der richtige Grundgedanke in dem vielfach mißbrauchten und vielfach mißverstandenen Ruf nach Emancipation der Schule. Man hat den Ruf unklar genannt, und das ist er allerdings, wie jede allgemeine Forderung, bevor sie in ihre einzelnen Bestandtheile zerlegt ist; aber es fehlte auch an solchen Männern nicht, welche dem in seiner Allgemeinheit unklaren Verlangen eine bestimmtere Erklärung hinzufügten. Man hat gesagt, dieser Ruf nach Freiheit gehe nur auf Befreiung von der Kirche. Das war nicht richtig; er ging ebenfalls gegen die vorwiegende Leitung der Schulangelegenheit durch sachunkundige Laien, durch Stadtverordnete, Juristen und Staatsmänner. Für das Schulwesen wurde eine Verwaltung und Leitung

von Sachkundigen verlangt, wie sie den anderen Gebieten unseres socialen Lebens bereits zu Theil geworden war. Und wenn dieser Ruf nach Selbstständigkeit vorwiegend eine Richtung wider die Kirche oder die Geistlichkeit annahm, so lag das zunächst nur daran, daß die Kirche in den Geistlichen die vorzugsweise Sachkundigen darzubieten behauptete, daß vorwiegend Geistliche die gewünschte Reform zu hemmen sich bemühten. Das ist selbst von Geistlichen bei gemäßigten Ansichten bisweilen in viel höherem Grade anerkannt worden, als geboten schien. Hat doch auch Herr Hauptpastor Dr. Krause in einem Aufsatze „Kirche und Schule" in den von ihm redigirten Evangelischen Zeitblättern vom Jahre 1848, No. 6, zugegeben, „es könne nicht befremden, daß die Schule vorzugsweise eine gereizte Stimmung gegen die Kirche zeige, durch deren Obergewalt sie so lange habe leiden müssen." — Wir können hier die Frage nicht aufwerfen wollen, ob die Schule von dem engen Verbande mit der Kirche mehr Nachtheile oder Vortheile gehabt hat; es kommt nur darauf an, zu erklären, warum der Ruf nach Selbstständigkeit sich vorzugsweise und in Folge des ihm entgegentretenden hartnäckigen Widerstandes auch mit einer gesteigerten Gehässigkeit gegen die Kirche und ihre Organe wenden konnte. Vor Allem aber müssen wir dessen eingedenk bleiben, daß der Ruf nach Emancipation der Schule in seinem tiefsten Grunde keinen rein negativen, sondern einen positiven Charakter hatte, von einem Gefühle berechtigter Selbstständigkeit ausging. Daß im Allgemeinen auch von unserem Hamburger Lehrerstande die Sache so aufgefaßt wurde, hat noch jüngst Th. Hoffmann in seiner am 21. April dieses Jahres bei der 36jährigen Stiftungsfeier des schulwissenschaftlichen Bildungsvereins gehaltenen Rede „Von der Macht der Schulen" ausgesprochen. „Diejenigen," sagte er, „welche eine sach- und fachkundige Verwaltung der Schulen wollen, welche verlangen, daß der Staat die Schulen, und zwar

die des Volkes insbesondere für wichtig genug halte, um ihre Leitung eigenen, zu dem Zweck gebildeten Behörden zu übertragen, sind keine Feinde der Kirche und Religion. Es ist auch nicht die Verneinung, auf welche es ankommt, nicht die Trennung und Lossagung, es ist vielmehr nur die Anerkennung der Nothwendigkeit, das Schulwesen, dessen Bedeutung und Umfang von Jahr zu Jahr zunimmt, der Gesammtheit seiner Zwecke entsprechend zu gestalten."

Niemand aber wird andererseits mit Recht behaupten, daß der Ruf nach Emancipation stets die Grenze inne hielt, innerhalb deren er seine Berechtigung hatte; vielmehr wird man zugeben müssen, daß er im Gedränge des Kampfes das gebotene Ziel seines Verlangens nicht selten weit überschoß. Es ist der Ruf sogar so formulirt worden, als handle es sich darum, die Schule als einen völlig unabhängigen Organismus aus allen ihren Beziehungen zum Staate und zur Kirche zu lösen, das Prinzip völliger Freiheit für sie zuzulassen, es ihr anheimzustellen, sich eine gemeinsame Verwaltung und Aufsicht je nach Wunsch zu gestalten oder nicht und dem Staate nur das Recht einer allgemeinen Aufsicht zu gewähren. Auf diese Spitze ist das Verlangen nach Emancipation der Schule in Hamburg nicht gerade getrieben worden, und zwar vielleicht aus dem Grunde nicht, weil unser Schulwesen in Wirklichkeit dieser freien Selbstständigkeit äußerst nahe kam. Vielmehr war hier ein Hindrängen bemerkbar aus der formell bestimmten, thatsächlich aber geringfügigen Abhängigkeit von der Kirche in die gesetzliche und thatsächliche Abhängigkeit vom Staate; oder richtiger gesagt, die Forderung an den Staat ging darauf hinaus, daß sich derselbe zur Leitung des Schulwesens nicht mehr wesentlich kirchlicher Organe bediene, sondern dieselbe sachkundigen Schulmännern übertrage. Es handelte sich also nicht um eine unbedingte

Gleichstellung von Schule und Kirche als selbstständiger oder ihm selbst ebenbürtiger Organismen im Staate.

Hat es nun auch unter den Hauptkämpfern in unserer Stadt an der Vertretung solcher Extreme gefehlt, so sind doch die Meinungen über das rechte Verhältniß von Staat, Kirche und Schule in den letzten Decennien recht weit aus einander gegangen und vielfach in hitzigen Kampf mit einander gerathen. Wollen wir die Hauptfragen unserer Schulreform im Einzelnen verstehen, so wird es unerläßlich sein, daß wir uns zuvor im Allgemeinen über die richtige Fassung dieses Verhältnisses verständigen.

Aus unserem ehemaligen lutherischen Staat, sagt man, ist nun ein confessions- oder religionsloser Staat geworden. Staat und Kirche sind oder sollen unbedingt getrennt sein, und daraus folgt, daß der Staat der kirchlichen Gestaltung ihre völlige Selbstständigkeit gewährt, sich um das kirchliche oder religiöse Leben gar nicht weiter kümmert, als das Recht seiner allgemeinen Aufsicht geht, und keiner Religionsgemeinschaft einen Vorzug vor einer anderen gewährt. Kurz, man nimmt an, das amerikanische Prinzip über die Trennung von Kirche und Staat mit allen seinen Folgen sei nunmehr auch für Hamburg durch das Gesetz der neuen Verfassung bestimmt. Es fragt sich, ob man berechtigt ist, alle diese Folgerungen aus dem achten, die religiösen Gemeinschaften betreffenden, Abschnitt der Verfassung abzuleiten. Nach dem Art. 110, der diesen Abschnitt bildet, wird volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet; soll das religiöse Bekenntniß den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingen, noch beschränken, doch darf dasselbe den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten keinen Abbruch thun; soll über die Bedingungen zur Bildung neuer religiöser Gemeinschaften das Gesetz entscheiden; sollen endlich die gesetzmäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen

Gemeinschaften ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten, jedoch unter Oberaufsicht des Staates."

Es kann hier nicht die Absicht sein, die volle Tragweite dieses Artikels zu ermessen, nur so viel soll bemerkt sein, daß er nichts enthält, was den Staat in der noch zu regelnden Ordnung seines Verhältnisses zu den verschiedenen religiösen Gemeinschaften anders beschränkt, als durch die Bedingung, den gleichen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte Niemandem zu beschränken. Die Allgemeinheit dieser Bedingung kann Streit zulassen über die Weite ihrer Ausdehnung, wie dies anderwärts der Fall gewesen, z. B. mit Rücksicht auf die Schulfrage über die Anstellungsberechtigung von Lehrern verschiedener Confession; allein unbestreitbar schließt sie die Möglichkeit nicht aus, daß der Staat sich zu den verschiedenen Religionsgemeinschaften je nach der Bedeutung, die sie für ihn haben, verschieden verhält. Daß diese Möglichkeit zur Wirklichkeit wird, liegt meistentheils so sehr in der Natur der Verhältnisse, daß das Absehen von ihr eine unmögliche Sache ist. Unser ganzes sociales und geschichtliches Leben ist viel zu sehr mit religiösen Motiven durchzogen. Das ist bis auf einen gewissen Grad selbst in Nordamerika der Fall, in viel höherem aber in den alten Ländern der europäischen Bildung. Es genüge nur an Einiges zu erinnern. Wir feiern den christlichen Sonntag, wir halten an der christlichen Zeitrechnung; der eifrige Jude muß dies entschieden für eine staatliche Bevorzugung des Christenthums halten. Wollte er die äußersten Consequenzen ziehen, so könnte er es als eine Verletzung seines religiösen Gefühles und der allen Confessionen zugesagten gleichen Berechtigung betrachten, daß der Staat dem Erscheinen Christi so viel Bedeutung beilege, die Zeitrechnung zu bestimmen. Es könnte ihm wie eine ungerechte Bevorzugung erscheinen, daß wir jetzt das Jahr 1861 und nicht mit ihm das Jahr 5622 schreiben. Wenn

nun schwerlich selbst der eifrigste Jude thöricht genug sein wird, eine darauf gerichtete Forderung gerechter Ausgleichung zu stellen, so hat das seinen Grund doch nur in einer richtigen Erwägung der thatsächlich bleibenden Unterschiede in dem Werthe der verschiedenen Religionsgemeinschaften für den jeweiligen Staat. Es spricht sich darin die Anerkennung aus, daß unsere Staaten durch den Glauben der überwiegenden Mehrheit ihrer Bevölkerungen christliche sind. Wenn man diese Anerkennung in das Gesetz aufnimmt, wie es die Preußische Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in ihrem Art. 14 thut, welcher lautet: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, zu Grunde gelegt, unbeschadet der in Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit;“ so kann zwar leicht dem Gesetz eine schädliche Ausdehnung gegeben werden, allein das Gesetz an sich widerspricht nicht dem Prinzip der Religionsfreiheit. Es anerkennt eben nur den faktischen Bestand. Man braucht die Religionsgemeinschaften nur unter dem Gesichtspunkt von Vereinen zu betrachten, um eine solche Bevorzugung nicht befremdlich zu finden. Der Staat wird unter der Freiheit des Vereinsrechtes die meisten Vereine nach Vorlage ihrer Statuten sich selbst überlassen. Allein nichts hindert ihn zu einigen Vereinen, falls diese selbst darum ansuchen, unter gewissen Bedingungen ein besonderes Verhältniß kontraktlich einzugehen. Beide Theile werden sich von einer solchen Verbindung Vortheile versprechen, und der Verein, insofern er solche genießt, also allerdings sich eines staatlichen Vorzugs vor anderen Vereinen zu erfreuen haben, wenn gleich dies nur auf Kosten seiner vollen freien Selbstbestimmung geschieht. Eine solche Bevorzugung von Seiten des Staates genießt z. B. unsere Patriotische Gesellschaft. Solche Verhältnisse werden überall dort sich bilden, wo ein Verein durch sein Wirken eine gewisse geschichtliche Bedeutung

für den Staat annimmt. — Wenn man nun nur unter diesem Gesichtspunkte das Verhältniß des Staates zu den religiösen Gemeinschaften betrachtet, so ergiebt sich schon, daß dasselbe nicht zu allen dasselbe zu sein braucht, noch in Anbetracht der realen Verhältnisse sein kann. Eine Religionsgemeinschaft, welcher die Mehrheit seiner Bevölkerung angehört, welche durch Jahrhunderte fortgesetzte Leistungen für das religiöse Leben im Staate, durch ihre Vermittelung der Spenden für Kranke, Arme und Schule daneben eine geschichtliche Bedeutung gewonnen hat, muß auch in dem prinzipiell confessionslosen Staate eine größere Berücksichtigung finden als andere Religionsgemeinschaften, bei denen dies nicht stattfindet. Anstatt zu sagen, der moderne Staat habe keine Religion, wäre es daher viel richtiger, zu sagen, er habe die Religion aller Staatsangehörigen und zwar in besonderem Grade die Religion der Mehrheit. Eine absolute Indifferenz aber den Religionsgemeinschaften gegenüber darf der Staat thatsächlich gar nicht beobachten, denn leicht kann es zum Schaden des Staates selbst gereichen, wenn er versucht, sich dem Extreme dieser Indifferenz zu sehr zu nähern. In unseren protestantischen Staaten war die Kirche bisher gerade deshalb so sehr in staatliche Bande hineingeschmiedet, damit sie nicht durch selbsteigene Bewegung ein dem Ganzen schädlicher Staat im Staate werde. Der moderne Staat kann diesen ungerechten Zwang gegen die Kirche nicht länger üben, ihm selbst erwächst jetzt bei der größeren confessionellen Mischung seiner gleichberechtigten Angehörigen ein überwiegender Nachtheil aus dem früheren Verbande, er muß daher sein altes Verhältniß zur Kirche lösen; aber wohl hat er sich zu hüten, dem Prinzip absoluter Trennung zu Liebe nicht allzusehr die Zügel des Ganzen schießen zu lassen und den Werth wie die Gefahr dieser Gemeinschaften für sein eigenes Leben zu verkennen. Der Staat kann diesem so überaus wichtigen Getriebe seines inneren Lebens nicht unbedingt

fremd bleiben, wenn man seine Aufgabe nicht auf die bloße Rechtssphäre und die Fürsorge für das materielle Wohl der Bevölkerung beschränken will; er muß ihm nur fremd bleiben, insofern seine Einmischung den Frieden des Ganzen zu stören droht. Daß dieser Gesichtspunkt den Staat zur äußersten Vorsicht und Enthaltsamkeit in seiner Einmischung nöthigt, ist gewiß; der Staat muß suchen, sie je nach den Umständen auf das Unerläßliche zu beschränken. In dieser Begrenzung ist das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat gerade das Gegentheil einer religiösen Rücksichtslosigkeit oder Gleichgültigkeit, wie dies Macaulay in seinem Artikel über Gladstone: „on church and state“ vortrefflich entwickelt hat. Der Staat giebt eine Leitung ab, der er sich nicht mehr gewachsen fühlt, verzichtet auf eine Herrschaft, die zum Nachtheil des innern Lebens der Kirche zu werden droht oder schon geworden ist; der Staat wahrt sich nur so viel Einfluß, als zum Wohle des Ganzen nothwendig scheint, und erwartet, daß die Kirche für das Geschenk der inneren Freiheit ihren Anspruch auf die frühere Bevorzugung aufgiebt oder wenigstens auf das geringe Maaß beschränkt, das ihr willig allseitig zugestanden wird. Dieses richtige Maaß überall zu finden hat seine Schwierigkeiten, aber keineswegs unüberwindliche, wenn nur parteiloser Wille und unbefangene Schätzung der realen Verhältnisse vorhanden ist.

Unverkennbar sind nun allerdings diese Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Schulwesens besonders groß, welches historisch und naturgemäß mit Kirche und Staat verwachsen ist und noch dazu unter dem Einfluß des privaten Erziehungsrechtes der Eltern und der Gemeinden steht. „Es giebt einzelne Verhältnisse“ — sagt Bluntschli in seinem „Staatsrecht“ Bd. I. S. 568 — „die, wie die öffentliche Erziehung und Schulbildung, in zwiefache Beziehung treten, auf welche das Recht des Staates und die Sorge der Kirche sich zugleich erstreckt.

In diesen Verhältnissen ist eine richtige Auseinandersetzung besonders schwierig und wäre absolute Trennung verderblich, denn auf ein friedliches Zusammenwirken kommt hier Alles an."

Zur Zeit ist das Bemühen vieler Länder darauf gerichtet, diese richtige Auseinandersetzung zu finden und noch ist dies fast keinem Lande gelungen. Sicherlich wird je nach dem verschiedenen Bedürfniß der Länder sich ein verschiedenes Resultat ergeben, allein dennoch wird sich im Gang der geschichtlichen Entwicklung die stufenweise Annäherung zu einem gleichen Ziele nicht verkennen lassen. Der Gang dieser Entwicklung kann hier in Kürze nicht gezeichnet werden; aber einen Blick auf das Ziel müssen wir doch aus einigen wenigen Zügen zu erkennen suchen. —

Das erste Recht und die erste Pflicht zur Erziehung der Kinder haben unstreitig die Eltern. Die elterliche Erziehung ist daher auch geschichtlich die erste gewesen und sie ergänzte sich in natürlicher Weise zunächst durch eine Gemeinschaft mehrerer Eltern zur Erleichterung der Erziehung ihrer Kinder. Von dem Rechte dieser Privatleitung der Erziehung wird noch jetzt in England in ausgedehntem Maaße Gebrauch gemacht. Die Regierung beschränkt ihre Einwirkung auf eine äußere Unterstützung der großen Schulvereine unter der Bedingung einer allgemeinen Inspection der ihnen gehörigen Schulen. Die Eingehung eines solchen Verhältnisses ist Sache einer freien Uebereinkunft. Man kann über den Erfolg dieser völligen Freilassung der Privaterziehung nicht härter aburtheilen, als es die im Jahre 1858 vom Parlament eingesetzte Erziehungscommission in dem in diesem Jahre erschienenen Berichte gethan hat (Report of the Commissioners appointed to inquire into the state of popular education in England. Vol. I.). — Der Bericht sagt, die der Privatthätigkeit überlassenen Schulen zeigten zwar eben so viel verschiedene Züge wie die öffentlichen Schulen; allein es sei zu

fürchten, daß die schlechten Schulen sich in der Mehrzahl befänden. An diesen Schulen wirken meist Lehrer, die keine besondere fachgemäße Vorbildung genossen; es sind Männer oder Frauen, denen eine andere Berufsthätigkeit mißglückte. Besonders für London stellte sich die Wahrheit heraus, daß „Niemand zu alt, zu arm, zu unwissend, zu schwach, zu krank, zu unfähig in irgend einer Art schien, um sich selbst für ungeschickt zum Schulhalten zu erachten oder von Anderen dafür gehalten zu werden. Da giebt es kaum eine Beschäftigung, die für unvereinbar mit dem Schulhalten angesehen wird, wenn auch nicht gleichzeitig, so doch wenigstens als vorbereitend. Hausdiener ohne Stelle, entlassene Schenkmädchen, Verkäufer von Spielzeug und kleinen Bäckereien, Besitzer geringer Speisehäuser und Waschrollen, geringer Logirhäuser, Nähterinnen, die einfache gewöhnliche Arbeit ins Haus nehmen, Putzhändlerinnen, Schwindsüchtige im vorgerückten Stadium ihrer Krankheit, fast bettlägerige Krüppel, Personen von wenigstens zweifelhafter Nüchternheit, obdachlose Arme, Männer und Frauen von 70 und selbst 80 Jahren; Personen, die schlecht buchstabiren, meist Frauen, die kaum schreiben und gar nicht rechnen können.“ In nicht besserem Zustande fand die Commission viele Schulräume dieser Privat-Volksschulen; nicht selten war Küche, Laden oder Gaststube zugleich die Schule, in der die Kinder lernen sollten. — Es wäre ein Leichtes, dieser Darstellung des Commissionsberichtes noch aus dem vorzüglichen Werke des Mr. Kay, „The social condition and education of the people. 2 Vls. London 1850“, so wie aus deutschen Berichten ähnliche Schilderungen zur Verstärkung an die Seite zu stellen, indessen der Commissionsbericht wird schon durch sich selbst Gewicht genug besitzen und uns einer weiteren Bestätigung seiner Wahrheit überheben. Wir haben also in England ein Beispiel, das uns lehrt, wie wenig Segen es bringt, wenn das Schulwesen dem

Privatintereſſe der Eltern und Lehrer in hohem Grade überlaſſen bleibt. Das Schulhalten wird zum bloßen Geſchäft, der Schulhalter ſucht ſeine Waare, die Lehrer, möglichſt billig einzukaufen und verkauft ſie durch das Schulgeld ſo hoch er irgend kann, wie Voigt in ſeinen 1857 erſchienenen „Mittheilungen über das Unterrichtsweſen Englands und Schottlands“ S. 24 ſagt. — Giebt es auch beſſere und ſelbſt ausgezeichnete Schulen unter ihnen, ſo bleibt doch im Ganzen dabei das Weſen der Schulen und beſonders das der Volksſchulen weit hinter dem Bildungsbedürfniß der Zeit zurück. Erſt der ſtaatliche Einfluß hat hierin einen nothwendigen Fortſchritt gebracht und iſt derſelbe in England bei zunehmender Erkenntniß dieſer Nothwendigkeit in beſtändigem Wachſen. — Nur aus Unkenntniß berufen ſich Diejenigen, welche den Werth dieſes ſtaatlichen Einfluſſes verkennen, oft auf Nord-Amerika; faſt überall hat hier, wie Wimmer in ſeinem 1853 erſchienenen Buche „Die Kirche und Schule in Nord-Amerika“ zeigt, — die Geſammtheit der Bürger, d. h. der Staat, das Schulweſen für die Städte geſetzlich beſtimmt und geordnet. „In keinem andern Theile des öffentlichen Lebens in Amerika, — ſagt derſelbe S. 138 — iſt der beſtimmende Einfluß von oben nach unten ſo bedeutend, als gerade hier.“

Man könnte glauben, es ſei dieſe Förderung des Schulweſens ſo recht ein Werk für die Kirche, und es iſt ja auch geſagt worden, wenn Kirche und Staat ſich trennten, ſo müſſe der Staat die Schule ganz der Kirche überlaſſen, zu der ſie innerlich und geſchichtlich gehöre; allein der Erfolg der bisherigen ausſchließlich oder vorzugsweiſe kirchlichen Leitung ſpricht nicht dafür, daß bei einer ſolchen völligen Ueberlaſſung der Schule an die Kirche der Zweck der Schulbildung am beſten erreicht wird. Nur mit Hülfe des Staates und erſt bei dem entſchiedenen Hervortreten ſeines Einfluſſes iſt die Schule ihrer

zeitlichen Aufgabe mehr und mehr gewachsen worden. Das hat sich bereits beim Anfang der Schulgeschichte gezeigt. Ueber das Recht, die Schule und besonders die Volksschule Tochter der Kirche zu nennen, ist viel hin und her gestritten worden, ohne daß man sich einigte über den weltlichen oder kirchlichen Ursprung. So viel aber ist gewiß, daß, wenn auch einzelne Väter der Kirche für die Jugenderziehung das Wort nahmen oder thätig wirkten, doch erst mit Hülfe des weltlichen Arms, Kaiser Karl's des Großen, die allgemeine Volksbildung anfing, eine größere Bedeutung zu gewinnen. Gewiß ist auch, daß die Erziehungsanstalten vor ihm einen fast ausschließlich theologischen Charakter hatten und unleugbar ebenfalls, daß sie auch nach ihm unter der Leitung der Kirche noch lange genug einen zu vorwiegend kirchlichen Charakter behielten, daß die nothwendige Fortentwicklung derselben meist nicht von Geistlichen ausgegangen, sondern dem kirchlichen Einfluß abgerungen ist.

Die Frage nach dem gegenwärtig zu erstrebenden und zu erreichenden Ziel dieser Entwicklung läßt sich natürlich wiederum nicht in Kürze beantworten, allein auch hier kann der rechte Blick auf einige zweckmäßig gewählte Punkte die Sache selbst im richtigen Lichte erkennen helfen. Man könnte wiederum an England erinnern, wo der Staat auch den Religionsgemeinschaften frei überläßt, ihr eigenes Schulwesen zu regeln. Wir wissen, daß die Engländer sich trotz dieser Unterschiede ihrer religiösen Erziehung als ein zusammengehöriges Volk fühlen, aber die Uebelstände dieser confessionellen Geschiedenheit und Selbstständigkeit werden immer allgemeiner eingesehen und sind auch in dem Erziehungsberichte überall ersichtlich. So müssen, um nur eins anzuführen, die Regierungsinspectoren für das Schulwesen von der Confession sein, welcher die zu inspicirende Schule angehört, nur unter dieser Bedingung werden sie überhaupt zugelassen. Wenn jede Secte diesen Anspruch erhebt, so

wird die staatliche Inspection mit fast unerschwinglichen Kosten verknüpft und jedenfalls wesentlich erschwert. Schon jetzt können sich demgemäß die Inspectoren nicht in die Gebiete des Landes theilen, sondern die Inspectoren jeder Confession müssen fast das ganze Land durchreisen, um überall die Schulen ihrer Confession zu inspiciren. Die Erziehungscommission erklärt dies gewiß mit Recht für ein Uebel, wenn auch für ein bei den englischen Verhältnissen unvermeidliches. — Es ließen sich aus dem englischen Systeme dergleichen Uebelstände mehr anführen, wir sehen davon ab und wollen lieber noch einen Blick werfen auf das einfachere Gesammtbild einer solchen ganz confessionellen Gestaltung des Schulwesens, wie es zur Zeit noch Frankfurt a. M. darbietet.

Dort bestehen vier christliche Schulbehörden neben einander: 1) das evangelisch-lutherische Consistorium; 2) das vereinte evangelisch-protestantische Consistorium (bestehend aus Mitgliedern des lutherischen und reformirten Consistoriums); 3) die katholische Kirchen- und Schul-Commission; 4) die gemischte Kirchen- und Schul-Commission (zusammengesetzt aus Deputirten des protestantischen Consistoriums und der katholischen Kirchen- und Schul-Commission). Zu dem Ressort dieser vierten Behörde gehört das gesammte Privatschulwesen und das israelitische Schulwesen, für welches noch insbesondere ein aus der jüdischen Gemeinde gewählter Schulrath besteht. Die Nachtheile dieser getheilten Verwaltung hat schon Thiersch in seinem 1838 erschienenen Buch „Ueber den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichts in den westlichen Staaten von Deutschland, in Holland, Frankreich und Belgien“ Bd. I. S. 370 ff. scharf hervorgehoben und auf Gleichgültigkeit gegen die Sache wie auf Mangel an Einsicht bei Denjenigen, die helfen konnten, zurückgeführt. Die Sache ist seitdem nicht wesentlich anders geworden, aber das Urtheil der Einsichtigen ist sich ebenfalls gleich geblieben. So schreibt Paldamus in der bekanntlich

confessionell gehaltenen Schmid'schen „Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens" im Artikel über Frankfurt: „Was als eine ungünstige Seite im hiesigen Schulwesen erscheint, ist die bestehende Ordnung der Schulverwaltung. Wir haben oben vier Schulbehörden verzeichnet, welche — nicht einmal ohne weitere Mittelbehörden — neben einander bestehen. Die Errichtung eines einheitlichen, auf gleichen Grundsätzen beruhenden, allen Bedürfnissen nach Möglichkeit Rechnung tragenden Schulwesens, die Herstellung eines Organismus stößt damit auf geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten. Es ist dieser Sachverhalt um so ungünstiger, als die bestehenden Einrichtungen bisher die Aufnahme technischer Kräfte in die Schulverwaltung nicht zugelassen." —

Wir müssen daraus die Warnung entnehmen, dem Zustande des frankfurter Schulwesens nicht nachzueifern.

Vielleicht würden sich bei solcher sachlichen Ueberlegung die hiesigen kirchlichen Ansprüche mit der Gewährung eines geringeren Grades von Einfluß auf das Schulwesen begnügen. Vielleicht befriedigte es sie schon, wenn das Scholarchat in passender Umgestaltung fortfahren dürfte, als lutherischer Stiftungsvorstand das nächste Wohl unserer bisherigen öffentlichen Anstalten zu leiten. Eine derartige Aenderung und Anordnung wäre in der Entwicklung des Schulwesens nichts gerade Neues oder Ungewöhnliches, doch ließe sich dieselbe nur durch das Schulgesetz selbst fest normiren. Einem solchen Schulvorstande kann eine sehr verschiedene Competenz beigelegt werden. Wo bei der Entwicklung des Schulwesens eine derartige Anordnung beliebt wurde, ist der Einfluß des Vorstandes meist auf die äußere Verwaltung und eine Mitwirkung bei der Lehrerwahl beschränkt. Häufig indessen ergaben sich aus dieser getheilten Leitung Uebelstände und bildeten diese Stiftungsvorstände nur den Uebergang zu ihrem Untergange. Davon nur ein Beispiel

für viele. Das Joachimsthal'sche Gymnasium in Berlin ist eine specifisch reformirte Stiftung vom Jahre 1650. Es hatte als solche eine eigene Aufsichtsbehörde, die bis zum Jahre 1770 dem jedesmaligen Präses des reformirten Domkirchencollegiums untergeben war. Diese Unterordnung hörte auf nach der Einrichtung des Oberschulcollegiums im Jahre 1787. Das besondere reformirte Schuldirectorium blieb unangetastet, stand aber seitdem unter dem jedesmaligen Chef des lutherisch geistlichen Departements. Das Schuldirectorium behielt die ganze finanzielle und pädagogische Leitung des Gymnasiums, ihm zur Seite stand als eine rein technische Mittelbehörde das Visitatoriat, das zuletzt nur ein vom Ministerium ernannter sachkundiger Gelehrter vertrat. Dieses Amt wurde 1808 dem berühmten Fr. A. Wolf übertragen. Der scharfe Blick desselben entdeckte sogleich mancherlei Uebelstände, denen abzuhelfen die gemischte Verwaltung Schwierigkeiten machte. Vier Monate nach dem Antritt des Visitatoriats erstattete Wolf über seinen Befund des Gymnasiums einen die Uebelstände darlegenden Bericht an den damaligen Unterrichtsminister W. v. Humboldt. Es geschah dies am 18. Februar 1809, und schon am 8. April erließ der Minister eine Verfügung an das Joachimsthal'sche Gymnasium, welche dasselbe wie die übrigen höheren Schulanstalten in Berlin der unmittelbaren Aufsicht der Section des öffentlichen Unterrichts unterordnete, den Wirkungskreis des Schuldirectoriums auf die ökonomischen Angelegenheiten beschränkte und demselben den Visitator Wolf als coordinirtes Mitglied beifügte. Als aber trotzdem diese Verfügung nicht ausreichte, um die Uebelstände zeitraubender Competenzstreitigkeiten, die nicht selten Lapalien betrafen, zu beseitigen, wurde durch eine Cabinetsordre vom 21. Novbr. 1809 das Joachimsthal'sche Schuldirectorium einfach aufgelöst und demselben diese Auflösung schon am 27. Novbr. angezeigt. — Die Verwaltung

und Leitung kam nunmehr, wie bei anderen Gymnasien, ausschließlich der betreffenden Staatsbehörde zu. Das geschah mit einem Gymnasium, dessen rein confessionelle Stiftung ganz unzweifelhaft war.

An Beispielen der Art wird es nirgend fehlen, wo man geistig frei genug dachte, um nur das pädagogische Wohl der Sache ins Auge zu fassen. Man muß eben die Macht der Verwaltung nicht durch überflüssige Theilung der Competenz erschweren. Ueberzeugt von der Richtigkeit dieses Grundsatzes, hat das preußische Unterrichtsministerium schon im Jahre 1811 eine Verfügung erlassen, die Schul-Deputationen in Städten betreffend, deren erster Satz lautet: „Die Behörden für die inneren und äußeren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte „im Allgemeinen sollen nicht abgesondert von einander bestehen, „sondern es soll, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, in jeder Stadt nur eine Behörde „sein." Diese Behörden sind je nach der Größe der Städte aus einer verschiedenen Mitgliedszahl, ähnlich wie unsere interimistische Schulbehörde zusammengesetzt und soll sich, beiläufig bemerkt, schon nach einer Verordnung v. J. 1829 in der städtischen Schuldeputation für Berlin gesetzlich stets ein Mitglied der jüdischen Gemeinde befinden. Eine solche wünschenswerthe Einheit der Schulverwaltung kann bei der jetzigen Mischung der Confessionen erklärlicher Weise nur eine staatliche Leitung geben.

Da also weder der Privateinfluß, noch der Einfluß der Kirche geeignet und kräftig genug sich erwies, dem Schulwesen die erforderliche Einheit und zeitgemäße Ordnung zu gewähren, so sah sich der Staat im Gange der Entwicklung genöthigt, die Angelegenheit mehr und mehr in seine eigene Hand zu nehmen und unter eine nur dem Zwecke der Schule gewidmete Leitung zu stellen. Dazu trieben ihn auch äußere und staatsrechtliche

Gründe. — Die Privatfürsorge und die Fürsorge der Kirche allein zeigten sich nicht im Stande, dauernd die erforderlichen Mittel zur Erhaltung der nothwendigen Schulen zu beschaffen. Schulen, die aus milden Beiträgen erhalten wurden, kamen in Verlegenheit und Verfall, wenn diese sich verminderten, und auch die größeren Mittel der Kirche zeigten sich bald nicht mehr dem Bedürfniß der Zeit gewachsen. So mußte für alle höheren kostspieligen Anstalten, selbst wenn sie kein geringes kirchliches Stiftungsgut besaßen, bald die Hülfe des Staats beansprucht werden und in Deutschland wird jetzt kaum noch ein Gymnasium ohne solchen Staatszuschuß reich genug sein, den wachsenden Bedürfnissen der Bildung zu genügen. Es ist klar, daß der Staat für diese aus dem Staatsgut gegebene Unterstützung, die also aus den Steuern aller Staatsangehörigen genommen ward, die Bedingung stellen mußte, daß dieser Vortheil allen seinen Angehörigen ohne Unterschied der Confession zu gute komme. Der Staat mußte ferner zunächst fordern, daß die vom Staate dargebotene Unterstützung auch benutzt werde, er mußte auf Schulpflicht halten oder gar einen Schulzwang einführen (d. h. einen Zwang zum Besuch einer Schule des betreffenden Districts oder Bezirks), er mußte ferner darauf sehen, daß diese öffentliche Fürsorge nicht durch die Freiheit der Privatconcurrenz in nachtheiliger Weise beschränkt werde und mußte daher vielmehr diese selbst unter eine beschränkende fachliche Controlle stellen, deren Ziel nicht selten die Verbannung des Privatschulwesens überhaupt war. Der Kirche gegenüber mußte ferner der Staat darauf dringen, daß für diese von ihm gewährte Unterstützung die Confessionalität einer solchen Schule die Aufnahme von Kindern anderer Religionsgemeinschaften nicht verhindere. Die zunehmende Benutzung dieser Freiheit zog weitere Folgen nach sich. Es mußten für das Recht der Dispensation vom Religionsunterricht besondere Gesetze erlassen werden oder es war

für den Religionsunterricht der Minderheit eine gesetzliche Regelung vorzunehmen. Bald wünschte dann auch die confessionelle Minderheit bei der Anstellung der Lehrer einige Rücksicht auf ihre Confession genommen zu sehen. Und die Staaten Deutschlands, die zwar meistentheils in dieser Hinsicht an dem christlichen Charakter der Schulen festhielten, waren doch genöthigt, innerhalb dieser Grenze auch bei der Anstellung der Lehrer die confessionellen Unterschiede mehr und mehr fallen zu lassen. In einigen Staaten führte diese Mischung zum Prinzip der Simultanschulen, bei denen die Ansprüche der verschiedenen betheiligten Confessionen gesetzlich stipulirt wurden. So ist es z. B. am Gymnasium zu Heidelberg, an welchem alle zwei Jahre das Directorat zwischen einem evangelischen und katholischen Director wechselt; so ist es auch am Mannheimer Lyceum, wo jetzt einmal auf Lebenszeit ein katholischer und dann ein evangelischer scheint gewählt werden zu sollen. Diese Schulen konnten dem Staate und der Gemeinde bei einer gemischten Bevölkerung als eine wesentliche Erleichterung ihrer Pflichten erscheinen. Sollte die Schulpflicht gehalten werden, so mußten Staat und Gemeinde auch für genügende Schulen sorgen. Bei confessioneller Spaltung mußte auch die Minderheit ihre eigene Schule erhalten oder gezwungen bleiben, die Schule der ihrem Glauben widersprechenden Religionsgemeinschaft zu besuchen. Dem schien natürlich die prinzipiell gemischte Simultan- oder Gemeindeschule abzuhelfen. War es doch auch leichter eine als zwei Schulen zu erhalten, und meist auch besser bei vereinten Mitteln eine gute als bei getrennten Mitteln zwei mittelmäßige zu haben. Allein doch ist es sehr begreiflich, daß diese confessionelle Abrechnung des Mein und Dein den Frieden der Confessionen nicht gerade überall gefördert hat; gut ging es meistens nur, wo der Friede schon herrschte, wo dagegen Unfriede war, wurde er durch diese Zusammenkuppelung nur gemehrt.

Das Preußische Unterrichtsministerium hatte daher gewiß Recht, im Jahre 1822 ein Rescript zu erlassen, welches im Ganzen die Aufgabe der Simultanschulen für verfehlt erklärte. „Die Erfahrung hat gelehrt," — heißt es daselbst (s. Heckert's Schulgesetzgebung Preußens S. 7) — „daß in Simultanschulen das Hauptelement der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt wird, und es liegt in der Natur der Sache, daß dieses nicht geschehen kann. Die Absicht, durch die Schule größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu befördern, wird auch selten oder niemals erreicht; vielmehr artet jede Spannung, die unter den Lehrern verschiedener Confession, oder zwischen diesen und den Eltern der Schuljugend ausbricht, gar zu leicht in einen Religionszwist aus, der nicht selten eine ganze Gemeinde dahinreißt, anderer Uebel, die mit den Simultanschulen verbunden sind, nicht zu gedenken." —

Durch diese Erfahrung belehrt, ließen die Regierungen die Anordnung der Simultanschulen zur Sache des bloßen Nothfalls werden und stellten sie in den freien Entschluß der Gemeinden. So ist es z. B. in Preußen, in Baden, Nassau und Frankreich geworden, wo früher zum Theil eine andere Regel galt.

Daß das Prinzip der Simultanschulen ein halbes und unfertiges, darüber scheint mir, richtig gefaßt, kein Zweifel möglich. Man kann nicht mit möglichster Conservirung der confessionellen Spaltung bei getrenntem Religionsunterricht und confessioneller Bemessung der Lehrerzahl die confessionellen Unterschiede verwischen. Sollte dies geschehen, so mußte man in der Entkirchlichung der Schule noch einen Schritt weiter gehen, nämlich die Möglichkeit und Nothwendigkeit eines allgemeinen Religionsunterrichtes ohne Berührung der confessionellen Unterschiede annehmen und bei der Lehrerwahl auf jede kirchliche Rücksicht verzichten, nur die nächste Berufstüchtigkeit ins Auge

fassen. — Diese Consequenz schien dem selbstständigen Bedürfniß der Schule am besten zu entsprechen und der Staat mußte Grund genug haben, sich für dieses Princip zu interessiren. Denn unstreitig erwachsen ihm aus der religiösen Spaltung seiner Unterthanen die allergrößten Schwierigkeiten und er wird daher jeden gerechten Weg mit Freuden betreten, der ihm geeignet scheint, diese ihm hinderlichen Unterschiede zu verwischen. Es gehört sogar entschieden zu seinen Aufgaben, die Verträglichkeit der Confessionen zu befördern und entspricht seinem Gesetze, das ihm vorschreibt, das religiöse Bekenntniß keinen Einfluß üben zu lassen auf bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte. In Deutschland sind mehrere unserer Regierungen unter dem Drucke der Revolution auf diesem der Natur des Staatsinteresses entsprechenden Wege vorwärts gegangen. Allein seitdem hat der kirchliche Sinn schon längst wieder die Obhand gewonnen und den Staat, wie z. B. in der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850, veranlaßt, sich die möglichste Berücksichtigung des confessionellen Elementes zum Gesetz zu machen. Diese Verpflichtung ist zweideutig. Soll damit gesagt sein, der Staat habe die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Schulwesen möglichst confessionell gestaltet werde? — So meinen natürlich die besonders Kirchlichen. Allein das kann unmöglich der richtige Sinn sein, das würde der Aufgabe des Staates geradezu widersprechen. Der Staat kann wohl vorhandene confessionelle Ansprüche berücksichtigen und schonen, selbst wenn er sie für Vorurtheile hält, allein nie wird er sich zur Aufgabe machen dürfen, sie zu befördern. Nur den Sinn also kann jenes Gesetz und ein ihm ähnliches haben, daß der Staat, wo im Schulwesen confessionelle Ansprüche sich geltend machen, möglichst, d. h. so weit wie möglich, so weit es der Vortheil der Schule erlaubt, auf dieselben Rücksicht nehmen will. — Die Anwendung dieser Rücksicht und Schonung legt allerdings dem Staate eine schwere

Last auf, und kaum wird er je im Stande sein, den confessionellen Ansprüchen durchweg gerecht zu werden. —

Allen solchen Schwierigkeiten zu entgehen, ist noch ein anderes Prinzip aufgestellt, das der unbedingten Abtrennung des religiösen Elements aus der Schule. Allein auch die Früchte dieses Prinzips sind noch nicht überall reif geworden und munden selbst Denen nicht mehr, die sie pflegten und kosteten. Holland ist das Land Europa's, welches seit Beginn dieses Jahrhunderts diesem Prinzipe gefolgt ist. Durch das Schulgesetz vom Jahre 1806 wurde das System der Confessionsschulen aufgegeben, der besondere Religionsunterricht den einzelnen Religionsgesellschaften überwiesen und die betreffenden Geistlichen aufgefordert, denselben zu übernehmen, welcher Aufforderung die Geistlichen willig Gehör gaben. Das Schulgesetz verpflichtete die Lehrer nur allgemein, die Kinder zu allen christlichen und bürgerlichen Tugenden zu erziehen, ließ der Schule nur ein religiöses Gebet, wie man es für alle Glaubensgenossen für allgemein genug hielt und verstattete, wenn Juden fehlten, das Lesen der Bibel. — So fand Cuvier im Jahre 1811 die holländischen Schulen in Wirklichkeit. Ebenso beschrieb sie Cousin in seinem Bericht nach dem Besuch des Jahres 1836, und obgleich kein Freund des Prinzips, gesteht er doch zu, die Kinder von Protestanten, Reformirten, Katholiken, Juden und verschiedenen Secten einmüthig auf den Bänken einer Schule sitzen gesehen zu haben und im holländischen Volk doch einen echt religiösen, selbst confessionellen Sinn wahrgenommen zu haben. — Daß dieser Zustand das holländische Volk nicht allseitig befriedigt, kam in den Kammerdebatten des Jahres 1857 zur Sprache. Die Katholiken klagten über eine protestantische Ausbeutung des Gesetzes von 1806, die Erziehung zur christlichen Tugend werde im protestantischen Sinne gehandhabt, ebenso das Gebet und das hier und da übliche Lesen der Bibel. Auch die orthodoxen Pro-

testanten unter der Führung Herrn von Prinsterer's waren nicht zufrieden. Beide Parteien wollten Confessionsschulen und forderten wenigstens größere Unterrichtsfreiheit. Diese ward gewährt, aber die Regierung hielt an dem confessionslosen System ihres Schulwesens fest. Kundige meinen, der Staat werde jetzt doch genöthigt sein dieses System aufzugeben. Mr. Arnold, der als Assistant Commissioner der englischen Erziehungscommission den Bericht über Holland schrieb (s. Reports vol. IV.) sprach in Utrecht einen erfahrenen Schulinspector, welcher ihm sagte, seitdem hätten die confessionellen Privatschulen sehr zugenommen, das Volk beweise also eine größere Neigung zu diesen, so daß die Regierung wohl über kurz oder lang genöthigt sein werde ihr System zu ändern. — Mr. Arnold will diesem Urtheil noch keine entscheidende Wahrheit beimessen; aber er bemerkt doch mit Recht, „es sei evident, daß das Beispiel von Holland bis diesen Augenblick noch nicht angeführt werden könne als ein solches, das den vollständigen Erfolg des confessionslosen Prinzips darthue." — Und in der That müssen auch Diejenigen, welche dem ganzen Erziehungswerk eine religiöse Grundlage zu geben wünschen, diese Spaltung des religiösen und weltlichen Unterrichts nur für einen traurigen Nothbehelf halten, den sie bei gegebener Freiheit durch eine einheitliche confessionelle Erziehung zu ersetzen streben werden. — Somit löst auch diese Scheidung, die gewissermaßen den Knoten durchhaut, die Schwierigkeiten nicht, welche aus der unabweislichen Nothwendigkeit der vorliegenden gemischten Beziehungen entstehen.

Bis jetzt also ist es auch dem Staat, trotz seiner entschiedenen Verdienste um die Hebung des Schulwesens, noch nicht gelungen, eine Ordnung zu schaffen, welche den verschiedenen gerechten Ansprüchen der betheiligten Mächte genügt. So vielfach fördernd auch sein Einfluß gewesen, so vielfach ist auch sein Einfluß als ein zu sehr maaßgebender, zu sehr centrali-

sirender, der individuellen Freiheit schädlicher empfunden worden. Welches Ziel zur Lösung dieser Schwierigkeiten soll nun die Schulentwicklung der Gegenwart verfolgen? —

Soll der Staat wieder seine schützende und leitende Hand abziehen? Soll der Staat das Schulwesen in freier Concurrenz wieder sich selbst überlassen? — Das kann er nicht, ohne seine eigene Aufgabe, die das ganze geistige und körperliche Wohl seiner Angehörigen umfaßt, zu verleugnen. Das kann er nicht, wenn er dem Schulwesen Bedeutung genug beimißt, um nicht zu wünschen, daß seine Gesundheit dem regellosen Spiel des Zufalls anheim gegeben werde. Man kann sich darüber gewiß nicht bündiger und treffender aussprechen, als dies in des Herrn Hauptpastor Dr. G. Baur's Buch: „Grundzüge der Erziehungslehre." 2. Aufl. 1849 geschehen ist. Es heißt daselbst S. 303. § 75. Die Schule und der Staat. „Die Wirkung der Rechtsanstalten, welche der Staat aufstellt, beruht auf seinen Bildungsanstalten. Denn mit dem Sollen gelingt es schlecht ohne die Berichtigung des Wollens." — „Hängt diesemnach die Existenz des Staates von der Bildung seiner Angehörigen ab, so erwächst ihm daraus das Recht und die Pficht, für Erziehung und Unterricht der letztern zu sorgen. — Wollte der Staat jener Pflicht sich entziehen, oder jenes Recht den einzelnen Familien oder Gemeinden abtreten, so würde davon die Folge sein, daß nicht blos die äußere Dürftigkeit oder geistige Trägheit in Familien und Gemeinden häufig die Bildung überhaupt nicht aufkommen ließe, sondern es würde auch da, wo größerer Wohlstand und der beste Wille vorhanden ist, die Privaterziehung das nicht erreichen können, was die eigenthümliche Triebkraft der mit Staatsmitteln unterstützten und unter steter obrigkeitlicher Bewachung stehenden Staatsanstalten zu erreichen im Stande ist. Auf der andern Seite darf nicht vergessen werden, daß die vom Staate geleitete öffentliche Erziehung

stets die häusliche als Ergänzung zur Seite haben muß, auch werden selbst durch die besten Staatsanstalten Privatinstitute nicht ganz überflüssig gemacht werden können." — Der Staat würde damit ohnehin nur das Heft aus den Händen, nicht aber die Schule sich selber übergeben; die andern größern Lebensgemeinschaften, besonders die Kirche, würde suchen, sie ganz wieder in ihren Kreis zu ziehen.

Oder soll der Staat dies gewähren, soll er prinzipiell wünschen, daß die Kirche wieder Herrin der Schule werde? — Selbst Männer von anerkannt kirchlichem Sinne erklären solchen Rückgang für unmöglich.

So sagt Richter in seinem „Kirchenrecht." 4. Aufl. 1853. S. 626: „Die Kirche hat die Erziehung und Unterweisung der Jugend von jeher in ihre Kreise gezogen. — Gemeinsam war zunächst beiden Kirchen (der katholischen und evangelischen) dieses, daß die Schule ein Theil ihrer selbst war. Später hat aber der Staat im Bewußtsein seiner Verpflichtung der Leitung des Volksunterrichtswesens sich angenommen und es sind die Schulen deshalb nunmehr überall zu Staatsinstituten geworden; allein die Kirche blieb noch immer, hier mehr, dort weniger, an der Leitung derselben betheiligt.

Hiergegen sind in einer jüngst vergangenen Zeit viele Stimmen laut geworden, welche eine Trennung der Schule von der Kirche gefordert haben. Diese gingen von der ganz unverständigen Voraussetzung aus, daß die Schule neben der Kirche eine eigene Lebensordnung sei; das Ziel aber war die Losreißung des Unterrichts von seinem christlichen Grunde. Einer solchen Richtung nachzugeben wird der Staat, der um seine Zukunft besorgt ist, stets verweigern müssen. Eben so wenig jedoch darf er in der Bildung des heranwachsenden Geschlechts seine Zukunft in die Hände der Kirche legen, wie dies das andere Extrem gefordert hat. Die Auslieferung des Volks-

unterrichtswesens an die Kirche ist ein Verzicht auf eine der edelsten Pflichten, welche dem Staate obliegen. Wohl aber soll sich der Staat erinnern, daß die Kirche ihm Vieles zu bringen vermag, was er sich selbst nicht gewähren kann. Er handelt mithin gut und recht, wenn er die Organe der Kirche nicht blos bei der Leitung des Religionsunterrichts und der Bestellung des Religionslehrers, sondern bei der Verwaltung des Unterrichtswesens überhaupt würdig betheiligt."

In ähnlichem Sinne sagt Bluntschli in seinem Staatsrecht, Buch IX.:

Seite 566: Hatte früher die Kirche in erster, der Staat höchstens in zweiter und sehr entfernter Linie der Wissenschaft seine Sorge und Pflege gewidmet, so ist es nun ein anerkanntes Prinzip, daß dem Staate voraus die Unterstützung und Pflege der Wissenschaft gebührt. Die Kirche ist in diesen Dingen in die zweite Linie zurückgetreten.

Seite 571: Die Schule im Mittelalter — eine Anstalt der Kirche, ist nun zunächst auf ihren verschiedenen Stufen zur Staatsanstalt geworden. Die Kirche hat es nicht verwehren können, daß der Staat durch ausgedehntere Sorge in diesem Felde ihr den Vortritt abgewonnen hat. Aber noch legt sie, und mit Grund, einen Werth darauf, daß sie nicht ausgeschlossen werde.

Der Staat darf sich diese Sorge auch nicht mehr von der Kirche entwinden lassen; denn offenbar ist die Natur der bezeichneten Grundkenntnisse nicht kirchlich, sondern weltlich. Sie sind daher auch, seitdem der Staat sich mehr um die Volksschule bekümmert hat, allgemeiner und weit besser verbreitet worden als früher unter der ausschließlichen Leitung der Kirche, welche die mechanische Abrichtung zu kirchlichen Uebungen und Diensten oft höher geschätzt hat, als einen tüchtigen Unterricht in den Elementen der geistigen Bildung.

Seite 572: Das laute Verlangen der Emancipation der Volksschule von der Kirche in unsern Tagen ist zwar durch die frühere übertriebene Vormundschaft der Kirche gereizt worden, aber in der nunmehr angestrebten Ausdehnung durchaus verwerflich, weil irreligiös. Darüber zu wachen, daß die Kirche nicht in zelotischem Eifer die Schule einenge und drücke, ist wohl Sache des Staates, aber ihren wohlthätigen Einfluß darf er weder entbehren, noch stören. Vielmehr soll er der Kirche auch da eine würdige und eingreifende Wirksamkeit verstatten.

Seite 572: Ob diese Rücksicht zu einer völligen Trennung der verschiedenen Volksschulen, je nach der Confession, oder nur zu einer Ausscheidung des religiösen Unterrichts in der nämlichen Schule führe, hängt wohl von den besonderen Kultur-Verhältnissen der einzelnen Länder und von mancherlei Gründen ab. Darüber zu entscheiden aber kommt dem Staate zu, der in beiden Fällen Aufsicht zu üben hat, daß nicht der confessionelle Gegensatz zu inhumaner Gehässigkeit und Feindschaft versäuert und geschärft werde.

Nicht minder bestimmt erklärt sich Mohl in seiner Polizeiwissenschaft Bd. 1, S. 428 wider die Abhängigkeit der Schule von der Kirche: „In keinem Falle aber sollte das Schulwesen je den Kirchenbehörden überlassen sein," sagt er daselbst, „denn wenn schon die Mitwirkung der Geistlichen als häufig der einzigen gebildeten und zu gewissen Unterrichtszweigen fähigen Männer in der Gemeinde, sehr wünschenswerth ist, so sind doch die Schulen keine kirchliche Anstalten und die Verstandesbildung ist nicht aus dem religiösen Gesichtspunkt zu betreiben."

Auch einsichtsvolle Geistliche haben nur eine wesentlich, durch das Gesetz näher zu bestimmende Betheiligung der Kirche am Schulwesen, namentlich am Volksschulwesen verlangt, nicht eine volle Uebergabe desselben an die Kirche. Vielmehr haben auch sie an dem Recht und der Pflicht des Staates festgehalten,

das Schulwesen als seine Angelegenheit zu betrachten. Es mag genügen, dafür nur die Aeußerungen einiger Männer zu hören, deren Urtheil für uns von besonderer Bedeutung sein muß. So sagt Herr Dr. Baur a. a. O., nachdem dem Staate das Recht und die Pflicht zugewiesen ist, für den Unterricht seiner Angehörigen zu sorgen, über das Verhältniß von Schule und Kirche in § 76 S. 307 Folgendes:

„Aus der geschichtlichen Thatsache, daß erst innerhalb des Christenthums der Begriff der Erziehung in seinem ganzen Umfange erkannt worden ist, und daß die Kirche, zumal in Deutschland und in Absicht auf die Volksschule, als eigentliche Mutter der Schule erscheint, würde man mit Unrecht den Schluß ziehen, daß nun die Tochter lebenslänglich unter speciellster Bevormundung der Mutter bleiben müsse; mit vollem Rechte aber den, daß die Zwecke der Kirche denjenigen der Schule unmöglich so entgegengesetzt sein können, wie dies neuerdings bei dem Rufe nach Emancipation und Trennung der Schule von der Kirche, Unverstand und nicht blos undankbare, sondern wahrhaft feindselige Gereiztheit oft genug behauptet hat. So lange man nicht das Christenthum und, was wir auf der gegenwärtigen Stufe der Menschheit für gleichbedeutend damit halten müssen, die Religion überhaupt als etwas Nachtheiliges vom heranwachsenden Geschlechte fern halten will, so lange die Gemeinden nicht geneigt sein werden, an die Stelle ihres und ihrer Väter lebendigen Glaubens von der Staats- oder Schulbehörde eine alles Positive verwischende und gegen alle individuelle Lebendigkeit roh gleichmacherische „Vernunftreligion" anzunehmen: so lange wird die Trennung der Schule von der Kirche nur in einer Trennung der beiderseitigen Oberaufsicht und Verwaltung bestehen können."

„Diese Trennung der Verwaltung nun versteht sich bei den höheren Schulen von selbst, denn hier erfordert die Leitung in

solchem Maaße specielle Fachkenntnisse, wie sie dem zur Leitung der Kirche berufenen Theologen in der Regel weder zugetraut noch zugemuthet werden können, zu diesen Schulen steht also die Kirche durch ihre Geistlichen nur in sofern in besonderer Beziehung, als diese dort den Religionsunterricht ertheilen und ihnen eine dem entsprechende Theilnahme bei Berathungen und Beschlußnahmen des Lehrerpersonals zukommen muß. Dagegen sind die Volksschulen in Folge der geschichtlichen Entwickelung geradezu unter die Aufsicht der Kirche und ihrer Geistlichen gestellt gewesen, und wenn dies Verhältniß nun in Folge der weiteren Entwickelung des Volksschulwesens aufgehoben oder modificirt werden muß und großentheils schon modificirt worden ist: so liegt doch eine nähere Beziehung der Volksschule zu der Kirche, unterhalten durch den Geistlichen auf der einen und den Volksschullehrer auf der andern Seite, in der Natur der Sache. Denn einmal nimmt in der Volksschule der durch den Geistlichen zu ertheilende Religionsunterricht mit Recht mehr Zeit in Anspruch und begründet so einen bedeutenderen Einfluß des Geistlichen auf die Schule und ein näheres Verhältniß desselben zu ihr. Ist nun auch nicht zu verlangen, daß, wie es in einigen Ländern der Fall ist, dem Geistlichen als solchem ein für alle Mal das Recht zuerkannt werde, Vorsitzender des Ortsschulvorstandes zu sein: so wird doch, sobald die zum Theil durch die pädagogische Untüchtigkeit der Geistlichen hervorgerufene Opposition gegen dieselben mit Beseitigung dieses gerechten Grundes aufgehört haben wird, die Blicke für das zu verblenden, was die Sache fordert, dem Geistlichen Sitz und Stimme und, da er in der Regel der gebildetste, wenn nicht der einzig wissenschaftlich und pädagogisch Gebildete des Ortes sein wird, auch die eigentliche Leitung in jenem Collegium nicht entgehen. Andererseits wird die Gemeinden ein, bei dem vorherrschend religiösen Charakter der Volksschulbildung überhaupt,

sehr richtiges Gefühl fortwährend ungeneigt machen, die Kinder einem Volksschullehrer anzuvertrauen, der nicht ihrem Bekenntnisse angehört."

Noch bestimmter hat sich für die Ausdehnung des staatlichen Einflusses in der Leitung des Schulwesens Herr Hauptpastor Dr. Krause, als Senior in Breslau, ausgesprochen in einem Aufsatze: „Kirche und Schule" in No. 6 der von ihm redigirten „Evangelischen Zeitblätter" vom Jahre 1848. Derselbe hat zwar die damals ziemlich weit ausgreifende Forderung: „Die Schule werde Staatsanstalt" immer nur bis zu einer gewissen Grenze unterstützt, allein bei Bestimmung dieser Grenze sich nur von dem Gesichtspunkte leiten lassen, eine geregelte Betheiligung der Kirche am Schulwesen zu vertheidigen. Dabei wurde es stets in ausgedehntem Maaße als Recht und Pflicht des Staates anerkannt, das Schulwesen als seine Angelegenheit zu betrachten. Es heißt daselbst im kurzen Hinblick auf die geschichtliche Entwickelung dieses Verhältnisses:

„Ein Fortschritt war es, als die Schule aus einem Institute des Priesterthums eine Anstalt der Kirchengemeinde wurde; er erfolgte wesentlich durch den Einfluß der Reformation, ließ aber vorläufig den Staat außer aller Verbindung mit der Schule, bahnte sie jedoch an, denn in dem Maaße, als die evangelische Kirche unter die Aufsicht des Staates kam, mußte sich diese Aufsicht auch auf alles der Kirche Zugehörige, also auch auf die Schule mit erstrecken. — Die neuere Preußische Schulgesetzgebung that einen Schritt weiter; sie machte die Schule zu einer Sache der Ortsgemeinde, der Commüne. Somit sind jetzt drei Faktoren der Schule da: die Commüne, welche die Schule auf Anordnung des Staates erhält, der Staat, der sie durch seine Behörden beaufsichtigen läßt und allgemeine Verordnungen für sie erläßt, und die Kirche, letztere aber nur in so weit, als der Staat sich zur Beaufsichtigung der Schule der Geist-

lichen und Superintendenten bedient, und in so fern dem Geistlichen ein Einfluß auf den Religionsunterricht gesetzlich zusteht. Dies Verhältniß erscheint uns aber als das ganz natur- und sachgemäße. Erklären wir uns daher für das Revisorat der Geistlichen, so bitten wir jedoch sehr zu beachten, daß wir das Recht dazu nicht von seinem geistlichen Amte, von einem Rechte der Kirche über die Schule herleiten, sondern wir halten das Revisorat für eine Pflicht, welcher der Geistliche sich nicht entziehen kann, weil er an den meisten Orten der relativ am Meisten befähigte, der natürlichste Aufseher der Schule ist; auch darum, weil er ja auch in seelsorgerischem Verhältnisse zu den Schulkindern steht, die er später als Confirmanden unterrichten soll, an deren möglichster Bildung er daher ein eigenes Interesse hat. An den Orten, wo es befähigtere Personen zu diesem Amte giebt, möge man diese immerhin nehmen und den Geistlichen entlasten. Eine Verkümmerung seines Amtes erkennen wir darin nicht. (Schon zuvor ist gesagt: „daß der Geistliche nicht nothwendig Revisor der Schule bleiben müsse; viele größere Commünen hätten schon Pädagogen von Fach zu eigenen Schulräthen erwählt.") — Aus inneren Gründen wird einer so begrenzten Verbindung von Schule und Kirche das Wort geredet. „Ursprung und Zweck ketten Kirche und Schule aneinander, sie bedürfen einander gegenseitig, sie müssen mit einander Hand in Hand gehen, wenn Beider Wohl gedeihen soll. Eine Bevormundung soll Keine üben. Eine solche besteht in der evangelischen Kirche aber auch schon jetzt nirgends mehr, das Revisorat der Geistlichen begründet eine solche nicht, denn sie haben den Auftrag dazu nicht von der Kirche, sondern vom Staate, sie empfangen ihre Instruktion dazu nicht von der Kirche, sondern vom Staate. Daß dies so ist, erhellet aus dem Landrecht Th. II. Tit. 12. § 9 ff." — In einem spätern Aufsatz: „Kirche und Schule in der Preußischen Verfassungsurkunde vom 5. Dec.

1848" in No. 12 derselben Blätter werden auch die die Schule betreffenden §§ 18—23, welche in dem confessionslosen Staate für das Schulwesen nur Staatsbehörden kennen und nur die Ueberwachung des Religionsunterrichtes den Religionsgesellschaften überlassen, mitgetheilt mit der Bemerkung, daß „gegen diese Bestimmungen nichts Wesentliches einzuwenden sei". —

Im Hinblick auf solche leicht zu mehrende Urtheile dürfen wir es wohl als zugestanden annehmen, daß eine Lösung der unverkennbaren Schwierigkeiten in dem Verhältniß der Schulen zu den verschiedenen Lebensgemeinschaften, die eine historisch und vernünftig begründete Theilnahme an ihrer Ordnung haben müssen, durch eine einseitige Entscheidung zu Gunsten der ausschließlichen Fürsorge eines oder einiger der betheiligten Glieder mit Ausschluß der anderen nicht Dasjenige ist, was unsere Zeit verlangt. Sie fordert vielmehr eine vernünftige Einheit und Ausgleichung der verschiedenen Ansprüche dieser Glieder und will, daß bei der Entscheidung dieses Maaßes der wechselseitigen Betheiligung das Bildungsinteresse der Schule ohne fremde politische oder kirchliche Gesichtspunkte den Ausschlag gebe.

Dieses Maaß wird jetzt nach den staatlichen und socialen Umständen für verschiedene Staaten ein verschiedenes sein. Das allgemeine Prinzip ist stets nur das Ziel, dem man die Wirklichkeit möglichst anzunähern bestrebt sein muß. Immer kommt es daher auf das richtige Erkennen des jeweiligen Bedürfnisses der Wirklichkeit an, wenn man dem Prinzipe die Macht einer segensreichen Ausführung verschaffen will. Es muß somit auch unsere Aufgabe sein, die gewonnenenen allgemeinen Gesichtspunkte auf die Betrachtung der geschichtlich gewordenen Bedürfnisse unseres Schulwesens anzuwenden, wenn wir das für uns richtige Maaß ihrer Geltung finden wollen. —

II.

Zur Geschichte der Hamburger Schulreform.

Unter den Anforderungen an die Neugestaltung unseres Staates nimmt das Verlangen nach einer allgemeinen Reform unseres Unterrichtswesens mit Recht eine hervorragende Bedeutung in Anspruch; es handelt sich dabei um ein schon seit langer Zeit anerkanntes Bedürfniß. Wer sich von der Nothwendigkeit dieses Verlangens in früherer Zeit geschichtlich zu unterrichten wünscht, den können wir nur an den vortrefflichen, vom verstorbenen Wurm verfaßten Abschnitt „Schulwesen" und dazu die Beilage 4. „Kurze Uebersicht der Hamburgischen Gesetzgebung in Bezug auf das Schulwesen" im „Commissions-Bericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842. Hamburg 1843" erinnern. Dieser dritte Theil des Commissions-Berichtes bedürfte nur weniger Ergänzungen und Berichtigungen, um als übersichtliche Geschichte unseres gesammten Schulwesens seit der Reformation zu dienen; es kann daher allen Denen, die jetzt Beruf haben, den gegenwärtigen Stand und die Geschichte unseres Schulwesens kennen zu lernen, nur gerathen werden, ihrer Orientirung in der Sache diesen Bericht zum Grunde zu legen. Dem mehr prinzipiellen Zwecke dieser Schrift entspräche es nicht, einen Abdruck oder Auszug dieser leicht zugänglichen Schrift zu bringen, doch wird Gelegenheit genug vorhanden sein, auf denselben Bezug zu nehmen. Wir entnehmen demselben nur kurz die Punkte, an denen er die hervortretenden Forderungen einer Schulreform berührt, ergänzen

das hier Mitgetheilte um Weniges und berücksichtigen ausführlicher nur die spätere, seit dem Erscheinen des Commissions-Berichts verflossene Zeit.

Nachdem im Jahre 1529 die Bugenhagensche Kirchenordnung in ihrem ersten Theile die Grundzüge einer Verfassung des Schulwesens bestimmt hatte, verging keine lange Zeit, bis das Ungenügende ihrer Vorschriften hervortrat. Sie hatte in rühmlichem Geiste die Johannisschule als allgemeine lateinische Stadtschule angeordnet, die deutsche Nikolai-Schule bestehen lassen und die Gründung von Jungfrauenschulen in jedem Kirchspiel vorgeschrieben; aber diese Schulen genügten bald dem Bedürfniß nicht mehr, so daß unordentliche deutsche Winkelschulen einrissen, die der Johannisschule selbst Abbruch thaten. Klagen über die Machtlosigkeit der Behörden diesen gegenüber wurden bald laut, so daß der Senat sich in den Jahren 1568 und 1574 veranlaßt sah, dagegen ein paar Schulmandate zu erlassen, welche die schädliche Willkür des Privatschulwesens beschränken sollten und die Pastoren, Kirchspielsherren und Leichnamsgeschworenen jeden Kirchspiels als eine Behörde für die Privatschulen einzusetzen scheinen. Die stetige Wiederkehr dieser Klagen zeigte, daß diese Maaßregeln keine durchgreifende Bedeutung hatten. Es fehlte an einer geeigneten Behörde; eine eigentliche Schulbehörde bildete nur das ursprünglich aus 4 Senatoren, 4 Pastoren und 12 Oberalten bestehende Scholarchat für die Johannisschule. Alle wesentlichen Veränderungen und Reformwünsche gingen daher begreiflicherweise auf dem Gebiete der diesem untergebenen Anstalten vor oder knüpften sich an eine andere Gestaltung der Oberschulbehörde oder an eine ausgedehntere Befugniß ihrer Wirksamkeit. Im Jahre 1610 (am 16. August) verlangte die Bürgerschaft eine Reform des Lehrplans der Johannisschule und eine Erweiterung der Befugnisse des Scholarchats als Wahlcollegiums für sämmtliche Lehrer der

Johannisschule; beschloß auch im Jahre 1611 die Gründung des akademischen Gymnasiums. Das letzte hatte der Senat, trotz des Abrathens des geistlichen Ministeriums, beantragt, dem ersten scheint er nur widerstrebend gefolgt zu sein. Der Senat mogte schon damals einsehen, daß zur Leitung einer lateinischen Schule die Zahl der ungelehrten Mitglieder des Scholarchats zu groß war. Im Jahre 1711 hat der Senat diese seine Ansicht der kaiserlichen Commission gegenüber geltend gemacht und die Abstellung dieses Uebelstandes als dringend nothwendig bezeichnet. Es kam überhaupt im ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts eine neue Ordnung in unsere staatsbürgerlichen Verhältnisse; so ward denn auch das Kirchen- und Schulwesen in den Kreis der Berathungen gezogen. Aber das Ministerium konnte mit den Staatsbehörden sich nicht darüber einigen, wer den Entwurf einer neuen Ordnung herzugeben habe; die kaiserliche Commission, an deren Spitze ein Katholik stand, hatte ihrem Einwirken in dieser Angelegenheit gewisse Grenzen vorgezeichnet, die sie nicht überschreiten wollte, und das ganze Werk unterblieb, ungeachtet die Nothwendigkeit desselben von keiner Seite her in Abrede gestellt werden konnte. „Eine der schwersten Sünden unserer Gesetzgebung, sagt der Commissionsbericht, ist ohne Zweifel, daß die Verheißung einer vollständigen neuen Kirchen- und Schul-Ordnung (Hauptreceß Art. 24) bis heute unerfüllt geblieben ist.“ Auf eine Anfrage der von der Bürgerschaft erwählten Hundertmänner erwiederten die Sechsziger am 20. Februar 1711: „auf der Schulordnung ist noch nicht angefangen worden, welches nicht wohl eher geschehen mögen, ehe die Kirchenordnung fertig, weil es ein Theil von dieser ist.“ Diese Aeußerung erklärt, weshalb auch die Schulordnung scheitern mußte.

Seitdem ist die Gesetzgebung vorzüglich wieder nur um die Hebung und zeitgemäße Einrichtung der Staatsanstalten

und um die Ordnung der Schulen des Landgebietes bemüht gewesen.

Um so dürftiger ist Alles, was seit Anfang des vorigen Jahrhunderts über die Verhältnisse der Privatschulen bestimmt worden. An Klagen über die übeln Folgen des so gut wie gesetzlosen Zustandes des Privatschulwesens hat es nie gefehlt. Besonders laut wurden dieselben wieder zur Zeit des neuen Jahrhunderts. Allgemein erwartete man damals eine neue Ordnung des Schulwesens. Büsch unterließ es sogar, wie er in s. 1800 erschienenen Schrift: „Ein Wort an die Bürger Hamburgs über Nichtachtung brauchbarer Gelehrsamkeit in der Erziehung ihrer Söhne“ Seite 104 sagt, Verbesserungsvorschläge zu machen, weil der Entwurf dazu sich schon unter den Händen der geeigneten Männer seiner Reife nähern solle.

Zunächst aber handelte es sich wiederum nur um eine neue Organisation des Johanneums; durch Rath- und Bürgerschluß vom Jahre 1801 wurde ein jährlicher Zuschuß von 30,000 ℔ Bco. aus der Staatskasse bewilligt und eine vom Collegio der Sechsziger aus dessen Mitte zu erwählende Deputation von vier Personen bevollmächtigt mit einer Deputation von vier Mitgliedern des Rathes diejenigen Verfügungen zu treffen, welche die Schulreform etwa nothwendig machen könnte. Diese Deputation ist aber nicht in's Leben getreten, indem das Scholarchat die weiteren Einrichtungen selbst übernahm. Den von diesem entworfenen Schulplan scheint indeß der neu berufene Director Gurlitt nicht zweckmäßig gefunden zu haben, er entwarf selbst einen anderen, der auch im Jahre 1803 angenommen ward. (S. Fragmente, die neue Einrichtung des Johanneums betreffend, 1803.) Eine wesentliche Veränderung der Verwaltung bestand darin, daß ein engerer Ausschuß des Scholarchats, unter dem Namen der Schuldeputation, bestehend aus 2 Senatoren, 2 Pastoren, 2 Oberalten und dem Director, seine Wirksamkeit begann.

Unmittelbar nach der Belagerungszeit regten sich wieder die lebhaftesten Verbesserungswünsche auch für das Schulwesen, deren auch Abendroth in seinen „Wünschen bei Hamburgs Wiedergeburt" S. 160 gedachte, indem er die Erhebung des Scholarchen=Collegiums zu einem Oberschul=Collegium über die Schulen aller Confessionen verlangte, wodurch vielleicht am ersten die Cultur der so sehr vernachlässigten unteren Klassen der Israeliten bewirkt werden könne. Denn um die Beaufsichtigung der nichtlutherischen Schulen kümmerte sich der Staat in keiner Weise, überließ dieselbe vielmehr ganz und gar den betreffenden Gemeinden.

Die Zwanziger von 1814 haben unter den ihrer Ansicht nach erforderlichen Veränderungen mit aufgeführt „eine allgemeine Schulordnung und Einheit der Aufsicht durch Uebertragung derselben an ein Schul=Collegium." Pastor Plath behauptet in seiner Schrift über „den neuen Entwurf einer Hamburgischen Schulordnung 1847," es hätten seit dem Jahre 1816 commissarische Verhandlungen über eine Schulreform zwischen dem Senate und den Pastoren der Hauptkirchen stattgefunden, jedoch ohne Resultat. Was in die Oeffentlichkeit trat, verließ den gewohnten Kreis der bisherigen Schulordnungen nicht.

Fünfzehn Jahre später war aus einer „Notification, betreffend die Lehr=, Erziehungs= und Pensions=Anstalten," (vom 18. April 1831) zu entnehmen, daß die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung neuerdings diesem Gegenstande sich zugewendet habe. Der Senat verlangte innerhalb einer bestimmten Frist genaue statistische Angaben über den Bestand der Schulen: „da das Schulwesen, bei seiner großen Wichtigkeit für das Wohl des ganzen Staates, eine nähere Aufsicht erfordere und daher eine zweckmäßigere Einrichtung, sowie ein nützlicheres Einwirken auf dasselbe schon längere Zeit die Aufmerksamkeit Eines Hochedlen Rathes auf sich gezogen habe; vor allen Dingen aber, um eine

Verbesserung eintreten zu lassen, eine genaue Kenntniß der Lage des Ganzen erforderlich sei." Gegen Ende des Jahres (am 12. December) fand der Senat für nöthig, eine Polizeiver= warnnng vor dem Unterlassen der Einsendung der geforderten Angaben zu erlassen. „Somit verdankte das Publikum," sagte der Bericht von 1843, „der Polizeibehörde die letzte beglaubigte Nachricht über den Stand dieser Angelegenheit." Denn bis zum Jahre 1842 rührte sich nichts zur Anbahnung der dringend gewünschten Schulreform.

Alles was geschah, beschränkte sich wiederum auf Aende= rungen im Gebiete der bestehenden Staatsanstalten. Es ward die Realschule zuerst 1834 versuchsweise von der Gelehrtenschule getrennt, dann durch Rath= und Bürgerschluß vom 27. April 1837 unabhängig hingestellt und ihre Verwaltung einer gleichen, aus Mitgliedern des Scholarchats und dem Director bestehenden Deputation unterstellt. Für das Gymnasium trat zufolge einer Bekanntmachung vom 3. October 1833 ein provisorischer Zu= stand ein, bis dessen Verhältnisse gleichfalls durch Rath= und Bürgerschluß vom 27. April 1837 definitiv geordnet und am 21. Juni desselben Jahres die revidirten Gesetze vom Senate publizirt wurden.

Einen besonderen Aufschwung nahm seit dem Jahre 1812 auf Anregung eines Privat = Schulvereins wiederum das vom Staate geordnete und erhaltene Armenschulwesen (s. Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung. 2. Aufl. Bd. 2, S. 292). Auch für die meisten Ortschaften des Landgebietes wurden seit= dem besondere Schulordnungen von den verschiedenen Landherren erlassen (s. Westphalen, a. a. O. Bd. 2, S. 367). In den Verordnungen für die Landherrenschaft der Geestlande vom Jahre 1833 findet sich noch eine verstohlene Hindeutung auf die zu erwartende Schulreform, indem sie als vorgängig, „bis zur Publikation einer allgemeinen Schulordnung," erlassen be=

zeichnet werden. Von einer Förderung dieser Erwartung aber verlautete nichts.

Schon vor dem großen Brande des Jahres 1842 regte sich wieder ein neuer Drang nach allgemeiner Besserung unserer Zustände, der auch das Schulwesen betraf. Am 1. März 1842 wandte sich der Verein Hamburgischer Schullehrer in einem Schreiben an die Hauptprediger, als an die gesetzlichen Ephoren der concessionirten Schulen, mit der Bitte, beim Senate die Reform des Schulwesens auf's Neue zu beantragen. Schon am 13. März erhielten sie die Antwort, daß die Hauptprediger auf's Vollkommenste mit den Wünschen der Lehrer übereinstimmten, und da gerade vorbereitende Verhandlungen zwischen ihnen und einigen Mitgliedern des Senates stattfänden, so wäre es ihnen sehr angenehm, die Ansichten der Männer, die dabei ganz vorzüglich betheiligt seien, zur Kenntniß der höchsten Staatsgewalt zu bringen (s. „Neue Hamb. Blätter." 1845. No. 23). Der Brand trat störend dazwischen.

In weitere allgemeinere Anregung war die Schulreform gebracht durch den schon erwähnten, im Jahre 1843 erschienenen Commissions-Bericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842, dessen dritter Theil das Schulwesen betraf. Auch der Verein Hamburgischer Schullehrer wandte sich noch, mit Vorwissen der Prediger direkt an den Senat mit einer Supplik, demselben im Wesentlichen die Lage des bisherigen Schulwesens bezeichnend und ihn ersuchend, die geeigneten Schritte zu thun, daß baldigst eine allgemeine Schulordnung für unseren Staat herbeigeführt werde. Darauf erfolgte bis zum Jahre 1845 keine Antwort.

Sehr lebhaft wurde in den Jahren 1842—1846 über eine Neugestaltung des akademischen Gymnasiums berathen, wie man aus den im Jahre 1847 im Druck erschienenen Verhandlungen ersehen kann. Gewissermaaßen ihren Gipfelpunkt erreichten

die Pläne zur Entwickelung des Gymnasiums in der im Jahre 1847 lebhaft auftauchenden Idee, dasselbe zu einer Universität zu entwickeln (s. den Bericht des provisorischen Comite's zur Vorberathung über eine in Hamburg zu gründende Universität. 1847). Die Bemühungen fanden bekanntlich nicht den genügenden Anklang.

Erfolglos blieben während dieser Jahre auch die Bemühungen des Senats, von der Bürgerschaft die vom Scholarchat beantragte Erhöhung des Staatszuschusses für das Johanneum genehmigt zu erhalten. Die Bürgerschaft lehnte diesen am 24. April 1845, am 18. Juni und am 6. August 1846 gestellten Antrag auf Erhöhung des Staatszuschusses um 15,000 ℔ Ct. ab, weil sie zuvor eine allgemeine Revision des Schulwesens, namentlich des Volksschulwesens, wünschte. Ueber eine solche wurden denn auch seit dem Jahre 1845 zwischen dem Senat, dem Ministerium und den bürgerlichen Collegien Berathungen gepflogen, deren letztes Ergebniß die Vorlage einer neuen Schulordnung am 1. Juli 1847 war. Diese Schulordnung war nicht entfernt eine allgemeine zu nennen, sie umfaßte nur das lutherische Privat-Schulwesen der Stadt selbst. Nicht einmal auf die Vorstädte war dieselbe, dem Wunsche des Ministeriums gemäß, bezüglich, da der Senat erklärte, es lasse sich das wegen des Verhältnisses zu den Patronen und aus anderen Gründen nicht machen. Ebenso blieb das Schulwesen des Landgebietes ausgeschlossen. In der Stadt erstreckte sich dasselbe auf sämmtliche städtische Privat-Schulen, mit Ausnahme der Schulen der Kirchen, der Armenanstalt, des Waisenhauses, des Werk- und Armenhauses und der Stiftungsschulen; ferner mit Ausnahme der Schulen der hiesigen christlichen nicht lutherischen Confessions-Verwandten und ebenso sämmtlicher israelitischer Schulen. Auf sämmtliche andere Schulen der Stadt wurde die bisherige Competenz des um zwei Diakonen für das Volksschulwesen vermehrten

Scholarchats ausgedehnt. Gegen den Eintritt dieser letzteren selbst, sowie gegen die durch ihren Eintritt bewirkte Vermehrung der Personenzahl des Scholarchats und insbesondere der Geistlichen in denselben hatten sich schon die Oberalten erklärt, die Sechsziger nur gegen das Letzte. Es konnte schon deshalb wenig befremden, daß die Bürgerschaft die Schulordnung verwarf, auch die beantragte Vermehrung des Staatszuschusses zu dem Johanneum um 19,000 ℔ Ct. ablehnte. Einen Senatsantrag vom 25. November 1847 auf Einsetzung einer aus drei Senatoren, einem Oberalten, zwei Sechszigern und fünf Bürgern gemischten Deputation zur Erörterung der Schulreform lehnte die Bürgerschaft ebenfalls ab.

Das Jahr 1848 erneuerte begreiflicher Weise auch in Hamburg das politische Reformbestreben. Dasselbe ward in zwölf Punkten zusammengefaßt, unter denen sich auch die Forderung einer Trennung der Kirche vom Staate, eines Unterrichts für die Jugend aller Staatsangehörigen als Staatsangelegenheit, einer Trennung der Schule von der Kirche befand. Die Hundertachtziger eigneten sich diese Forderungen an und ersuchten durch ein Conclusum vom 10. März 1848 den Rath, diese zwölf Punkte der zu erwählenden Rath- und Bürger-Deputation zur sorgfältigen Berücksichtigung bei ihren Berathungen zu übergeben, was der Senat zu thun versprach, ohne dem Urtheil über deren Inhalt vorzugreifen. Zu dieser Reform-Deputation wurden in der Bürgerschafts-Versammlung vom 13. März die bürgerschaftlichen Mitglieder gewählt. Die am 4. April zusammengetretene Section für die Verhältnisse der Schule kam nur noch dazu, der Deputation in der Sitzung vom 9. September einen von Herrn Theodor Hoffmann, Oberlehrer der Schule der hiesigen deutsch-reformirten Gemeinde, verfaßten „Entwurf zu einer Hamburgischen Schulordnung," der dem gedruckten Protokolle der Deputation, S. 250—256,

als Anlage II. beigefügt wurde, vorzulegen. Die Berathung mußte unterbleiben, da in Folge der beschlossenen Einsetzung einer constituirenden Versammlung, welche am 9. Novbr. ihre erste Sitzung hielt, ihre Thätigkeit aufhörte.

Die Constituante ernannte einen Ausschuß zur Berichterstattung über das Hamburger Schulwesen in Rücksicht auf den Art. 22—27 (incluſ.) der deutschen Grundrechte, und die Versammlung beschloß auf den Antrag der Minorität dieses Ausschusses eine Ordnung des Schulwesens auf den Boden der nur in geringer Weise veränderten deutschen Grundrechte. Dieser Beschluß stimmte in Hauptpunkten, wie z. B. des Verhältnisses von Schule und Kirche, nicht überein mit den Ansichten des „Allgemeinen Vereins Hamburgischer Lehrer," wie sie in dem Antrag seines „Ausschusses für das Verhältniß von Staat, Schule und Kirche" und in dem „Bericht des Ausschusses für Zusammensetzung und Competenz der Schulbehörden" niedergelegt sind.

Die Mitglieder der „Gesellschaft des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens" protestirten gegen die das Schulwesen betreffenden Bestimmungen der Constituante. Ebenso erklärte sich, nachdem die von der constituirenden Versammlung ausgearbeitete Verfassung für den Hamburgischen Staat im Druck erschienen war, das Ministerium in einer Zuschrift vom 21. Juli an den Senat gegen gewisse auf den Religionsunterricht bezügliche Bestimmungen dieser Verfassung, welche schon darum ganz unstatthaft seien, weil sie nicht allein „von den deutschen Grundrechten abwichen, sondern mit denselben geradezu in Widerspruch ständen." Nur die Herren Pastoren Alt und Noodt gaben in der constituirenden Versammlung die Erklärung ab, daß sie an dem Protest des Ministeriums keinen Theil gehabt hätten. Dagegen traten die Sechsziger diesen Bedenken bei, auch die Prediger des Landgebietes sprachen sich öffentlich über

das Ungeeignete der das Schulwesen betreffenden Bestimmungen aus. Auf diese Proteste bezog sich der Senat in seinen die Nichteinführung der Constituanten-Verfassung bezweckenden Bedenken vom 3. August 1849, die in der zweiundsechzigsten Sitzung der constituirenden Versammlung am 4. August verlesen wurden. Die Constituante beschloß in derselben Sitzung, zur Widerlegung dieser Bedenken eine Denkschrift zu veröffentlichen, und übertrug die Abfassung derselben den Herren Dr. Baumeister, Dr. Wolffson und Professor Wiebel. Die aus diesem Auftrage hervorgegangene „Denkschrift über die Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849" enthielt natürlich auch eine Rechtfertigung der das Schulwesen betreffenden grundrechtlichen Bestimmungen.

Gegen diese Denkschrift veröffentlichte dann im selben Jahre der Vorstand des Patriotischen Vereins seine „Beiträge zur Kritik der Denkschrift;" der die Schulfrage betreffende Abschnitt war von Herrn Dr. Geffcken, Diakon zu St. Michaelis, verfaßt. Der Streit um das Verhältniß der Schulen zum Religionsunterricht spielte in allen diesen Protesten gegen die Schulordnungsbestimmungen der Constituante die Hauptrolle.

Mit der Auflösung der Constituante und der Beseitigung der von ihr beschlossenen Verfassung verstummte zunächst auch die Schulreformfrage und das Scholarchat betrat wieder das gewohnte Geleis einzelner Verbesserungen. Am 16. April 1849 beantragte der Senat Aufhebung des Beschlusses vom Jahre 1801 in Betreff eines jährlichen Zuschusses von 30,000 ℔ zur Erhaltung des Johanneums und die jährliche Bestimmung des Budgets der Bildungsanstalten des Staats. Die Bürgerschaft ging darauf ein, genehmigte auch die geforderte Ergänzung des in Folge der mehrjährigen Zuschußverweigerungen beeinträchtigten Schulfonds um 18,000 Ct.℔ Im Jahre 1854 ward das akademische Gymnasium zu einem zur Vorbildung für polytechnische

Schulen und ähnliche Lehranstalten bestimmten Real-Gymnasium erweitert, wie dies durch die am 19. Juli neu publicirten Gesetze für das Hamburgische akademische und Real-Gymnasium bekannt gemacht wurde. — Ein Senatsantrag vom 30. März 1857 auf Errichtung einer mit dem Gymnasium zu verbindenden Bildungsanstalt für Volks- und Bürger-Schullehrer, unter Besetzung der vakanten Professur mit einem Professor der Pädagogik, fand nicht die bürgerschaftliche Genehmigung, da die öffentliche Stimmung sich für die Errichtung eines besonderen Seminars entschied und überdies eine Fehlwahl in Betreff des Professors der Pädagogik befürchtete. Dagegen die am 29sten November 1858 beantragten 3000 ℔ zur Honorirung der Vorlesungen am Real-Gymnasium für angehende Volksschullehrer und Techniker bewilligte die Bürgerschaft.

Die übrigen Aeußerungen unserer Schulgesetzgebung brauchen hier nicht erwähnt zu werden, da sie nur einzelne Verbesserungen ohne den Charakter einer allgemeinen Maaßregel der Reform unseres Schulwesens sind. Die Frage nach dieser hing seitdem mit der politischen Vorfrage unserer Verfassungs-Aenderung zusammen, so daß sie erst mit dieser wieder in's Leben treten konnte. Ueber den Kampf um diese Lösung in Bezug auf die das Schulwesen betreffenden Bestimmungen der Verfassung von 1850 und des Art. 58 des Verwaltungsgesetzes vom 2. Juni 1851 bis zur Annahme der am 28. September 1860 publicirten jetzigen „Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg" glaube ich hier hinweggehen zu dürfen, da derselbe in den Debatten und Berichten der Bürgerschaft, sowie in meiner Schrift: „Staat und Kirche im Streit um die Schule" bereits ausführlich behandelt ist, und es nicht die Absicht dieser Schrift ist, die wohl kaum noch zweifelhafte Rechtsfrage des beschlossenen Reformanfanges durch Einsetzung der angeordneten interimistischen Schulbehörde an Stelle des alten Scholarchats noch

einmal zu erörtern. Vielmehr sollte nur an die alte Geschichte der Hoffnungen auf eine Schulreform in gedrängter Uebersicht erinnert werden, um schon dadurch die Dringlichkeit des Verlangens nach einem endlichen Fortschritt hervortreten zu lassen. Auch enthält diese Geschichte manchen lehrreichen Wink für die Beachtung der Gegenwart.

Aus diesem kurzen Blick auf die Geschichte der Bemühungen um eine Reform des Hamburger Schulwesens ergiebt sich überdies schon klar genug, wie die Hauptfrage über das Verhältniß des Staates zum Schulwesen liegt. Die Frage ist nicht, ob der Staat das bisher nicht von ihm berücksichtigte Schulwesen nunmehr als seine Angelegenheit übernehmen soll, sondern nur: erstens, in welcher Weise er die Fürsorge, welche er bei der alten Verfassung vermittelst kirchlicher Organe nahm, nunmehr zeitgemäß umgestalten soll, und zweitens, wie weit er seinen Einfluß der Privatfreiheit des Unterrichts gegenüber ausdehnen darf. Diese beiden Fragen bilden die Hauptkapitel der folgenden Betrachtung.

III.

Kirche und Schule.

Der Staat war es, der seit der Reformation das Schulwesen als seine Angelegenheit betrachtete; fast ausschließlich aus seinen Mitteln wurden die öffentlichen Bildungsanstalten, die wir besitzen, sowohl die der höheren Bildung, als die der Volksunterweisung in den Armenschulen erhalten und die eingesetzten Behörden übten ihre Aufsicht in staatlichem Auftrage. Diesen Auftrag konnte der lutherische Staat in kirchlich luterischem Sinne bei der engen Hineinziehung der lutherischen Kirche in sein Bereich vorwiegend den von ihm berufenen Geistlichen und den geeignet scheinenden weltlichen Gliedern der Kirche ertheilen, ohne daß damit die Schulangelegenheit selbst zur Kirchensache oder die Schule Eigenthum der Kirche wurde. Als solches waren nicht einmal die Kirchenschulen angesehen. Das Schulwesen war Staatssache und die Privatfreiheit des Unterrichts sollte nur insoweit geduldet werden, als sie dem öffentlichen Schulwesen nicht hinderlich wurde.

Daß dies der frühere Sachverhalt war, darüber ist unter Kundigen eigentlich nie Zweifel gewesen, ist auch kirchlicherseits wiederholt anerkannt, wie aus den in meiner Schrift: „Staat und Kirche im Streit um die Schule in Hamburg" S. 60 angeführten Beispiele zu ersehen ist. Und dem Fortschritt dieses Jahrhunderts gemäß wünschten die Glieder der Kirche selbst eine größere Ausdehnung dieses Staatseinflusses. So erklärte der wohlunterrichtete Pastor Plath in seiner Schrift: „Der neue

Entwurf einer Hamburgischen Schulordnung" 1847. S. 12, „das Ministerium sei der Ansicht und habe sie gegen den Senat ausgesprochen, daß um die volle Blüthe des Schulwesens herbeizuführen, die Schulen (vielleicht mit Ausnahme der sogenanten Institute für die höheren Stände) Staatsschulen werden müßten; das Ministerium glaube auch, daß im Verlauf der Zeit, wenn erst das Schulwesen durch die anzuordnende Behörde näher ins Auge gefaßt werde, die Nothwendigkeit einer solcher Veränderung immer allgemeiner anerkannt werde, und sei überzeugt, daß, wenn dies der Fall, diese Maaßregel nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen werde". Als daher Dr. Rée in der 11. Sitzung der Constituante am 13. Januar 1849 als Berichterstatter des Ausschusses, der von der constituirenden Versammlung zur Prüfung der grundrechtlichen Schulbestimmungen in Bezug auf unsere Verhältnisse eingesetzt war, behauptete, die alten Verfassungen hätten die Schule als ein wesentliches Element des Staates nicht gekannt, so wurde dagegen ganz mit Recht in einem Artikel des „Patrioten" 1849 No. 45 „An Herrn Dr. Rée" auf die Bugenhagensche Kirchenordnung und ihre Bestimmungen über das Johanneum und die Kirchenschulen hingewiesen, zu welchen „Staatsanstalten" dann später noch die Realschule gekommen sei — und wurde ebenso in einem Aufsatze der Hamburger Nachrichten v. J. 1849 No. 25 „Herr Dr. Rée über die Volksschulen" derselbe daran erinnert, daß der Staat doch im Jahre 1846: 75,400 ℔ und im Jahre 1847: 81,416 ℔ für die Armenschulen hergegeben habe.

Erst als im Jahre 1849 der bisherige enge Verband zwischen Staat und Kirche völlig gelöst werden sollte, erhob sich der Streit dieser beiden um die Schule. Die äußersten Verfechter der Kirche sprachen damals dem Staate völlig das Recht ab, sich um das Schulwesen zu kümmern. Dies that z. B. Herr Pastor Fr. Matth. Perthes in Moorburg in seiner

1849 erschienenen Schrift: „Die alte und die neue Lehre über Gesellschaft, Staat, Kirche, Schule, Ehe und Arbeit, für Stadt und Land faßlich dargestellt. — „Erinnern wir uns," — sagt er daselbst 2. Aufl. S. 36 — „der neue Staat soll kein Christenthum, keine Religion haben; daraus folgt natürlich, die Obrigkeit, die an der Spitze steht, darf um die Religion sich nicht kümmern. — Was folgte aber daraus für die Schule? Es folgte von Gott und Rechtswegen daraus, daß der neue Staat und die neue Obrigkeit sich um die Schule nicht kümmern, denn in der Schule ist die Religion die Hauptsache." — Zu seinem Bedauern aber mußte er bemerken, daß der Staat diese Consequenz seinerseits nicht unterschrieb. Er kleidete sein Bedauern über diese Abweichung vom Richtigen und die Erklärung derselben in den eigenthümlichen Satz: „Aber so verständig, gerecht und seinem Grundsatz treu ist der neue Staat nicht; im Gegentheil — die Herren decretiren: Die Schule ist fortan eine Anstalt des Staates. — Wie die Herren das als verständige und gewissenhafte Leute können? — sie thun es, und ich begreife sehr wohl warum. Sie wollen, daß die Jugend, die neuen Bürger, in ihrem Sinn, im Geist der neuen Lehre und des neuen Staates soll erzogen werden; sie sehen sehr wohl ein, daß die Kinder, die in wirklich christlichen Schulen erzogen und die christlich gebildet sind, in Zukunft schwerlich Anhänger der neuen Lehre und Bürger im Sinne und Geist des neuen Staates sein werden; solche Bürger aber wollen sie haben, darum bemächtigen sie sich der Schule." —

An Naivetät dürfte diese Erklärung kaum ihres Gleichen haben. Redete sie Wahrheit, so könnte es schwerlich eine bessere Empfehlung für das Staatsschulwesen geben, als sie enthält. Müßte die Kirche unbedingt Feinde des Staates erziehen, so hätte der Staat allerdings Ursache, diese gemeinschädliche Wirksamkeit der Kirche zu unterdrücken und derselben auch nicht den

geringsten Antheil an der Erziehung zu lassen. Allein thatsächlich ist wohl weder der Unterricht irgend nur eines Pastoren, noch die kirchliche Erziehung überhaupt so staatsgefährlich, und darf daher der Staat noch überlegen, in wie weit er seinen Einfluß um des gerechten Anspruches der Kirche willen beschränken oder in wie weit er die Kirche zur Mithülfe am gemeinsamen Werk auffordern soll.

So ist die Frage auch von den weniger extremen Vertretern der kirchlichen Ansprüche gefaßt worden. In diesem Sinne erklärte z. B. Herr Pastor Mönckeberg in seinem Vortrag in der Versammlung des Patriot. Vereins am 21. März (s. „Patriot" vom Jahre 1849 No. 62): „Wenn in früheren Jahren eine Schulordnung beantragt wurde, welche alle Anstalten unter Eine gemeinsame Direction stellte, so konnte dies bei dem vorwaltenden Einfluß Einer Kirche leicht geschehen, indem man den fremden Confessionsverwandten Ausnahmen gestattete. Jetzt aber müssen die Glieder aller Religionsgesellschaften gleich berücksichtigt werden." Jetzt sei es Pflicht der Kirche selbst, für die christliche Bildung der Jugend zu sorgen; selbst wenn man ihr auch alle Schulen nehmen wollte, müßte sie wieder unter dem Schutze der Unterrichtsfreiheit eigene Schulen anlegen. Das empfehlenswerthe System des Schulwesens liege nunmehr darin, daß die einzelnen Schulen für sich bestünden; die Kirche würde dabei leicht ihre Schulen den Staatsschulen einreihen können und mit Freuden die treueste Dienerin des Staates sein. — Diesem Gedankengange nach mußte sich natürlich die Frage aufwerfen, welche Schulen denn als die Schulen der lutherischen Kirche anzusehen seien. Die früheste beiläufige Auslassung darüber dürfte sich wohl in den 1849 vom Vorstande des Patriotischen Vereins veröffentlichten „Beiträgen zur Kritik der Denkschrift über die Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849" finden. Hier werden

nämlich in dem von Herrn Pastor Dr. J. H. Geffcken abgefaßten Beiträgen zur Schulfrage S. 60 unsere sämmtlichen bisherigen öffentlichen Schulen, Johanneum, Realschule, Armen- und Stiftungsschulen als Privatschulen der lutherischen Kirche bezeichnet, falls man die katholische und reformirte und die verschiedenen jüdischen Gemeindeschulen zu den Privatschulen rechne.— Was hier nur beiläufig vergleichsweise angedeutet ward, ist nun in den letzten Jahren kirchliche Rechtsforderung geworden. Nachdem im Jahre 1859 die neue Bürgerschaft an die Stelle der alten Erbgesessenen getreten und eine begrenzte Revision der Verfassung von 1850 angenommen war, sah das Collegium der Sechziger sich veranlaßt, durch ein Conclusum vom 3. Februar 1860 die in jenem Rath- und Bürgerschluß garantirten Rechte der lutherischen Kirche, namentlich die auf die Kirchenschulen zu wahren. In einem andern Conclusum vom 10. August 1860 wollten die Sechziger eine Verletzung dieser Rechte darin finden, daß die revidirte Verfassungsvorlage der weltlichen Obrigkeit nicht nur die Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen, sondern auch die Oberleitung desselben übergebe, und verlangten, daß es der evangelisch-lutherischen Kirche überlassen bleibe, das lutherische Unterrichtswesen selbstständig und nur unter Oberaufsicht einer einzusetzenden Oberschulbehörde zu ordnen. — Später machte das Scholarchat in Bezug auf die ihm untergebenen öffentlichen Bildungsanstalten (das akademische Gymnasium, das Johanneum und die Stadtbibliothek) durch einen dem Senate mitzutheilenden Beschluß vom 16. October das Recht der lutherischen Kirche geltend, nachdem bereits die neue Verfassung am 28. September publicirt war. —

So weit die Wünsche der Lehrer und die Ansichten des Staates zu Tage getreten sind, ist bis jetzt weder die allgemeine Forderung der Ueberlassung des Schulwesens an die

Kirche, noch die beschränktere Forderung des kirchlichen Anspruchs auf die genannten Bildungsanstalten als berechtigt anerkannt worden. — So erklärte im Jahre 1849 der Allgemeine Verein Hamb. Lehrer in dem Antrage seines „Ausschusses für das Verhältniß von Staat, Schule und Kirche" in § 1 sich einverstanden mit dem § 1 des aus der Reformdeputation hervorgegangenen Entwurfs einer Hamb. Schulordnung". Darnach soll: „Das gesammte Schul- und Unterrichtswesen, so weit es die Jugend betrifft, Sache des Staates sein, unter Oberaufsicht und Oberleitung des Staates stehen, der eigenen, von ihm dazu eingesetzten Behörden die Sorge dafür überträgt und die aus der Herstellung nnd Erhaltung der nothwendigen Einrichtungen erwachsenden Kosten aus seinen Mitteln bestreitet". — Und als eigentliche Staatsanstalten bezeichnet der Allgemeine Verein Hamb. Lehrer (ebendas. Abschn. 3 A. § 10) — „alle diejenigen Anstalten, deren Wirksamkeit sich auf das gesammte Staatsgebiet erstreckt und deren Erhaltung daher aus Staatsmitteln zu bestreiten ist". —

Noch weiter gehend bestimmte die von der Constituante beschlossene „Verfassung des Freistaates Hamburg" im achten, das Unterrichtswesen betreffenden Abschnitt: „Der Staat solle für die Bildung der Jugend durch öffentliche Lehranstalten, namentlich durch allen Volksklassen gemeinsame, untere und höhere Volksschulen genügend sorgen (Art. 156), erklärte die Lehrer an öffentlichen Schulen für Staatsbeamte (Art. 158), bestimmte, daß der Staat die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen vermittelst einer Oberschulbehörde übe, in welcher außer ihm auch die Gemeinde, die Wissenschaft und die Schule vertreten sein sollte, enthob zugleich das Unterrichts- und Erziehungswesen der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher (Art. 161)." —

Die Verfassung vom Jahre 1850 hielt in ihrem Art. 107

an der staatlichen Oberaufsicht und Oberleitung fest, nahm aber noch die Bestimmung auf, daß in der Oberschulbehörde für den Religionsunterricht die in der Constituanten-Verfassung ausgeschlossene Geistlichkeit vertreten sei. Laut Art. 108 sollte das Unterrichtswesen nach Maaßgabe der grundrechtlichen Bestimmungen (Art. 7) durch ein Gesetz geordnet werden.

Das Gesetz über die Organisation der Verwaltung nach dem Rath- und Bürgerschluß vom 2. Juni 1851 bestimmte sodann im Art. 58 die Zusammensetzung der interimistischen Oberschulbehörde und gab ihr die Competenz, an die Stelle des bisherigen Scholarchats zu treten und ein neues Schulgesetz zu entwerfen. — Auf ein Conclusum der Ehrb. Oberalten vom 19. Februar 1851, welches die Einsetzung einer solchen interimistischen Oberschulbehörde für überflüssig erklärte, hatte damals der Senat erwidert, das Scholarchat sei in seiner Majorität mit der in Rede stehenden Einrichtung einverstanden gewesen, auch scheine selbige den Verhältnissen durchaus angemessen; die Wirksamkeit der bisherigen Behörde dürfe auch provisorisch nicht verlängert werden, weil, abgesehen von dem Wechsel in dem Personal der in diesen Behörden sitzenden Mitglieder, einerseits die Mitglieder des Collegiums Ehrb. Oberalten verfassungsmäßig ihren Antheil an der Staatsverwaltung, also auch an dieser Branche derselben verlieren und andererseits auch in dem übrigen Personal verfassungsmäßig Veränderungen stattfinden müßten. — In dem Bericht der dieses Gesetz vorbereitenden Neuner-Commission ist diese ganze Auffassung namentlich in Betreff der Beschränkung des Einflusses der Geistlichen, noch schärfer und bestimmter ausgesprochen. —

In den verworfenen Verfassungsentwürfen vom Jahre 1855 Art. 106 und vom Jahre 1856 Art. 106 ist nur von einer staatlichen Oberaufsicht die Rede. — Die jetzige am 28. September 1860 publicirte Verfassung hat in ihrem Art. 111 die

staatliche Oberleitung wieder aufgenommen. — Den kirchlichen Ansprüchen gegenüber hat der Senat bisher nichts von dieser gesetzlichen Bestimmung abgelassen, jedoch für den Uebergang auf Vermittelung gerichtete Vorschläge am 13. Mai 1861 an die Bürgerschaft gelangen lassen. Diese aber ist in ihrer Sitzung vom 17. Juli durch Zustimmung zu dem Ausschußbericht vom Juli darauf nicht eingegangen, und behauptet, daß, abgesehen von allen positiven Rechtsbestimmungen, sich der Staat einer seiner wichtigsten und edelsten Aufgaben, für die Erziehung und Bildung des Volks in einer seinen Bedürfnissen entsprechenden Weise abzuhelfen, nicht entziehen könne, daher nicht zugeben dürfe, daß seine einzigen höchsten Bildungsanstalten unter die Botmäßigkeit einer vom Staate wesentlich unabhängigen und speciell kirchlichen Behörde komme, so daß, falls die jetzigen öffentlichen Anstalten rechtlich der Kirche zugesprochen werden könnten, der Staat genöthigt sein werde, an ihre Stelle selbstständige Staatsanstalten zu gründen. — Es steht zu hoffen, daß der Senat sich dieser Auffassung anschließt und der Streit damit erledigt werde, der doch auf gerichtlichem Wege nie zu einem befriedigenden Resultate führen könnte.

Denn sollte ein Rechtsspruch alle jetzigen öffentlichen Anstalten der lutherischen Kirche zusprechen, so wäre diese, die schon jetzt selbst der Staatsunterstützung bedarf, gar nicht im Stande, diese neu hinzukommende Bürde zu tragen, sie wäre gar nicht im Stande, die ihr zugewiesenen Schulen zu erhalten. Und schwerlich dürfte sie von dem Staat, gegen dessen Ansicht dieser Rechtsspruch ausgefallen wäre, erwarten, daß er hinfort seine Mittel ihr zur Verwendung überweise. Mit der Ueberspannung solcher im Widerspruch mit der Ansicht unserer Staatsansprüche stehenden Forderungen unterhöhlt die Kirche ihren eigenen Boden, schadet sich selbst und der Sache, der sie zu nutzen gewillt ist, dem Schulwesen, das nur unter der theilnehmenden Fürsorge

der Bevölkerung gedeihen kann. Wegen der Wichtigkeit dieses Punktes wird es gerathen sein, die hier anzustellende Erwägung über die Erhaltung der öffentlichen Schulanstalten als Grundlage des Folgenden vorwegzunehmen.

I. Die Erhaltung des öffentlichen Schulwesens.

Unverkennbar mit Recht kommt es bei der ganzen Streitfrage wesentlich auf die Erhaltung der betreffenden Schulen an. Es kann demjenigen Faktor, der sich ausschließlich im Stande zeigt, die Schulen zu erhalten, unmöglich das Verwaltungsvorrecht abgesprochen werden. Dieser Faktor ist nun ebenso unzweifelhaft der Staat. Es ist in meiner ersten Schrift — wie beim Ausbleiben jeglichen Widerspruchs angenommen werden kann — zur Genüge erwiesen, daß Alles, was man von großen Kirchengütern redete, die sich der Staat angeeignet haben sollte, historisch ungerechtfertigt und Nichts davon auf den vorliegenden Fall anwendbar war. Niemand kann behaupten, daß mit den geringen Beiträgen, die etwa kirchlichen Ursprungs sein mögten, sich unser öffentliches Schulwesen unterhalten ließe.

Wenn überhaupt früher katholisches Kirchengut als Stiftungsgut für das Johanneum verwendet wurde, so kann dasselbe doch kaum eine jährliche Einnahme von 3000 ℔ Crt. gesichert haben (s. meine Schrift S. 47), die Erhaltung des Johanneums kostet aber jetzt dem Staate einen jährlichen Zuschuß von circa 60,000 ℔ Crt. — Das Armenschulwesen ist eingerichtet und gefördert, seitdem der Staat den Kirchen diese Fürsorge abnahm. — Zur Erhaltung des Waisenhauses giebt der Staat jährlich einen Zuschuß von 10,000 ℔ Crt., ungefähr so viel, wie dort für das Schulwesen verausgabt wird (s. Tabelle No. 1 zum Bericht der finanz-statistischen Subrommission

des Schul=Ausschusses der Constituante). Nach derselben Tabelle gab der Staat im Jahre 1847 zur Erhaltung der Schule des Werk= und Armenhauses 14,725 ℔ 12 ß. — Nach Tabelle II. dieses Ausschusses beliefen sich die Verwendungen der Kirchen des ganzen Hamburgischen Stadt= und Landgebietes auf die Schulen auf 16,523 ℔ 4 ß Crt. Diese Schätzung mag nicht ganz genau sein. Einige Angaben sind in der Tabelle selbst als fraglich bezeichnet. Ein Nachtrag, veranlaßt durch eine spätere, die frühere Auskunftsertheilung berichtigende Mit=theilung des Herrn J. G. Heise über die Verwendung der Katharinenkirche auf das Schulwesen zeigte, daß jährlich noch 2160 ℔ Crt. mehr als angezeigt ausgegeben werden müsse. Dazu sind seitdem noch einige kirchliche Schenkungen gekommen. Muß hier natürlich von einer genauen Angabe dieser jährlichen Kirchen=beisteuer zum Schulwesen abgesehen werden, die nur eine wahr=haft statistische Kenntniß liefern könnte, so spricht doch das andererseits bisher Erkundete dafür, daß dieser jährliche Bei=trag sich höchstens zwischen 20 — 25,000 ℔ bewegen wird.

Hält man nun dagegen, daß zur Deckung der Unkosten des öffentlichen Schulwesens nach der erwähnten Tabelle I. ein jähr=licher Staatszuschuß von cirra 207,000 ℔, nach einer Zusam=menstellung aus der letzten Staathaushaltsrechnung von circa 250,000 ℔ erforderlich war, so sieht man ein, wie verschwin=dend gering die kirchlichen Hülfsmittel dem Bedürfniß und der Staatsleistung gegenüber sind. Sie reichen kaum aus, um die Unkosten der Kirchenschulen zu bestreiten, und haben das Ver=mögen dazu überhaupt nur, weil sie in Folge staatlicher Con=cession durch Erhebung eines Schulgeldes ihre Mittel vermehren dürfen. Die Petri=Kirche würde überdies ohne einen jährlichen Staatszuschuß von 4000 ℔ Crt. nicht im Stande gewesen sein ihre Kirchenschule zu erhalten. Es ist ja auch bekannt, daß bereits seit einer Reihe von Jahren die lutherischen Gemeinden

nicht die Mittel aufgebracht haben für die erforderliche Gehaltserhöhung ihrer Herren Geistlichen, daß vielmehr der Staat diesem Mangel durch einen jährlichen Zuschuß von 14,759 ℔ 14 ß Crt. hat abhelfen müssen. Es ist also so klar, wie etwas sein kann, daß die Kirche nur durch eine Kirchensteuer im Stande sein würde, die jetzt in ihrem Namen gemachten Ansprüche zu rechtfertigen, wenn nicht der Staat sie durch seine Mittel dazu in den Stand setzen sollte. —

Ueber diesen Stand der Dinge kann man sich kirchlicherseits schwerlich im Ernst einer Täuschung hingeben, und hat man dies auch früher nicht gethan. Von Rechtsansprüchen der Kirche an den Staat, die sie in den Besitz eines Kapitals setzen könnte, aus dessen jährlichen Zinsen alle jene Bevürfnisse zu bestreiten wären, ist gar nicht zu reden. Bei einiger Besonnenheit konnte man sich daher leicht überzeugen, daß es sehr mißlich war, eine unergiebige Rechtsfrage aufzuwerfen, die unfehlbar keine andere Folge haben konnte, als verkehrte Leidenschaften zu reizen, wodurch natürlich eine ruhige Erwägung des Vernünftigen ungemein erschwert werden mußte. An einer solchen aber muß dem Staate gleich sehr wie der Kirche liegen. Der Commissionsbericht vom Jahre 1843 S. 360 hatte ganz Recht, das Zerwürfniß von Kirche und Schule zu beklagen, und zu bemerken, daß der Staat selbst von seinem Gesichtspunkte aus Ursache genug habe, das einträchtige Zusammenwirken der Kirche und der Schule zu wünschen. Ein Zwiespalt der den Menschen erziehenden Mächte kann nicht zum Heile des Ganzen dienen und jeder Blick in die Geschichte zeigt uns traurige Bilder, die im Gefolge solchen Zwiespaltes sich einstellten. Auch Herr Hauptpastor Dr. Baur hat gewiß ganz mit Recht auf die innere Zusammengehörigkeit der religiösen und weltlichen Erziehungszwecke hingewiesen. Aber auch abgesehen von diesen inneren Gründen, über die noch später zu reden Gelegenheit

sein wird, drängt schon die äußere Rücksicht dem Staate das Verlangen nach einem friedlichen Zusammenwirken auf. Der Staat hat keinen Grund, die Hülfe der Kirche am Werke der Erziehung zu verschmähen, vielmehr hat er viele Ursache sie zu suchen. Die Kirche bietet ihm an vielen Punkten, wie z. B. auf dem Lande, wo die Bevölkerung nicht etwa confessionell zu sehr gespalten ist, geeignete Helfer, die schwerlich und jedenfalls nur unter bedeutenden Mehrkosten vom Staate ganz ersetzt werden könnten. Ueberdies, wie gering auch der kirchliche Beitrag zur Erhaltung des Schulwesens sein mag im Verhältniß zum Erforderniß des Ganzen, wird doch der Staat in Antracht dieser Größe des Bedürfnisses vorsichtig vermeiden, diese seine Aufgabe erleichternde Unterstützung ohne guten Grund zurückzuweisen. Schon um diese zu erhalten muß es dem Staate gerathen scheinen, so lange nicht die erheblichsten Gründe ihn zum Gegentheil zwingen, mit der Kirche eine ersprießliche Uebereinkunft zu schließen. — Auch muß von einem höheren Gesichtspunkte aus betrachtet dem Staate an dem Gedeihen des inneren Lebens der in seiner Mitte befindlichen Religionsgemeinschaften gelegen sein, und schon aus diesem Grunde muß er wünschen, daß in ihrem geistigen Streben auch die Fürsorge für die Erziehung der Jugend eine Rolle spiele. Die Schule ist ein werthvolles Band der Gemeinde, und es liegt auf der Hand, daß da, wo diese Gemeinden bürgerliche und kirchliche zugleich sind, auch von den Schulen dieser gemeinschaftliche Charakter nur künstlich zu entfernen ist. Nur da, wo eine bürgerliche Gemeinde einen kirchlich gemischten Bestand hat, tritt eine Schwierigkeit ein, die gesetzlich zu lösen nicht den streitenden Theilen allein überlassen bleiben kann. Der Staat muß sich hier das Recht der Ausgleichung vorbehalten. Wollen die kirchlich gemischten Gemeinden dennoch ein gemeinsames Schulwesen haben, so wird der Staat damit zufrieden sein,

denn solche Ausgleichung liegt in seinem Interesse; wollen sie dies nicht, so wird der Staat die Pflicht haben, bei nachgewiesener Mittellosigkeit das Unterrichtswesen der Minderheit so weit thunlich zu unterstützen, gleichviel zu welcher Religionsgemeinschaft sie gehöre. Der Staat kann die Zunahme solcher Religionsspaltungen nicht wünschen; allein es wäre eine sehr grobe Täuschung, wenn er sich die Macht zutraut, durch ein äußeres Zusammenzwängen der Gegensätze diese selbst aufzuheben. Solcher Zwang würde sie nur schärfen. Sind sie da, so wird er ihnen die schuldige Rücksicht nicht versagen können und sie bis zu einem gewissen Grade selbst unterstützen müssen; ja er muß sogar wünschen, daß auch dieses individuelle Leben nicht allzu sehr von der gleichmachenden Einheit des Staates eingeengt werde, sondern vielmehr für die darnach Verlangenden zum Ableiter ihrer sonst unzweifelhaft aufkeimenden Unzufriedenheit sich gestalte.

Demnach kann ein Staat gerechter Weise wünschen, daß nicht alle Schulanstalten gleich unmittelbar von ihm abhängen, und unser Staat thut allem Anscheine nach wohl daran, solchen Unterschieden Rechnung zu tragen. Wo und wie dies geleistet werden soll, darüber kann nur die Vernunft der Sache entscheiden.

Dieser wird es im Allgemeinen entsprechen, wenn man die wesentlich oder ausschließlich aus der Staatskasse erhaltenen und für alle Staatsangehörigen bestimmten Anstalten als Staatsanstalten betrachtet und das ganze Privatschulwesen unmittelbar unter die Staatsbehörden stellt; wenn man ferner die wesentlich aus Kirchenkassen oder von Religionsgemeinden erhaltenen Kirchen- und Confessionsschulen in diesem engeren Verbande zur Kirche läßt; wenn man bei den ausschließlich von Testamentengut erhaltenen Schulen den Stiftungsbestimmungen Rechnung trägt; und wenn man endlich die Schulen des Landgebietes, sofern dieselben von

den Kirchen unterstützt werden, als Schulen passend abgegrenzter Schulbezirke betrachtet, die meistens ein gesetzlich geregeltes Verhältniß zu der bürgerlichen und kirchlichen Gemeindetheilung haben werden. Zur Empfehlung dieser fast überall üblichen Unterscheidung für unsere Verhältnisse werden wenige Betrachtungen genügen.

Wenn früher und hier und da auch noch jetzt in einem christlichen Staate die Juden oder in einem confessionell christlichen Staate die Anhänger der nicht herrschenden Confession sich darüber beschwerten, daß aus den von allen Staatsangehörigen, also auch von ihnen aufgebrachten Steuern bedeutende Summen zur Erhaltung von Anstalten der herrschenden Religionsgemeinschaft verwendet wurden, oder gar sich darüber beschweren konnten, daß sie unmittelbar die Kirchensteuern der herrschenden Kirche mit bezahlen mußten, wie dies noch in England der Fall ist: so pflegte man zur Rechtfertigung dieses beklagten Zustandes zu sagen, die Juden seien nur geduldet und die fremden Confessionsverwandten nicht gleich berechtigt, sie müßten sich mit den gewährten Vortheilen zufrieden geben und die unvermeidlichen Nachtheile ihrer Religionsabweichung tragen, sie müßten überdies die Unterstützung der herrschenden Kirche wie eine allgemeine oder Nationalsache betrachten. Diese Rechtfertigung der gemachten Unterschiede ist natürlich nicht mehr stichhaltig, sobald die Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen ohne Unterschied des Bekenntnisses gesetzlich bestimmt ist. Diesem Prinzip gegenüber verschwinden allmälig jene Unterschiede und bleibt die Pflicht zu Beitragsleistungen für Anstalten fremder Religionsgemeinschaften nur da bestehen, wo dingliche Rechte in Frage kommen, wie z. B. wenn ein Jude durch Kauf in den Besitz eines Hauses kommt, dessen Eigenthümer nach altem Recht die Pflicht hat, für die Erhaltung der Leuchter in der lutherischen Kirche zu sorgen.

Das mag bisweilen Seltsamkeiten ergeben, wie die erwähnte im Schleswigschen wirklich vorgekommene, allein darin liegt kein Unrecht. Dies ist aber nach ausgesprochener Gleichberechtigung entschieden dort der Fall, wo man aus der Staatskasse bedeutende Summen nur zu Gunsten von Anstalten Einer Confession verwendet. Will man dieses Unrecht vermeiden, so hat man nur zwei Wege: entweder man entkleidet die Anstalt ihres besonderen confessionellen Charakters oder man gewährt zu demselben Zwecke den anderen Confessionen einen verhältnißmäßig gleichen Zuschuß aus der Staatskasse. In der Regel wird ein Staat genöthigt sein, je nach den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Anstalten beide Wege einzuschlagen. Sein Bemühen muß sein, auf dem ersteren Wege, als dem meistentheils weniger kostspieligen und überdies seinem Prinzipe der möglichsten Ausgleichung confessioneller Unterschiede mehr entsprechenden, so weit wie irgend möglich zu kommen, und nur da den zweiten zu betreten, wo durch die Zusammenfügung der confessionell Geschiedenen der innere Zweck des Ganzen unleugbar wesentlich beeinträchtigt wird. —

Wenden wir diese allgemeinen Grundsätze auf unsere Verhältnisse an, so wird es kaum schwer sein, das Richtige zu finden. — Unser Staat kann natürlich nicht verschiedene akademische Gymnasien oder gelehrte Schulen und Navigationsschulen für die verschiedenen Religionsgemeinschaften unterhalten, auch nicht jeder Confession eine Unterstützung zur Gründung solcher Anstalten übergeben. Das wäre eine höchst unweise, schädliche Zersplitterung seiner Mittel. Er wird also genöthigt sein, diese Anstalten als allen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Confession gemeinsame Staatsanstalten zu betrachten.

Anders stellt sich die Sache bei dem Waisenhause. Dasselbe, im sechzehnten Jahrhundert gegründet, wird zum großen

Theil aus Geldern lutherischer Stiftungen und durch kirchliche Sammlungen erhalten; es bezieht aus diesen Quellen eine jährliche Einnahme von etwa 80,000 ℔ Crt. und der Staat giebt dazu nur 10,000 ℔ Crt. — Schon das giebt dem Waisenhause einen bestimmten confessionellen Charakter und schließt einen Anspruch auf gleichberechtigte Benutzung aller Confessionen aus. Hier einen Unterschied zuzulassen empfiehlt überdies der innere Zweck. Es ist schwer, bei stetem Zusammenleben Kinder der verschiedensten Confessionen zu vereinigen, das müßte durch die dann nothwendige Rücksicht auf die verschiedenen Gebräuche und Sitten und religiösen Bedürfnisse die einheitliche pädagogische Leitung ungemein erschweren. In diesem Fall kann daher höchstens eine Vereinigung von Kindern der einander nahen Confessionsverwandten räthlich erscheinen, ob aller Christen oder nur der evangelischen Christen, das hängt von der jeweiligen religiösen Gesinnungseinigkeit der verschiedenen Confessionen ab. Will nun der Staat die Erziehung der Waisen nicht ganz den Kirchen oder dem Privatwirken überlassen — und er hat Grund genug, dies nicht zu thun — so muß er hier sein einigendes Prinzip zu Gunsten der Confessionsunterschiede beschränken. Thut er dies aber und hält doch daran fest, die Fürsorge für das Waisenhaus als eine Angelegenheit des Staates zu betrachten, so wird er genöthigt sein, diejenigen anerkannten Religionsgemeinschaften seiner Angehörigen, die von der Benutzung ausgeschlossen sind, durch einen verhältnißmäßigen Staatszuschuß in der Erreichung eines gleichen Zweckes zu unterstützen, sobald dies von der Gemeinde gewünscht wird. Unser Staat könnte also in der Lage sein, eine solche Unterstützung dem 1857 als Waisenhaus für israelitische Mädchen errichteten Paulinenstift und dem 1766 gestifteten Israelitischen Waisenhause auf Begehr der jüdischen Gemeinde gewähren zu müssen. — Kann ferner den christlichen Religionsverwandten der lutherischen Kirche die ihnen

in dem Reglement vom 20. October 1814 zugesagte Aufnahme in alle Armenpflegen und Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt nicht mehr genügen, wie dies ja aus der am 4. Juli 1860 der Bürgerschaft übergebenen Petition der Katholiken ersichtlich ward, so hat der Staat, wie schon in dem Reglement vorgeschrieben, zu erwägen, in wie weit „Einrichtungen zu treffen, welche ihnen selbst wünschenswerth und zugleich dem Ganzen unnachtheilig geachtet werden". — Da wird nun in Betreff des Waisenhauses eine völlige Gleichstellung der christlichen Confessionen unmöglich sein, man müßte ja z. B. schon demgemäß dem lutherischen Geistlichen desselben einen reformirten und einen katholischen an die Seite stellen oder das Waisenhaus völlig confessionslos machen. Im ersten Falle würde man für eine fast verschwindende Minderheit viel zu kostspielige Einrichtungen treffen müssen und also die Confession der Minderheit bevorzugen, anstatt sie gleichzustellen; und im zweiten Falle würde man, abgesehen von den inneren Unzuträglichkeiten, dadurch in Widerspruch mit den Stiftungen treten. Der Staat kann also hier nichts weiter thun, als daß er in seinem lutherischen Waisenhause die Kinder der confessionellen Minderheiten aufnimmt, sie nicht zwingt an den Religionshandlungen der Anstalt theilzunehmen und ihre confessionellen Bedürfnisse thunlichst berücksichtigt, so weit dies die einheitliche Leitung des Ganzen verstattet. Die unparteiische Fürsorge für das Letzte ist natürlich leichter von ihm zu erwarten, als von der Kirche, und schon deshalb stehen solche Anstalten besser unter einer staatlichen, als unter einer rein kirchlichen Leitung. Genügt dies den confessionellen Minderheiten nicht, so muß ihnen der Staat einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Anlage einer gleichen Anstalt ihrer Confession gewähren, falls sie den Nachweis liefern, daß sie die übrigen zur Erhaltung erforderlichen Mittel aus festen Gemeindezuschüssen aufgebracht haben. — Ein Mehreres zu thun ist der Staat nicht

im Stande, wenn nicht seine Rücksichten auf die confessionellen Minderheiten zu einer Bevorzugung dieser und somit zu einem Unrecht gegen die confessionelle Mehrheit werden sollen. Mehr vom Staate zu verlangen ist daher unbillig. —

Was nun den zweiten Punkt, die Kirchen= oder Religions=gemeinde=Schulen betrifft, so werden dieselben zum Theil aus dem Kirchen= oder Gemeindevermögen erhalten und der Staat ist dabei nur insoweit betheiligt, als er diesen Schulen die Erlaubniß zur Aufnahme zahlender Schüler ertheilt hat. Diesem Verhalten wird es entsprechen, wenn diese Schulen zu den betreffenden Gemeinden wie bisher in einem engeren Verbande bleiben. Es ergiebt sich dies schon aus dem Art. 110 unserer Verfassung, nach welchem die gesetzmäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinschaften ihre Angelegenheiten selbstständig, jedoch unter Oberaufsicht des Staates verwalten sollen. Es gehört einige Maaßlosigkeit der Auslegung dazu, wenn man annimmt, in diesem Artikel sei der lutherischen Kirche ein Recht auf das gesammte Unterrichtswesen zugesprochen, weil fast alle Schulen ihrem Schülerbestande und ihrem Religionsunterrichte nach lutherische Schulen sind; es entspricht dagegen ohne Zweifel dem Sinne des Gesetzes, die Fürsorge für die lutherischen Kirchenschulen zu den Angelegenheiten dieser Gemeinde zu zählen. Hier also kann es nur darauf ankommen, das Verhältniß des Staates zu ihnen in Betracht zu ziehen. Der Staat hat ihnen gegenüber natürlich kein anderes Recht, als die Befolgung der allgemeinen Schulgesetze von ihnen zu verlangen und die ausbedungene Oberaufsicht auf die Ausführung dieser Gesetze zu führen. Allein Staat und Kirche haben vielleicht Ursache, beiderseitig ein noch darüber hinausgehendes Bündniß mit einander zu wünschen. Ein gutes Beispiel der Art bietet uns Bremen.

Als Bremen sein Staatsschulwesen geordnet hatte, besaß

es zunächst von Staatswegen neben den höheren Schulen nur unentgeltliche Volksschulen in den sogenannten Freischulen. Für das Bedürfniß, welches über sie hinausging, gab es nur die entgeltlichen Kirchspielsschulen der einzelnen Kirchengemeinden und Privatanstalten, die ersteren von etwa 2000, die letzteren von etwa 3500 Schülern besucht. Beide waren wesentlicher Verbesserungen bedürftig. Dies wurde zum Theil von den Kirchengemeinden selbst empfunden und deshalb richteten fünf derselben einen auf eine engere Verbindung ihrer Schulen mit dem Staat gerichteten Antrag an den Senat. Sie ersuchten um einen Zuschuß des Staates oder um Unterstützung bei Erhaltung der Schulgebäude; sie wollten dafür ihre Schulen auch den Kindern Solcher öffnen, die nicht Mitglieder ihrer Gemeinde, und wollten die Verwaltung einer aus fünf Bauherren der Gemeinde und den fünf das Scholarchat bildenden Senatsmitgliedern der Schuldeputation gemischten Behörde unterstellen. Die Bürgerschaft ging auf diesen vom Senat unterstützten und im Juli 1854 vorgelegten Antrag ein, und der Staat kam auf diese Weise am leichtesten zu den ihm fehlenden entgeltlichen Volksschulen. Nach der mir gewordenen Mittheilung haben später noch zwei evangelische Kirchspiele, jedes für sich, sich in ein analoges Verhältniß zum Staate, resp. zum Scholarchate gesetzt. Nur die Domgemeinde und die katholische Gemeinde hatten sich zur Zeit der ihnen gleich den Uebrigen zustehenden Ansprüche auf Unterstützung aus Staatsmitteln für ihre Schulen noch enthalten und unterlagen somit der staatlichen Einwirkung nur insoweit, als es die allgemeinen Schulgesetze und das verfassungsmäßige Oberaufsichtsrecht des Staates erheischte. — Man ist in Bremen mit dem Erfolg dieses Uebereinkommens zufrieden. Der dortige Seminardirektor Lüben sagt in seinem letzten Pädagogischen Jahresbericht vom Jahre 1861 S. 687, wenn im Ganzen das Volksschulwesen der Stadt Bremen in

erfreulicher Entwicklung begriffen sei, so gelte das ganz besonders von den Kirchspielsschulen, die in friedlicher Weise mit einander wetteiferten, und mit denen die concessionirten und vom Staate unterstützten Schulen, von denen einige als Repräsentanten längst vergangener Zeiten angesehen werden könnten, nicht zu concurriren vermögten. —

Ob es bei uns für den Staat und die lutherischen Kirchen rathsam ist, ein ähnliches Uebereinkommen zu treffen, und ob es in gleicher Weise wünschenswerth sein kann, daß die übrigen anerkanten Religionsgemeinden der Reformirten, Katholiken, Baptisten und Juden für die von ihnen erhaltenen Gemeindeschulen ein ähnliches Uebereinkommen mit dem Staate treffen, — muß einer eingehenden, kundigen Erwägung zu entscheiden überlassen bleiben. Das Ergebniß kann aber natürlich immer nur Sache eines freien Vertrages sein, den Staat und Religionsgemeinde in Erkenntniß beiderseitigen Vortheils schließen. — Aehnlich wird sich der Staat denjenigen Stiftungsschulen gegenüber zu verhalten haben, die aus eigenen Mitteln erhalten werden. Sie müssen in dem Verbande belassen bleiben, in den sie der Geist der Stifter gesetzt hat. — Der Staat fordert von ihnen nur die Befolgung der allgemeinen Schulgesetze.

Was den dritten Punkt, das Volks- und das Landschulwesen betrifft, so hängt die Erhaltung des einzigen öffentlichen Volksschulwesens, das wir zur Zeit in unsern Armenschulen haben, ganz vom Staate ab; nur die Juden sind genöthigt, für ihr eigenes Armenwesen und somit auch für das Schulwesen desselben zu sorgen. Die Billigkeit fordert jetzt, daß der Staat, wenn er sein allgemeines Armenschulwesen nicht auch den Juden zugänglich machen kann, die jüdische Gemeinde zu diesem Zwecke mit einem entsprechenden Beitrage aus der Staatskasse unterstützt. — Bei der Erhaltung des Landschulwesens ist die

Kirchengemeinde noch vielfach betheiligt, doch ist die Hülfe des Staats hier dringend. Für die nothwendige Entwicklung kann auch hier ein Blick auf Bremen nützlich sein, indessen nur um uns zu zeigen, was wir zu vermeiden haben. Die Landschulen daselbst sind nämlich nicht in die einheitliche Organisation des Staatsschulwesens aufgenommen worden, stehen einschließlich der Schulen in Vegesack und Bremerhaven nicht unter Leitung und Aufsicht des Scholarchats, sondern der Commission des Senats für kirchliche Anglegenheiten. Diese Anordnung wird als ein Mangel betrachtet: „Das Landschulwesen" — sagt Lüben a. a. O. S. 688 — schreitet in seiner Entwickelung sehr langsam fort, was in der unvortheilhaften Organisation desselben seinen Grund hat." — Wir werden also gut thun, unser Landschulwesen nicht von der einheitlichen Staatsleitung des Volksschulwesens auszuschließen, wie dies z. B. in dem Schulentwurfe vom Jahre 1847 der Fall war. Wir haben dazu doppelt Grund, da sich bei der bisherigen Verwaltungstheilung eine wahrscheinlich höchst überflüssige Verschiedenheit der Schulgesetzgebung und der Schulordnung entwickelt hat. Warnt auch der Commissionsbericht von 1843 gewiß mit Recht davor, beim Landschulwesen nur um der administrativen Gleichförmigkeit willen Aenderungen vorzunehmen, so muß doch eine gewisse gleichmäßig vertheilte Fürsorge und Aufsicht äußerst wünschenswerth sein. Diese aber kann nur der Staat geben. Doch muß, je enger auf dem Lande die bürgerliche Gemeinde mit der kirchlichen zusammenfällt, um so mehr auch der Staat bei der Ordnung des Landschulwesens auf diese Gemeinschaft gebührende Rücksicht nehmen und also der kirchlichen Mitwirkung auf dem Lande einen größeren Antheil zugestehen, als dies in der Stadt erforderlich scheinen könnte. Hierzu nöthigt auch schon die Rücksicht darauf, daß fast alle Landschulen bestimmte Unterstützungen, z. B. für die Freischüler, aus den Kirchenkassen erhalten. — Bei der fast ausschließlich lutherischen

Bevölkerung unseres Landgebietes wird aus dieser Rücksichtnahme für die staatlich-kirchliche Ordnung des Landschulwesens keine besondere Schwierigkeit erwachsen, sondern sich das Erforderliche bei richtiger Leitung und Unterstützung des Staates mit vorwiegender Hülfe der Gemeinden fast von selber machen.

Würde nun auch eine solche Regulirung der Beziehungen des Staates zu den verschiedenen Anstalten in Rücksicht auf die verschiedenen Religionsgemeinschaften die Lösung des schwierigen Problems, Staat Kirche und Schule in das richtige Verhältniß zu einander zu setzen, schon um einen großen Schritt gefördert haben, so sind doch noch schwierigere Fragen zu lösen, die darin bestehen zu bestimmen, wie der Staat es nun in seinem Schulwesen mit der Religion oder Confession halten und wie sich der staatliche Factor in der Aufsicht und Leitung zu den übrigen betheiligten Factoren stellen soll. Gerade hier thürmten in letzter Zeit alle die bekannten schwierigen Fragen über die Abtrennung der Religion von der Schule, über Confessionsschulen oder allgemeinen Religionsunterricht, über die Confessionsgleichheit der Schüler und Lehrer ganze Haufen verschiedener Meinungen auf. Versuchen wir in diesem Labyrinth den einfachen Faden festzuhalten, der uns durch unsere Verhältnisse führen kann.

2. Abtrennung des Religionsunterrichts von der Schule.

Bei einiger Unbefangenheit wird es übrigens gar so schwierig nicht sein, für die Hamburger Zustände in dieser Hinsicht das Richtige zu erkennen.

Was zunächst das erste System betrifft, welches den Religionsunterricht von dem übrigen Lehrstoff der Schule abtrennt und den einzelnen Religionsgesellschaften überläßt, so war dies

bekanntlich das System, welches die Constituante annehmen zu müssen meinte, indem sie im Art. 162 bestimmte: „Die Sorge für den Religionsunterricht und dessen Ueberwachung bleibt den Religionsgesellschaften überlassen." — Die Debatte über diesen Gegenstand in der 24sten Sitzung der Constit. Versammlung am 4. Juni 1849 (s. Berichte desselben v. No. 41 S. 645) brachte die verschiedensten Gesichtspunkte zur Sprache. Herr Pastor Alt hielt diese Abtrennung für verfrüht und wünschte, daß man der protestantischen Kirche, die durch ihren bisherigen Zusammenhang mit dem Staate in ihrer inneren Entwickelung hinter den anderen Religionsgemeinschaften habe zurückbleiben müssen, zuvor Zeit lasse sich die ihr mangelnde Ordnung zu geben, welche sie in den Stand setzen werde, den Religionsunterricht der Kinder ihrer Glaubensgenossen selbst zu übernehmen. An sich also erklärte derselbe sich nicht gegen die Abtrennung, meinte vielmehr, die protestantische Kirche werde in zehn Jahren so weit sein sie selbst zu wünschen, da es ausgesprochen sei, daß Kirche und Staat getrennt werden sollten. — Herr Marr meinte, es werde dadurch der Staat genöthigt, officiell Religionslehrer anzustellen, müsse sich also um die Religion kümmern, was gegen die beschlossene Trennung sei. — Herr Jacobsen sah die Zeit eines neuen Religionskampfes herankommen und wünschte durch Ausschluß des Religionsunterrichtes von der Schule die Kinder dem schädlichen Einfluß dieses Kampfes zu entziehen. Auch die Besorgniß ward ausgesprochen, daß dem Eingang der Geistlichen in die Schule wieder eine Hinterthür geöffnet sei, wenn der Religionsunterricht in den Schulen von den Religionsgesellschaften angeordnet und überwacht werden sollte. — Herr F. Th. Müller hatte Bedenken, den Religionsgesellschaften so ohne Weiteres die Sorge für den Religionsunterricht zu übergeben, und fand dies besonders in Widerspruch mit der Bestimmung, welche der Oberschulbehörde

das Recht der Controle hinsichtlich der Befähigung der Lehrenden einräumt. — Herr Tesdorpf trat dem ganzen zum Grunde liegenden Prinzipe entgegen, nach dem sich der Staat um die religiöse Erziehung nicht kümmern sollte, und verlangte vielmehr, daß der Religionsunterricht als ein Element der Erziehung und zwar als ein Hauptelement anerkannt werde. Er schlug demgemäß und im Bestreben Allen Glaubensgenossen gerecht zu werden, für den betreffenden Paragraphen folgende Fassung vor:

„Den Religionsunterricht besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften. Derselbe wird in den Schulen in Uebereinstimmung mit dem von der Majorität der Gemeinde angenommenen Bekenntnisse ertheilt. Die Theilnahme an demselben ist freiwillig. — Den in ihren Bekenntnissen von der Majorität abweichenden Regionsgesellschaften werden, auf ihren desfallsigen Wunsch, vom Staate die Mittel angewiesen, um auch ihrerseits den erforderlichen Religionsunterricht ertheilen zu lassen, sobald eine genügend erscheinende Anzahl von Kindern zur Theilnahme daran angemeldet wird." —

Um diese Hauptpunkte, sowie um die Freiheit des Besuches der Religionsstunden, um die Frage, ob dieselben in den Schullokalen gegeben, ob sie von den Religionsgesellschaften nur den Geistlichen oder auch den öffentlichen Lehrern übertragen werden könnten — drehte sich die Debatte, bevor man auf Herrn Frankfurter's Vorschlag die vorhin citirte kurze Fassung des Paragraphen beschloß. —

Dagegen hatte schon am 12. Februar 1849 im Patriotischen Verein der von Dr. Geffcken abgestattete Bericht der Commission für das Schulwesen diese Abtrennung verworfen, weil die dann nothwendige Gründung besonderer Religionsschulen schwierig und der doppelte Schulbesuch für die Kinder nachtheilig sei,

auch dem Lehrer dadurch das kräftigste Erziehungsmittel entzogen werde. — In gleichem Sinne hatte der Allgemeine Verein Hamb. Lehrer in dem Antrag seines Ausschusses für das Verhältniß von Staat, Schule und Kirche Abschn. 1 § 5 erklärt: „Der Staat erkennt die sittliche religiöse Erziehung des Volks als den höchsten Zweck der Jugendbildung an.“ Es sollte demgemäß der Religionsunterricht wesentlich zur Schulbildung gehören und nach § 6 im Geiste des religiösen Lebens der Gemeinde und daher von den durch sie dazu befugten Lehrern unter ihrer Aufsicht gegeben werden. In allen öffentlichen Schulen sollte nach Abschn. 3 § 5 der Religionsunterricht sich nach dem Bekenntniß der Mehrzahl der Schüler richten, und die Behörde, wenn eine genügende Anzahl von Schülern einer andern Confession vorhanden wäre, dafür Sorge tragen, daß dieselben durch einen Lehrer ihres Glaubens unterrichtet werden. Dabei wurde nach Abschn. 2 § 7 der evangelischen Kirche als der Religionsgesellschaft der Mehrzahl des Hamburgischen Staates ein gewisses Vorrecht hinsichtlich der Theilnahme an der Leitung des Schulwesens zugestanden. — Ueber Einzelnheiten dieser Bestimmungen wird noch die Rede sein, hier kommt es zunächst darauf an, daß dieser Lehrerverein die auch von ihm durch Erklärung in den Hamb. Nachrichten verbreitete Ansicht aussprach, „der Religionsunterricht müsse in den Schulen verbleiben und in dem Geiste und in der Auffassungsweise des religiösen Lebens der Gemeinde ertheilt werden.“ — Diese Meinung sprachen auch eine große Anzahl anderer Mitglieder der Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens in Hamburg, sämmtlich concessionirte Schullehrer der Stadt und des Gebietes, in einem Schreiben an die Constituirende Versammlung vom 20. Juni 1849 aus; sie erklärten, „frei und offen behaupten zu müssen, daß, wenn der religiöse Unterricht und mit ihm der christliche Sinn aus ihren

Schulen genommen werde, ihr künftiges Wirken nur von geringem oder keinem Erfolge sein werde." — In gleicher Weise erklärte sich das Ministerium in einem vom 21. Juli 1849 datirten, dem Senat eingeschickten Protest gegen die den Religionsunterricht aus den Schulen verdrängenden Bestimmungen der neuen Verfassung, gegen die Umwandlung der christlichen Volksschulen in nichtchristliche. Das Ministerium verlangte, es solle den Grundrechten gemäß der Religionsunterricht in den Schulen ertheilt und die Aufsicht darüber den Geistlichen zugewiesen bleiben. Es glaubte gegen Volksschulen, in denen die Religion aufhöre ein wesentliches Element des Unterrichts und der Bildung zu sein, protestiren und die christlichen Gemeinden gegen solche Eingriffe in ihre Rechte auf das Entschiedenste verwahren zu müssen. — Aus den öffentlichen Blättern jener Zeit ersieht man, daß diese Frage damals viele Gemüther in große Leidenschaft versetzte. Die Constituante hielt es daher für ihre Pflicht, durch ihre Denkschrift auch in dieser Beziehung eine Rechtfertigung ihrer Beschlüsse zu versuchen. Diese erklärte S. 42, wenn der Staat folgerichtig dem Verlangen des Ministeriums nach lutherischen Volksschulen nachgeben wolle, so müsse er sich also für eine Religionsrichtung entscheiden; das liege aber nicht in der Tendenz des Staates, der friedliche Einigung aller Glaubensgenossen unter seinem Banner wünsche. Damit sei die Constituirende Versammlung jedoch nicht gegen die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen, sie wolle nur keinen Zwang zur Theilnahme an demselben, wolle nur keinen vom Staate gebotenen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen, sie wolle aber volle Freiheit für Beibehaltung und Vermehrung confessioneller Privatschulen. Sie halte eine solche Lösung der religiösen Schwierigkeit für diejenige, welche der Religiosität selbst am förderlichsten sei, wie dies das Beispiel Hollands, Englands und Amerikas zeige.

Da die von der Constituante beschlossene Verfassung nicht eingeführt wurde, fiel auch die Frage nach dem Ausschluß der Religionslehre vom öffentlichen Unterricht. Nur die Schule der freien Gemeinde, welche am 31. März 1848 als deutsch-katholische Gemeinde auf Grundlage des Leipziger Bekenntnisses staatlich anerkannt und unter die christlichen Religionsverwandten aufgenommen war, hielt an diesem Prinzipe fest, das — beiläufig erwähnt — schon im vorigen Jahrhundert von einer im Februar 1797 hier am Orte gegründeten „Philanthropischen Gesellschaft" bei einer von ihr gegründeten Schule ausgeführt wurde (s. Auszüge aus den Verhandlungen der philanthropischen Gesellschaft zu Hamburg. Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften. Hamburg. Mutzenbecherſche Buchhandlung. 1798.). — Die Einrichtung der freien Gemeindeschulen war so getroffen, daß die Frage, ob die Kinder überall einen religiösen Unterricht erhalten sollten und welchen, eine Privatangelegenheit und ein Gegenstand der Privatsorge für die Eltern blieb. Die Lehrer sollten im wissenschaftlichen Unterricht den Sinn für Höheres wecken, diesem aber keine Nahrung geben, für die Herz und Kopf der Kinder ihnen noch nicht reif zu sein schien. Doch sollte der Unterricht in der Schule dem Religionsunterricht, den die Eltern für ihre Kinder wünschen könnten, keinerlei Hinderniß bereiten, nur die Schule selbst sollte keine Gelegenheit zum Religionsunterricht bieten. — Die Schule hatte einen guten Fortgang und zählte am Schluß des Jahres 1852 nach dem im December ausgegebenen Schulbericht 195 Schüler und Schülerinnen aus allen Confessionen. — Da aber der Senat befand, daß sich die Gemeinde von der ursprünglichen christlichen Grundlage ihrer Anerkennung entfernte, und aus den Vorträgen ihres Predigers und dem erwähnten Schulbericht erkennen zu müssen meinte, daß die Gemeinde das Christenthum auf das Entschiedenste verleugne und sich dem Atheismus zugewendet habe, so

entzog derselbe durch Decret vom 18. Februar 1853 die der Gemeinde ertheilte Concession und hob nach Ostern desselben Jahres die Gemeindeschule unter Anwendung von Polizei- und Militairgewalt auf. — Damit war dem Prinzipe der confessionslosen Schule in Hamburg, ja nach dem erwähnten Schulbericht in ganz Deuschland die einzige Verwirklichung genommen. (S. über diese Angelegenheit die „Aktenstücke, die Auflösung der deutsch-katholischen Gemeinde betreffend, veröffentlicht vom Vorstande derselben. 1853." S. 19, und Campe, Geschichte der religiösen Bewegung der neueren Zeit. Bd. 4. 1860." S. 185 und 252.) —

Will man das Recht oder Unrecht dieses Prinzips der confessionslosen Schule oder der Abtrennung der Religionslehre vom öffentlichen Unterricht abwägen, so hat man zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen, einen inneren pädagogischen und einen äußeren staatlichen. —

Nach innerem pädagogischen Gesichtspunkte wird entweder die nothwendige Zugehörigkeit der Religionslehre zum Gesammtunterricht der Schule angenommen, oder behauptet, dieser Inhalt eigne sich noch nicht für die Fassungskraft der Kinder, oder passe nicht zum übrigen weltlichen Unterricht in der Schule. Diejenigen, welche dieses Letzte behaupten, dürfen nicht ohne Weiteres als Feinde religiösen Glaubens, nicht einmal als Feinde eines positiven Offenbarungsglaubens angesehen werden. Die Abwehr kann ebenso wohl religiöse wie unreligiöse Motive haben. Es ist schon darauf hingewiesen, daß dieses Prinzip gerade in solchen Ländern gilt, deren Bevölkerungen durch religiösen Sinn ausgezeichnet sind. Niemand auch wird daran zweifeln, daß Schleiermacher aus religiösem Grunde dieser Richtung zuneigte, er legte die Veranstaltungen zur Erweckung des religiösen Prinzips allein in die Kirche und in die Familie. „Was nun den Religionsunterricht, der in öffentlichen An-

stalten ertheilt wird, betrifft," sagt er in seiner Erziehungslehre (WW. Bd. 9, S. 533), „so bin ich der Meinung, daß dieser ganz erspart werden kann. Es ist dieser Unterricht nur ein Rest aus früherer Zeit, in der diese Anstalten, kirchlichen Ursprungs, der Kirche untergeordnet waren. Jetzt sind sie nicht mehr kirchliche Anstalten; die Jugend wird als Bestandtheil der Gemeinde betrachtet, und die Kirche nimmt ihr Interesse an der Jugend dadurch wahr, daß diese in der Familie an die Geistlichen der Gemeinden gewiesen wird. Es scheint ein Vorwurf der Unzulänglichkeit des Confirmandenunterrichts darin zu liegen, wenn man nicht nur einen vorbereitenden, sondern einen jenem parallel laufenden uud nachfolgenden Unterricht in den öffentlichen Anstalten für nöthig hält. Wenn man nun in neuerer Zeit in den öffentlichen Anstalten überhaupt anfängt den alten Zustand wieder herzustellen, so ist das nur als ein Mißverständniß zu bezeichnen, in keiner Weise als ein Fortschritt. Das Wiederaufnehmen und Hervortreten der Andachtsübungen und des Religionsunterrichtes hängt mit einer besonderen Modification des religiösen Interesses zusammen; so kommt noch ein Nachtheil hinzu, indem eine Einseitigkeit hineingelegt wird; eine bestimmte Auffassung des Christenthums, nicht von allen der Kirche angehörenden Gliedern anerkannt, findet mehr oder weniger Eingang und wird in den Schulen bevorzugt, und die Schule, die das ausgleichende Prinzip stets im Auge haben sollte, ruft eine Opposition hervor gegen einen Typus, den das religiöse Leben in einem anderen Umkreise gewonnen hat, und gegen das oft recht wirksame religiöse Leben in der Familie. Gerade in solchen Zeiten, wie die unsrige ist, sollte man in den Schulen nicht den Religionsunterricht hervorheben."

Man wird in dieser Abwehr des Religionsunterrichtes in den Schulen kein unreligiöses Motiv entdecken, es soll damit

auch keineswegs die Religion dem Kinde als etwas ihm unverständliches fern gehalten werden, nur soll die Einführung in dieselbe anderen Kreisen als dem der Schule überlassen bleiben. Auch soll in der Schule nur der eigentliche Religionsunterricht fehlen, übrigens soll sie „zur Erregung und Entwickelung des religiösen Prinzips in dem Grade und in der Art beitragen, wie dies die Aufgabe der Familie ist," welche die Schule als Erziehungsanstalt ergänzen soll. Schleiermacher verwirft also aus innerem religiösen und pädagogischen Grunde nur die Ueberlassung des besonderen Religionsunterrichts an die Schule und erwartet diesen von der Kirche.

Andere motivirten ihre Abwehr des Religionsunterrichts noch allgemeiner, indem sie die Meinung, daß ein besonderer Religionsunterricht für das Kind und die Jugend noch unfaßlich sei, zu der Ansicht erweiterten, daß überhaupt alle Religionsbildung Sache des reiferen Alters bleiben müsse. Auch die Vertreter dieser Ansicht können dabei von religiösem Motive geleitet sein. Sie werden dann behaupten, daß die religiösen Fragen die schwierigsten seien, welche dem menschlichen Geiste zu durchdenken aufgegeben worden, daß daher dem Kinde und der Jugend die Fassungskraft für sie abgehe, und daß gerade eine frühreife Beschäftigung mit ihnen Zweifel und Unglauben in ihrem Gefolge habe.

Dagegen sagen nun die Vertheidiger des frühen Religionsunterrichts, daß derselbe in dieser Beziehung in gar keiner anderen Lage sich befände als andere wichtige Unterrichtsgegenstände, wie z. B. die Geschichte. Auch für sie fehle dem Kinde noch das volle Verständniß. Ueberdies besitze auch der gereifte Mensch niemals Kraft genug die religiösen Probleme durch seine Vernunft zu lösen, es komme doch am Ende nur auf das Glauben, nicht auf das Verstehen hinaus. Zur Anregung des Glaubens aber besitze das kindliche Gemüth gar nicht weniger Verständniß

als der Erwachsene, und meistentheils mehr Empfänglichkeit. Der Glaube an eine höhere Leitung der Weltgeschicke, an eine Vorsehung, die eine sittliche Gerechtigkeit ausübe, deren Weisheit sich in Natur und Geschichte offenbare, liege dem kindlichen Sinn gar so fern nicht, sei ihm gar nicht unverständlicher als dem gereiften Geist. Die dogmatischen Lehren aber der positiven Offenbarung müßten in ihrer göttlichen Tiefe auch dem gereiften Geiste stets ein Geheimniß bleiben, es gelte nur sie gläubig aufzunehmen, und dazu sei gerade der Boden des kindlichen Gemüthes besonders geeignet. Man pflanze ja überhaupt Vieles in diesen Boden als Keim, der erst später aufgehen solle. Die ganze Erziehung sei im Grunde nur eine solche frühzeitige Einpflanzung und Angewöhnung der Elemente, deren bewußte Entwickelung das spätere Leben der Reife zu gestalten habe. Es müsse, dem entsprechend, auch der Same der Religion früh ausgestreut werden. Wer nur die Religion von diesem allgemeinen Gesetz aller Unterweisung ausnehmen wolle, offenbare dadurch, daß er überhaupt die Religion zu verbannen suche.

Die dem Prinzip der Abtrennung gegnerischen Lehrer ferner behaupten mit Recht, daß keine Consequenz darin liege, wenn man aus pädagogischen Gründen den Religionsunterricht in der Schule als unpassend für Kinder betrachte und doch zugleich zugebe, daß er außerhalb der Schule von den Geistlichen im Auftrage ihrer Religionsgesellschaften gegeben werde. Damit wälze nur die Schule das Unpassende von sich auf andere Schultern. Sie nun meinen, daß gerade dies das Unpassende sein würde, und wünschen vielmehr den Religionsunterricht ihren Schulen und zwar in ihren eigenen Händen zu erhalten. Sie haben die erziehende Kraft einer religiös-sittlichen Einwirkung erfahrungsgemäß erprobt, und glauben einer solchen in der Schule nicht entbehren zu können. Sie halten daher einen,

dem kindlichen Geiste angemessenen Religionsunterricht für ein wesentliches Element in der Erziehung und Bildung ihrer Schulen, und wollen gerade wegen seiner Bedeutung denselben nicht gern aus ihren Händen in die Hände der dem Gesammtkreis ihrer Schulen fremden Geistlichen legen.

Daß diese Auffassung die in unseren Lehrerkreisen zur Zeit der Reformbewegung verbreitete war, ist schon vorhin gezeigt, und wir haben keinen Grund anzunehmen, daß sie ihren Anhang unter denselben verloren hat. Noch unlängst hat sie z. B. Dr. W. Lange, also ein Lehrer, über dessen Freisinnigkeit kein Zweifel ist, in seinen 1860 erschienenen „Knospen, Blüthen und Früchten erziehlichen Strebens," S. 372, gegen Diesterweg's abweisende Meinung vertreten. Er will nicht zu den Vielen gehören, welche der Schule den Religionsunterricht gänzlich nehmen und den Theologen anheimgeben wollen, er hat „den unschätzbaren Werth des Religionsunterrichtes, welcher den pädagogischen Maaßstab verträgt, den unberechenbaren Einfluß desselben auf den ganzen Geist der Schule und ihren erziehlichen Erfolg erkannt." — „Wer diesen Erfolg einmal praktisch erlebt hat," heißt es daselbst, „der wird schwerlich für die gänzliche Entfernung des Religionsunterrichtes aus der Schule stimmen." — Von den Vertretern dieser Ansicht wird auch noch darauf hingewiesen, daß bei Ueberlassung des Religionsunterrichts in der Schule an die Geistlichen leicht ein Zwiespalt zwischen ihnen und dem Geiste der Schule entstehen könnte, sobald nicht dem Lehrer die Wahl des Geistlichen frei stehe, oder sobald einmal die ganze Geistlichkeit der Stadt einer den Lehrern widersprechenden theologischen Richtung angehöre, und daß ferner bei gänzlicher Ablösung des Religionsunterrichtes von der Schule derselbe ganz unter den Einfluß der geistlichen confessionellen Religionsspaltungen fallen werde, zum Schaden der sittlichen Einigung der Bekenner verschiedenen Glaubens.

Daß diese letzten Befürchtungen nicht ganz ohne Grund sind, konnte man wohl aus Aeußerungen von Geistlichen selbst entnehmen, die offenherzig eine bisher nicht geübte confessionelle Strenge in Aussicht stellten, wenn ihnen in den Schulen oder außerhalb derselben ausschließlich die Besorgung und Ueberwachung des Religionsunterrichtes anheimgegeben werde. Es kann dies zwar schwerlich als eine vor dem Gewissen gerechtfertigte Pflicht erscheinen, daß Geistliche sich bei der früheren Aufsicht auf den gesammten Unterricht um die Religionslehre weniger kümmern durften als dann, wenn ihnen nur die Fürsorge für diesen zugewiesen blieb, daß sie nun plötzlich einer früher nicht für nöthig befundenen confessionellen Strenge sich befleißigen müßten; indessen thatsächlich dürfte allerdings die einseitige Anweisung der theologischen Aufmerksamkeit eine solche unpädagogische Schärfung der confessionellen Gegensätze zur Folge haben. Die Lehrer haben daher Recht, den Staat vor diesen Folgen zu warnen.

Welcher Art ist nun überhaupt die Pflicht und das Recht des Staates diesem Streit gegenüber? das ist die zweite Seite der Hauptfrage, die wir zunächst betrachten. Der Staat wird dabei seinen eigenen Gesichtspunkt haben.

Die Staatsregierung als solche hat gar keinen Grund, sich in diesen pädagogisch-religiösen Streit über die Beibehaltung oder den Ausschluß des Religionsunterrichtes in oder aus den Schulen selbstbestimmend zu mischen. Der Tendenz des Staates gemäß darf sie allerdings bemüht sein, einer Zuspitzung der confessionellen Gegensätze ihrer Unterthanen entgegen zu wirken und also dem Erziehungssystem den Vorzug zu geben, welches diese Tendenz am besten zu unterstützen scheint; sie wird aber nicht das Recht und nicht die Macht haben, einen solchen confessionellen Scheidungstriebe der Bevölkerung jede Rücksicht zu verweigern. Sie wird vielmehr erkennen, daß bald die größere

Scheidung und bald die begrenzte Einigung der confessionellen Gegensätze das bessere Mittel zur Entwickelung größerer Einigung ist, und ihr Bemühen muß sein, je nach Zeit und Ort, dasjenige Maaß ihres Verhaltens zu finden, welches den übeln Einfluß feindlicher Spaltung möglichst vermeidet und die Anbahnung größerer Ausgleichung möglichst erleichtert. Sie muß nur wünschen, daß dieser Streit nicht nach dem Urtheil der Parteien erledigt, sondern nach dem Zustande und dem Wunsche der Gesammtbevölkerung des Staates entschieden werde. Demgemäß kann eine Regierung in einem Lande, dessen Bevölkerung in zahllose gleichberechtigte Religionssekten gespalten ist, denen nicht das gesammte Unterrichtswesen anheim gestellt bleiben darf, in die Lage kommen, durch eine völlige Ablösung des Religionsunterrichtes von dem öffentlichen Unterrichtswesen bei der Bevölkerung die geringsten religiösen Bedenken zu erwecken. Wenn in einem solchen Staate die Religionslehre der Fürsorge der Eltern und den Religionsgemeinden überlassen wird, so drückt sich damit noch keineswegs eine Gleichgültigkeit des Staates gegen den Religionsunterricht aus, der Staat erklärt nur seine Vermittelung für eine ungeeignete. Nicht im Stande, bei seinem Unterrichtswesen alle Religionsgemeinden in gleicher Weise zu berücksichtigen, erscheint es ihm gerathen, die religiöse Fürsorge diesen selbst zu überlassen. Man hat wohl zur Herabsetzung dieser Lösung einer unverkennbaren Schwierigkeit gesagt, der Staat überlasse damit den Eltern die Religionsunterweisung der Kinder etwa wie den Tanzunterricht derselben. Selbst wenn diese Gleichstellung äußerlich trifft, ist sie doch innerlich unzutreffend, denn das Eine thut der Staat in Betracht der Unwichtigkeit, das Andere in Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes.

Selbst wenn eine Staatsregierung durch die confessionelle Spaltung der Unterthanen genöthigt ist, die Vermittelung der

religiösen Bildung von sich abzuweisen, kann sie doch noch an dem Grundsatz festhalten, daß der Religionsunterricht überhaupt ein wesentliches Element der allgemeinen Bildung ist, und kann demgemäß in dem Schulgesetz des Staates auch diesen Unterricht, gleich anderen, zu den unerläßlichen zählen, nur wird den einzelnen Religionsgemeinden überlassen die ihrem Glauben angemessene Art desselben zu bestimmen. Ein Staat kann also selbst noch dann, wenn der Religionsunterricht vom öffentlichen Schulwesen gelöst ist, den Religionsunterricht als obligatorisch für jegliche Bildung gesetzlich bestimmen.

Ob ein Staat dies thun soll, darüber entscheidet wiederum sein eigenes Interesse nur insofern, als es darauf ankommt, daß die staatliche Leitung nicht in Widerspruch tritt zu der allgemeinen Stimme der Bevölkerung. Nur eine dieser entsprechende Entscheidung des Gesetzes hat auf diesem Gebiete des inneren Lebens Bedeutung. Ein Gesetz, das in einem durchweg atheistischen Volke den Religionsunterricht für obligatorisch erklärte, wäre rein in die Luft gesetzt. Dagegen aber wird umgekehrt ein Volk, das den religiösen Glauben für ein wesentliches Element der geistigen und sittlichen Bildung des Menschen hält, auch wünschen, daß dieses Element in dem Unterricht der Kinder seine gesetzliche Anerkennung finde, so gut wie die übrigen für erforderlich gehaltenen Lehrgegenstände. Und jeder Staat würde seine Pflicht verabsäumen, wenn er in abstrakter Indifferenz oder um seines bloßen Rechtsbegriffes willen meinen könnte, sich einer Berücksichtigung dieses Verlangens entziehen zu können und zu dürfen. Der wahre Staat soll eben das ganze Leben seiner Angehörigen umfassen und die einzelnen Bewegungen nur da ihrem eigenen Gesetze überlassen, wo seine Einwirkung als unnöthiger Druck empfunden und zum Schaden des Ganzen gereichen würde. Er soll aber überall

dort hülfreiche Hand bieten, wo ein klares Bedürfniß seiner Angehörigen dies von ihm fordert.

Wenden wir nun diese allgemeinen Gesichtspunkte in der vorliegenden Frage auf unsere Verhältnisse an, so scheint es nach den verschiedenen Kundgebungen, keinem Zweifel zu unterliegen, daß im großen Ganzen weder unsere Bevölkerung, noch unsere Schullehrer den Religionsunterricht als Bildungselement verwerfen und den Ausschluß des Religionsunterrichts aus der Schule verlangen. Auch die Constituante hat ja denselben nicht verwerfen wollen und nur die Art desselben der freien Selbstbestimmung der Gemeinden überlassen. Wenn aber unsere überwiegend lutherische Bevölkerung mit dieser Abtrennung des Religionsunterrichts nicht einverstanden war, wenn sie keinen genügenden Grund einsah, für den Unterricht ihrer Kinder in getheilter Weise zu sorgen, wenn sie der Schule das ganze Erziehungswerk überlassen wollte, so hätte ohne staatliche Beschränkung der Unterrichtsfreiheit die nothwendige Folge einer Durchführung jener Bestimmung nur zu einer Beförderung der Privatschulen und zwar in der strengsten confessionellen Sonderung geführt, wie sich das jetzt in Holland zeigt. Daß dies die Folge sein würde, darauf ist damals im Jahre 1849 schon von Manchen, so auch von Herrn Dr. Kröger in seinen „Bemerkungen über die neuen Schulverbesserungs-Vorschläge in Hamburg," S. 34, gewiß mit Recht aufmerksam gemacht. Dem Staatsinteresse aber kann es nicht entsprechen durch ein solches Gesetz die Privatschulen und den Confessionalismus derselben zu befördern. — Wenn ferner sich gegen die Ueberlassung des Religionsunterrichts an die Religions-Gesellschaften die Lehrerwelt erhob, welche schon um der Selbstständigkeit der Schule willen den Religionsunterricht der Schule nicht so unbedingt aus den Händen geben wollte, so hatte der Staat vollen Grund aus staatlicher Rücksicht dieser Ansicht Gehör zu geben. Denn

ihm konnte, dem Staatsprinzip gemäß, nicht daran liegen, die Schärfe der confessionellen Sonderung zu befördern. Der Senat hätte daher durchaus im Staatsinteresse gehandelt, wenn er aus diesem Grunde in seinen Bedenken vom 3. August 1849 die Erklärung abgegeben hätte: „Der Staat dürfe sich nicht der Oberaufsicht über den Religionsunterricht in den Schulen entziehen, er dürfe ihn nicht der Willkür der Einzelnen überlassen.“ Eine Täuschung über das Wesen und die Macht des Staates aber lag darin, daß der Senat meinte, diese allgemeine Bestimmung zur Beförderung wahrer Religion seitens des Staates vertheidigen zu müssen. Dazu war dies ein sehr wenig ausreichendes Mittel. Denn daß mit dieser allgemeinen Anerkennung viel Bestimmtes gewonnen ist, läßt sich nun freilich nicht gerade behaupten. Es eröffnet die für den Staat unentscheidbare Frage: was ist Religionsunterricht? ein so weites Thor, daß auch Dem, was Viele Gottlosigkeit und Unglauben nennen werden, nicht der Eintritt verweigert werden kann. Die Grenzen zwischen Pantheismus und Theismus werden so oft verwischt, daß es selbst Philosophen schwer wird, sie geschieden zu halten, geschweige denn dem Staat, aus dessen Rechtskategorien die Entscheidung in keinem Falle kommen kann. War Fichte, dessen Gott die sittliche Weltordnung war, ein Atheist? Der Staat, dem er diente, entschied so und entließ ihn. Fichte und Viele mit ihm hielten diese Consequenz für unerwiesen, und ein anderer Staat stellte ihn wieder an. Kurz, für den Staat giebt es auf diesem Gebiete kein Maaß der Entscheidung; greifbar für ihn ist höchstens die Negation, unangreifbar wird diese, sobald sie sich in den Ausdruck positiver Annahme hüllt. Dann kann der Staat nicht mehr Philosoph sein als die Philosophen selber, nicht decretiren, welcher wahre Inhalt dem Begriff Gott, Weltseele, Weltmacht, sittliche Weltordnung zum Grunde liegt, nicht die Grenzen zwischen Glauben und Unglauben

gesetzlich bestimmen. Dem Staate bleibt daher factisch gar keine andere Wahl, als für Religionsglauben zu nehmen, was sich für Religionsglauben ausgiebt, den Verschiedenheiten des Glaubens freien Spielraum zu gönnen zum Ausleben und zum Aussterben, und alle Religions=Gemeinschaften nur unter das gemeinsame Gesetz der Sittlichkeit und des Rechts zu stellen. Unser Staat mogte daher immerhin ein gewisses formelles Recht haben, die als christliche Religionsverwandte concessionirte deutsch=katholische Gemeinde in ihrer inneren Umwandlung zur freien, das Christenthum negirenden Gemeinde nicht mehr anzuerkennen; ein inneres Recht zur Unterdrückung dieser Gemeinde und ihrer Schule wird ihm Jeder bestreiten müssen, der erkannt hat, daß auf diesem Gebiete des inneren Lebens nur die freieste Entwickelung ungefährlich ist und zum Ziele der wünschenswerthen Verständigung führen kann. Der Staat als solcher kann also hier um so weniger die Aufgabe haben Religion zu befördern, weil es seine Pflicht ist, den verschiedenen Religionsunterricht der verschiedenen Glaubensgenossen als erforderlich zuzulassen oder eventuell zu unterstützen, ohne daß es ihm zukommt zwischen falscher und wahrer Religion zu unterscheiden. Das haben selbst christliche und streng confessionelle Lehrer nicht bezweifelt. So erklärte z. B. der Oberlehrer einer Armenschule, Herr F. A. Hoffmann, in einem Artikel über „die Denkschrift in Bezug auf die Schule und den Religionsunterricht" in No. 237 der „Hamburger Nachrichten" vom Jahre 1849: „daß der Staat durch nicht lutherische und selbst nicht christliche Schulen auch Andersdenkenden gerecht werden müsse, sobald sie sich zu einer förmlichen Gemeinde gebildet hätten, verstehe sich von selbst." Und noch weiter war zuvor Herr Pastor Dr. Geffcken gegangen, als er in einem Artikel: „Die Pläne des Herrn Dr. Rée" in No. 37 der „Hamburger Nachrichten" vom Jahre 1849 schrieb: „Sollte aber, was Gott verhüte, eine größere Zahl

solcher sich zusammen thun, welche für ihre Kinder keine religiöse Schulbildung, sondern vielmehr das Gegentheil wollen, so möge auch ihnen, wie sehr man solche Kinder beklagen möge, das Recht nicht versagt werden, sich Schüler nach ihrem Sinne zu bilden, und wenn es beschlossen werden sollte, daß der Staat alle Schulen zu bezahlen habe (was ich allerdings bezweifele), so bezahle er im Verhältniß auch für diese." — Allein bei der nothwendigen Zulassung solcher Consequenzen wird es begreiflich, daß denen, welche sich an einem positiveren Glauben halten, die Aufgabe des Staates nicht damit zu Ende zu sein scheint, daß er durch das Gesetz allgemein den Religionsunterricht unter die Elemente der allgemeinen Bildung stellt, er wird vielmehr fordern, daß der staatliche Unterricht auch ein ganz bestimmtes Verhältniß annehme zu der Lehre der bestehenden Religions-gemeinschaften. Aus diesen Forderungen ergeben sich für den Staat neue Schwierigkeiten, es erhebt sich die Frage nach der Confessionalität seiner Schulen.

3. Der confessionelle oder allgemeine Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen.

Soll der Staat bei seinem Unterrichtswesen ein bestimmtes Verhältniß zu den verschiedenen Religions-Bekenntnissen seiner Angehörigen annehmen, so entsteht die schwierige Frage, ob bei ausgesprochener Gleichberechtigung aller Confessionen dies staatliche Verhältniß zu verschiedenen ein verschiedenes sein darf.

Bei einer mehr abstrakten Auffassung scheint eine solche Verschiedenheit des staatlichen Verhaltens unverträglich mit der ausgesprochenen Gleichberechtigung, bei einer mehr realen Anschauung der Dinge wird man in ihr das einzig Naturwüchsige finden. Nach aristotelischem Rechtsbegriff könnte man sagen, liegt hier ein Fall vor, nicht für die ausgleichende Gerechtigkeit, welche die Privatverhältnisse der Einzelnen unter einander nach

dem rein mechanischen Prinzip der Gleichheit und Ausgleichung ordnet, sondern ein Fall für die vertheilende Gerechtigkeit, welche Güter unter solche, welche einen Gesammtanspruch auf dieselben haben, mit Rücksicht auf die Würde der Ansprüche proportionaliter vertheilt. Es giebt eben solche Gebiete, in denen eine formelle Rechtsgleichheit den realen Bedürfnissen des Lebens gegenüber unausführbar ist und stets bleiben wird, und das Verhältniß des Staates zur Religionssache seiner Unterthanen, somit auch zum Religionsunterricht seines Schulwesens, wird in diese Gebiete fallen. Bis jetzt wenigstens ist das Gegentheil nirgend dem Bedürfniß unserer europäischen Staaten entsprechend gefunden.

Wer dies nicht zugeben will, muß in Betreff des Religionsunterrichts in den öffentlichen vom Staate unterstützten Schulen verlangen, entweder, daß der Staat auf seine Kosten für den Religionsunterricht aller verschiedenen Glaubensgenossen sorgt, oder, daß ein allgemeiner, von allem Confessionellen absehender, für Alle gemeinsamer Religionsunterricht gegeben wird.

Zu welchen Unzuträglichkeiten das Extrem der ersten Ordnung führen könnte, liegt klar auf der Hand. Sollte der Staat in seinen Schulen so viel Religionslehrer anstellen müssen, wie verschiedene Bekenntnisse unter den Kindern vertreten sind, so würde ihm das unverhältnißmäßig große Kosten verursachen und würden dazu häufig weder die Schulräume noch die Schulstunden ausreichen, besonders wenn man in Erwägung zieht, daß ebenfalls auf die verschiedenen Altersstufen der Schüler Rücksicht genommen werden müßte. Außerdem würde sich auch der religiöse Anspruch verschiedener Richtungen innerhalb einer Confession erheben und Berücksichtigung vom Staate verlangen, wie dies z. B. der Allgemeine Verein Hamb. Lehrer gesetzlich zugesagt haben wollte durch den in § 5 des Abschn. 3 der von ihm entworfenen „Grundzüge einer neuen Schulordnung“ ent-

haltenen Satz: „Die verschiedenen Richtungen der evangelischen Kirche müssen in den öffentlichen Schulen nach den, in der Gemeinde wirklich sich kundgebenden Bedürfnissen vertreten werden." Abgesehen davon, daß diese letzte Forderung, die da, wo man Erwachsenen Verschiedenes zur Selbstentscheidung vorlegen kann, wie bei der Wahl der Prediger und Lehrer der Universität zu berücksichtigen sein mag, für den Schulunterricht um der ihm nothwendigen Einheit willen wenig Berechtigung hat, würde es dem Staate geradezu unmöglich werden, auf dieselbe einzugehen. Seine Behörden können und dürfen nicht die kirchliche Richtung, sondern nur die Schultüchtigkeit des Lehrers bei seiner Anstellung in Frage ziehen. Es sind überdies die Richtungsunterschiede innerhalb einer Confession etwas so Flüssiges und Schwankendes, daß der Staat schon deshalb keine dauernde Rücksicht auf sie nehmen kann. Der Staat kann ganz unmöglich in seinen Schulen einen rationalistischen und streng offenbarungsgläubigen, einen naturalistischen und supranaturalistischen, einen orthodoxen und einen pietistischen Religionsunterricht ertheilen lassen. Der Staat kann nicht einmal die größeren Unterschiede der Bekenntnisse in gleicher Weise berücksichtigen, wenn er nicht verschiedene Religionsschulen für die verschiedenen Religionsgemeinschaften unterstützen und somit die Religionslehre vom Schulunterricht abtrennen will. —

Nöthigt die Stimme des Volks die Staatsregierung hiervon abzusehen, so ist die nothwendige Consequenz, daß der Staat darauf Bedacht nimmt sich sein Verhältniß zum Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen dadurch zu erleichtern, daß er versucht im Religionsunterrichte die Confessionsunterschiede ganz zu verwischen, oder daß er dem realen Unterschiede Rechnung trägt, welchen die verschiedenen Religionsgemeinschaften durch ihren historisch gewordenen thatsächlichen Bestand an Bedeutung für ihn haben müssen. Der Staat wird entweder einen allge-

meinen confessionslosen Religionsunterricht anordnen oder je nach den Zuständen seines Landes den Glauben der Mehrheit oder einiger Mehrheiten seiner Bevölkerung als Grundlage für die religiösen Anordnungen seines Schulwesens betrachten und der Minderheit eine mindere, nur im Verhältniß gleiche Berücksichtigung widmen.

Das Erste, die Einführung eines allgemeinen Religionsunterrichtes, ist in verschiedenem Grade von verschiedenen Staaten versucht und von manchen, z. B. von Nassau, als unausführbar wieder aufgegeben worden. Auch hat man die Ausführbarkeit theoretisch unendlich viel besprochen. Hier wird nur mit besonderer Berücksichtigung unserer Verhältnisse auf dieses weite Thema eingegangen werden können. — Die Frage ward eingehend berathen in der aus Lehrern und Predigern, aus Juristen und Kaufleuten, aus Mitgliedern der lutherischen, reformirten, katholischen und jüdischen Gemeinde zusammengesetzten Commission des Patriotischen Vereins, deren Bericht Herr Dr. Geffcken am 12. Februar 1849 abstattete. Mit Recht wird von demselben darauf hingewiesen, daß die religiös unparteiische Zusammensetzung der Commission wohl eine unparteiische Entscheidung verbürge. Ihr einstimmig gefaßter Beschluß fiel nun gegen den allgemeinen Religionsunterricht aus. Sie hielt ein Absehen von der Confession im Religionsunterricht für unmöglich und meinte nach dem Kriterium Diesterweg's, der Alles, was alle Menschen für wahr halten, in die allgemeine Religion aufnehmen wollte, den Inhalt doch schwerlich zu aller Zufriedenheit bestimmen zu können. — Der Berichterstatter sprach dazu die Meinung aus, keine einzige christliche Religionspartei könne darauf verzichten, daß die Lehre Jesu als Richtschnur für das Leben und daß sein Beispiel als allgemeines Vorbild betrachtet werde, auch sei der Einfluß der Confession auf die Geschichte bemerkbar. — Aehnlich sprachen sich damals

Herr Dr. Kröger, F. A. Hoffmann und andere Lehrer aus. Der Letztgenannte hat noch unlängst diese seine Ansichten wiederholt in einer gegen Diesterweg's jüngst über diesen Gegenstand erschienene Schrift gerichteten Artikel der „Presse" No. 14. 1861. — Die genannte Commission stellte daher in ihrem Bericht als ersten Satz auf: „In jeder öffentlichen Schule soll ein bestimmter confessioneller Religionsunterricht gegeben werden." Sie gab nur zu, daß in der Volksschule nicht vorzugsweise das die Confessionen Trennende getrieben werden solle. —

Natürlich fehlte es diesem System an schroffen Gegnern nicht, wie sich z. B. als ein solcher Herr Löwe in seinem „Offenen Sendschreiben an Herrn Pastor Geffcken" vom März 1849 erwies. Dagegen ließen die gemäßigten Vertheidiger des confessionslosen Religionsunterrichtes demselben einen allgemeinen christlichen Anstrich. In diesem Sinne scheint z. B. Dr. Lange den Religionsunterricht aufzufassen, wenn er in seinen „Zehn Jahren aus meiner Praxis. 1861." S. 17 von dem Religionsunterrichte seiner Schule sagt, „der Leitfaden derselben sei der in der heiligen Schrift von den mosaischen Urkunden aus dargestellte religiöse Entwicklungsgang des menschlichen Geschlechts und auf diesen gegründet, die reine Lehre Christi, wie er sie in seinem Evangelium verkündet, mit Vermeidung aller Streitfragen." — Wohl mit Recht dürfen wir annehmen, daß Dr. Lange mit dieser Beschreibung des allgemeinen Religionsunterrichts die Ansicht vieler Lehrer von demselben getroffen hat.

Wir sehen also bei diesem tief in den religiösen Entwicklungskampf der Zeit verwickelten Streite die gegnerischen Ansichten erst von verschiedenen Seiten bis zu einem Grade sich einander nähern und dann plötzlich wieder weit von einander weichen, als hätten sie nie Spuren einer größeren Annäherung gezeigt. Die Confessionellen gaben dem Worte Luther's, welches

verbot, die theologischen Hadersachen vor die Kinder zu bringen, einen mit der Zeit fortschreitenden Spielraum; und andererseits anerkannten viele Anhänger des allgemeinen Religionsunterrichts, daß die allgemeine Religionswahrheit ihre reinste Entwicklung im Christenthum gefunden habe. Diese Forderung, sich nur an die allgemeine Grundlage der christlichen Religionswahrheit zu halten, theilten also beide Gegner und ihr Streit begann erst in der Bestimmung Dessen, was zu dieser allgemeinen Grund= lage gehöre. Im Streite darüber verloren sie das Gemeinsame wiederum völlig aus den Augen, und feindeten sich oft viel härter an, als Diejenigen, die sich in ihrem positiven Glauben viel fremder sein mußten. Die confessionell strengen Christen vertrugen sich viel besser mit einem Juden, der nun einmal glauben mußte, Christus sei als Unruhstifter ganz mit Recht gekreuzigt, als mit Denen, die in ihm die edelste Blüthe der Menschheit und in seiner Kreuzigung die höchste Schandthat religiösen Fanatismus oder hierarchischer Tyrannei erblickten. Die erste Ansicht hielten sie für ein gesundes Ganze, in der zweiten wollten sie nur eine kranke Halbheit erkennen; in der ersten schien ihnen doch aufrichtige Ueberzeugung zu liegen, in der zweiten nur heuchlerischer Unglaube. Und die Rationalisten zahlten in ihrer Ansicht von den Confessionellen diesen ungefähr mit gleicher Münze.

Dieser traurige Zustand ist zwar für den philosophischen Betrachter nicht schwer aus der Natur der menschlichen Leiden= schaft psychologisch zu erklären; aber unmöglich ist es ihm diesen Zustand selbst darum für vernünftig zu halten. — Er will viel= mehr, unbekümmert um das Parteigerede drüben und hüben, die schwere Frage einzig in ihrem pädagogischen Werthe betrachten. Er wird sich vor Allem fragen, welches Wissen soll der Unter= richt dem Kinde überliefern? — Die Antwort darauf lautet in allen anderen Unterrichtsgebieten: den sichern Niederschlag

des menschlichen Forschens und Wissens. Das Kind soll nicht eingeführt werden in die annoch streitigen Punkte der Wissenschaft. Kein Mensch nun, selbst der Gläubigste nicht, kann behaupten, daß die religiöse Dogmatik irgend eines Bekenntnisses bereits diesen Abschluß gefunden hat. Und selbst die confessionell Gläubigsten, wenn sie auch behaupten, gewisse Hauptdogmen stünden fest, müssen doch schon bei nur geringer Sachkenntniß zugeben, daß über die Auslegung des Dogmas unter den Gläubigen selbst noch die größte Verschiedenheit herrscht. Bunsen glaubte gewiß ein guter Christ zu sein, auch hielten ihn viele Christen dafür, und doch hat er von der Göttlichkeit Christi eine Auffassung, die andere Christen als durchaus ketzerisch unchristlich verdammt haben. Bei einem solchen Stande der Dinge kann es prinzipiell wohl gerathen scheinen, den Begriff der confessionellen Hadersachen sehr weit auszudehnen und alle dogmatischen Streitfragen fern vom Religionsunterricht zu halten. Soll man aber dies in Wahrheit thun, wie es selbst die Anhänger der Confessionsschulen verlangen, so muß der allgemeine Religionsunterricht jedenfalls eine größere Wirklichkeit haben, als sie meistentheils zuzugeben geneigt sind. Mit der Forderung dieser Anerkennung braucht noch keineswegs die Meinung verbunden zu sein, daß alles Dogmatische verkehrt sei und daß allgemeine Religionswahrheiten fürs ganze Leben genügen. Ueber den Werth und die Wahrheit des confessionellen Dogmas an sich wird damit gar keine Ansicht aufgestellt, behauptet wird nur, daß bei dem noch schwebenden Streite der Meinungen über das richtige Verständniß des Dogmas dem Kinde sicherlich das Verständniß dafür fehle. Der rechte Gläubige wird gern bekennen, daß Niemand dazu kommt, das religiöse Bemühen seiner menschlichen Vernunft auf dem Wege des Glaubens an eine positive göttliche Offenbarung in Wahrheit zu ergänzen, bevor er nicht im eigenen Grübeln das Ungenügende seiner Vernunft erkannt

hat. Dieser innere Kampf kann Niemandem erspart bleiben, der einen Glauben als den wahren mit festem Bewußtsein erfassen und nicht blos lose durch Gewohnheit übernehmen will. Soll nun dem Kinde das Dogmatische nahe gebracht werden, so kann dies natürlich noch nicht auf dem ersten Wege, auf dem des bewußten Erfassens nach durchgemachtem inneren Kampfe, sondern nur auf dem Wege der losen Angewöhnung geschehen. Die Gefahr dieses Weges liegt in dem Resultat seiner bisherigen Betretung, nämlich in der viel beklagten religiösen Gleichgültigkeit unserer Zeit, vor Jedermanns Augen. Wer diesen heiligsten Trieben der menschlichen Seele seine volle Aufmerksamkeit schenkte und Blicke thun durfte in die religiöse Entwicklung verschiedener Menschen, der hat gewiß oft Gelegenheit gehabt zu erfahren, wie sich gerade zuerst an das unverstanden aufgenommene Dogma einer Confession der Zweifel ansetzt und mit dem Dogma dann auch der allgemeinere Grund allen Glaubens verloren geht. Wer dies in seinem Leben oft erfahren hat, der wird sich pädagogisch gern bescheiden, nur erst einen sicheren Grund zu legen und den weiteren Aufbau der zukünftigen Selbstbestimmung zu überlassen. — Wer behauptet, daß dies unmöglich sei, daß allgemeine Religionswahrheiten ein Unding seien, der treibt die Sache auf die Spitze und hat von philosophischer Forschung nur schwache Begriffe. Der Inhalt des sogenannten natürlichen Glaubens, der Glaube an eine göttliche Vorsehung, an die sittliche Freiheit und Fortdauer der menschlichen Seele ist jedenfalls in der Menschheit bei Weitem allgemeiner als der dogmatische Inhalt der verschiedenen positiven Offenbarungs-Religionen, denn jener findet sich in irgend einer Fassung in allen diesen, erhält auch in ihnen keine neue Erkenntnißweite, sondern nur eine neue höhere Bestätigung. Auch ist die mögliche Verschiedenheit in der Fassung des natürlichen Glaubens unschwer auf wenige philosophische Hauptgegen-

sätze zurückzuführen, und die Meinung nicht ganz ungerechtfertigt, es habe sich hier schon im geistigen Entwicklungskampf der Menschheit ein festerer Niederschlag der religiösen Ueberzeugung gebildet. Es ist daher gar nicht wegzuleugnen, daß dieser allgemeine Glaube, ohne den kein positiver Glaube denkbar ist, ohne den jeder Seele sogar die Empfänglichkeit für diese höhere Ergänzung fehlen würde, für die religiöse Erziehung prinzipiell die beste Grundlage sein müßte. Er bietet nichts Verkehrtes, nichts Verwerfliches, giebt in richtiger Hand nicht einmal die mißliebige Selbstgenügsamkeit der Vernunft, sondern nur die Erkenntniß ihrer Grenze, und läßt somit den Boden für jede rechtzeitige spätere Ergänzung frei. —

Dagegen wird man besten Falls einwenden, das sei die philosophische Ansicht der Sache, möglich und schön in Abstrakto, aber der Wirklichkeit wenig entsprechend. Diese ruhige Abschätzung des Werthes beider Sphären sei nur die Sache weniger Menschen, die meisten seien ganz gleichgültig und eine sehr große Anzahl sei durch Gewohnheit oder Ueberzeugung so religiös, daß sie keinen Augenblick im Stande sei, die allgemeine Grundlage ihres Glaubens von ihrer confessionellen Umhüllung zu scheiden. — Es stelle daher Diejenigen, denen die Religion Herzenssache sei, der confessionslose Glaube nicht zufrieden. Die Schule müsse daher Confessionsschule sein, insofern ein bestimmter Religionsunterricht in ihr ertheilt werde, und jeder Versuch davon abzusehen, werde nur die Unmöglichkeit beweisen, jeder Lehrer werde seinem Unterricht doch die Färbung der Confession geben, in der er geboren und auferzogen sei. Ein Christ werde von Christus anders reden als der Jude, und ein Protestant werde Luther und das Papstthum anders beurtheilen als ein Katholik.

Man müßte thöricht verrannt sein, um dies in Abrede zu stellen; allein könnte dieses Zugeständniß auch nur mit einem Schein von Recht dazu führen, das als richtig erkannte Prinzip

zu verleugnen? — Das Prinzip bleibt immer nur das Ideal, dem man die Wirklichkeit anzunähern strebt, und jeder Besonnene weiß, daß man dies nur annähernd erreicht, daß man mit dem bloßen Prinzip niemals die Wirklichkeit beherrscht. In seinen Augen nähern sich die entgegengesetzten Parteien von zwei Seiten. Die Einen verlangen Confessionsschulen, wollen aber von den confessionellen Hadersachen absehen; die Andern verlangen allgemeinen Religionsunterricht und geben ihm die ihrem Glauben und dem Glauben ihrer Umgebung entsprechende confessionelle Färbung. — Bei dieser Lage der Dinge ist es nur eine Frage der Rücksicht auf den Religionszustand des Landes, wenn man entscheiden will, ob man das beiderseitig, nur in verschiedenem Grade als richtig Erkannte besser auf dem einen oder auf dem anderen Wege erreicht. — Wo die Bevölkerung religiös ziemlich gleich gemischt oder sehr stark gemischt ist, da wird man von Staatswegen den allgemeinen Religionsunterricht lebhafter wünschen; wo die confessionellen Unterschiede der Bevölkerung nur gering sind, wird der Staat das Richtige am besten auf dem Wege erreichen, daß er in seinem Schulwesen die Religion der Mehrheit zu Grunde legt und für die Religion der Minderheit anderweitig gebührende Fürsorge trägt. Die Regierung kann auch hier nichts Anderes wollen, als die Bevölkerung selbst.

Es ist leicht begreiflich, daß ein Widerspruch gegen den allgemeinen Sinn der Bevölkerung das Unheil der confessionellen Spaltung nur vergrößern, nicht mildern würde. Wäre z. B. in unsern öffentlichen Schulen der allgemeine Religionsunterricht gesetzlich eingeführt, so würde er doch fast unvermeidlich bei dem naturgemäß überwiegend protestantischen Bestande der Schüler und Lehrer einen protestantischen Charakter annehmen. Das wäre dann ungesetzlich, und Katholiken und Juden hätten dann vollen Grund sich über diese rücksichtslose Zurücksetzung zu be-

schweren, würden auch gewiß nicht verfehlen dies zu thun. — Bleibt dagegen der Religionsunterricht gesetzlich confessionell und werden dabei die Hadersachen möglichst vermieden, so nehmen oft genug selbst andere Glaubensgenossen in harmloser Furchtlosigkeit vor dem Schaden ihrer Seele an diesem Unterricht Theil. Und erscheint auch die Schule durch diesen Religionsunterricht als Confessionsschule, und drückt dieser Geist auch dem weltlichen Unterricht, z. B. der Geschichte, seinen Stempel auf, so wird doch der Geschichtslehrer schon von selbst in seinen Aeußerungen rücksichtsvoller sein, wenn er eine Anzahl von Schülern anderer Confession vor sich hat. Er braucht darum noch nicht zu sagen, wie Thiersch einmal in einer Simultanschule gehört haben will, daß Luther und der Papst beide Recht und Unrecht gehabt hätten, er braucht als Protestant nur mildernd seine Ansicht, daß Luther Recht hatte, in glimpflichen Worten als die protestantische hinzustellen. Und ist dann auch ein Lehrer einmal zu confessionell, so haben doch die Andersgläubigen gar keinen gesetzlichen Halt für eine Beschwerde, da sie ihre Kinder ja in eine Confessionsschule schickten. Nach der Lage der Dinge in unsern europäischen Staaten, in denen meistentheils eine Confession oder ein paar die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung umfassen, wird, so lange man auf die confessionellen Unterschiede Gewicht legt, die zweite Lösung der Schwierigkeit die bessere sein. So lange würde der Versuch sie gesetzlich auf dem ersten Wege, auf dem der gesetzlichen Einführung des allgemeinen Religionsunterrichtes zu lösen, nur den Hader wecken, den man beschwichtigen will; so lange wird gerade die zweite Lösung, die der Schule ihren allgemeinen confessionellen Charakter läßt, den Frieden erhalten, den sie schon jetzt in der unbefangensten Weise reichlich gefördert hat. — Wir können daher den Worten beistimmen, mit denen Herr Dr. Krause in dem schon mehrfach citirten Aufsatze sich darüber

ausspricht. „Alles zu große Spezialisiren ist ebenso unnatürlich, wie alles zu große Generalisiren und Beides hält sich auf die Dauer nicht. Mit dem Fortschreiten der allgemeinen menschlichen Bildung vermindert sich naturgemäß auch die religiöse Engherzigkeit, und gegen sie wird allerdings die Volksschule ankämpfen müssen, weil ihr Zweck ja das Fortschreiten allgemeiner menschlicher Bildung ist, aber sie wird sich nie von dem zu jeder Zeit noch im Volke lebenden Geiste ganz lostrennen können, ohne ihren Halt, ihr Vertrauen im Volke, und dadurch ihren Einfluß auf das Volk sofort zu verlieren. Sie muß an das lebende Volksbewußtsein ebenso wie die Predigt anknüpfen und es zu läutern suchen. — So lange im Volke daher das confessionell-religiöse Bewußtsein noch so lebendig ist, wie bei uns, kann auch die Schule des confessionellen Religionsunterrichtes sich nicht entschlagen. Schule und Haus müssen Hand in Hand gehen, die Schule soll die häusliche Erziehung regeln helfen. Die Schule wird also unter den bestehenden Verhältnissen die Pflicht haben, ebenso den Einfluß der religiösen Engherzigkeit des einen Hauses, wie den der religiösen Gleichgültigkeit des anderen auf die Kinder zu mildern, und sie zu der unter den jetzt bestehenden Extremen allein möglichen rechten Mitte hinzuführen. Es versteht sich von selbst, daß diese rechte Mitte sich ändern muß, je nachdem die Extreme sich ändern; durch jene Vermittlung übt die Schule aber ihre versöhnende und fortbildende Kraft." —

Oberflächlichen Lesern mag es leicht erscheinen, als träte unsere Fürsprache für den Confessionalismus der Schulen in Widerspruch mit der Anerkennung der Wahrheit des allgemeinen Religionsunterrichts; aufmerksame Leser aber werden erkennen, daß diese Fürsprache nur deshalb geführt wird, weil zeitweilig unter unseren Zuständen auf diesem Wege die größtmögliche Annäherung an das pädagogische Ziel erreichbar scheint.

Ist diese Ansicht richtig, so kann darüber in den einzelnen Fällen kein Zweifel aufkommen, welche Religion oder Confession der Staat seinem Schulwesen zu Grunde legen soll. Wenn der Allgem. Verein Hamburg. Lehrer in seinen „Grundzügen u. s. w." Abschn. 3. § 5. beschloß: „In allen öffentlichen Schulen richtet sich der Religionsunterricht nach dem Bekenntniß der Mehrzahl der Schüler", so scheint dem allerdings keine ganz klare Anschauung der Sache zum Grunde gelegen zu haben oder eine ungeschickte Fassung gewählt zu sein. Die Confession der öffentlichen Schule kann sich unmöglich nach dem Bestande der Schüler richten, der ein wechselnder ist. Mir ist eine Privatschule bekannt, die in einem Halbjahr mehr Juden als Christen und im folgenden mehr Christen als Juden hatte. Das könnte sich bei einer Staats-Schule auch zutragen und unmöglich dürfte doch die Lehre irgend einer Schule einem halbjährlichen Confessionswechsel ausgesetzt sein. Das Richtige kann hier nur ein dauerndes Verhältniß sein, und wenn dies auch wohl die Meinung jenes Vereins gewesen sein mag, so hätte sein Gesetz dieser Meinung keine Sicherheit gegeben. Das Richtige kann hier nur sein, daß der Staat seinem Schulwesen die Religion der Mehrheit seiner Bevölkerung zum Grunde legt. Als solche gilt in Frankreich die katholische Religion, in dem paritätischen Preußen ist es allgemein die christliche Religion in ihren drei Confessionen. Im Hamburger Staat, der in der Stadt eine Bevölkerung von etwa $^{12}/_{13}$ Lutheraner, $^{1}/_{23}$ Israeliten, $^{1}/_{63}$ Katholiken und $^{1}/_{63}$ Reformirten und auf dem Landgebiet eine fast ausschließlich lutherische Bevölkerung hat, wird es naturgemäß sein, wenn der Staat durch gesetzliche Anerkennung der lutherischen Religion als der religiösen Grundlage seines Schulwesens sich die Ordnung desselben wesentlich erleichtert. Und die Bürgerschaft hat ja auch schon durch ihren Beschluß vom 17. Juli

dieses Jahres ausgesprochen, daß dies ihre Meinung ist. — Wo aber der Staat durch die realen Verhältnisse getrieben wird, dem Wunsche der großen Mehrheit seiner Bevölkerung gemäß und zur eigenen Erleichterung seiner Regierung eine solche unleugbare Bevorzugung eintreten zu lassen, da hat er doppelt Pflicht dies natürliche Verhältniß nicht durch ein rücksichtsloses Wegmajorisiren der berechtigten Ansprüche der Minderheit zu einem unnatürlichen und ungerechten zu machen. — Und einer solchen Rücksichtslosigkeit hat sich, wie mir scheint, unsere Bürgerschaft in dem gedachten Beschlusse schuldig gemacht, wenn gleich dies mehr in der unfertigen Form des Beschlusses, als in dem Sinne der Antragsteller und der Bürgerschaft selbst gelegen haben mag. — Der Beschluß, daß in öffentlichen Anstalten ausschließlich lutherischer Religionsunterricht ertheilt werden soll, kann den übrigen Confessionen gegenüber zu rücksichtslosen Consequenzen führen. Würde dieser Beschluß zum Schulgesetz, so spräche der Staat damit eine ungerechte Gleichgültigkeit gegen die Religion seiner Minderheit aus. — Wenn nun der Staat sein Volksschulwesen confessionell lutherisch gestaltet, so ist damit den confessionellen Juden nicht gedient, selbst wenn die confessionellen Christen die Zulassung der Juden in die Volksschulen gutheißen könnten. Die Juden haben aber ein verhälnißmäßig gleiches Recht auf Berücksichtigung ihrer Schulbedürfnisse an den Staat, und dieser könnte wohl in die Lage kommen auch eine oder mehrere öffentliche jüdische Volksschulen anzulegen. Sollte dann in diesen Anstalten dem Wortlaut des Beschlusses gemäß auch etwa lutherischer Religionsunterricht ertheilt werden? Das ward natürlich nicht gemeint, man hatte nur solchen Fall nicht vorgesehen. Allein darin besteht gerade das Unrecht des Beschlusses, daß er in unbilliger Weise der freien Bestimmung des Schulgesetzes vor-

greift. — Das ist das Minimum, was man verlangen muß, wenn man zugiebt, daß der Staat die Religion der Mehrheit im Schulwesen wenn auch nicht wie seine Staatskirche, so doch wie seine Landeskirche behandelt, daß er die Pflicht anerkennt auch für die Religion der Minderheit gebührend Sorge zu treffen. Die Art zu bestimmen wie dies am passendsten geschehen könne, dafür mußte dem neuen Schulgesetz volle freie Hand gelassen werden und auch in dieser Beziehung kann der Beschluß bei einer gezwungenen Auslegung zu einem Hemmschuh gemacht werden. Gesetzt unsere Gelehrtenschule hätte in einer Klasse acht jüdische Schüler; das Schulgesetz fordert einen Religionsunterricht, wo sollen sie ihn finden? Sie bezahlen dasselbe Schulgeld wie die christlichen Kinder, aber die Schule giebt ihnen nicht dieselbe Leistung, sondern verweist sie auf ihre eigene Hülfe. Darin liegt unstreitig etwas Unbilliges, mehr Unbilliges, als der Staat vielleicht in seinem eigenen Interesse ausüben darf. Er will den Religionsunterricht nicht der Privatwillkür der Einzelnen überlassen, will auch nicht durch unnöthige Verletzung der Gleichberechtigung aller Bekenntnisse den gemeinsamen Friedensboden untergraben — dürfte es da nicht billig sein, daß der Staat selbst, in dem Falle daß eine genügende Anzahl von Schülern nicht lutherischer Confession seine Schule besuchte, den Religionsunterricht derselben aus öffentlichen Mitteln bestritte, wie dies von Herrn Tesdorf in der Constituante und von dem Verein Hamb. Lehrer in ihren „Grundzügen" Abschn. 3. § 5. vorgeschlagen und von den Herren Dr. Geffcken und F. A. Hoffmann als eventuell nothwendig zugegeben wurde? — Und durfte man durch die Forderung des ausschließlich lutherischen Religionsunterrichts so ganz die nahe liegende Erwägung einer evangelischen Einigung wenigstens zwischen Lutheranern und Reformirten ausschließen? — Man

wollte vielleicht alles dies nicht, man wollte vielleicht nichts weiter sagen, als daß man in Rücksicht auf die überwiegend lutherische Mehrheit der Bevölkerung den Religionsunterricht ihrer Confession als religiöse Grundlage des Schulwesens betrachtet wissen wolle; allein dann hätte man sich wohl hüten sollen dieser Meinung eine Fassung zu geben, die leicht zum confessionell schädlichen Hemmschuh der freien Entwicklung werden kann. Vor Allem hätte man durch einen so weit greifenden Beschluß in einer zweifelhaften Sache nicht der freien Erwägung des neuen Schulgesetzes vorgreifen dürfen.

Allein nicht minder wichtig als diese Frage über das rechte Verhältniß des Staates zu dem Religionsunterricht der Minderheit in seinen Schulen, ist die, wie er sich zu den Schülern verhalten soll, deren Eltern nur nicht mit der Richtung des in ihrer Confession ertheilten Religionsunterrichtes übereinstimmen und deshalb ihre Kinder von dem Besuch desselben dispensirt zu sehen wünschen. — Es kann nämlich zweifelhaft scheinen, ob das Schulgesetz den ertheilten Religionsunterricht für alle Kinder dieser Confession als obligatorisch betrachten, wie dies z. B. in Preußen der Fall ist, oder ob der Besuch der Religionsstunden allen Kindern ganz freigestellt werden soll, wie man dies in Hamburg vielfach für recht und billig gehalten hat und wie es nach der von Herrn Dr. Geffcken in den „Beiträgen zur Kritik der Denkschrift u. s. w." S. 57 ausgesprochenen Ansicht hier stets Praxis des Ministeriums war, das nie einen Zwang zum Besuch des Religionsunterrichtes verlangte.

Die Sache hat nämlich gar sehr ihre zwei Seiten. Rein pädagogisch betrachtet ist zunächst gar nicht abzusehen, warum der Religionsunterricht, der für ein wesentliches Element der Bildung angesehen wird, der einzige Unterrichtsgegenstand sein soll, den zu nehmen in das Belieben der Einzelnen gestellt

werden kann. Ueberdies verursacht das spätere Kommen der Schüler, wenn die Religionsstunden wie gewöhnlich die ersten am Tage sind, oder das Weggehen, wenn sie einzeln in die Mitte der Schulzeit fallen, leicht disciplinarische Unzuträglichkeiten. Allein schlimmer als dieses ist, daß diese Freiheit leicht der gehässigsten Confessionsrichterei Vorschub leistet, weil sie zur Unterscheidung der Rechtgläubigen und Irrgläubigen in derselben Confession auffordert. Herrscht etwa ein orthodoxer Geist in der Schule und die Rationalisten wollen nicht die Theilnahme ihrer Kinder an diesem Unterrichte dulden, oder findet das umgekehrte Verhältniß statt; so lernen schon die Kinder sich scheiden in Mucker und Lichtfreunde, werden verlockt sich wechselseitig mit diesen oder ähnlichen Spottnamen zu verhöhnen und werden überdies verleitet zu einem Urtheil darüber, ob ihre Lehrer den rechten oder den verkehrten Weg des Glaubens wandeln. — Das sind die klaren und pädagogisch überaus schädlichen Folgen, wenn man den Richtungsspaltungen innerhalb einer Confession in der Schule besondere Rücksicht schenkt. Vernünftige Eltern werden dieses sittliche Unheil meistens für größer halten, als das Unheil, welches dem Kinde aus dem Anhören eines der elterlichen Richtung nicht entsprechenden Religionsunterrichts erwächst, gegen dessen üble Folgen die Eltern ihre Kinder durch den Einfluß der Familie gesichert glauben müssen. Und der Staat hat die Pflicht, in seinem Gesetze das der Schule Vortheilhafteste zu fordern, also den Besuch des Religionsunterrichts für alle Anhänger dieses Glaubens obligatorisch zu machen. Dadurch aber bekommt der Staat zugleich die Aufgabe darauf zu achten, daß in seinen öffentlichen Schulen der Religionsunterricht innerhalb der Confession keine einseitige Richtung hervortreten lasse, damit der auf Kosten Aller gebotene Vortheil des öffentlichen Unterrichtes möglichst Vielen ohne Beeinträchtigung ihrer inneren Ueberzeugung zugänglich bleibe. — Die Behörde wird sich be-

mühen müssen, ihm diese objektive pädagogische Ruhe und Mitte zu bewahren, wenn sie nicht will, daß ihr Unterrichtswesen mit dem wechselnden Strome der Zeit hin und herschwanke. Wer an dieser Leitung Theil hat, muß im Stande sein diese Enthaltsamkeit zu üben. Diese Objektivität, welche der Mehrheit stets entsprechen wird, kann natürlich der confessionell schroffen Minderheit nicht genügen. Da aber der Staat diesen mannigfaltigen und schwankenden Ansprüchen unmöglich Genüge thun kann, so bleibt, wenn Sekten und confessionelle Richtungen die Vortheile der öffentlichen Schulen nicht höher schätzen als diese Nachtheile, gar kein anderes Mittel übrig als die Verweisnng an die bunte Mannigfaltigkeit der Privatschulen, und nur in sehr seltenen, eigenthümlichen Fällen sollte die Behörde sich zu einer Dispensation der also Abweichenden von dem Religionsunterricht ihrer Confession verstehen. — Es kann diesem Spaltungstriebe prinzipiell gar nicht und ausnahmsweise unbedingt nur so weit nachgegeben werden, als die innere Einheit der Schule es verträgt.

4. Die Religions- oder Confessions-Zugehörigkeit der Schüler.

Alle diese besprochenen Schwierigkeiten im Verhalten des Staates zu der religiösen Grundlage des Unterrichts seiner Schulen sind nur die unvermeidlichen Folgen des ersten Schrittes, den die Schulen bereits unter der kirchlichen Leitung zur Lockerung ihres confessionellen Bandes dadurch gethan haben, daß sie, sei es nun aus achtungswerther Toleranz oder aus verzeihlichem Bekehrungseifer oder aus praktischer Noth, die Kinder Andersgläubiger in die bisher ihrem Schülerbestande nach streng confessionellen Schulen zuließen. So unscheinbar gering diese Maaßregel aussieht, wir werden in ihr doch eins der wesentlichsten Mittel erblicken können, das unser Jahrhundert zur Ausgleichung

der Glaubensfeindseligkeit in Anwendung brachte, und wenn wir nun ein halbes Jahrhundert zurückblicken, so werden wir die segensreichen Fortschritte dieser friedlichen Ausgleichung nicht verkennen. Man hat daher ganz Recht sich gerade von dem Zusammensitzen der Kinder verschiedener Confessionen auf den Schulbänken einen friedestiftenden Segen für das spätere bürgerliche Leben zu versprechen und wird die Maaßregel nicht beklagen, obgleich sie unverkennbar große Schwierigkeiten im Gefolge hatte. —

In Hamburg ward den Katholiken, Reformirten und Menoniten für ihre Kinder der Zutritt in die denselben bisher nur thatsächlich zugänglichen Staatsschulen gesetzlich freigestellt durch das Reglement über die Verhältnisse der fremden christlichen Religionsverwandten vom 20. October 1814, welches in 1. bestimmt: „In Rücksicht der Zulassung ihrer Kinder zu allen öffentlichen Schulen soll kein Unterschied unter den christlichen Religionsbekennern stattfinden, jedoch daß es den Eltern und Denen, welche an deren Stelle treten, freisteht, die Stunden des speciellen lutherischen Religionsunterrichts auszunehmen."

Die Zulassung der jüdischen Kinder in das Johanneum ist niemals gesetzlich ausgesprochen, man hat es dem allmälig fortschreitenden Geiste der Zeit überlassen sich diese Freiheit stillschweigend zu nehmen. Aus dem Anfang dieses Jahrhunderts sind noch Fälle erinnerlich, daß jüdische Kinder, die studiren sollten, verhindert waren, ihre Studien auf dem Johanneum zu beginnen. Auf Gurlitts Betrieb hat sich dann bald eine freiere Praxis Bahn gebrochen. Im Jahre 1805 hielt schon ein jüdischer Knabe, David Mendel, der später als christlicher Theolog berühmt gewordene Neander, eine lateinische Abgangsrede über die Aufnahme der Juden in den christlichen Staat, welche Gurlitt im Programm abdruckte unter Beifügung eines Anhanges, in welchem er selbst seine freisinnigen

Ansichten „über das Bürgerrecht der Juden" aussprach. — Der Staat hat also diese seine Anstalten jetzt thatsächlich den Kindern aller Glaubensgenossen geöffnet.

Von einer anderen staatlichen Beschränkung dieser freien Wahl, von einem Schutz der lutherischen Religion gegen die Propaganda eines anderen Glaubens durch ein Verbot des Besuchs anderer Confessionsschulen seitens lutherischer Kinder, wie dies z. B. in Preußen im Verhältniß der Christen zu den Juden der Fall ist, hat man hier, so viel ich weiß, gesetzlich niemals Notiz genommen. Nur in einzelnen Fällen ist beiläufig von einer solchen Beschränkung die Rede gewesen. So wurde besonders gegen die Schule der freien Gemeinde hervorgehoben, daß sie sich nicht auf die Aufnahme von Kindern ihrer Gemeinde beschränkt habe, und unlängst ging dem „Freischütz" No. 119 vom Jahre 1860 eine Klage darüber zu, daß die Baptisten-Gemeinde, der nur erlaubt sei, eine Schule für sich zu halten, allgemein zum Besuch derselben aufgefordert hätte. Findet hier eine Beschränkung statt, so kann dieselbe nur in der Concessions-Ertheilung des betreffenden Herrn Kirchspiels-Predigers auferlegt sein, denn in der gesetzlichen Concession der s. g. Deutsch-Katholiken vom 31. März 1848 und der Concession der Baptisten-Gemeinde vom 21. Mai 1858 ist von einer solchen nicht die Rede und ein Schulgesetz darüber giebt es bei dem allgemeinen Mangel einer gesetzlichen Ordnung dieser Angelegenheiten natürlich nicht.

Wenn nun eine solche gesetzliche Schranke bis jetzt ohne wesentlichen Nachtheil fehlte, so wird es schwerlich gerechtfertigt erscheinen, im neuen Schulgesetz eine solche aufzunehmen. Eine solche Beschränkung würde überhaupt unter allen Umständen und gewiß unter den unsrigen schädlicher sein als der Mangel, denn sie trägt entschieden den Stempel einer durch die Gewalt des Gesetzes aufrecht zu erhaltenden Bevorzugung der thatsächlich

vorherrschenden Kirche und ist als solche mit dem neuen Prinzipe des Verhältnisses von Staat und Kirche unverträglich. Ueberdies muß die Religionsgemeinschaft, zu deren Schutz diese Beschränkung Gesetz ist, eine solche staatliche Beschützung verwerfen, weil sie eine unwürdige Unmündigkeitserklärung ihrer eigenen Kraft enthält. Sie läßt der Meinung Raum, als könne man den Abfall der Mehrheit von ihrem Glauben nur durch die Macht des Gesetzes verhüten. In dieser Hinsicht kann also nur die volle Freiheit das Richtige sein.

In einer anderen Richtung aber wird das Schulgesetz allerdings alle Ursache haben, die pädagogischen Zügel etwas straffer zu ziehen. Unverkennbar ist es sowohl für den Zusammenhang der Lehre, wie für die Schuldisciplin ungemein nachtheilig, wenn durch die Verschiedenheit der Confession der Schüler eine große Unregelmäßigkeit im Schulbesuch eintreten muß. Wenn bald ein lutherischer, bald ein katholischer, bald ein jüdischer Feiertag eine Anzahl Schüler in den Schulstunden zu fehlen nöthigt, so wird dadurch die gedeihliche Einheit der Schule wesentlich gestört. Besonders nachtheilig werden diese Störungen, wenn sie, wie bei den strengen Juden, am Sabbath jeder Woche wiederkehren. Diese letzten Uebelstände sind namentlich für unsere Zustände deshalb besonders bemerkbar, weil gerade die Juden unserer mittleren und höheren Stände ihre Kinder nicht gern in eine rein jüdische Schule schicken, sondern eine entschiedene Vorliebe für christliche Schulen offenbaren. So kommen denn Fälle vor, daß am Sonnabend in einer Classe wohl beinahe die Hälfte der Schüler fehlt, oder ein Theil derselben zwar dasitzt, aber nicht schreiben darf. Kein Mensch wird den pädagogischen Nachtheil dieser Mischung verkennen, und man hat Grund genug, beim Entwurf einer neuen Schulordnung auf Abhülfe zu denken. Die einzig mögliche Abhülfe besteht aber nur darin, daß man im Allgemeinen als Gesetz

festhält, daß in christlichen Schulen nur diejenigen Kinder anderer Confessionen zugelassen werden können, die sich der allgemeinen Ordnung der Schule ganz unterwerfen. Das mag auf den ersten Anblick wie eine Härte erscheinen, wird aber für das pädagogische Wohl der ganzen Schule und namentlich der Volksschule ganz unerläßlich sein. Die Härte verschwindet auch, sobald der Staat nur die Pflicht übernimmt, für diejenigen Andersgläubigen, die auch an den äußerlichen confessionellen Unterschieden mit Strenge halten, die Anlage besonderer Confessionsschulen, unter Zuziehung der Gemeindekraft, zu unterstützen. Nur bei Schulen, wie die Gelehrten-Schule, für die der Staat keinen Ersatz zu bieten im Stande ist, wird das Schulgesetz einzelne Ausnahmen gestatten dürfen, allein auch hier am allgemeinen Gesetz möglichst festhalten müssen und von den verschiedenen Gemeinden wohl mit Recht erwarten dürfen, daß sie sich bemühen, um der allgemeinen Vortheile willen ihre confessionelle Starrheit wenigstens in äußerlichen Dingen möglichst zu beschränken. Ausgleichung ist eben nur denkbar bei wechselseitigem Aufgeben schroffer Gegensätze und Eigenheiten. Wenn die christlichen Confessionen ihre vielhundertjährigen Vorrechte dem Prinzipe der ausgleichenden Humanität opfern, dürfen sie wohl erwarten, daß die anderen, zu gleichem Rechte zugelassenen Confessionen nicht auf Grund ihrer Besonderheiten neue Ausnahmen vom allgemeinen Gesetz, also neue Vorrechte verlangen.

5. Die Religions- oder Confessions-Zugehörigkeit der Lehrer.

Daß nun in Folge des Wegfalls dieser confessionellen Scheidung der Schüler die weitere Forderung sich erhob, auch bei der Anstellung der Lehrer den confessionellen Rücksichten keinen unbedingten maaßgebenden Einfluß zu gestatten, ist sehr begreiflich. Die confessionell Gemischten bleiben doch immer

noch confessionell genug, um faktisch die unterscheidende Rücksichtnahme zu wünschen, die prinzipiell gerade aufgehoben werden sollte. —

In Hamburg hat sich diese Berücksichtigung der Confession der Lehrer bisher in einer sehr harmlosen Unbefangenheit gestaltet. Die Professoren des akademischen Gymnasiums wurden früher auf die symbolischen Bücher vereidet. Als aber im Jahre 1833 Professor Wurm, nachdem er bereits eingeführt war und sein Amt angetreten hatte, vom Senior des Ministeriums zur Unterzeichnung aufgefordert wurde, verweigerte derselbe die Unterzeichnung, weil ihm dieselbe religiös bedenklich war, und er es überdies für unpassend hielt, daß ein Professor der Geschichte bei seiner Anstellung ein Bekenntniß über seine dogmatischen Ansichten abzulegen habe. Ihm wurde zwar erwiedert, daß dies gar keinen anderen Grund habe, als den, die Anstellung von Katholiken und Juden zu verhüten, wie man sich in Oesterreich gegen die Zulassung der Protestanten in's Lehramt verwahre; als aber der verstorbene Wurm bei seiner Weigerung verblieb, kam diese Verordnung überhaupt, nicht nur für ihn, sondern auch für seine Collegen in Wegfall. Und nach Wurm's Tode hat das Scholarchat, wenn auch nicht einstimmig, nicht einmal Anstand genommen, einem Juden interimistisch den Geschichtsunterricht der Gymnasiasten zu übertragen. Ferner hat auf dem Lehrplan der mit dem Gymnasium in Verbindung getretenen Fortbildungsanstalt für Schulgehülfen mehrere Jahre neben dem Namen des Herrn Hauptpastor Dr. Alt, der Bibelkunde lehrte, der Name des Juden Dr. Rée gestanden, der in der deutschen Sprache unterrichtete. Am Johanneum ferner hat es unter den Lectoren und einzelnen Fachlehrern nie an Lehrern der nicht lutherischen Confessionsverwandten gefehlt, man hat sogar einmal an der Realschule, ohne es zu wissen, einen katholischen Classenlehrer erwählt. Man hat es also im

Ganzen selbst an den öffentlichen Schulen nicht sonderlich streng genommen mit der Confession der Lehrer. Es entschied auch hier nicht das Gesetz, sondern das thatsächliche Bedürfniß, und es ist sehr natürlich, daß, in Betracht der überwiegend lutherischen Bevölkerung unserer Stadt, es stillschweigend angenommene Regel war, für Hauptstellen nur lutherische Lehrer zu wählen. Die Privatschulen aber hatten in dieser Beziehung vollkommene Freiheit, von der sie auch ganz nach ihrem Belieben Gebrauch machten. Sie nahmen dabei höchstens einige Rücksicht auf die Wünsche oder Abneigungen der Eltern. Mir ist sogar das Beispiel einer Mädchenschule bekannt, in der früher zur Verhütung jüdischen Zuflusses eine Art Elternrath bestand, der bei der Aufnahme von Kindern befragt wurde. Daß übrigens im Allgemeinen unter den Eltern in Hamburg eine prinzipielle Abneigung gegen jüdische Lehrer sich gezeigt hätte, läßt sich nicht behaupten. Im Gegentheil gehören gerade einige jüdische Lehrer zu Denen, welchen unsere Bevölkerung, die christlichen Pastoren mit eingeschlossen, für den Privatunterricht der Söhne und Töchter in den alten klassischen Sprachen, wie im deutschen Literaturunterricht, das meiste Vertrauen schenkt. Mich selbst haben zwei sehr christlich gesonnene Vormünder für ein Jahr ganz einem jüdischen Lehrer zur Privatunterweisung übergeben, als ich die Prima der Gelehrtenschule verließ.

Jetzt aber gewinnt die Sachlage ein anderes Gesicht. Das faktische Geschehenlassen soll einer prinzipiellen gesetzlichen Regelung unterzogen werden. Damit hört die harmlose Unbefangenheit auf und an ihrer Stelle tritt der prinzipielle Streit. Man wird für und wider die Anstellung jüdischer Lehrer an christlichen Schulen eifern. Die Staatsbehörde hat auch diese Frage unparteiisch zu betrachten. Dem Rechte der neuen Verfassung würde jedenfalls entgegen gehandelt, wenn das Schulgesetz die Möglichkeit, jüdische Lehrer im Staatsdienst anzustellen,

ausschließen wollte. Die Schule darf in dieser Beziehung prinzipiell nichts voraus haben wollen vor den übrigen Kreisen des Staatsdienstes. Allein in dem Recht der neuen Verfassung liegt darum noch keineswegs die Nothwendigkeit, unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß auch Katholiken und Juden als Lehrer an den öffentlichen Schulen angestellt werden. Die Anstellung der Lehrer einer Schule ist keine Rechtsfrage, sondern eine Frage des Wohles der Anstalt. Die erste Frage, welche daher eine Staatsbehörde bei Anstellung ihrer Lehrer aufzuwerfen hat, ist nicht die nach ihrer Confession oder confessionellen Richtung, sondern die nach ihrer Lehrtüchtigkeit. Nun wird es aber an Solchen nicht fehlen, die behaupten, diese Lehrtüchtigkeit selbst sei wesentlich mit bedingt durch das Verhältniß der Confession des Lehrers zu der in der Schule vorwiegenden Confession. Ein Jude könne nicht in einer wesentlich christlichen Schule den Geschichtsunterricht ertheilen, er könne ja die Bedeutung des Christenthums gar nicht würdigen; so werde es auch rücksichtlich der Beurtheilung des Pabstthums und Lutherthums nicht gehen, daß ein katholischer Geschichtslehrer in einer protestantischen Schule unterrichte und umgekehrt. Gleiche confessionelle Rücksichten würden noch bei andern Unterrichtsfächern unabweislich seien. Ueberdies sei es für die erziehende Einheit des Ganzen unbedingt wünschenswerth, daß alle Lehrer einer Confession angehörten. Dagegen werden Andere sagen: der Unterricht müsse sich überhaupt in religiöser Hinsicht einer gewissen Objektivität befleißigen. Ein Jude werde im Geschichtsunterricht allerdings nicht Christi Erscheinung von ihrer christlich-dogmatischen Seite würdigen können; allein das sei auch gar nicht die Aufgabe des Schulunterrichts, hier solle nur die historische Bedeutung des Christenthums geschildert werden, und diese verstehe ein gebildeter Jude ebenso gut zu würdigen, wie der Christ. So sei es auch mit den Katholiken und Protestanten

behufs ihrer unterschiedenen Auffassung. Und was die erziehende Einheit anlange, die durch die Confessionsgleichheit der Lehrer erzielt werden solle, so sei dieselbe dadurch keineswegs gesichert, vielmehr ständen sich bisweilen an religiös-sittlichem Sinn Diejenigen viel näher, welche die Confession scheide, als die, welche dem Namen nach zur gleichen Confession gehörten.

Um die allgemeine Entscheidung des Rechts oder Unrechts dieses Schulstreits in der angeregten Frage hat sich nun wiederum die Staatsbehörde gar nicht zu kümmern. Sie muß allerdings in erster Linie streben, die gleiche Anstellungsfähigkeit aller Staatsangehörigen auch auf diesem Gebiete zur Anerkennung zu bringen; allein sie wird sich nicht die Pflicht aufladen wollen, diese allgemeine Maxime im entschiedenen Widerspruch mit den einzelnen Lebenskreisen und deshalb mit dem innern Wohl dieser zur Geltung zu bringen. Das wäre im Schulwesen, das nur unter der Sympathie der verschiedenen Lebenskreise gedeihen kann, ein machtloses Bemühen, das nur zur Beeinträchtigung des Staatsschulwesens dienen würde. Es wird bei der Anstellung der Lehrer am wenigsten Aufgabe des Staatsbehörde sein sollen in abstrakter Gleichgültigkeit gegen die Realitäten des Lebens Prinzipien zu verwirklichen; es wird vielmehr ihre Pflicht bleiben auf die entschiedene klare Stimme der Gemeinde, der Bevölkerung, der betreffenden Lehrergemeinschaft die gebührende Rücksicht zu nehmen. Nach solchen Gesichtspunkten wird sie in den einzelnen Fällen bei ihrer Berücksichtigung der Confession der Lehrer sich leiten lassen. Dem Rechte des Staates ist aber ein Genüge geschehen, wenn die Anstellungsfähigkeit der Lehrer an den öffentlichen Schulen nicht auf die Lehrer einer Confession gesetzlich beschränkt ist. Das Gesetz muß Freiheit lassen, über das Maaß seiner Anwendung aber das Bedürfniß der jeweilig vorhandenen Zustände entscheiden. — Weil aber vorausgesetzt wird, daß diese Anwendung nicht in unparteiischen

Händen liegt, wenn sie von Behörden abhängt, in denen die geistlichen Vertreter einer Confession überwiegen, so wird auch von dieser Seite die aus vielen anderen Beziehungen schon hervorgetriebene Forderung nach einer unparteiischen Staatsverwaltung des Schulwesens um einen gewichtigen Grund vermehrt.

In dieser Forderung, daß das Schulwesen unter confessionell unparteiisch zusammengesetzte Staatsbehörden gestellt werde, gipfelt sich gewissermaßen die ganze Frage nach der Confessionalität der Schule, denn erst bei einer richtigen Erledigung dieses Verlangens scheinen alle einzelnen bisher besprochenen berechtigten Wünsche für die Neugestaltung des Schulwesens ihre unbefangene Erfüllung erwarten zu dürfen.

6. Die Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichtswesens.

Bei der Beaufsichtigung und Leitung des ganzen Schulwesens, bei welcher die Concessionsertheilung, die Inspection und die Anstellung der Lehrer die wichtigsten Punkte sind, hatte seit der Reformation unser Staat sich vorzugsweise kirchlicher Kräfte bedient und diese natürlich der lutherischen Kirche als der herrschenden Staatskirche entnommen. Dabei war freilich keineswegs der Geistlichkeit oder der Kirche als solcher das Schulwesen überlassen worden, vielmehr hatte der Staat in protestantischer Furcht vor hierarchischen Uebergriffen den Schulbehörden einen überwiegenden Bestandtheil von Laien beigegeben. Diese selbst aber waren Glieder der lutherischen Kirche, erhielten gesetzlich nur eine oft ganz unbestimmte Competenz und ließen es als Sachunkundige willig geschehen, daß die Leitung und Aufsicht überwiegend den Geistlichen zufiel. So bildete sich thatsächlich eine viel größere Abhängigkeit des Schulwesens von der lutherischen Geistlichkeit heraus als ursprünglich gesetzlich sein sollte; und, da die Verhältnisse über das alte Gesetz hinauswuchsen, ohne daß dieses ihnen gemäß geändert wurde, so

riß natürlich in Betreff der Aufsicht und Leitung ein Zustand ein, den man so gut wie gesetzlos nennen kann. Feste und wirklich befolgte Bestimmungen finden sich fast nur in dem höheren öffentlichen und in dem Armen-Schulwesen, veraltet sind sie nicht minder als die übrigen.

Nichts könnte besser die ganze Zerfahrenheit unserer bisherigen Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens einem Jeden zum vollen Bewußtsein bringen als die Aufzählung aller der verschiedenen zusammenhanglos neben einander bestehenden Schulbehörden, bei denen die Art des geistlichen Einflusses auf das Schulwesen in unendlicher Mannichfaltigkeit wechselt. Jedoch ohne Beruf den gegenwärtigen Thatbestand und seine Wirksamkeit genau zu erkunden, kann darüber vollständig im Einzelnen nicht mehr geboten werden, als was Jeder, der Beruf hat das Einzelne zu kennen, aus dem „Commissionsbericht von 1843", aus Westphalen's „Hamburgs Verfassung und Verwaltung 2 Bde.", sowie aus Neddermeyer's „Topographie und Statistik Hamburgs" ersehen kann. Hier muß es genügen diesen Darstellungen nur die allgemeinen noch gültigen Grundzüge zu entnehmen.

Schon die Bugenhagensche Kirchenordnung vom Jahre 1529 stellte das Johanneum unter das noch bis jetzt beibehaltene Scholarchat. Dasselbe bestand ursprünglich aus vier Senatoren, den vier Hauptpredigern und zwölf Oberalten und wurde später bei der Anordnung des fünften Kirchspiels St. Michaelis im Jahre 1685 um einen Senator, einen Hauptprediger und drei Oberalten vermehrt. Dem Scholarchat wurde auch im Jahre 1674 die Aufsicht über das akademische Gymnasium übertragen. Das Scholarchat besetzte anfangs nur die wichtigsten, nach dem Jahre 1610 auf Verlangen der Bürgerschaft alle wichtigen Lehrerstellen, beschloß die Schulordnung und sollte alle halbe Jahr eine Visitation halten. — Obgleich der Senat schon im

Jahre 1711 an der Zusammensetzung dieser Behörde rügte, (s. m. Schrift „Staat und Kirche im Streite um die Schule" S. 68) daß es unpassend sei so vielen Nichtgelehrten die Fürsorge für das Wohl der gelehrten Anstalten zu überlassen, blieb doch dieser Zustand bis zu Anfang dieses Jahrhunderts ganz unverändert. Seitdem sind im Jahre 1803 für das Johanneum und im Jahre 1837 nach erfolgter Abtrennung der Realschule für diese, sowie für das neuorganisirte akademische Gymnasium aus der Mitte des Scholarchats besondere Deputationen eingesetzt, bestehend aus zwei Senatoren, zwei Pastoren, zwei Oberalten und dem Director oder Rector der betreffenden Anstalt, welche die geringeren Angelegenheiten der ihrer besonderen Fürsorge untergebenen Anstalten, zu denen für die Gymnasialdeputation auch die Stadtbibliothek, die Sternwarte, der botanische Garten und das naturhistorische Museum gehören, selbstständig erledigen, die wichtigeren, wie die Wahlen der Lehrer, zur Vorlage für das Gesammtscholarchat vorbereiten. Die Aufnahme der sachkundigen Lehrer in die Deputationen war unstreitig ein wesentlicher Fortschritt, konnte aber doch den gegenwärtigen Ansprüchen an die Leitung gelehrter Anstalten nicht mehr genügen. Dem Scholarchat selbst mußte es dazu an der rechten Verschiedenheit geeigneter Kräfte fehlen. Die zwei juristischen Senatoren neben den fünf Hauptpastoren konnten den siebenzehn Nichtgelehrten gegenüber nicht als eine zeitgemäße Vertretung der Wissenschaft angesehen werden und es ist sehr natürlich, daß die fünf Geistlichen, die als die eigentlichen Schulkundigen der Behörde gelten, leicht einen überwiegenden Einfluß über die Sachunkunde der übrigen Mitglieder gewinnen konnten.

Derselbe Fall tritt bei der Leitung des Armenschulwesens ein. Dieselbe wurde bei der Reorganisation im Jahre 1812 einem Schulconvent übertragen, der gegenwärtig aus vier geistlichen Diakonen als Deputirten des Ministeriums und aus fünf

Vorstehern besteht, unter denen sich jetzt drei Juristen und zwei Kaufleute befinden. Die Geistlichen werden auch hier als die eigentlichen Schulkundigen betrachtet, denen bei der Aufsicht, Prüfung und Anstellung der Lehrer der entscheidende Einfluß zukommt, wenn auch der Schulconvent sich die Beschließung in wichtigen Fragen stets vorbehielt und den Predigern früher nur verstattete die Strick- und Nähfrauen allein anzustellen.

Ebenso treten auch bei den Schulen des Waisenhauses und des Werk- und Armenhauses, die unter der Verwaltung der diesen vorgesetzten Behörden stehen, die betreffenden Geistlichen dieser Anstalten als die eigentlichen Schulkundigen und Schulinspectoren auf. Bemerkbar ist nur noch, daß auch sie wie die Diakonen des eben genannten Schulconvents diese ihre Wirksamkeit ausüben ohne irgend welchen Zusammenhang mit dem geistlichen Ministerium oder mit einer der bestehenden anderen Schulbehörden. Als im Jahre 1613 die lateinische Classe im Waisenhause aufgehoben werden sollte, baten die Vorsteher desselben das Ministerium um ein Gutachten und der damalige Senior Schelhammer, sowie die Pastoren visitirten „auf Befehl und Anordnung E. E. Raths und wohlgeachteter Vorsteher des Waisenhauses," wie es im Gutachten des Ministeriums heißt, die lateinische Classe daselbst. Das Waisenhaus stand also nicht etwa unter der Inspection des Pastors von St. Nikolai Kirchspiel, in welchem es lag. Nicht minder selbstständig standen die Gefängnißschulen da. Der Pastor Mayer suchte vergebens im Jahre 1693 sich die geistliche Inspection über das Spinnhaus beizulegen und die Schule im Werk- und Armenhause, sowie eine Strafschule des Zuchthauses entstanden, wie ein Artikel „über das Volksschulwesen in unserer Stadt" in den „Neuen Hamb. Blättern" vom Jahre 1842 behauptete, ohne daß das Ministerium oder die Pastoren des betreffenden Kirchspiels von St. Jakobi oder St. Petri auch nur Notiz davon bekamen.

Sehr verschieden sind die Zustände bei der Verwaltung der im 17. und 18. Jahrhundert gestifteten Freischulen; mit Ausnahme der Verwaltung der Wetken'schen Armenschule haben auch hier lutherische Geistliche den wesentlichsten Einfluß (s. Westphalen a. a. O. Bd. 2, S. 227 und Dr. Geffcken, Joh. Winckler und die Hamburg Kirche in s. Zeit. 1861. S. 232 ff.).

Bei den bald nach der Bugenhagen'schen Kirchenordnung angeordneten Kirchenschulen der Stadt steht die Aufsicht und Verwaltung, sowie die Anstellung der Lehrer den Mitgliedern der Beede in Verbindung mit dem Pastor des betreffenden Kirchspiels zu. Die Kirchenschule der Vorstadt St. Pauli steht unter der besonderen Inspection des Pastors zu St. Pauli, der mit zum Schulcollegium gehört, welches außer ihm noch aus den Patronen der Vorstadt (zwei Senatoren) und den sämmtlichen Juraten der St. Paulikirche besteht. Auf dem Landgebiet giebt es noch mehrre der Art in näherer Verbindung mit den Kirchen stehende Organisten- und Küsterschulen.

Bei dem durch verschiedene Gesetze und Mandate geordneten Schulwesen des Landgebietes ist nur im Allgemeinen zu bemerken, daß der betreffende Landherr die staatliche Oberaufsicht führt und nach Rücksprache mit dem Prediger die Lehrer anstellt, daß dem Prediger die Inspection obliegt und nur in einigen Dorfschaften besondere aus der Gemeinde gewählte Schul-Vorsteher, deren Zahl zwischen zwei und vier schwankt, eine äußere Mitaufsicht führen. Im Amte Ritzebüttel ist dasselbe Verhältniß, nur tritt an die Stelle des Landherren der Amtmann. In Bergedorf steht die öffentliche Stadtschule unter der Aufsicht des Kirchencollegiums. Es ist also auch auf diesem Gebiete des Volksschulwesens die lutherisch kirchliche Leitung überwiegend.

Zu den Gemeindeschulen der christlichen Religionsverwandten und der Juden, über deren Verwaltung man das Einzelne in

Westphalen a. a. O. Bd. 2 und in Betreff der Juden besonders in dem „Bericht über die finanziellen Verhältnisse der deutsch-israelitischen Gemeinde zu Hamburg, abgestattet von dem Vorsteher-Collegium der Gemeinde, ausgegeben am 17. Juli 1849" findet, hatte der Staat früher nur ein sehr lockeres und gegenwärtig gar kein gesetzliches Verhältniß.

Die Direction sämmtlicher die hiesigen Israeliten betreffender Angelegenheiten gehörte (nach Westphalen a. a. O. Bd. 1. S. 403) altherkömmlich zur Competenz des ältesten Weddeherrn (also zur Polizei-Verwaltung), dem dieselbe, nachdem zu diesem Behufe in den Jahren 1815 bis 1820 eine eigene Commission aus Mitgliedern des Raths niedergesetzt worden, in letzterem Jahre wieder neu übertragen war. Um das Schulwesen der Israeliten kümmern sich nur die einzelnen Schulvorstände der betreffenden Schulen, von denen einige mit der Gemeinde nur in einer äußeren Verbindung stehen.

Für die Kirchen-Angelegenheiten der christlichen, nicht lutherischen Religonsverwandten bestand nach dem Rath- und Bürgerschluß von 19. September 1785 eine Deputation, bestehend aus einem Syndikus, einem Senator und zwei Mitgliedern des Senats. Die Gemeinden, welche wie die reformirte, die katholische und jetzt auch die baptistische eine eigene Gemeindeschule unter ihrer Gemeindeverwaltung erhielten, mußten ihre Wahlen von Predigern und Schulmeistern dieser Deputation zur Anzeige bringen. Mit der neuen Verfassung sind diese Befugnisse aufgehoben und besteht somit zur Zeit weder zu den Gemeindeschulen der christlichen Religionsverwandten, noch zu den Schulen der israelitischen Gemeinde ein besonderes staatliches Aufsichtsverhältniß. —

Ganz ohne Rücksicht auf andere Glaubensgemeinschaften in kirchlich lutherischem Sinne ist die Leitung und Beaufsichtigung des Privatschulwesens thatsächlich beschaffen, für welches eine ausreichende gesetzliche Ordnung so gut wie völlig fehlt. —

Ein Schulmandat von 1568 übertrug die Ordnung in Klip= und Mädchenschulen den Pastoren, Kirchspielherren und Leichnamsgeschwornen jeden Kirchspiels; auch sollten Alle, welche bisher Schulen gehalten, diesen „Verordneten“ unweigerlich Folge leisten. In dieser Verordnung erscheint zum ersten Male eine Behörde für die Privatschulen. Ein zweites Mandat, im Jahre 1575 von den Kanzeln verlesen, kündigt an, daß die Pastoren „sammt ehren Toverordneten“ der Lehrmütter Schulen visitiren werden. Durch ein drittes Mandat vom Jahre 1583, die deutschen Schulmeister und Lehrmütter belangend, ward allgemein das eingerissene Schulhalten ohne Erlaubniß der von E. E. Rath dazu verordneten Inspectoren und Visitatoren strenge verboten, auch wurde die Zahl der Lehrmütter in jedem Kirchspiel auf acht festgesetzt. — Die „Pastoren sammt ehren Toverordneten“ erscheinen also hier als die Behörde, welcher die Prüfung und Concessionirung Derjenigen zustand, welche Privatschulen errichten wollten. Wenn später im Jahre 1654 verordnet ward, daß in jedem Kirchspiel der Pastor, ein Rathsherr und ein Leichnamsgeschworener „die Lehrer verhören“ solle, so scheint hier eine engere Behörde als die in den früheren Mandaten bestimmte für die Prüfung und Beaufsichtigung der Privatschullehrer eingesetzt zu werden. — Dürftig ist Alles, was seit Anfang des vorigen Jahrhunderts über die Verhältnisse der Privatschulen bestimmt worden. Die Ordnung der öffentlichen St. Johannisschule vom 11. Juni 1732 macht in ihrem ersten Kapitel, mit der Ueberschrift: „Von den Schulen insgemein“ die Anlage von Privatschulen, die mit den unteren Classen der Johannisschule concurriren wollten, von der Anmeldung bei dem Kirchspielspastoren und von der seinerseits, „wie bei anderen Nebenschulen gebräuchlich ist“, ertheilten Erlaubniß abhängig. — Auf den ersten Anblick könnte es scheinen, als ob damit dem Pastor der Kirchspielskirche für sich allein die Concessionirung

von Privatschulen übertragen wäre. Aber bei näherer Erwägung stellen sich gegen diese Auffassung Bedenken heraus, wie in dem Commissionsbericht von 1843 ausführlich dargestellt ist. Ist mit dem Gebrauch auf das bezügliche Gesetz verwiesen, so steht die Concessionirung nach dem Mandat von 1568 den betreffenden Pastoren, Kirchspiesherren und Leichnamsgeschworenen zu. — Nur die Praxis unter dem Schutze unklarer Gesetze legte die Concessionirung der Privatschulen ausschließlich in die Hand des Pastoren des betreffenden Kirchspiels. Der Gebrauch machte hier ein Gesetz, so daß in neueren Bekanntmachungen vom 11. November 1816 und vom 18. April 1831 nur noch von der Concessionsertheilung durch die Prediger die Rede ist. —

In Betreff der Inspection fand ebenfalls allmählig das Gesetz nicht mehr seine strenge Beachtung. Der schon erwähnte Aufsatz über das Volksschulwesen in unserer Stadt in den Neuen Hamb. Blättern vom Jahre 1842 behauptet, die im Jahre 1654 eingesetzten Commissionen in den einzelnen Kirchspielen seien seit undenklichen Zeiten nicht zusammengetreten. „Welcher Kirchspielsherr — heißt es daselbst — hat in diesem Jahrhundert daran gedacht, sich um alle Schulen in seiner Gemeinde zu kümmern? und die Herren der Beede wissen so wenig mehr, daß alle Schulen in den Bezirk ihrer Amtsthätigkeit gehören, daß in einigen Gemeinden andere Herren Juraten, als die Leichnamsgeschworenen und die Jahresverwalter, die Herren Prediger bei den jährlichen Schulvisitationen begleiten.“ — Ob auch die Diakonen ein Recht zur Mitinspection haben und ob dies im eigenen oder im Namen der Hauptpastoren, ist unklar. Westphalen („Verfassung und Verwaltung“ Bd. 2. S. 226) sagt, es solle alljährlich eine Visitation der Schulen des Kirchspiels abseiten des Pastors und der Mitglieder der Beede, sowie abseiten sämmtlicher geistlicher Diakonen als Assistenten des ersteren, und, dem Unionsreceß der

bürgerlichen Collegien vom Jahre 1712 Cap. III. Art. 4. gemäß, abseiten sämmtlicher weltlicher Diakonen als Assistenten letzterer stattfinden. Und in dem vom Licentiaten Führsen ausgeführten Entwurf einer verbesserten Kirchenordnung vom Jahre 1710 heißt es allerdings Art. 6. § 13.: „Neuntens sollen die Diaconi den Pastoribus und Visitatoribus, wie bisher geschehen, in Visitation der Kirchspiel- und Johannis-Schulen forthin treulich beistehen.“ Und noch deutlicher sagt die vom Ministerium im Jahre 1709 entworfene Kirchenordnung Art. 2. § 5.: „Außer den Kirchenschulen sind wegen der Menge der Einwohner noch Nebenschulen in den Kirchspielen, wozu die Pastores, nach ermessener Nothwendigkeit, die Concession nach vorgängigem Examen ertheilen; diese werden zu gewisser Zeit von den gesammten Predigern der Kirchspielskirche visitiret.“ — Es beziehen sich aber diese beiden Stellen der nie ins Leben getretenen Ordnungen nur auf den Gebrauch, nicht auf Gesetze; und konnten daher in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts zwei hiesige Lehrer den Diakonen den Eintritt in ihre Schulen zur Inspection als ungesetzlich verweigern. Als das Ministerium dem Senat davon Anzeige machte, erklärte derselbe am 2. October 1839: „er glaube um so weniger, daß jetzt der Zeitpunkt sei, eine Entscheidung zu treffen, da die Vorarbeiten zur Entwerfung einer neuen Schulordnung bereits fortgeschritten wären, bei welcher auch dies Verhältniß (nämlich ob die Diakonen qua tales das Recht hätten, die Privatschulen zu visitiren) genau geregelt werden müsse.“ Zugleich theilte der Senat mit: „wenn die Diakonen im Namen der Pastoren erscheinen wollten und nicht darauf bestünden, in ihrem eigenen Namen die Schule zu visitiren, so werde die Sache sehr leicht applanirt sein, denn der Senat werde dann den beiden Herren sofort anbefehlen sie zuzulassen.“ — Da diese neue Ordnung nicht ins Leben getreten,

so besteht annoch die alte Unklarheit über dieses Recht der Mitinspection. —

Ein anderer Zweifel erhob sich darüber, ob auch ein Candidat des Predigtamts zur Errichtung einer Schule einer Concession bedürfe. Herr Dr. Brandmann behauptete in einem Aufsatze der Hamb. Nachrichten No. 84 vom Jahre 1847, daß die Candidaten bis dahin der Meinung gewesen, durch Observanz das Recht zur Errichtung von Schulen ohne Concession erhalten zu haben. Herr Pastor Plath in seiner Schrift: „Der neue Entwurf einer Hamburg. Schulordnung vom Jahre 1847" S. 42 bemerkt, daß diese Ausnahme keinenfalls gesetzlich sei. Auch bestreitet er dem Genannten die Behauptung, daß es den concessionirten Schullehrern factisch gestattet sei ihre Schule ohne Weiteres in ein anderes Kirchspiel zu verlegen. Seit dem Jahre 1830 hätten die Hauptpastoren das Recht ihrer vorgängigen Erlaubnißertheilung dazu in Anspruch genommen und könnten nur etwa unter den wirren Zuständen nach dem Brande einzelne Ausnahmen vorgekommen sein.

Ohne gesetzliche Bestimmung müßte auch die Frage entschieden werden, ob christliche nicht lutherische und jüdische Privatschulen concessionirt werden können. Unsere Schulgesetze sind eben in einer Zeit gegeben, in der man an solche Fragen noch gar nicht dachte. Katholiken, Reformirte und Juden konnten, so dachte man, doch nur für Kinder ihrer Religionsgemeinden Schulen anlegen wollen, und was sie in dieser Hinsicht thun mogten, darum kümmerte sich der lutherische Staat nicht. Sonach ist eigentlich unter den Juden das Schulwesen ein freies Gewerbe. — Da nun jetzt die Verhältnisse sich so sehr geändert haben, daß z. B. ein reformirter Lehrer eine lutherische Schule hält und daß auch christliche Kinder zu jüdischen Lehrern in die Schule gehen (im „Freischütz" No. 119 vom Jahre 1860 ist

von einer solchen Schule oder einem solchen Cursus für Mädchen in der Neustadt die Rede), so haben faktisch an Freiheit die jüdischen Lehrer ein Privilegium vor den lutherischen voraus. Die lutherischen Prediger, als berechtigte Inspectoren des Privatschulwesens, werden dies natürlich als einen Mißbrauch der Gesetzlosigkeit ansehen, aber wohl nicht überall Macht und Mittel haben, ihren Willen hierin zur Herrschaft zu bringen. Sie können nicht wissen, ob sie gesetzlich katholische, reformirte oder jüdische Privatschulen zu concessioniren haben oder nicht. Die Voraussetzung des Gesetzes in dieser Hinsicht war sicherlich dagegen; man nahm an, die nicht lutherischen Gemeinden würden sich auf ihre Gemeindeschulen beschränken. Und im Wesentlichen ist das auch noch der Fall, soweit nicht die Kinder der anderen Religionsgemeinschaften die lutherischen Schulen besuchen, was nach einem im Jahre 1847 an den Senat gerichteten Schreiben des Gemeindevorstandes, abgesehen von den Armen, bei fast allen jüdischen Mädchen und bei Zweidrittel der Knaben der Fall war, also vorzugsweise geschieht.

Daß nun dieser zusammenhangslose Zustand in der Beaufsichtigung und Leitung unseres Schulwesens und der vorwiegend lutherisch kirchliche Gesichtspunkt seiner mannigfaltigen Ordnung schon lange den Ruf nach Reform geweckt hat, wie im Abschnitt II. dieser Schrift gezeigt ist, kann Niemanden befremden, der fortgeschrittenere Schulgesetzgebungen kennen gelernt hat. Der Ruf ertönte auch von den verschiedensten Seiten, aus dem Munde der Geistlichen sowohl wie aus dem der Lehrer und Laien, wenn auch bei jedem Kreise unter verschiedenen Gesichtspunkten. Allgemein fühlte man das Bedürfniß nach einer größeren Einheit und begann einzusehen, daß diese in geeigneter Weise nur der Staat, nicht die Kirche geben könne.

Denn mit der vorwiegend geistlichen Leitung war unverkennbar dieser Mangel an Einheit nothwendig verbunden; unsere

vor hierarchischer Bevormundung stets sehr ängstliche Bevölkerung fand gerade in diesem Mangel das Palladium ihrer religiösen Freiheit. Als in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts strenggläubige Pastoren die seit 1825 gegründeten Sonntagsschulen förderten, freute sich ein großer Theil unserer Bevölkerung, daß auch rationalistische Prediger da waren, die sich öffentlich gegen sie erklärten, und war zufrieden, daß die Vorsteher des Armenschulwesens das Aufkommen dieser Schulen zuerst für eine Beeinträchtigung ihrer Wirksamkeit hielten. Gab es Pastoren für das in streng orthodoxem Geiste gestiftete Rauhe Haus, so gab es doch auch rationalistische Prediger, welche das in diesem Geist gegründete Pestalozzistift beförderten. Der rationalistische Privatlehrer hoffte auf den rationalistischen Prediger, wenn ihm der orthodoxe die erbetene Concession nicht ertheilen wollte. Und die geistlichen Inspectoren oder theologisch gebildeten Directoren und Schulvorsteher beförderten je nach ihrer Richtung auch die Candidaten und Lehrer verschiedener Richtungen. So sicherte gerade der Mangel an Einheit die erforderliche Freiheit. Bei einem strafferen Zusammenhang dieser vorwiegend geistlichen Leitung mußte diese Freiheit gefährdet erscheinen; die Wünsche nach Einheit mußten daher zum Verlangen nach einer weniger confessionell einseitigen, nach einer staatlichen Leitung führen. Recht deutlich zeigte sich dies bei der Vorlage der Schulordnung vom Jahre 1847.

Dem Wunsche nach Einheit folgend wurde in ihr dem Scholarchat auch die Fürsorge für das Privatschulwesen übertragen. Um zu diesem Ende die Arbeitskräfte des Scholarchats zu vermehren, sollten demselben für das Volksschulwesen zwei geistliche Diakonen beitreten und den Subcommissionen der Kirchspiele sämmtliche Geistliche derselben angehören, zu denen mindestens eine gleiche Anzahl von Bürgern das weltliche Gegengewicht bilden sollten.

Gegen diese Vermehrung der Geistlichen im Scholarchat erklärten sich damals die Oberalten und die Sechziger als Vertreter der weltlichen Seite. Gegen sie sprachen die Lehrer, welche die Geistlichen nicht als die ihrer Stellung und ihrer Sachkunde nach vorzugsweise geeigneten Leiter anerkennen wollten. Gegen sie sprach auch Das, daß ihre nothwendige Folge die Unmöglichkeit war, dieser Schulordnung ebenfalls die nicht lutherischen Schulen zu unterstellen.

Die Meinung der Oberalten und Sechziger ward von der öffentlichen Meinung unterstützt. Das geschah freilich nur mit halbem Rechte. Denn unstreitig fanden sich unter den Geistlichen viel bessere Sachkundige als unter den Oberalten, auch hatten die Geistlichen thatsächlich viel mehr Bemühen gezeigt, der Schule und ihren Lehrern zu nützen, als eine große Zahl unserer damaligen Bevölkerung, die auf das Schulwesen die hier wenig angebrachten Grundsätze einer knapp gemessenen Sparsamkeit anwandte. Erhielt man doch ein Beispiel davon in der Vorlage vom Jahre 1847 selbst; der Senat schlug die Zulassung der Schullehrer zu der Staats-Pensions-Kasse und der Entfreiung derselben von einigen Abgaben vor, die Oberalten und die Sechziger erklärten sich diesen Vorschlägen abstimmig. Den sachunkundigen weltlichen Einflüssen gegenüber konnten durch die Vermehrung geistlicher Arbeitskräfte für die Schule selbst neue Vortheile erreicht werden. Die Abneigung war daher nur in sofern gerechtfertigt, als man durch diese Vermehrung und Concentrirung geistlicher Kräfte die Neigung zu geistlicher Herrschaft zu befördern fürchten konnte, und als man Grund hatte, zu besorgen, daß mit dieser Vermehrung nur die Hemmung durch streitende Kirchenparteien, nicht eine Steigerung sachkundiger Einsicht gewonnen sein werde.

Die Lehrer hatten nicht Unrecht, das Letztere zu bezweifeln. Einzelne Geistliche oder selbst viele unserer Geistlichen mogten

immerhin durch ihre Theilnahme für das Schulwesen und durch ihre langjährige Beschäftigung in demselben als Lehrer und Leiter einen gerechten Anspruch auf Schulkunde besitzen; man konnte aber nicht mehr die Schulkunde als ein nothwendiges Anhängsel des geistlichen Standes als solchen betrachten, dazu war im Laufe der Zeit die Pädagogik eine viel zu selbstständige Wissenschaft und das Bedürfniß der verschiedenen Schulen, von den höchsten bis zu den niedrigsten, ein viel zu mannigfaltiges geworden. Das hatte schon der im Uebrigen für die geistliche Mitwirkung eingenommene Commissionsbericht vom Jahre 1843, S. 360 ff., mit Beziehung auf den allgemeinen, nicht nur Hamburgischen Gang dieses Fortschritts, das hatten auch unter uns schon so manche Geistliche zugestanden, indem sie über die Größe ihrer Arbeitslast und die Beschränkung ihrer Zeit durch kirchliche Amtsgeschäfte klagten (s. die noch leicht zu vermehrenden Beispiele in meiner ersten Schrift S. 71 ff.), daß man kaum ein Recht hatte, sich darüber zu wundern, wenn nun die Lehrer dasselbe sagten. Ueberdies geschah dies Anfangs von der Lehrerwelt keineswegs in einer anstößigen Form. Einzelne sprachen wohl von anmaßender geistlicher Präponderanz, aber in ihren Vereinsbeschlüssen verfehlten sie bis dahin nicht, ihre Hochachtung vor den Geistlichen auszusprechen, und forderten nur zur Aufsicht und Leitung eine Behörde, welche ausschließlich dem Schulwesen vorstehe, woran die Geistlichen durch ihre anderen Geschäfte gehindert seien. Mag hinter dieser Einsprache auch noch so viel Schulmeisterdünkel, noch so viel falsche Einbildung auf pädagogische Methodenweisheit gesteckt haben, ganz ohne Wahrheit war sie sicher nicht. Das wird Niemand behaupten können, der nur einigermaaßen mit dem gegenwärtigen Stande der Schulwissenschaften und dem Gange ihrer Geschichte bekannt ist, daß es noch genügen kann, ein Studirter und ein Geistlicher zu sein um für befähigt zu gelten, an der Leitung

des Schulwesens Theil zu nehmen oder gar es vorwiegend in der Hand zu haben. Ein Studirter, ein Theologe, der sich für das Schulwesen interessirt, darüber liest und Gelegenheit hat, auf diesem Gebiete eigene Erfahrung zu sammeln, wird, bei sonst klarem Kopfe, die Fähigkeit besitzen, an der Leitung des Schulwesens einen förderlichen Antheil zu nehmen; allein es muß zu Einseitigkeiten führen, wenn solchen Männern allein ein herrschender Einfluß gesichert ist. Wenn sich daher überall die Lehrer höherer Anstalten besonders gegen das einseitige Vorherrschen der Geistlichen, die Volksschullehrer gegen das einseitige Vorherrschen aller Studirten bei der Aufsicht über das Schulwesen erklärten und beide Seiten eine Verstärkung der Sachkunde aus ihrem Kreise forderten: so war das ein völlig begreifliches und, im rechten Maaß gehalten, auch gerechtfertigtes Verlangen.

Selbst aber, wenn für unsere Verhältnisse ein Zweifel darüber hätte bleiben können, ob das in dieser Beziehung sonst Wünschenswerthe auch für uns das Erreichbare und Beste sein könnte, so mußte es doch klar werden, daß auf dem eingeschlagenen Wege gewiß nicht zum Ziel einer einheitlichen Schulgesetzgebung zu gelangen war. Die confessionelle geistliche Zusammensetzung der leitenden Behörde machte eine Ausdehnung des Gesetzes auf die nicht lutherischen Schulen unmöglich. Zur Rechtfertigung dieser Beschränkung sagte der Senat damals in seinen Motiven, S. 23: „Mit Mißtrauen würden nicht lutherische Geistliche jede Einmischung einer Behörde aufnehmen, an welcher sie nicht nur nicht Theil nehmen, sondern die auch wesentlich aus Geistlichen einer andern Confession bestände" und „Die Vorsteher der Juden, welche wiederholt über den Entwurf vernommen sind, und welche, wie es scheint, bei einer jeden mehreren Gleichstellung mit den Christen ein wesentliches allgemeines Interesse haben, weigern jede Theilnahme an dem

christlichen Schulwesen beharrlich, und man würde hier gleich Anfangs, und auch da ohne wesentlichen Nutzen, mit einem wirklichen Widerstande zu kämpfen haben." Fast klingen diese beiden Sätze so, als wolle der Senat die christlichen Religions-verwandten wegen ihrer Abneigung gegen eine Unterordnung unter die beantragte Schulordnung entschuldigen, die Juden aber tadeln; während doch sicherlich die für jene vorgebrachte Entschuldigung für diese in noch viel stärkerem Maaße gelten mußte. Eine Erklärung dieser Abweisung wurde denn auch damals von Herrn Dr. Riesser gegeben in einem Artikel: „Bemerkungen über die Verhältnisse der Juden Hamburgs zu dem Entwurf einer Schulordnung" in den „Neuen Hamb. Blättern" No. 27 vom Jahre 1847. Derselbe theilte mit, daß in einer auf Veranlassung des jüdischen Gemeindevorstandes am ersten October 1846 stattgehabten Berathung von Schulmännern, Geistlichen und anderen Mitgliedern der Gemeinde die schon erfolgte Abweisung der Bezüglichkeit dieses Schulgesetzes auf die jüdischen Schulen durch den Gemeindevorstand im Allgemeinen gebilligt sei, über die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen desselben aber verschiedene Ansichten ausgesprochen seien. Er habe kurz darauf dem Vorstande eine schriftliche Ausführung übergeben, in welcher der Grundsatz der Unterordnung unter die gesetzlichen Einrichtungen des Staates vollkommen anerkannt und der Wunsch, das zukünftige Schulgesetz möge auch auf die Juden Anwendung finden, als den Wünschen der Gemeinde entsprechend, dargestellt worden sei. Nur sei es nothwendig, diese Unterordnung von gewissen allgemeinen Bedingungen abhängig zu machen. Gegen die Anerkennung der allgemeinen Schulpflicht habe die jüdische Gemeinde nichts, nur wünsche sie, daß im Gesetz für das Ende derselben nicht die lutherische Confirmation, sondern ein bestimmtes Alter angegeben werde. In Betreff der Anstellung von der Staatsbehörde geprüfter Lehrer wünsche sie keine Aus-

nahme. Nur wünsche sie, daß die Prüfungsbehörde einen mehr wissenschaftlichen als geistlichen Charakter bekomme, da das entschiedene Vorherrschen dieses letzten Charakters ihre Wirksamkeit für andere Confessionen allerdings minder geeignet erscheinen lassen würde. Wenn in Betreff der weltlichen Mitglieder der Prüfungsbehörde eine rechtliche Bestimmung gegeben werden sollte, welche die Wahl eines jüdischen Mitgliedes ausschließe, so werde die jüdische Gemeinde das zwar beklagen, aber doch keinen Grund darin sehen, jüdische Lehramts-Candidaten der Prüfung zu entziehen. Die Gemeinde würde ferner in Betreff ihrer Lehrer die Ausdehnung der staatlichen Pensionskasse auf sie dankbar annehmen. Bei der fraglichen Unterordnung des jüdischen Schulwesens unter die durch das Gesetz zu constituirenden Schulbehörden komme es wesentlich darauf an, ob das Schulwesen als bürgerliche oder als kirchliche Angelegenheit geordnet werde. Wenn das Letztere der Fall wäre, so würde die Unterordnung den Wünschen der jüdischen Gemeinde sehr entsprechen. Jetzt aber sei der Charakter der vorgeschlagenen Schulbehörden ein so entschieden confessionell-kirchlicher, daß die Juden, seiner Ansicht nach, ihre Wünsche beschränken müßten auf die staatliche Einsetzung einer eigenen gemischten Commission für das jüdische Schulwesen, in welcher ein Mitglied der höchsten Schulbehörde das Präsidium führe, und die übrigens aus Gelehrten, Schulmännern und sonst gebildeten Männern des christlichen wie jüdischen Glaubens bestehen könne, unter denen selbst ein christlicher Geistlicher bei pädagogischer Tüchtigkeit willkommen sein solle.

Die große Mäßigung dieser Ansprüche ist unverkennbar, nur ersieht man allerdings nach Dr. Riesser's Worten nicht ganz sicher, in wie weit sie dem Gemeindevorstande im Einzelnen genügten.

Aus den mir gewordenen Mittheilungen ergiebt sich, daß der Sachverhalt folgender war:

Der Senat hatte am 11. Juni 1846 durch den ältesten Weddeherrn den Vorständen der beiden jüdischen Gemeinden den Schulgesetzentwurf mitgetheilt und die Frage vorgelegt, in wie weit das neue Gesetz und namentlich die in demselben anzuordnenden oberen Schulbehörden auch die Schulen der Juden umfassen könnten. „Es scheine sich zu empfehlen:

1) jede Einwirkung der lutherischen Schul-Behörden auf den Religionsunterricht und etwaige Religionsübungen der Juden auszuschließen;

2) im Uebrigen das Schulwesen der Juden ganz nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln, mithin auch die eigentlichen Gemeindeschulen, sofern bei der Verwaltung derselben Geistliche concurriren, den Schulbehörden nicht zu unterwerfen, jedoch, daß auch auf diesen Schulen Niemand als ordentlicher Lehrer angestellt werden könne (und eventuell auch nicht als Hülfslehrer) welcher nicht die Prüfung, welche für jene und eventuell für diese abseiten der oberen Schulbehörde eingerichtet werden wird, und zu welcher, sofern es Juden sind, welche geprüft werden sollen, etwa ein Glaubensgenosse derselben zuzuziehen, oder bei welcher von einer Prüfung der Religionskenntnisse ganz abzusehen sein mögte, zur Zufriedenheit der Prüfungs-Deputation bestanden haben werde."

Der Senat wünschte über die im Einzelnen noch Modifikationen unterworfenen Beschlüsse baldmöglichst die gutachtliche Ansicht der beiden Gemeinde-Vorstände kennen zu lernen.

Das Verhältniß des Schulgesetzes zu den jüdischen Gemeinden sollte sich also nach diesem Vorschlag des Senates beschränken auf eine Prüfung der anzustellenden jüdischen Lehrer durch die vom Scholarchat einzusetzende Prüfungsbehörde, der für solchen Prüfungsfall ein Jude beizutreten haben sollte. Durch letztere Bestimmung war eigentlich den Juden eine viel

größere Sicherheit auf Berücksichtigung ihrer Interessen gewährt, als sie durch den Besitz des ihnen erst im folgenden Jahre zu Theil gewordenen Bürgerrechts gehabt hätten. Die damit gegebene allgemeine Wahlfähigkeit der Juden für die Schulbehörden hätte noch nicht die Wahl eines einzigen gesichert. Der Senat konnte aber bei dem ganz lutherischen Charakter des Schulgesetzentwurfs gar nichts Anderes vorschlagen, als daß das einzig Allgemeine, was dieser Entwurf enthielt, die allgemeine Prüfung der Lehrer durch die Staatsbehörde, auch auf die jüdischen Lehrer unter der genannten Bedingung ausgedehnt werde. Im Uebrigen mußte den jüdischen Gemeindeschulen gleich den lutherischen Kirchenschulen die volle Selbstständigkeit der Verwaltung gelassen werden. Der Anspruch auf eine staatsseitige Prüfung der Lehrer rechtfertigte sich aber durch die Zulassung auch der jüdischen Lehrer zur staatlichen Pensionscasse und zur Entfreiung vom Bürgermilitärdienste.

Die Begrenzung des staatlichen Einflusses auf das jüdische Schulwesen und die besondere Berücksichtigung der jüdischen Interessen durch Zulassung eines Juden in die Prüfungsbehörde ist nun von den Gemeindevorständen nicht hinreichend ins Auge gefaßt worden, indem sie ihre Ablehnung im Wesentlichen durch den zweifachen Umstand motivirten, daß der Charakter der sämmtlichen Schulbehörden ihrer Zusammensetzung nach ein überwiegend kirchlicher, und daß die Wählbarkeit eines Juden zum weltlichen Mitgliede einer der Commissionen durch das Erforderniß des Bürgerrechts von vornherein absolut ausgeschlossen sei. Sie sollten ja nach ausdrücklichem Vorschlag des Conclusums vom 11. Juni von gar keiner andern Behörde abhängig sein als von der noch zu bestimmenden Prüfungsbehörde, an der gesetzlich bei der Prüfung jüdischer Lehrer ein Jude Theil nehmen sollte. Die jüdischen Gemeindevorstände hätten daher die Motive ihrer Ablehnung darauf beschränken müssen, daß

die starke Betheiligung der lutherischen Geistlichen an den Schulbehörden eine ähnliche Theilnahme derselben an der Prüfung wahrscheinlich mache, daß in diesem Falle die Prüfung jüdischer Lehrer durch sie unpassend erscheine und daß überhaupt zur Zeit noch die bürgerliche Zurücksetzung der Juden keine Sicherheit biete, daß eine solche Gleichstellung nicht zu einer neuen Abhängigkeit und daß der versprochene Vortheil ihnen wirklich zu Gute kommen werde. Diese der Ablehnung zu Grunde liegende allgemeine Gesinnung hätte genügt um zu zeigen, warum die erwünschte Gleichstellung des Schulwesens unmöglich bleiben werde, so lange der Staat eine vorwiegend kirchliche Leitung anordnen wolle. Auf diesem Wege konnte das Ziel nur die Frankfurter Einrichtung sein.

Der Senat meinte zwar, der zu erreichende Zweck sei ein praktisch wenig wichtiger und bestehe hauptsächlich nur in der Consequenz des Gesetzes. Allein diese Ansicht, für deren Gegentheil schon am Anfang des Jahrhunderts Abendroth in s. „Wünschen bei Hamburgs Wiedergeburt" gesprochen hatte, konnte begreiflicher Weise auch im Jahre 1847 nicht mehr auf allgemeinen Anklang zählen. Und seitdem hat man Gelegenheit genug gehabt sich zu überzeugen, wohin es führt, wenn man versäumt rechtzeitig die berechtigten Forderungen der Zeit zu erkennen und zu erfüllen. Ein solches Versäumniß bringt nur Ueberspannung der Forderungen zu Wege und erschwert den Kampf des Fortschreitens, indem es ihn verschiebt. Weil der Senat bei seinem letzten Vorschlag zur Reform des Schulwesens zu viel geistliche Elemente in der Schulleitung ließ, fand bald die völlige Abweisung derselben geneigtes Gehör.

Es half nichts, daß der Senat in seinen Motiven erklärte, es handle sich nur um die Heranziehung der vorhandenen Arbeitskräfte, es half auch nichts, daß Herr Pastor Plath in s. Schrift „über den neuen Entwurf der Hamb. Schulordnung"

erklärte, es sei dies gar nicht auf Wunsch des geistlichen Ministeriums geschehen, sondern aus dem Verlangen des Senats hervorgegangen: die Meinung, daß der Senat anders gehandelt hätte, wenn er weniger theologisch berathen gewesen wäre, verschwand damit nicht. Die Thatsache selbst hatte den Schein theologischer Herrschsucht, und da die Geschichte von Beispielen des schädlichen Einflusses dieser gefüllt ist, so glaubt oder fürchtet die öffentliche Meinung nur zu leicht Spuren dieser Herrschsucht zu entdecken. Wir können nicht behaupten, daß in Hamburg besondere Ursache zu dieser Furcht vorhanden war, unsere Geistlichkeit hatte weder den schlechten Willen, noch die Macht eine solche Herrschschaft zu üben; ihr Hauptfehler bestand nur darin, daß sie nicht die Kraft besaß das Bessere zu fördern, selbst wenn sie es einsah, und daß sie nur im Einzelnen ihre Ohnmacht gestand ohne im Ganzen energisch auf Umgestaltung des ihr selbst unleidlichen Zustandes zu dringen. Der unbefangene Beobachter findet darin oft nur die Macht beschränkter Gewohnheit, nur die natürliche Zaghaftigkeit den ersten Schritt in das neue Land der Zukunft zu thun; die parteiische Menge wählt stets die schlechtere Auslegung, indem sie die einzeln vorhandenen schlechten Motive verallgemeinert. Selbst Geistliche und kirchlich gesinnte Laien haben bedauernd gestanden, daß es dem Protestantismus zur Zeit an geistlichen Männern fehlt, die es verstehen wie Herder und Schleiermacher den Geist ihrer Tage, die Fortschritte des wissenschaftlichen und des politischen Lebens in Einklang zu setzen mit dem Interesse der Kirche, der sie dienen; sie geben zu, daß es unserer Geistlichkeit vielfach an Geschick mangelt die tieferen Regungen unserer Zeit zu verstehen und im würdigen Anschluß an sie ihr eigenes Ziel zu fördern. So ist es gekommen, sagen sie, daß die Geistlichen vielfach als außerhalb der Bewegung unserer Zeit stehend erscheinen oder gar als ihr feindlich. Es kann hier nicht die

Absicht sein das schwere Recht oder Unrecht dieser Selbstanklage zu prüfen; gewiß ist, daß diese Anklage im deutschen Volke starken Glauben fand und die schlimme Gewohnheit einriß in der Geistlichkeit nur einen Hemmschuh wider den Fortschritt zu finden. Ganz ohne Grund sind solche Volksvorurtheile nie, und man darf sich daher um so weniger wundern, wenn sie in Zeiten der Bewegung zu extremen Forderungen führen und zur bestimmenden Losung des Parteikampfes werden. Wir wollen nicht behaupten, daß Hamburg in dieser Hinsicht in den Jahren 1848 und 1849 eine Ausnahme in ganz Deutschland machte, man hat sich auch hier auf dem Felde des Schulwesens mit politischen Schlagwörtern umhergetummelt; aber die eigentliche Lehrerwelt hat in ihrem Freiheitsdrange doch lange Maaß gehalten, selbst in ihrer Abneigung gegen die geistliche Herrschaft. — Die von Herrn Oberlehrer Th. Hoffmann für die Reformdeputation entworfene Schulordnung ließ nach Abschn. 2 A. § 2 und § 5 im Scholarchat zwei Geistliche, die aus sämmtlichen Geistlichen durch die Bürgerversammlung gewählt werden sollten. Die Schulinspection wollte dieser Entwurf nach Abschn. 2 B. § 6 dreien für die drei Schuldistricte des Hamburger Gebietes gewählten Schulräthen und Schulsecretären übergeben; doch sollten nach § 8 in den den beiden Bezirken der Stadt und der Vorstädte vorgesetzten Schulcommissionen neben den beiden Schulbeamten und 18 Bürgern 3 Prediger sitzen, und nach § 9 in jeder der 3 Sectionen einer solchen Commission 1 Prediger neben den beiden Schulbeamten und 6 Bürgern. — Die Geistlichen und Bürger sollten durch die Bürgerversammlung auf 6 Jahre gewählt werden, beide sollten nach § 15 an den eigentlichen Schulprüfungen Theil nehmen und nach § 16 überhaupt alle Mitglieder der Schulcommissionen verpflichtet sein, so oft als thunlich zu passenden Zeiten und je zwei zusammen gelegentliche Schulbesuche zu machen. — Die geistliche Mit-

wirkung sollte also in allen Instanzen in Anspruch genommen werden.

Der „Allgemeine Verein Hamburger Lehrer“ und „die Constituirende Versammlung“ glaubten den deutschen Grundrechten gemäß von einer gesetzlich angeordneten Mitwirkung der Geistlichen bei der Leitung des Schulwesens absehen zu müssen. — Im genannten Verein schlug daher der „Ausschuß für das Verhältniß von Staat, Schule und Kirche“ in Abschn. 2 § 6 folgende Fassung des § 23 der Grundrechte vor: „Das gesammte Schulwesen ist künftig der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben. Die Geistlichen können daher nicht als solche in irgend eine Schulbehörde gewählt werden, sind aber ihres Amtes wegen eben so wenig davon auszuschließen, wenn das Vertrauen ihrer Mitbürger sie dazu beruft.“ Doch sollte nach § 7 der Evangelischen Kirche, als der Religionsgesellschaft der Mehrzahl des Hamburgischen Staates, das Recht zustehen, den verschiedenen Behörden (dem Scholarchat, den Schulvorständen und Schulinspectionen) Deputirte beizuordnen, welche den Sitzungen derselben beiwohnen dürfen und in Beziehung auf den Religionsunterricht in den Schulen eine entscheidende Stimme haben sollten. Dasselbe Recht sollte den übrigen Religionsgenossenschaften nach Maßgabe der Größe ihrer Gemeinden und deren Verhältniß zu den bestehenden Schulen eingeräumt werden. Ein von drei Mitgliedern des Ausschusses für Zusammensetzung und Competenz der Schulbehörden abgegebenes Minoritäts-Gutachten nahm den Wunsch auf, daß unter den Bürgern und Gemeindegliedern, und besonders auf dem Lande auch Geistliche sein mögten. Die Aufsicht über die Volksschulen der verschiedenen Schuldistrikte wollte auch dieses Gutachten theoretisch und praktisch bewährten Schulmännern als besoldeten Schulräthen übergeben; während das von vier Mitgliedern des Ausschusses abgegebene Majoritäts-

Gutachten es nach Abschn. B. § 12 der Distriktsbehörde überließ, aus ihrer Mitte zu Schulinspectoren zwei Bürger, unter denen ein Studirter und ein Lehrer aus einem anderen Distrikt, zu wählen.

Die Constituirende Versammlung nahm in ihrer 43. Sitzung am 2. Juni 1849 (s. Bericht über die Verhandl. S. 624) den vorgeschlagenen § 2 an, welcher bestimmt:

„Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht vermittelst einer Oberschulbehörde, in der Regierung, Gemeinde, Wissenschaft und Schule vertreten sind, unter Oberaufsicht und Oberleitung des Staats und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben."

Diese Fassung schlug das Majoritäts- und Minoritäts-Gutachten vor, und weder von einem im Ausschuß sitzenden Geistlichen noch sonst von einem Mitglied wurde der Schluß beanstandet. Man wollte den deutschen Grundrechten entsprechen. Nur um die Nennung der Kategorien, deren Vertreter in die Schulbehörde gewählt werden sollten, drehte sich die Debatte. Es konnte daher überflüssig erscheinen, daß der Berichterstatter am Schluß noch das Ende des Paragraphen als ein Sicherheitsventil gegen die künftige Wiederkehr geistlicher Ansprüche empfahl. — Seitdem ward in der Verfassung vom J. 1850 in § 107 die Vertretung der Geistlichen für den Religionsunterricht in der obersten Schulbehörde ausbedungen. — In unserer jetzt angenommenen Verfassung v. J. 1860 sagt der betreffende Art. 111 nichts über die Zusammensetzung der Oberschulbehörde, und zwar nach den Senatsmotiven deshalb nicht, weil das Verwaltungsgesetz v. J. 1851 die genügenden Detail-Bestimmungen über die interimistische Schulbehörde enthalte, — was allerdings wohl die eigenthümliche Voraussetzung im Hintergrunde erwarten läßt, die interimistische Schulbehörde werde zur definitiven werden oder diese müsse wenigstens ebenso zusammengesetzt sein. Dar-

nach würden in der neuen Oberschulbehörde zwei Deputirte des geistlichen Ministeriums unbeschränkt Sitz und Stimme in der Oberschulbehörde haben.

Der neueste Ausschuß-Antrag (zur Berathung am 14. September 1861) des wieder zusammengetretenen „Allgemeinen Vereins Hamburger Lehrer" weicht davon nur ab, insofern die beiden Geistlichen aus sämmtlichen Geistlichen der Stadt von der Bürgerschaft gewählt werden sollen. Die Schulinspektionen sollen Schulmännern übergeben und zu diesem Zweck drei Schulräthe und drei Schulinspektoren angestellt werden. Doch sollen auch in den Distriktsbehörden die Geistlichen als solche vertreten sein.

Wenn man versucht, über diesen schwierigen Punkt der Schulordnung ein unbefangenes Urtheil zu gewinnen, so darf man nicht vergessen, daß dies in erschöpfender Weise nur dann möglich ist, wenn man in den einzelnen Fällen das ganze Schulgesetz in seinem Zusammenhange mit allen einzelnen Bestimmungen vor sich hat. Alles hängt bei der Schulverwaltung von dem Ineinandergreifen der einzelnen Schulbestimmungen ab. Hauptsächlich kommt es dabei immer darauf an, ob und wie weit man über andere Sachkundige als die Geistlichen bei der Leitung des Schulwesens verfügen kann und will. Die Geistlichen werden meist viel kundigere Schulaufseher sein, als beliebige Bürgersleute, sie werden meist weniger gute Schulaufseher sein, als theoretisch und praktisch gebildete Schulmänner. Das Schulwesen litt bis jetzt mindestens ebenso viel durch den Unverstand von Stadtverordneten, Juristen und Politikern, als von Geistlichen. Und die Mediziner, die man in letzter Zeit in ihrer Bedeutung für die Schulleitung mehr ins Auge zu fassen beginnt, haben auch bis jetzt nicht viel mehr als ein sehr einseitiges Interesse an der Schule gezeigt, indem sie ihre Wünsche auf kürzere Schulfrist, Schulturnen und Ausdehnung des natur-

wissenschaftlichen Unterrichts beschränkten. Es scheint also zur Vermeidung von Einseitigkeiten bei der Leitung Alles auf eine den Verhältnissen angemessene Mischung verschiedener Elemente anzukommen und vor Allem auf Stärkung derjenigen Sachkundigen, die nur dem Schulwesen selber leben. Will man diesen allgemeinen Gesichtspunkt mit Rücksicht auf die erhobenen Streitpunkte noch etwas weiter ins Auge fassen, so dreht sich die Frage hauptsächlich darum, ob der Staat eine wesentlich kirchliche oder wesentlich bürgerliche Leitung anordnen soll, und wenn das letztere, ob dann von derselben die Geistlichkeit als solche ausgeschlossen oder in geordneter Weise vertreten sein soll.

Die Entscheidung der ersten Frage kann nach dem bisher Besprochenen nicht mehr zweifelhaft sein. Pädagogische und staatliche Gründe vereinigen sich in der Forderung einer wesentlich bürgerlichen Leitung. Man verlangt für das Schulwesen wie für jedes andere Gebiet des socialen Lebens eine eigene sachkundige Leitung, und es läßt sich nicht mehr behaupten, daß die Geistlichen die allein Sachkundigen sind, oder daß die Kirche geeignet ist aus ihrem besonderen Kreise neben den Geistlichen andere Sachkundige zu stellen. Schon unser alter 1661 hier als Geistlicher gestorbener Balthasar Schuppius sagte: „So lange die Einbildung währt, daß der status scholasticus nothwendig müsse verbunden sein mit dem stato ecclesiastico, so lange werden keine guten Schulen in Deutschland sein" (s. s. ges. Schriften Frankf. 1684 S. 92). Und Schleiermacher sagte: „Abhängig von der Kirche in ihrer äußeren Erscheinung darf die Schule nicht sein. Nothwendig bedarf es eines eigenen Rathes der Schule, der aus Schulmännern zu bilden, dem aber kirchliche Beamten beizuordnen sind." — Wer eine Reihe solcher Aeußerungen zusammengestellt lesen will, nehme nur das Buch des Pfarrers Kirsch „das deutsche Volksschulrecht, 2 Bde. 1854" zur Hand.

Selbst aber wenn noch behauptet werden könnte, daß jede Kirche am besten das Schulwesen aller ihrer Glaubensgenossen unter ihre eigene Leitung nehmen würde, so ist doch klar, daß das mit Rücksicht auf die realen Verhältnisse ungleich gemischter Bevölkerungen nur unter entschiedener Benachtheiligung der Minderheiten möglich wäre und daß dabei jedenfalls keine einheitliche Schulgesetzgebung im Lande zu Stande käme. Da aber bei einer solchen erfahrungsgemäß für die Schule selbst Größeres geleistet werden kann und dem Staate überhaupt an der einheitlichen Bildung seiner Angehörigen liegen muß, so muß sich der Staat für eine wesentlich bürgerliche Leitung des Schulwesens entscheiden. — In diesem Sinne weist z. B. auch Herr Hauptpastor Dr. Baur in einem Art. über „das amerikanische Erziehungs- und Unterrichtswesen" in Schmid's Encyklopädie Bd. I. die Forderung zurück, den verschiedenen religiösen Gemeinschaften die Schule zu überlassen. „Wollte man diesen Gemeinschaften — heißt es daselbst S. 118 — auch die Schule überlassen, deren Hauptaufgabe doch ist, ihre Zöglinge in dem zu unterrichten, was jeder wissen kann, durch Mittheilung gemeinnütziger Kenntnisse die intellectuelle Bildung zu fördern: so würden die materiellen Mittel zersplittert, arme oder für intellectuelle Bildung sich wenig interessirende Gemeinden würden für die Schule wenig oder garnichts thun, und selbst, wo am meisten, ja vielleicht mehr geschähe, als bei der gegenwärtigen Einrichtung, würde der allgemeine Unterricht eine zu stark confessionelle Färbung erhalten, die, ohne dem religiösen Leben förderlich zu sein, dem künftigen staatlichen Zusammenwirken der Zöglinge nur die größten Nachtheile bringen könnte. So dürfen wir es denn nicht blos als einen Act politischer Weisheit, sondern geradezu als ein Product zwingender Nothwendigkeit betrachten, wenn die Agitation der römischen Geistlichkeit in New-York und anderen Staaten ebensowohl, wie die Opposition

protestantischer Orthodoxie gegen die Staatsschulen, mit Entschiedenheit zurückgewiesen wurde."

Nach dieser Bestimmung entsteht zunächst die Frage, ob der Staat Ursache hat die Geistlichkeit als solche von der Leitung des Schulwesens auszuschließen. Wenn die Gegner dieses in den deutschen Grundrechten und demgemäß in anderen Verfassungen ausgesprochenen Ausschlusses meist sehr empört waren und darin ein unwürdiges und undankbares Benehmen gegen die Geistlichen fanden, so hat das nur insoweit Grund, als sie annehmen konnten, daß darin die polemische Abneigung gegen die Geistlichen sich Luft machte und daß man im Grunde hoffte, sie damit ganz vom Schulwesen auszuschließen. So weit aber dieser polemische Hintergrund nicht zum betreffenden Paragraphen der Grundrechte gehört, verdient derselbe garnicht die vielen Schmähungen, die er gefunden hat, und ist die Sucht, sich von ihm als einem revolutionären loszusagen, wenig angebracht. — Der Paragraph sagt im Grunde gar nichts Anderes, als was jetzt jede Schulreform will, nämlich daß das Schulwesen nicht unter Kirchenbehörden stehe, sondern unter Staatsbehörden; ob aber der Staat dabei dauernd oder je nach Umständen geistliche Mithülfe in Anspruch nehmen darf oder nicht, darüber sagt der Paragraph Nichts. Und selbst, wenn sein Sinn dahin gehen sollte, Geistlichen als solchen die Aufsicht nicht zu übertragen, so sagt dies doch gewiß nichts weiter, als daß die Geistlichen kein Recht haben, dies zu verlangen. Es wäre aber doch sonderbar, wenn der Staat sich selbst das Recht absprechen sollte, ihnen unter Umständen eine bestimmte Mitwirkung zu übertragen. Am wenigsten aber hätten sich selbst über den prinzipiellen Ausschluß der Geistlichen als solcher diejenigen Geistlichen zu beklagen, welche immer behaupten, es handle sich bei der Zusammensetzung der Schulbehörden gar nicht um sie, sondern nur um den Eintritt von Gemeindemit-

gliedern der Kirche. Dieser Ausspruch und die Entrüstung über den Ausschluß der Geistlichen als solcher stehen in klarem Widerspruch und offenbaren gewiß in vielen Fällen, wie sehr es sich doch gerade um die Geistlichen handelt. Aber davon abgesehen, daß der Paragraph im Grunde gar nichts Verwerfliches sagt, ist er doch in einem Gesetz nicht an der rechten Stelle. Er enthält jedenfalls eine bloße Negation des früheren und dazu eine einseitige, deren nothwendige Ergänzung darin bestanden hätte, das Schulwesen auch der Aufsicht der Juristen als solcher zu entheben. Ein Gesetz aber hat nicht einseitigen Motiven, die zu ihm führten, Ausdruck zu leihen, sondern soll sich auf seine positiven Forderungen beschränken. Man hat daher in der Form ganz Recht daran gethan, diesen ausdrücklichen Ausschluß aus den Gesetzen wieder zu streichen. Ob man in der Sache ein Recht hat Geistliche als solche an der Schulleitung zu betheiligen, ist eine andere Frage.

Die Fürsprecher dieser Anordnung wünschen die geregelte Heranziehung der Geistlichen, weil dieselben in vielen Fällen die besten Sachkundigen, auf Dörfern und in kleinen Städten oft die einzigen Sachkundigen sind. Von dem Rechte dieser Behauptungen sind nicht einmal alle Geistlichen und kirchlich Gesonnenen überzeugt. Vielmehr wird die pädagogische Unkunde und Gleichgültigkeit der Geistlichen dem Schulwesen gegenüber von so vielen Geistlichen und Lehrern beklagt, selbst von so vielen preußischen Regierungsrescripten gerügt, daß Niemand sich darüber zu wundern hat, wenn diese Klagen auch bei Denen Glauben finden, die keine Gelegenheit haben, sich von ihrer Wahrheit oder Unwahrheit zu überzeugen. Eine solche Klage spricht z. B. Herr Pastor Dr. Baur in der oben von mir citirten Stelle aus, und Herr Pastor Dr. Krause äußert sich nicht anders. Ersterer bezieht sich dabei auf eine Aeußerung des Seminardirectors Curtmann, der zwar wünscht, daß der

Geistliche die Hauptstelle in dem lokalen Schulvorstande einnehme, aber doch zugiebt, daß der Ruf nach Emanzipation der Volksschulen von der Aufsicht der Geistlichen einen augenblicklich hinreichenden Grund haben möge, wenn auch nicht in der Willkür und Unzweckmäßigkeit des Verhältnisses selbst, so doch in der Mangelhaftigkeit der Ausführung, vor Allem in dem Mangel pädagogischer Vorbereitung der Theologen. — „Um Schulen beaufsichtigen zu können, — sagt derselbe in s. 1842 ersch. gekrönten Preisschrift „Die Schule und das Leben" S. 128 — muß man vorher hineingesehen haben, und um den Schullehrer zu korrigiren, muß man seine Arbeit mindestens ebenso gut zu machen verstehen. Die bisherigen Geistlichen haben aber oft desto mehr korrigirt, je weniger sie von dem Schulwesen verstanden. Dies muß von Grund aus anders werden. Der Staat muß Anstalten treffen, daß die Geistlichen fernerhin nicht die Ankläger und Verächter der Volksschule, sondern ihre Beschützer und Vervollkommner, nicht ihre privilegirten Vorgesetzten, sondern ihre natürlichen und unbezweifelten Oberhäupter seien, so daß, wenn die Wahl jemals frei gegeben würde, diese dennoch immer wieder auf sie fallen müßte. Dies ist nichts weniger als eine übertriebene und unausführbare Forderung. Die Geistlichen besitzen die Vorbildung, wie auch die Muße zu der Aneignung der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten, auch die Gelegenheit zur Beobachtung und Uebung in der Methode; es liegt an ihnen, wenn sie schlechte Schulaufseher sind, und zum Theil freilich auch an dem Staate, welcher sie nicht zur Thätigkeit anspornt. — Kurz, man betrachte die Sache, wie man wolle, so ist für die Volksschulen, folglich für die Volksbildung, kein ander Heil, als indem man die Geistlichen mit dem Schulstande gründlich aussöhnt, das heißt indem man sie zu Schulkennern, Schulfreunden und dann erst zu Schuloberen macht."

Daß aber hierin die Aufforderungen der Regierung nichts fruchteten, zeigt am besten die häufige Wiederkehr solcher Regierungsrescripte in Preußen. Im Hinblick darauf konnte der Franzose Rendu, den die Regierung zur Kenntnißnahme von deutschen Schuleinrichtungen nach Preußen schickte, in s. 1855 erschien. Buch De l'éducation populaire dans l'Allemagne du Nord wohl zu dem Urtheil verleitet werden, im protestantischen Norden habe zwar der Staat in der Schulsache seine Pflicht gethan, aber die Geistlichkeit ihn im Stiche gelassen. — In gleicher Weise sagt der sehr christlich gesonnene Lattmann in s. 1860 erschien. Buch: „Ueber die Frage der Concentration in den allgemeinen Schulen, namentlich im Gymnasium" S. 269, die Unfähigkeit der Geistlichen habe den Staat genöthigt, die Schulsache selbst in die Hand zu nehmen.

„Seitdem die städtische Obrigkeit in ihrer Geistlichkeit die Geneigtheit und die Fähigheit, das Schulwesen zu halten und zu heben, nicht mehr fand, konnte auch sie dem Verlangen des Staates, das höhere Schulwesen ganz und das niedere zu einem großen Theile in seine Hände zu nehmen, keinen Widerstand leisten. Für das Schulwesen, insbesondere für die Gymnasien, ist dieser Uebergang in die Hände des Staates von großem Vortheile gewesen. Denn derjenige Standpunkt der allgemeinen Bildung, wie ihn die Gymnasien in neueren Zeiten zu ihrem Ziele machen mußten, fand in der That in dem kleinen Kreise einer städtischen Obrigkeit und eines städtischen geistlichen Ministerii nur selten eine genügende Vertretung. Die Forderungen, welche man in neueren Zeiten an die Gymnasien stellte, waren so hoch, daß es selbst einer kräftigeren und gelehrteren Geistlichkeit, wenn nicht unmöglich, so doch sehr schwer gefallen sein würde, sie zu befriedigen. Da außerdem die städtische Gemeinde sich wohl schwerlich dazu verstanden haben würde, diejenigen Opfer zu bringen, welche zur Hebung der Gymnasien nöthig

waren, so dürfen wir der Geistlichkeit keinen Vorwurf daraus machen, daß sie die lateinischen Schulen aus ihren und der Städte Händen in die des Staates übergehen ließ." Und S. 270: „Es ist eine höchst betrübende Erscheinung, daß die Geistlichkeit nicht nur unfähig gewesen ist, die höheren Schulen auf der Höhe der geistigen Entwicklung zu erhalten, sondern daß sie sogar nicht einmal im Stande gewesen ist, die Volksschule auf den unserer Zeit entsprechenden Standpunkt aus eigener Kraft zu erheben. Wie bei den höheren Schulen, ebenso mußte bei den Volksschulen der Staat zugreifen und eine pädagogische Aufgabe übernehmen, welcher die Kirche, die Geistlichkeit allein hätte gewachsen sein sollen. Die pädagogische Triebkraft, durch welche die Geistlichkeit der Reformationszeit sich in so hohem Maaße auszeichnete, war verschwunden. — Man wähne aber nicht, daß die Sache mit dem Religionsunterrichte abgemacht sei. Darin besteht eben der Fortschritt der Volksschule über ihren früheren Standpunkt, daß sie nicht mehr Bibel- und Katechismus-Schule ist, sondern andere Elemente der allgemeinen Bildung aufzunehmen sich genöthigt sieht. Dadurch hat die Geistlichkeit die Herrschaft über sie verloren, daß sie die Einführung dieser Elemente vernachlässigte und dem Staate und dem Lehrerstande überließ, und sie wird mit der steigenden Bildung des Volkes und der Volksschullehrer immer weiter zurückgedrängt werden, wenn sie nicht noch bei Zeiten die pädagogischen — Zügel nicht blos, sondern auch Stränge ergreift." — Und S. 287: „Wenn nun aber schon die Volksschule in neueren Zeiten immer mehr zugleich weltliche Bildung erzielt, so gewinnt diese Tendenz in den höheren Schulen stofflich so sehr die Ueberhand, daß das „Lehr- und Lernleben" wohl mit Recht eine Selbstständigkeit beanspruchen darf. Die alte Schule war principaliter geistlich und nahm die Pflege der weltlichen Bildung nur als Accidenz an; die neuere höhere Schule ist — nicht

weltlich — sondern eine „allgemeine", als welche sie die religiöse Bildung umfaßt. Da nun überhaupt die Geistlichkeit das Lehramt in der Schule aufgegeben hat, so ist es eine Anmaaßung, trotzdem eine rein inspirirende und controlirende Amtsgewalt zu beanspruchen." Und S. 289: „Eine Menge von Erscheinungen müssen die Meinung erwecken, daß die Geistlichkeit das rechte Vertrauen zu der geistigen Macht nicht besitzt, daß sie daran verzweifelt, mit derjenigen Macht, welche ihnen in dem von Gott eingesetzten Amte verliehen ist, die Kirche zu erhalten, und daß sie deshalb so eifrig ihrem Amte weltliche Stützen zu gewinnen sucht."

Diese Stellen enthalten so ziemlich Alles, was wider die hervorragende Tauglichkeit der Geistlichen für die Schulaufsicht gesagt werden kann, und sie kommen gleich den anderen angeführten Stellen, aus dem Munde eines Mannes, der in allen seinen Forderungen für die Zukunft des Schulwesens eine wahrhaft christliche Gestaltung desselben wünscht.

Die Mittel zur Beförderung dieses Wunsches hat man besonders in einer gesteigerten pädagogischen Vorbildung der Geistlichen gesucht. „Will man dem Ortspfarrer — sagt der Prediger Kirsch a. a. O. Bd. 2. S. 460 — wie das jetzt fast durchgängig noch der Fall ist, auch die Aufsicht über den Unterricht in die Hände legen, so muß von vornherein dafür gesorgt werden, daß es den Theologie Studirenden möglich sei, sich auch pädagogische Befähigung zu erwerben. Früher hat man dies mehr dem Zufall überlassen; das Hauslehrerleben war großentheils die einzige, nothdürftige Vorschule des künftigen Schulaufsehers, der nun mit seiner geringen pädagogischen Erfahrung dem untergebenen Lehrer nicht immer die Wage zu halten vermogte. Trat nun von der einen Seite hierarchische Anmaaßung, von der anderen Schulmeisterdünkel hinzu, so war

eine reiche Quelle ewiger Zerwürfnisse geöffnet. Daher das ohrenbetäubende Geschrei nach völliger Emanzipation der Schule." In Preußen glaubte man diese fehlende pädagogische Vorbildung schon dadurch befördern zu können, daß durch eine Verordnung vom 30. Januar 1842 den Candidaten vorgeschrieben ward, sechs bis acht Wochen lang in den Seminarien dem Unterrichte und den Uebungen der Seminaristen als Zuhörer beizuwohnen. Man kann es aber wirklich den Lehrern so sehr nicht verargen, wenn sie einen Zweifel an dem Genüge solcher Maaßregeln behielten und überdies wenig Neigung zeigten, ihre berechtigten Wünsche auf eine sachkundigere Leitung zu verschieben, bis die Geistlichen ihre versäumte pädagogische Vorbildung nachgeholt haben mögten, wenn sie vielmehr ein rascher und besser zum Ziele führendes Mittel darin sehen zu müssen meinten, daß der Staat die durch Vorbildung und Beruf schon jetzt Sachkundigen für die Schulleitung mehr und mehr aus ihren Kreisen nehmen wollte. — Und thatsächlich macht diese der Wichtigkeit der Angelegenheit entsprechende Entwicklung in fast allen Staaten unserer Civilisation täglich größere Fortschritte. Die meisten deutschen Staaten haben die Leitung des höheren Schulwesens bereits seit mehr oder minder langer Zeit der Aufsicht der Geistlichen als solcher enthoben; dasselbe steht unter eigenen Staatsbehörden und ist kaum von einer Mitwirkung der Geistlichen die Rede. Für die Leitung des Volksschulwesens findet in den meisten Staaten ein gemischtes System geistlicher und weltlicher Aufsicht statt und herrscht auf diesem Felde zur Zeit fast überall eine große Gährung. Viele Staaten beschäftigen sich damit neue Gesetze zu entwerfen oder zu berathen, und nach den zu Tage tretenden Tendenzen der Bevölkerung zu urtheilen, liegt das Ziel nicht seit- oder rückwärts von der betretenen Entwicklung. Ueberall erachtet man diese Frage der passenden Neugestaltung des Schulwesens für eine äußerst schwierige. Die Besonnenen streben auch

hier zwischen den Vorurtheilen der alten und der neuen Zeit das Maaß der richtigen Mitte zu finden.

Und sollte dies nicht bei der ruhigen Erwägung der Sache wenigstens im Allgemeinen leichter gefunden werden können als man denkt, so daß die bleibende Schwierigkeit dann nur in der richtigen Anwendung des allgemeinen Grundsatzes auf die einzelnen Fälle liegen würde? — Die Gegner stimmen in ihrer Forderung nach einer sachkundigen Leitung des Schulwesens überein, nur behaupten die Einen, daß die Sachkundigen sich vorzugsweise unter den Geistlichen finden, und die Andern, daß, weil dies erfahrungsgemäß nicht der Fall sei, man die Sachkunde im Kreise der Schulmänner suchen müsse. Die Einen wollen daher, daß die Geistlichen als solche eine geordnete Mitwirkung an der Schulleitung haben, die Andern verlangen, daß man nur die einzelnen Geistlichen dazu heranziehe, wenn sie Befähigung dafür zeigen. — Wir mögten die ausgleichende Mitte darin suchen, daß man die verschiedene Berechtigung beider jedenfalls in nahen Beziehungen zu einander stehenden Stände anerkennt und zweckmäßig sondert.

Schwerlich kann ein Zweifel darüber sein, daß ein wahrhaft gebildeter, theoretisch und praktisch ein- und umsichtiger Schulmann auf dem Gebiete des Schulwesens besser Bescheid wissen wird als ein Geistlicher, der, wenn er auch einmal gelehrt haben und sich mit der Pädagogik theoretisch beschäftigen mag, doch immer jenes nur mit dem Blick auf die zu erhoffende Pfarre, also nur mit halbem Herzen that, auf dieses aber nur die Zeit seiner Muße vom Amte verwenden kann. Wenn man die Mängel der pädagogischen Vorbildung unserer Geistlichkeit wiederholt beklagt hat, so muß daran thatsächlich etwas Wahres sein; allein die Härte der Anklage hat nur so lange Grund, als die Geistlichen die ausschließlichen oder besten Leiter des Schulwesens sein sollen oder wollen. Wo das Letzte nicht

der Fall ist, hat die Härte der Klage über die Geistlichen kein Recht, denn die Schuld, daß sie den Ansprüchen nicht genügen, tragen dann nicht sie, sondern Diejenigen, die ungebürliche Leistungen von ihnen verlangen. Für die Bevorzugung der geistlichen Aufsicht vor der durch Sachkundige aus der Lehrerwelt pflegt man wohl anzuführen, daß man die Geistlichen umsonst oder so gut wie umsonst dazu habe und daß die Lehrer sich unter dem Krummstab weit freier fühlen werden als unter dem Scepter von Männern ihres Gleichen. Diese Einwände sind beide sehr übel angebracht. Der erste scheint aus einem geradezu unwürdigen Gesichtspunkt zu entspringen. Dem wahren Staatsmanne darf nicht die Hauptfrage sein, wie er das Getriebe des Staats am billigsten erhalte, sondern wie er es am besten in Gang setze. Dem wahren Interesse des Staates entspricht es ferner durchaus nicht, sich dauernde Dienste um Nichts oder für einen Spottpreis geben zu lassen. Daraus entspringen doch einmal über kurz oder lang zu ungelegener Zeit hemmende Ansprüche an ihn, die ihn zu falschen und dem Gemeinwohl nachtheiligen Concessionen verleiten. Der Staat muß alle Dienste, die er beansprucht, nach Werth und Würdigkeit bezahlen, und er müßte dies auch mit den Geistlichen thun, wenn er ihnen hinfort die ganze Bürde der Schulleitung und Schulaufsicht lassen wollte. Es ist ein Unrecht seinerseits, daß er bisher zu sehr auf das Interesse für die eigene Sache und auf die christliche Pflicht und Liebe bei den Geistlichen gerechnet hat, ohne sie für ihre Leistungen in entsprechender Weise zu entschädigen. Sind diese Leistungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben, so trägt somit der Staat eine nicht geringe Schuld daran. Ist dies richtig, so wird der Staat nicht mehr um der äußeren Billigkeit willen die Leitung des Schulwesens in geistliche Hände zu legen Ursache haben. —

Daß aber diese dem Schulstande selbst leichter erträglich sein soll, als die Leitung durch sachkundige Schulmänner —

dieser Einwand spricht genau betrachtet für das Gegentheil von Dem, wofür er angeführt wird. Das heißt doch mit anderen Worten: die geistlichen Aufseher nahmen es im Ganzen so genau nicht und ließen die Lehrer so ziemlich machen, was sie wollten; und das ist doch nur die Entschuldigung der planlosen Willkür unter dem Krummstab der Unkunde. Diese halbfertige Freiheit oder Planlosigkeit wird allerdings unter dem Scepter sachkundigerer Leiter aufhören müssen, aber dieser Druck wird in rechter Hand nur die der wahren Freiheit Unwürdigen treffen. Die Tüchtigen haben eine solche Aufsicht nie gescheut, sondern Verständniß für ihre jahrelang verhaltenen Bedürfnisse erwartet und gefunden. Man sagt wohl, ein schulmännischer Inspektor habe seine pädagogischen Schrullen und Einseitigkeiten, werde streben Alles nach seinem Leisten zu modeln und dadurch der wünschenswerthen Mannigfaltigkeit schaden. Solche Einseitigkeit ausgedienter Schulmeister mag freilich möglich und gar nicht selten sein; allein zu Schulaufsehern sind auch stets nur wenige zu berufen und natürlich die geistig Freiesten und Umsichtigsten. Und diese muß man mit den besten geistlichen Schulaufsehern vergleichen, nicht die schlechten oder gewöhnlichen Pädagogen mit den tüchtigsten Geistlichen. Auch unter diesen ist der Mittelschlag der häufigere, und die dilettantirende Einseitigkeit eines pädagogisch halbgebildeten Theologen ist gewiß nicht besser als die fachmännische Einseitigkeit eines kurzsichtigen Schulmeisters. An die nahliegende Möglichkeit dieser fachmännischen Einseitigkeit nun knüpft sich die Nothwendigkeit einer Ergänzung der Leitung des Schulwesens durch andere Elemente als die aus dem Kreise des Faches genommenen an. Es wäre gewiß für das Schulwesen kein Heil, wenn seine Leitung ausschließlich in Händen von Schulmännern läge. Dazu fehlt es den meisten Schulmännern an genügendem staatsmännischen und wirthschaftlichen Ueberblick der Bedürfnisse, es müssen daher in den Behörden, welchen die Leitung obliegt, auch die andern mächtigsten

Kreise des Lebens gebührend vertreten sein, und hier in zweiter Linie ist es nun, wo die Bedeutung der Geistlichen für die Leitung erst recht erkannt werden kann.

Die rechtliche und wirthschaftliche Seite des Schulwesens wird Staatsmännern, Juristen und Männern anderen bürgerlichen Berufs zugänglicher sein als den Geistlichen; aber keiner dieser Stände hat nächst dem Lehrerstand selbst so viel Beruf und Muße sich mit der Erziehung zu beschäftigen, wie gerade der Stand der Geistlichen. Ihr Blick ist auf das Geistige gerichtet, sie nehmen durch ihr Amt Theil an der Bildung der Menschen, sie lernen durch dasselbe auch die Menschen gerade in diesen tieferen Beziehungen ihrer Seele kennen. Und bei dem friedlichen Amt, das sie führen, ist gerade die innere Sammlung und Klarheit, die zur Erfassung der geistigen Bedürfnisse des Menschen unerläßlich ist, am leichtesten zu erreichen. Daher werden gerade sie unter allen genannten Ständen die besten Kenner des Schulwesens sein und in der Regel auch viel mehr davon verstehen, als Staatsmänner, Juristen, Mediziner, Kaufleute und andere gewöhnliche Bürger. Je weniger daher ein Staat im Stande ist, die schulmännische Aufsicht auszudehnen und in geeignete Hände zu geben, um so mehr hat er Grund, die in zweiter Linie Tüchtigsten zur ordnungsmäßigen Mitwirkung an der Schulbildung zu berufen. Der Staat kann überdies die Isolirung der Geistlichen nicht wünschen, weil gerade durch ihre Lösung aus den weltlichen Beziehungen die geistliche Macht leicht eine schädliche Selbstständigkeit annimmt. Und in den meisten Fällen unserer Staaten wird eine solche Regelung der geistlichen Mitwirkung das pädagogisch Wünschenswerthe sein. Die Gefahr, die man von dieser Mitwirkung befürchtet, besteht nur darin, daß eine parteiische Trübung des Urtheils durch kirchliche Einseitigkeit sich geltend macht. Die leider nur allzu häufigen theologischen Zwistigkeiten geben dieser Befürchtung freilich einen traurigen Rückhalt; allein man muß das an sich Gute

und Richtige nie um des möglichen Mißbrauchs willen meiden wollen, sondern nur auf Mittel sinnen, dem Mißbrauch die Wege zu kürzen. —

Dieses Mittel nun, um nicht nur die theologische, sondern auch die pädagogische Einseitigkeit und Rechthaberei unschädlich zu machen, besteht gerade in ihrer Vereinigung und in der Verbindung beider mit anderen an der Schulleitung theilnehmenden Männern verschiedener Stände. Alles kommt hier auf eine verständige Mischung an, in der die Sachkunde nicht unter Laien erstickt und in der diese auch wiederum nicht von jener völlig beherrscht werden. Die Sachkundigen, als die gerade durch ihre Einsicht Mächtigeren, werden dabei stets in der Minderzahl vertreten sein können, und die Laien, welche in richtiger Weise geleitet und zugleich als die natürlichen Verbreiter der Theilnahme für das Schulwesen betrachtet werden sollen, müssen stets in der Mehrzahl sich befinden. In welchem Verhältnisse dies der Fall sein muß, darüber können nur die einzelnen Zustände der betreffenden Länder und Zeiten entscheiden. Einer allgemeinen Erwägung läßt sich dabei nur noch die Frage nach der Confession der Mitglieder dieser staatlichen Schulbehörde unterziehen.

Die richtige Lösung der in dieser Hinsicht aufgeworfenen Schwierigkeiten kann nur darin liegen, daß bei der staatlichen Leitung des Schulwesens kein Gesetz Mitglieder irgend einer Confession von der Wahl in die Schulbehörde ausschließt und daß man thatsächlich, so weit es der innere Vortheil des Schulwesens erlaubt oder fordert, auf die Mischung der Confessionen in der Bevölkerung verhältnißmäßige Rücksicht nimmt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der gesetzliche Ausschluß von Mitgliedern irgend einer Confession eine Beeinträchtigung der gewährten gesetzlichen Gleichberechtigung aller sein würde. Ueberdies würde ein solcher Ausschluß die nothwendige Einheit der Schulgesetzgebung geradezu unmöglich machen.

Die Katholiken und Juden würden sich mit vollem Rechte weigern, ihre Schulen einer lutherischen Behörde unterzuordnen, an der sie grundsätzlich keinen Antheil sollten nehmen können. Würde die confessionelle Mehrheit ein Verlangen nach einer solchen uneingeschränkten Ueberordnung stellen, so wäre das nur die Ausgeburt einer durchaus intoleranten Einseitigkeit. Freilich fehlt es unserer Zeit an Beispielen solcher Intoleranz keineswegs, denn wohl kann man noch die Aeußerung hören, es gehe doch gar nicht an, daß auch ein Jude ein Wort mitrede über das Wohl einer ihrem Bestande nach wesentlich christlichen Schule. Das sagen Leute, die es andererseits ganz in der Ordnung finden, daß die christliche Schulbehörde auch die jüdischen Schulen inspicire, die jüdischen Lehrer prüfe, wenn sie nur die Anstellung der Lehrer der Gemeinde überlasse und sich um den jüdischen Religionsunterricht nicht kümmere. Dem gegenüber gilt nur die pädagogische Ueberzeugung, daß die weltliche Seite der Erziehung eine allen Menschen ohne Unterschied ihres religiösen Glaubens gleich zugängliche ist und daß auch die religiöse Seite derselben einen allgemeinen Kern des in der Natur der Menschenseele liegenden Glaubens hat, der alle Menschen zur Einheit verbindet, so daß also nur das confessionell Besondere einer gesonderten Berücksichtigung bedarf. Dem gegenüber gilt ferner die staatliche Nothwendigkeit, diese Sonderung nicht gesetzlich zu befestigen, um die Einheit der Schulgesetzgebung nicht zur Unmöglichkeit zu machen. Ueberdies zeigt die Erfahrung an glänzenden Beispielen die Grundlosigkeit der an solche Mischung geknüpften Befürchtungen; es sei nur an den Protestanten Guizot erinnert, der als Unterrichtsminister im Jahre 1833 die Grundlage der neuen Volksschulgesetzgebung des überwiegend katholischen Frankreichs legte und über dessen Leitung keine Confession sich beklagt hat. Wie viel geringer aber muß eine solche Gefahr erscheinen, wenn es sich nur um die mögliche Auf-

nahme einzelner durch ihre Tüchtigkeit dazu geeigneter Mitglieder von der Confession der Minderheit handelt!

Das Prinzip der mechanischen Gerechtigkeit könnte es als das zweckmäßigste erscheinen lassen, daß man die Zahl der in die Schulbehörden zu wählenden Mitglieder einzelner Confessionen genau bestimme nach dem richtigen Verhältniß zur Gesammtzahl der Mitglieder der verschiedenen Religionsgemeinschaften. Der höchste pädagogische und staatliche Vortheil kann aber dadurch viel leichter beeinträchtigt als gefördert werden. Die Wahl ist dann nicht in ihrer Hauptrücksicht auf die pädagogische Tüchtigkeit beschränkt, sie hat diese Tüchtigkeit nicht in freiem Umblick unter der Gesammtbevölkerung zu suchen, sondern sie muß sie in den verschiedenen nach religiösen Unterschieden gesonderten Gemeinden suchen. Sie muß dann jedenfalls auch auf einen Juden oder Katholiken fallen, gleichviel ob einer da ist, der sich durch inneren Beruf dazu eignet. Wenn in eine Oberschulbehörde etwa fünf Bürger zu wählen wären, so mögte es schwer halten, eine passende Wahl zu sichern, wenn von diesen der eine ein Lutheraner, der andere ein Reformirter, der dritte ein Katholik, der vierte ein Baptist und der fünfte ein Jude sein müßte. Und bei einiger Zunahme der Spaltung in religiöse Gemeinschaften könnte eine solche Rücksichtnahme überdies leicht zur Unmöglichkeit werden, leicht die Zahl der religiösen Sekten größer sein als die Mitgliederzahl der Schulbehörde. —

Der Staat thut daher schon deshalb gut, sich auf eine solche gesetzliche Regulirung nur unter ganz besonderen Umständen einzulassen, die überdies gerade wie die ähnliche Berücksichtigung der Confessionsunterschiede bei der Anstellung der Lehrer nur dazu dienen würde, dem ausgleichenden Prinzipe des Staates zuwider die confessionellen Unterschiede zum schärferen Bewußtsein zu bringen. — Der Staat hat die rechte Ausgleichung

vielmehr dem Gesetz zu überlassen, das im Rechts- und Billigkeitsgefühl der Menschen alle Zeit neu geboren wird und das viel sicherer als das papierne Gesetz dem wahren vorhandenen Bedürfniß Rechnung tragen wird. Den Protestanten aber, welche trotz ihrer überwiegenden Mehrheit fürchten, unter solcher Freiheit auch in dem Erziehungswesen die Juden zur Herrschaft gelangen zu sehen, kann man nur sagen, daß sie diesen Fall verdient hätten, falls er eintreten könnte. Nur bei ihrer eignen Ohnmacht oder Unfähigkeit würde eine solche Wendung möglich sein. Eine solche Furcht zeugt daher nur von dem höchsten Mangel an Selbstvertrauen. Dessen sollten wir uns in keiner Weise schuldig machen, sondern festhalten an der allein gesunden Ueberzeugung, daß bei Einsicht und Energie die größte Freiheit nicht zum Falschen führen kann. Wir werden diese Ueberzeugung auch ohne Gefahr auf den vorliegenden Fall anwenden können.

Die Anwendung dieser allgemeinen Gesichtspunkte auf die Verhältnisse unserer Stadt ergiebt sich fast von selbst. Es steht mir natürlich nicht an, die Sachkunde unserer Herren Pastoren zu beurtheilen. Wir haben ja gegenwärtig in Herrn Dr. Baur einen Prediger unter uns, der sich literarisch einen Namen unter den Pädagogen gemacht; wir haben viele unter ihnen, die früher selbst Lehrer waren und stets die Aufgabe behielten, sich um das Schulwesen zu kümmern; wir müssen auch zugeben, daß sich unsere Prediger seit Jahren schon um die Reform unseres Schulwesens bemühen und wir müssen ebenso anerkennen, daß ihrem Bemühen sicherlich hier am Ort viele ungewöhnliche Schwierigkeiten entgegenstanden, daß ihm kein schützendes Gesetz zur Hand war. Aber ebenso unverkennbar sind arge Mißgriffe vorgekommen und sind viele dringende Bedürfnisse der Entwicklung unerledigt geblieben. Wir wollen nicht untersuchen, wie groß die Schuld der Geistlichen daran sein mag; aber das wird doch wohl klar geworden sein, daß die bisherige Leitung, die wesentlich unter

ihrem sachkundigen Einfluß stand, nicht die Mittel und die Macht hatte, die nothwendige Entwicklung zum Ziele zu führen. Aus dem Gefühl dieser Ohnmacht wird der eigene Wunsch der Geistlichen nach einer Aenderung hervorgegangen sein. Daß aber diese Macht und diese Mittel nur auf dem Wege einer mehr bürgerlichen als geistlichen Ordnung der Schulangelegenheit zu erreichen sein werden, das kann nach den bisherigen Vorgängen Niemandem mehr unklar sein. Allein es wäre wünschenswerth, daß diese Umgestaltung möglichst allseitig nicht als eine Sache der Parteigewalt, sondern als eine gerechte Forderung der Schulentwicklung angesehen würde. Nur dann wird sich die Einheit des Zusammenwirkens erreichen lassen, die gerade für unsere Uebergangszustände äußerst wünschenswerth sein muß. Nur mit williger Hülfe von allen Seiten wird man das schwere Werk unserer Schulreform in nicht allzu langer Zeit vollenden können. Daß aber bei dieser Hülfe die Geistlichen durch ihre Förderung eben so viel nützen, wie durch ihre Hemmung schaden können, ergiebt sich von selbst aus ihrem bisherigen innigen Zusammenhang mit dem Schulwesen. Dazu ist unsere bürgerliche Bevölkerung eben nicht gar reich an solchen, die sich mit dem Schulwesen wirklich beschäftigt haben; wir würden daher an der Hülfe der Geistlichen eine um so höher zu schätzende sachkundige Unterstützung finden. Ebenso unverkennbar muß solche Mitwirkung den Geistlichen um ihrer eigenen Wünsche willen am Herzen liegen. Daher hoffen wir, daß man im Einverständniß das gemeinsame Werk beginne.

Wie nun diese Mitwirkung der Geistlichen in den vom Staate eingesetzten Ober- und Unter-Schulbehörden beschaffen sein müßte, das hängt wesentlich von der ganzen übrigen Zusammensetzung der Behörden ab und kommt es dabei namentlich darauf an, wie man es mit dem Eintritt von anderen Fachkundigen halten will, die als Angestellte des Staates sich ganz

dem Dienste der Schule zu widmen haben. Diese Frage aber hängt wiederum zunächst von der Vorfrage ab, wie die innere Organisation des Staatsschulwesens und das äußere Verhältniß desselben zum Privatschulwesen gestaltet werden soll. Bevor man die endgültige Zusammensetzung der Schulbehörden bestimmen kann, muß man ein klares Bild von den einzelnen Bestandtheilen des Schulwesens haben, welches man ihnen untergeben will. Auch hier kann demgemäß eine allgemeinere Erwägung über die Zusammensetzung der Schulbehörde erst angestellt werden, nachdem zuvor noch der zweite Hauptpunkt ins Auge gefaßt ist, nämlich das Verhältniß des Staatsschulwesens zu den Privatschulen, zumal an die Erörterung dieses Punktes sich von selbst die wichtigsten Fragen der bevorstehenden Schulreform anknüpfen.

IV.

Der Staat und die Schule.

Die bisherigen Betrachtungen haben gezeigt, mit wie großen Schwierigkeiten die staatliche Leitung des Schulwesens zu kämpfen hat um in ihrem Verhalten zu den religiösen Bedürfnissen der Erziehung unter den verschiedenen politischen und religiösen Parteiansichten die richtige Mitte zu finden und ihren eigenen Gesichtspunkt nicht zu verlieren. Eine zweite nicht geringe Schwierigkeit erwächst der staatlichen Leitung aus den Ansprüchen der individuellen Freiheit der Eltern und der Freiheit der Schule und des Unterrichts. Auf der einen Seite scheinen dem Staate freilich aus dem Gewährenlassen einer großen Freiheit des Privatschulwesens viele eigenen Vortheile zu erwachsen, der Umfang seiner Verpflichtungen wird dadurch verringert und überdies wird denjenigen religiösen, politischen oder individuellen Ansprüchen, welchen das einheitliche Staatsschulwesen nicht genügt, doch wenigstens die Möglichkeit der Selbstbefriedigung frei gegeben. Andererseits aber kann die schrankenlose Unterrichtsfreiheit der Einzelnen leicht den ganzen Zweck vereiteln, für den der Staat dann große Summen vergeudet, und sind alle Staaten durch die Erfahrung belehrt, daß die höchste Blüthe des Schulwesens nur unter Gesetzen zu Stande kam, welche die Freiheit des Privatschulwesens unter feste Bedingungen stellten. Zwischen

diesen Gegensätzen die für unsere Verhältnisse richtige Mitte zu suchen, muß eine der Hauptaufgaben unserer neuen Schulgesetzgebung sein.

I. Zur Geschichte des Hamburger Privatschulwesens.

Auch für diese Frage enthält die Geschichte unserer Schulentwickelung manche nützliche Belehrung. Das Schulgesetz der Bugenhagenschen Kirchenordnung errichtete nur die lateinische Johannisschule, eine deutsche Schule zu St. Nikolai und eine Jungfrauenschule in jedem Kirchspiel. Andere Schulen waren unter dem Namen Winkelschulen überhaupt verboten. Doch scheint es der Behörde an Kraft zur Ausführung dieses Verbotes gefehlt zu haben. Schon ein paar Bedenken des Ministerii aus dem Jahre 1568 „von den Klipscholen" und „von den Megdeken-Scholen" enthüllten den regellosen faktischen Zustand. In Folge dieser Bedenken wird der Senat die Schulmandate von 1568 und 1575 erlassen haben, welche die Aufsicht und Zulassung dieser Schulen unter schärfere gesetzliche Bestimmungen zu bringen suchten. Die (noch nicht vollständig abgedruckte) Schulordnung vom Jahre 1634 wiederholte (Cap. 1) den alten Grundsatz, die Privatconcurrenz vom Kreise des höheren (durch zwei Staatsanstalten besorgten) Unterrichts auszuschließen. Bis zum Verbot der Privatstudien und zur strengen Ueberwachung allen Privatunterrichts sollte dies ausgedehnt werden. Nach der Meinung des Rectors am Johanneum sollte den Lehrern bei Vermeidung der Stadt geboten sein dieses Gebot zu befolgen. Auch diese Verordnung hatte einen stärkeren Willen als Kraft zur Vollziehung des Gesetzes vorhanden war. Im Jahre 1650 lag schon wiederum die Nothwendigkeit zum Erlaß eines Mandates vom 18. August vor, welches alle dem Gebote zuwider, ohne Vorwissen des Raths eingerichtete Privatanstalten cassirte. Der Senior Müller sagte um diese Zeit in s. „Einfältigen Bedenken von dem im Grund verderbten und erbärm-

lichen Zustand der Kirche Christi in Hamburg" § 21: „Die liebe Jugend wird in vielen Wegen versäumet. Es sind viele Lehrmeister, welche ohne vorhergehendes Examen und Zulassung ihre Schulen aufrichten. Es wird keine rechte Disciplin und Kinderzucht gehalten, sondern die Jugend wächst auf in wildem bestialischem Wesen" (s. Ziegra, Samml. von Urkunden zur Hamb. Kirchengeschichte. Th. 1).

Die Ordnung der St. Johannisschule vom Jahre 1732 verstattet nur die Anlage von solchen Privatschulen, die mit den unteren Classen der Johannisschule concurriren wollen und macht die Concessionsertheilung zu denselben von der vorgängigen Meldung beim Pastoren des Kirchspiels abhängig. Die Ordnung ließ ferner wohlhabenden Eltern zwar unverwehrt, bei ihren Kindern privatim eigene Informatoren zu halten, sprach aber die Erwartung aus, daß sich solche Eltern von selbsten bescheiden würden in Ansehung der auf die öffentliche Schule gewandten Mühe und Kosten ihre Kinder der letzteren ohne Noth nicht zu entziehen. — Diese Erwartung wurde natürlich getäuscht, es fehlte nicht an Stoff zur Wiederholung der alten Klage. So fand Büsch in s. 1800 erschienenen Schrift „Ein Wort an die Bürger Hamburgs über ihre Nichtachtung brauchbarer Gelehrsamkeit in der Erziehung ihrer Söhne und den daher rührenden Verfall unserer beiden öffentlichen Lehrinstitute" die Hauptursache dieses Verfalls in den gar zu vielen Privat-Lehranstalten und meinte es werde so lange nicht besser werden, als Hamburgs Bürger sich zu sehr an diese halten würden. Da jetzt das Scholarchat ernsthaft darauf denke, der öffentlichen Schule wieder aufzuhelfen, komme Alles darauf an, sie über die Concurrenz mit den Privatinstituten hinauszusetzen, die dem falschen Gesichtspunkte der kaufmännischen Väter huldigen müßten vor Allem auf das Rechnen, eine schöne Hand und dazu ein bischen Französisch und Englisch zu achten. Ob der Junge vernünftig und zusammenhängend denken lerne, das sei dem Vater ganz gleichgültig.

„Ich kann es meinem Jungen zutrauen — sagt mancher Vater — daß, wenn er groß und bengelhaft geworden ist, und ihn dann ein wenig habe reisen lassen, er dreist genug werden werde, um über Alles mit zu schwatzen, ohne viel dabei zu denken. Wenn ich den Jungen erst in salvo habe, daß er mit dem fünfzehnten Jahre aller Schulfüchsereien vergißt, alle Bücher auf die Seite wirft, geduldig wie ein Lamm an dem Pulte klebt, welchen ich oder sonst ein Prinzipal ihm auf dem Comtoir anweist, Tag ein, Tag aus copirt, zwischen durch ein Conto Courant auszieht, so habe ich gewonnen Spiel mit ihm. Laß dann auch wenn der alte Graukopf Büsch nicht mehr da ist, irgend Jemanden einen raisonnirten Vortrag über Handlung, über Wechselreiterei und kaufmännische Schwindeleien, doch aber auch über Banken, Wechselrecht, Assecuranz u. dgl. Licht zu geben versprechen, so soll mein Sohn dort nicht erscheinen, um dessen gelehrten Schnickschnack zu hören. Habe ich doch selbst nichts dergleichen gehört und bin dennoch ein Mann geworden."

Dieselbe Klage erhebt (Janssen) in s. 1800 erschienenen „Hindernissen, welche einer gewünschten Schulverbesserung für Hamburg vorzüglich entgegen wirken dürften u. s. w." „Der Institute — heißt es daselbst S. 17 ff. — wurden seit den letzten 15 Jahren sowohl in als um Hamburg immer mehrere, und auch sie gehörten mit zu den Finanz-Spekulationen und Operationen, wie manche andere Dinge, durch welche sich einige Wenige auf Kosten und zum Schaden anderer bereichern zu dürfen einbilden. Die Welt will betrogen werden, und darum werde es auch die Hamburgische Welt rücksichtlich ihrer Kinder." Dies war das Losungswort so vieler unter denen, die in Hamburg Gönner und Unterstützer genug fanden um eine beträchtliche Zahl von Kindern zu sammeln, welche sie ihrem Vorgeben nach erziehen wollten, so wenig sie auch vom eigentlichen Erziehen junger Menschen verstanden. Weil dieses Unwesen nun immer weiter um sich griff, und ihm von Seiten des Staats nicht das

Geringste entgegen gesetzt wurde, so mußten die öffentlichen Institute am Ende dadurch nothwendig zu Grunde gerichtet werden, wie's jetzt am Tage liegt, denn nur auf Kosten derselben konnte jedes Institut errichtet und zu ihrem Schaden fortgesetzt werden. Die Begüterten unter den Einwohnern Hamburgs trauten jedem Ausländer am liebsten, übergaben ihm gern und ohne Bedenken ihre kostbarsten Güter, ihre Kiuder, zur Erziehung und Ausbildung, sobald er nur Empfehlungen von außen genug hatte, oder sobald er sich Freunde und Gönner zu erschleichen verstand. Alles erfolgte hierbei in Hamburg ebenso natürlich, wie in jedem andern Hauptorte, in welchem man das nicht schon in der Geburt erstickt, was im Laufe der Zeit Verderben bringt, und in welchem man auf die Zukunft keinen aufmerksamen Blick zu werfen Lust hat. Gleich nach Herrn Campe's Verschwinden hätte manche nützliche und den öffentlichen Instituten heilbringende Veranstaltung getroffen werden können; da man aber diese Vorsorge nicht nöthig zu haben glaubte, so riß das Unwesen mit dem Institutanlegen immer mehr ein. Wer als praktischer Erzieher am meisten zu leisten versprach, wer seine großen Versprechungen nur im hohen und hörbarsten Tone auszuposaunen verstand, der erhielt Beifall, Zutrauen und Zuspruch, ohne daß seine oft so eiteln Prahlereien vernünftig untersucht und gehörig geprüft wurden. — Das Einzige, was man von jetzt an thun kann, wird sein, daß man das Anlegen neuer Institute verhindre. Von Seiten des Staats kann dies allerdings ebenso und mit eben dem Rechte geschehen, als man das Errichten von Mühlen und Gebäuden auf Plätzen verbieten kann, wo man sie nicht haben will, entweder weil man davon schon genug hat, oder weil man sie geradezu nicht haben will. Eben das, was von den Instituten gilt, gilt auch von allen Nebenschulen hieselbst ohne Ausnahme, welche größtentheils von Bedienten und anderen Menschen angelegt sind, die oft nichts anderes anzulegen wußten."

Ebenso klagen die im J. 1803 erschienenen „Fragmente, die neue Einrichtung des Johanneums in Hamburg u. s. w. betreffend", über die Begünstigung der durch ungeprüfte, aber mit guten Connexionen versehene Fremde angelegten Privatinstitute, deren Organisation der völligen Willkür preisgegeben sei und bleibe, trotz übler Erfahrungen, von denen S. 84 ein Beispiel von einem solchen Lehrer, der seine Schule gewaltig ausposaunte und seine gleich gekleideten Schulkinder täglich zur Schau spazieren führte und dann plötzlich verschwunden war, zur Erinnerung angeführt wird. Angeblich solle keine gesetzliche Macht da sein, diesem Uebel zu helfen; aber unerklärlich sei es, daß noch keiner unter allen Hauptpastoren je auf die Idee gekommen sei, auch die in seinem Kirchspiele liegenden Privat-Institute besuchen und untersuchen zu wollen, wozu ihnen doch das Recht gegeben sei. Der Verfasser meint übrigens, daß ein Theil der Schuld auch an dem mangelhaft einseitigen Unterricht in der Johannisschule liege, wodurch die Eltern veranlaßt würden, ihre Kinder in die Privatschulen zu schicken, in denen sie zwar weniger Gelehrsamkeit, aber viel mehr nützliche Kenntnisse und selbst Künste wie Tanzen, Fechten, Voltigiren, Exerciren, Musiciren u. dgl. lernen könnten.

Dem letzten Uebel, dem Verfall des Johanneums, wurde durch den Aufschwung geholfen, welchen die Schule nach Gurlitt's Berufung zum Director nahm. Die Regellosigkeit des Privatschulwesens dagegen blieb die alte, so daß am 11. Nov. 1816 der Senat wieder einmal ein strenges Verbot der vielen, dem Gesetze zuwider ohne Autorisation durch die Herren Hauptpastoren bestehenden Winkelschulen erließ. Die Klage verstummte nicht. „Erziehen und Unterrichten — sagte der Verfasser einer im J. 1828 ersch. Schrift „über das Johanneum und Gymnasium in Hamburg" — sei bei uns ein noch freieres Gewerbe als die Handlung; wer nichts anzufangen wisse, dem rathe er bei uns eine Schule anzulegen." Sodann schildert er

die schlimmen Folgen dieses Zustandes. „Verstehen sie (diese verdorbenen Speculanten) bei ein wenig Glück das Ding nur recht, so engagiren sie einen berühmten modischen Sprach- oder Tanzlehrer, der sich seine Stunde mit zwei Mark oder mehr bezahlen läßt, nehmen, um dem Dinge noch mehr Namen zu geben, einige unserer Candidaten hinzu, die wöchentlich in einer Stunde (für die sie aber nur halb so viel als jener Sprachmeister und Consorten erhalten) irgend eine Wissenschaft unterrichten müssen, und es kann dann nicht fehlen, das blühende Institut zählt bald 30, 40 Kinder und mehr. Ob diese armen Geschöpfe dann in ein enges Loch, dessen verpestete Luft dem Eintretenden gleich entgegenschlägt, in dem jede Bewegung eine Wolke Staubes aufscheucht, eingesperrt werden, — damit die physische Vorbildung mit der geistigen gleichen Schritt gehe — darum sich bekümmern zu dürfen, scheint man fast nur ein Recht zu haben, wenn das halbjährige Schulgeld so viel beträgt, daß man es auch in Banco abschreiben könnte." — Die öffentlichen Aufforderungen des Senats zu genauer statistischer Angabe im J. 1831 hatten ebenfalls den Zweck einen klaren Blick zur Regelung des Privatschulwesens zu erlangen. In diesen Jahren trafen auch die Pastoren ein Uebereinkommen über die nothwendige Beschränkung fernerer Concessionsertheilungen, allein von einer Consequenz in der Durchführung konnte nicht die Rede sein. Es war auch in der That dem einzelnen Pastoren zu viel aufgebürdet, wenn man ihn dem berechtigten und unberechtigten Andrängen des eine Concession suchenden Schullehrers ohne Schutz eines festen Gesetzes preis gab. „Der Hauptprediger findet — sagt der Commissionsbericht von 1843 — wenn nur nicht geradezu übelberüchtigte Personen sich an ihn wenden, in den Gesetzen durchaus keine Richtschnur seiner Entscheidung, durchaus keinen Stützpunkt für die Verweigerung einer Concession. Sein Wort — sein bloßes, durch kein Gesetz motivirtes Wort — entscheidet über die Lebensaussicht eines seiner Mitbürger

und entzieht diesem die Frucht vieljähriger Bestrebungen, oder doch die Hoffnung, eine in Noth und Sorgen gestürzte Familie zu ernähren. Ohne Zweifel hat er auch für solche Fälle sich selbst, in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift, gewisse Grundsätze gebildet und ist entschlossen, sie consequent durchzuführen. Aber wie, wenn nun im einzelnen Falle diese Consequenz (welche nicht die des Gesetzes, sondern die des einzelnen Mannes ist) zur unerträglichen Härte wird?" — Wer dies bedenkt, wird in der That die Regellosigkeit in der Leitung des Privatschulwesens so befremdlich nicht finden können. — Das erkannten Viele, auch die Pastoren selbst, aber man that keine energischen Schritte es zu ändern. Kein Wunder daher, daß sich auch die Klagen wiederholten, und zwar um so dringender, je allgemeiner das Reformbedürfniß gefühlt ward.

Im J. 1842 sprach der Verein Hamb. Schullehrer in seiner Petition an den Senat das Verlangen nach einem Gesetze aus, welches der unheilvollen Concurrenz steuere. Und der im selben Jahre von Prof. Wurm gearbeitete „Commissionsbericht an die Unterzeichner der Petition v. 8. Juni 1842" enthüllte und beurtheilte den traurigen Zustand unseres Privatschulwesens. Als eines der ziemlich allgemein bekannten Beispiele, die aus diesem verkehrten System hervorgingen, ward daselbst Folgendes berichtet: Die Frau eines Feldwebels beim Bürgermilitär hatte die Concession zu einer Schule für kleine Mädchen erhalten. Sie nahm auch kleine Knaben auf und ließ Knaben wie Mädchen in ihrer Schule groß werden. Die Frau starb nach einigen Jahren und hinterließ ihrem Manne eine Schule von 80 Kindern beiderlei Geschlechts, welche dieser nun als Nebengeschäft für eigene Rechnung fortführte, wobei ihm nur die Bedingung auferlegt ward, den Religionsunterricht durch einen Candidaten ertheilen zu lassen. Indessen prosperirten die Umstände des Feldwebels; man sagt, er habe sich ein Reitpferd gehalten, und das Individuum, welchem die Sorge für das

Pferd oblag, habe zugleich als Schulgehülfe agirt. Der Feldwebel verheirathete sich zum zweiten Mal, und nach seinem Tode (vor damals etwa zwei Jahren) überließ seine Wittwe die Schule einem andern Manne, welcher denn auch die Concession wieder erhielt, und zwar dahin erweitert, eine Schule für Knaben und Mädchen jeden Alters zu halten. „Nicht nur als Nebenverdienst — sagt der Bericht, — sondern auch als letzte Zuflucht, nach verunglückten anderweitigen Unternehmungen wird das Schulhalten getrieben; als ein Gewerbe, welches zwar eine Concession, aber keine besondere Vorbereitung erfordert. — Ein sehr bekannter, wenn auch nicht ganz neuer Fall, ist der eines Schulhalters, der sein Glück zuvor als Weinhändler, und dann als Leihbibliothekar vergebens versucht hatte. Die eigenthümliche Art von Disciplin, welche dieser Mann sich ausgesonnen, lebt noch im Munde des Volkes; er soll nämlich die Ungehorsamen auf einen heißen Kachelofen gesetzt und dabei mit kaltem Wasser übergossen, dagegen sich aber das Vergnügen gemacht haben, artige Kinder gelegentlich auf der Schiebkarre nach Hause zu fahren. — Ein dritter Fall: ein Mann, der längere Zeit auf Schulen gearbeitet hatte, suchte vergebens eine Concession nach. Trotz der Verweigerung eröffnete er eine Schule in demselben Kirchspiel, und da er sein Gewerbe durch ein Aushängeschild ankündigte, ward er denuncirt und mit Schließung der Schule bedroht, falls er sie nicht gutwillig aufgeben würde. Durch die Fürsprache eines Adjuncten der Kirche indessen gelang es ihm doch, die Concession auszuwirken, ohne daß irgend eine Ahndung seines eigenmächtigen Verfahrens erfolgt wäre."

Im Hinblick auf solche Beispiele konnte der Bericht mit Recht sagen, daß die uralte Klage über Winkelschulen noch nicht beseitigt sei, daß es gänzlich an irgend einer Behörde fehle, durch welche der Staat erwarten könne, sein Aufsichtsrecht über das Privatschulwesen in einer wirksamen Weise geübt zu sehen, oder auch nur eine genaue Uebersicht über den Stand desselben

zu gewinnen. „Eine Classifikation der vorhandenen Schulen giebt es nicht — Jeder kann versprechen oder halten, was er will, und kann seine Verheißungen und Leistungen dem Publikum so theuer verkaufen, als es ihm gefällt. Die Concurrenz, die Speculation und zufällige Rücksichten jeder Art sind es, welche die Höhe des Schulgeldes bestimmen." — Nach einer freudelosen Jugend, nach einer Reihe von Jahren mühseligen Arbeitens zu nothdürftigem Erwerbe hätten unsere Schullehrer nur geringe Aussicht auf eine, wenn auch bescheidene, so doch feste Anstellung im Dienste des Staates. In den meisten Fällen handle es sich für ihn nur darum, ein Geschäft zu begründen, dessen Gelingen von Wechselfällen aller Art abhänge. „Die Kosten der ersten Einrichtung werden sehr selten ohne Schulden, auf ungewissen Erfolg hin eingegangen, zu bestreiten sein. Ein Schullocal muß gemiethet, einiger Lehrapparat, andere Utensilien müssen angeschafft werden. Melden sich Schüler, so ist bei dem unbestimmten Charakter, unter welchem die Mehrzahl der Schüler sich ankündigt, nicht zu erwarten, daß sie wohl assortirt, also nach Alter, Vorkenntnissen und Lernbedürfniß gleichartig sein werden. Vielfache, widersprechende, an sich vielleicht unbillige Anforderungen der Eltern kommen hinzu. Ungleiche Schüler, besonders verlangte Lehrgegenstände, erschweren die Ordnung in Classen und die Uebersicht und erfordern mehr Lehrkräfte." Da würden dann um der Billigkeit willen jüngere Lehrer angenommen und diese suchten durch unmäßige Strafen den fehlenden Respect zu erzwingen. Dazu bereite das Verhältniß zu den Eltern der Kinder dem Schullehrer vielfach das peinliche Bewußtsein, daß sein Unternehmen eben im Lichte eines Geschäftes betrachtet werde, bei dessen Betreibung man suchen müsse, Jedem auf seine Weise möglichst gerecht zu werden, um die Kundschaft nicht zu verscherzen. „Nicht nur findet manchmal ein eigentliches Markten und Dingen um den Preis des Unterrichtes statt, sondern manche Eltern haben auch ganz

eigenthümliche Ansichten über die Schulzucht. Gewissenhafter Ernst, dringende Ermahnung zum fleißigen Schulbesuch haben leicht zur Folge, daß die Kinder aus der Schule weggenommen und daß ungünstige Aeußerungen über die letztere rechts und links hin getragen werden." So lebe der Lehrer in beständiger, unwürdiger Abhängigkeit von demjenigen Theile des Publikums, auf dessen Gunst er sich angewiesen finde. Die Commission erklärte sich daher „überzeugt, daß es nicht anders werden könne, wenn auch ferner die Bürgerschule und selbst die Volksschule großentheils als Privatgeschäft betrieben werde, ohne daß die Eröffnung eines solchen Geschäftes eine Garantie für die Befähigung des Lehrers darbiete und so lange das Verhalten des Staates überhaupt nicht geeignet sei, eine würdigere Ansicht über den Beruf und die Stellung der Lehrer beim Publikum zu fördern." Die Commission meinte, daß die Beseitigung dieses Uebels zu den ersten Aufgaben einer gründlichen Schulreform gehöre. Sie wollte, daß der Staat die übergroße Zahl der Privatschulen beschränke (nach der geringsten, der Commission bekannt gewordenen Angabe befänden sich 75 Privat-Volksschulen mit 2153 Kindern und 77 mittlere Bürgerschulen mit 3533 Kindern, beiderlei Geschlechts in der Stadt) und daß der Staat dann zunächst Musterschulen einrichte, für deren Schullocal, Anstellung und Honorirung der Lehrer er sorge. Zum Uebergang liege das Auskunftsmittel nahe, daß der Staat mit anerkannt tüchtigen Privatschullehrern sich verständige über eine Umwandlung ihrer Anstalten zu solchen Musterschulen. — Für eine Ausdehnung des Staatsschulwesens hatte schon Herr Dr. Kröger in s. „Reise durch Sachsen nach Böhmen und Oesterreich" Bd. 2 S. 216 u. ff. gesprochen. Gegen Errichtung von Musterschulen durch den Staat erklärten sich im J. 1846 die Lehrer in ihren „Ansichten und Wünschen des Vereins Hamburgischer Schullehrer". Sie wünschten, daß sogleich alle Schulen in Staatsschulen verwandelt

würden; sei das unmöglich, so wünschten sie, daß das System des Privatschulwesens in seiner ganzen Ausdehnung beibehalten und sein Gedeihen nicht durch die Concurrenz mit unterstützten Staatsschulen erschwert würde.

Diese Umgestaltung des Privatschulwesens in ein festes Staatsschulwesen hielten damals Viele für das allein richtige Ziel unserer Entwicklung. So behauptete z. B. ein Artikel „Zur Schulfrage“ in den Neuen Hamb. Blättern v. J. 1846 Nr. 6, die Concurrenz der Privatunternehmungen müsse entbehrlich sein, wenn Staatsschulen verschiedener Art eingerichtet würden, eine andere Frage aber sei es, ob man schonungslos die Axt an sie legen solle. Für die Zukunft könne gewiß der Gesichtspunkt eines ungebundenen, unzünftigen Gewerbes bei der so schwierigen als wichtigen Wirksamkeit des Jugendunterrichtes nicht consequent genug ausgeschlossen werden; aber jeder Uebergang treffe bestehende Verhältnisse an, auf die Rücksicht zu nehmen sei. Der Staat müsse daher der gegenwärtigen Generation die Freiheit einer bedenklichen Wahl lassen, wenn nur seine Anstalten die Concurrenz nicht zu scheuen hätten und nicht von ihr abhängig wären.

Diesem Drang nach einem allgemeinen Staatsschulwesen gegenüber verhielten sich unsere Behörden abweisend, sie wollten weder dem Staate die ganze Last aufbürden, noch den Lehrern und anderen Bürgern alle freie Selbstbewegung nehmen. Der Senat ging also bei seiner Vorlage der neuen Schulordnung v. J. 1817, die recht eigentlich nur ein Gesetz zur Regelung des Privatschulwesens der Stadt war, von entgegengesetzten Ansichten aus. In den Motiven S. 7 ff. ward zugegeben, daß es in vielen anderen Ländern Staatsschulen gäbe. Man müsse sich aber hüten, solche Beispiele als maaßgebend für Hamburg anzusehen, weil andere Staaten meist aus Landgebieten und kleinen Landstädten bestünden. Auf dem Lande aber seien überall, auch bei uns, öffentliche Schulen, und zwar nicht gerade deshalb, weil

sie den Vorzug verdienten, sondern schon aus dem Grunde, weil es an Privatschulen fehlen würde. Die Schulverhältnisse auf dem Lande und in großen Städten seien so ganz und gar verschieden, daß die neue Schulordnung sich eben deshalb mit jenen fast garnicht habe beschäftigen können. Der Hauptunterschied liege in der ungefähren Gleichheit der Bedürfnisse aller Kinder auf dem Lande, oder, wenn man wolle, in der Unthunlichkeit, dort für die verschiedenen Bedürfnisse ausreichend zu sorgen. Das gerade sei in einer großen Stadt anders. Es lebten in derselben nicht nur alle Stände zusammen, sondern es verlangten auch alle die Befriedigung ihrer besonderen Anforderungen. Deshalb müßten Schulen sehr verschiedener Art da sein. In unsern Privatschulen gleiche sich das schon leicht aus; man dürfe annehmen, daß es so verschiedene Schulen gebe, wie das Schulgeld verschieden sei. In Staatsschulen würde sich ein solcher Unterschied, wie es scheine, schwerlich herstellen lassen. „Dazu kommt nun aber noch — heißt es daselbst — der wesentliche Vortheil der Privatschulen, daß, wenn sich ergiebt, daß die Lehrer den an sie zu machenden Forderungen nicht entsprechen, sie nur nicht besucht zu werden brauchen, wogegen eine Schule, deren Lehrer fest angestellt sind, fortgeht, sie mag nun besser oder schlechter geleitet werden. — Das würde nicht ausbleiben, so lange Fehlwahlen möglich sind, und so lange es vorkommt, daß auch anfangs gute Schullehrer im Laufe der Zeit, besonders wenn sie kein pecuniäres Interesse bei dem Gedeihen der Schule haben, sich vernachlässigen. Es scheint dieser einzige Grund zu genügen, um, wenn es irgend möglich ist, die bisherige Freiheit der Wahl der Schule und damit die Einrichtung der Privatschulen nicht aufzugeben.“ — Der Senat weist dann noch auf die Schwierigkeit hin für ein durchgeführtes Staatsschulwesen in unserm kleinen Staate die rechten leitenden Kräfte zu bekommen und erinnert an die Steigerung der finanziellen Ansprüche, wenn gleich er dafür halte, „daß in dieser hochwichtigen

Angelegenheit der finanzielle Gesichtspunkt ein untergeordneter sein müsse und daß man, wenn es sonst für nothwendig oder überwiegend nützlich gehalten würde, auch große Opfer nicht würde scheuen dürfen, um das Schulwesen auf die Höhe zu stellen, auf welche es zu bringen die vielseitigsten Staats-Interessen gebieten." —

Wenn nun der Senat aus solchen Gründen von der Verwandlung der Privatschulen in öffentliche Anstalten abstehen zu müssen geglaubt habe, so hätte es auch nicht zweckmäßig sein können, eine gewisse Anzahl von Musterschulen einzurichten. Der anerkannte Zweck dieses Vorschlags sei nicht sowohl Muster-Institute zu besitzen, als vielmehr den Anfang zu allgemeiner Einführung der öffentlichen Schulen zu machen, und in so fern ständen die angeführten Gründe gegen diese auch den Musterschulen entgegen. Der Senat habe zu seiner Befriedigung vernommen, daß das Hamburgische Schulwesen, obgleich bisher durch die Gesetzgebung sehr wenig unterstützt, sich aus sich selbst heraus bis auf einen Punkt gehoben habe, auf dem es demjenigen andrer deutscher Länder mehr oder weniger gleichstehe, es lasse sich daher um so mehr von demselben erwarten, wenn der Staat die allerdings wesentlichen Lücken der Gesetzgebung ausfülle und dem Schulwesen die erforderliche Fürsorge zuwende. Die Aufgabe der neuen Gesetzgebung bestehe hiernach darin, das Privatschulwesen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verbessern und den unstreitig in demselben noch jetzt vorhandenen Mängeln abzuhelfen.

Die zu ergreifenden Mittel sollten in einer besseren Organisation der Aufsicht, in der Anordnung der Prüfung aller Lehrer (mit Ausnahme der in Familien unterrichtenden Privatlehrer, die ebenfalls zu prüfen, wie ein Art. in den Hamburger Nachrichten Nr. 49 ds. J. forderte, Senat und Ministerium für einen Eingriff in die Rechte der Familie gehalten hatten), in der Fürsorge für eine Vorbildung der Lehrer in Seminarcursen

und endlich in einer Erleichterung ihrer Lage durch Zulassung zur Pensionskasse der Staatsdiener und durch eine Entfreiung von gewissen Abgaben bestehen.

So unzweifelhafte Vortheile auch diese Schulordnung im Vergleich mit dem früheren Zustande versprach, genügen konnte sie in vielen und wesentlichen Punkten nicht. Weder in den Aufsichts=, noch in den Prüfungsbehörden war der Einfluß sachkundiger Schulmänner gebührend gesichert, auch umfaßte die Prüfung nicht alle Schullehrer, und unzulänglich erschienen sowohl die Vorschläge für die seminaristische Vorbildung wie die für die äußere Erleichterung der Lage der Lehrer. — Die Bürgerschaft hätte daher Grund genug zur Abweisung der beantragten Schulordnung gehabt, selbst wenn sie den allgemeinen Gesichtspunkten des Senats über Staats= und Privatschulwesen hätte beistimmen wollen.

Nach dem Fehlschlagen dieses Reformversuches erreichten nun bald die Forderungen, die damals auf dem eingeschlagenen Wege durch etwas mehr Berücksichtigung leicht hätten zufrieden gestellt werden können, eine viel steilere Höhe. Ob der von Herrn Th. Hoffmann gearbeitete „Entwurf einer Hamb. Schulordnung" mit der Zeit das eigentliche Privatschulwesen ganz aufheben will, ist nicht recht klar, wie schon Herr F. A. Hoffmann in s. „Kritik des Entwurfs einer neuen Hamb. Schulordnung" S. 14 bemerkt hat. Im Abschn. 4, § 10 ist nur von Ertheilung des Privatunterrichts an Schulen die Rede, und wird verlangt, daß Jeder, welcher dazu die Erlaubniß haben will, sich über seine Person und betreffenden Kenntnisse vor der Prüfungs=Commission ausweisen müsse, die eine Liste der Fach= oder Privatlehrer zu führen habe. Wich schon diese Bestimmung von den Vorschlägen des Jahres 1847 darin ab, daß sie die Prüfung auf alle Hamburger Lehrer ausdehnte, so that dies noch mehr die Forderung im Abschn. 5, § 5, daß die Eltern, wenn es ihnen auch frei stehen sollte ihre Kinder

im Hause unterrichten zu lassen, doch genöthigt sein sollten auf Verlangen dem Scholarchat darüber Nachweis zu geben, daß dieses im genügenden Maße geschehen. — Das Jahr 1849 wollte auch in diesem Punkte das die Privatschulen betreffende Schulwesen nach den deutschen Grundrechten ordnen.

So beantragte denn im Allgemeinen Verein Hamburger Lehrer der Ausschuß für das Verhältniß von Staat, Schule und Kirche in s. Grundzügen einer Hamb. Schulordnung im Abschn. 4 von den Privatschulen § 6 dem § 24 der Grundrechte gemäß zu bestimmen: „Privatschulen (Unterrichts- und Erziehungsanstalten) zu gründen steht auch ferner Jedem (Einzelnen und Corporationen) frei, wenn die bei denselben anzustellenden Lehrer der betreffenden Behörde ihre Befähigung nachgewiesen haben," und nach § 22 desselben Abschnittes sollte „Jeder, der künftig eine Privatschule anzulegen Willens, sich, nachdem er seine Befähigung der betreffenden Behörde nachgewiesen, bei der Schulinspection melden, in deren Bezirk er seine Schule anzulegen gedenke, derselben seinen Lehrplan einreichen, ferner die Gehülfs- oder Privatlehrer, deren Mitwirkung er in Anspruch nehmen werde, namhaft machen, sowie über die Bedingungen, unter denen er seine Schule eröffnen wolle, sich erklären. Sobald die Schulbehörde sich überzeugt, daß den Bestimmungen des Gesetzes Genüge geleistet sei, sollte die Erlaubniß zur Eröffnung der Anstalt ohne Weiteres ertheilt werden. Diese Erlaubniß sollte nur gültig sein für eine bestimmte Kategorie von Schulen, je nach dem Befähigungsgrade des geprüften Lehrers. Die Fixirung des Schulgeldes ward den Privatschullehrern überlassen, nur sollte dem Scholarchat Anzeige davon gemacht werden. Im Uebrigen wurden sie den allgemeinen Schulgesetzen unterworfen, durften also ihren Lehrplan nicht ohne Genehmigung des Scholarchats ändern, mußten geräumige Schulklassen haben, in denen mindestens 10 Quadratfuß auf jeden Schüler kamen, alle Knabenschulen mußten mit Turnanstalten verbunden sein, auch Exercier-

übungen unter die ordentlichen Gegenstände des Unterrichts aufgenommen sein u. s. w. — Die Forderungen des durchgeführten Staatsschulwesens waren also in strenger Weise festgehalten und das Privatschulwesen auf Vorschlag der Privatschullehrer selbst in den Zwang der staatlichen Regel gestellt.

Die Constituirende Versammlung brachte diesen Gegenstand in ihrer 42. Sitzung am 7. Juni 1849 zur Debatte (s. Berichte 2c. S. 654). Zu Grunde gelegt ward der von der Minorität des Schulausschusses vorgeschlagene § 7, der sich der Bestimmung der deutschen Grundrechte anschloß. Dazu hatte die Majorität des Ausschusses die Veränderung beantragt, dahin gehend, Demjenigen, der seine Befähigung nachgewiesen, nur einen Anspruch auf Genehmigung zur Errichtung und Leitung von Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zuzugestehen. Es sollte also diese Genehmigung auch noch aus anderen Rücksichten zurückgehalten werden können, es sollte nicht Jeder, nachdem er seine Befähigung nachgewiesen, so ohne Weiteres eine Schule anlegen können. Der Antragsteller, Herr Pastor Alt, hielt diese Einschränkung für das Wohl der Schule ersprießlich, die man nicht dem Wechsel und der Willkür voller Gewerbefreiheit preisgeben dürfe. Wenn der Staat alle Kinder unterrichten lassen wolle, würde er jedenfalls nicht Schulen ins Blaue hinein errichten, sondern die Zahl der Schulen der Zahl von Schulbedürftigen anpassen. Der Staat selbst halte also die Rücksicht auf das Bedürfniß für das Richtige. Die Erfahrung zeige auch, daß die unbedingte freie Concurrenz dem Schulwesen schade, in Hamburg sei seit einem halben Jahrhundert über nichts mehr geklagt, als über die große Zahl der Schüler, die nicht im rechten Verhältniß zur Bevölkerung stehe. Die volle Freiheit zu lassen, weil das ohne Zweifel in ihrem Gefolge kommende Schlechte von selbst zu Grunde gehen werde, sei nicht der richtige Weg, besser sei es das Schlechte überhaupt zu verhüten. Dazu müsse man der Oberschulbehörde die Möglichkeit ertheilen,

indem man die Errichtung der Schulen noch von ihrer besonderen Genehmigung abhängig mache. — Gegen diese Gründe trat besonders Herr Dr. Rée auf. Derselbe meinte vielmehr bei dem Verlangen der Gewerbefreiheit für Handwerker könne man wohl Rücksicht darauf nehmen, daß dabei noch viele Verhältnisse zu ordnen und daß die Handwerker noch nicht im Stande seien die unbedingte Gewerbefreiheit zu ertragen. Aber bei den Lehrern könne er dieses Concessionswesen nie zugeben; er müsse voraussetzen, daß die Lehrer als gebildete Leute sich dazu verstehen, daß ein Jeder unter ihnen Concurrenten habe. Diese völlig freie Concurrenz sei um so weniger auszuschließen, als nur sie dem leicht einseitigen Einfluß der Staatsschulen die Spitze bieten könne. Dr. Rée wünschte also gerade Privatschulen als ein Gegengewicht gegen den Staatseinfluß und wollte deshalb ihrer Entwickelung die größtmögliche Freiheit gewähren, so daß er deshalb auch davon abstand die Privatschulen unter die gleiche gesetzliche Aufsicht zu stellen, z. B. hinsichtlich der Schullocale dieselben Ansprüche an sie zu machen wie an die Staatsanstalten. Die Versammlung entschied sich für die unbeschränkte Freiheit bei nachgewiesener Lehrbefähigung.

Die Lehrerwelt ist es denn bald genug inne geworden, daß diese uneingeschränkte Freiheit der Concurrenz ihnen das Leben sehr sauer machen werde und sie haben in Vereinen und einzeln, wie z. B. Herr Dr. Kröger in s. „Bemerkungen über die neuen Schulverbesserungs-Vorschläge in Hamburg“ S. 20 sich gegen diese Bestimmung der Constituirenden Versammlung erklärt. —

Die Verfassung von 1850 sagte darüber nichts, sie bestimmte nur im Art. 108, daß das Unterrichtswesen nach Maaßgabe der grundrechtlichen Bestimmungen durch ein Gesetz geordnet werde. Die revidirte jetzige Verfassung verlangt nur eine gesetzliche Ordnung. Wir haben also freie Hand im Hinblick auf die lange Geschichte des zum Grunde liegenden

Bedürfnisses und nach der Erfahrung, die man in andern Ländern gemacht hat, das für unsere Zustände richtige Verhältniß von Privatschulwesen, Unterrichtsfreiheit und Staatsschulwesen zu suchen. Wie regellos aber noch zur Zeit die Zustände unseres Privatschulwesens sind, geht schon aus den zahlreichen öffentlichen Aufforderungen zur Theilnahme an Privatcursen hervor, die ohne Concession und Aufsicht eine geringere Anzahl von Kindern in allen Schulgegenständen unterrichten. In den Hamburger Nachrichten waren letzthin von Nr. 199 bis Nr. 228 zwanzig solcher verschiedenen Curse angekündigt für Kinder, meistens für Mädchen von 5—16 Jahren. „Angesehene Eltern" wünschten Theilnehmerinnen für ihre Tochter, oder es wurden solche für „gebildete Kinder" oder Kinder fein gebildeter Familien zur Theilnahme gesucht. Seit Jahren bestehende Curse wünschten Nachwuchs, oder neue präsentirten sich mit hochklingenden Versprechungen. Vor Allem zeichnete sich darin ein Fachcursus in Nr. 225 der Hamb. Nachr. aus. „Englands politische Machtentwickelung, sein Unternehmungsgeist, die der angelsächsischen Race eigenthümliche Rastlosigkeit auf dem Felde des Fortschritts des menschlichen Geistes auf allen Gebieten, so wie seine lichtvolle und geistesmächtige Literatur hat der englischen Sprache in der neueren Zeit ein Uebergewicht gegeben, daß Keiner der Classe der Gebildeten sich beizählen kann, der die englische Sprache nicht kennt oder sie absichtlich vernachlässigt." So kündigt dort eine englische Dame ihren am 1. October beginnenden Cursus an. — Unter diesen Ankündigungen befindet sich auch (in Nr. 207) die eines Lehrcursus in: Griechisch, Lateinisch, Französisch, Spanisch, Englisch, Deutsch, Geographie, Geometrie, Physik, Natur- und Weltgeschichte, Rechnen, Zeichnen, Schreiben, Singen, Pianoforte; zu diesem Cursus, „der sich stets die rühmlichsten Resultate errang" und täglich von 9 — 3 und 5—8 Uhr „rege" ist, können Herren und Damen die freundlichste Aufnahme finden und sich entweder auf Halbtage oder

Einzelstunden an demselben betheiligen. — Ein anderer, in Nr. 221 angekündigter Cursus, der Mädchen von 5—8 Jahren im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Französischen und in Handarbeit, auch im Pianofortespiel auf Wunsch und für besondere Vergütung, unterrichten will, tritt unter dem bescheiden klingenden Namen eines Unterrichts zur Vorbereitung auf die Schule hervor. Andere reden zur Vermeidung der Kategorie „Schule" von einer Fortbildungsklasse des Kindergarten. — In Nr. 225 der Hamb. Nachrichten wird auch angezeigt, daß sogleich eine Schule zu überlassen sei, gleichsam als ließen sich die Kinder verhandeln und als sei eine Concession nicht erforderlich. Kurz, die alte Willkür florirt noch in hohem Grade. — Eine gesetzliche Regelung dieses Verhältnisses von Schulgesetz und Schulfreiheit ist daher gewiß dringend nothwendig und es knüpfen sich an diese Erörterung zugleich die wesentlichsten Fragen unserer Schulreform.

Den Zusammenhang dieses Hauptpunktes aller neueren Gestaltung des Schulwesens mit den einschlagenden einzelnen Fragen wird schon diese geschichtliche Skizze des hiesigen Kampfes der Ansichten über die Mängel und Bedürfnisse des Privat- und des Staatsschulwesens in Erinnerung gebracht haben; wir müssen jetzt die einzelnen Beziehungen des Gesammtproblems näher ins Auge fassen, um dabei zugleich die Hauptaufgabe der uns bevorstehenden Schulreform zu erkennen. — Das Problem schließt die wichtigen Fragen nach der Schulpflicht, Unterrichtsfreiheit, Prüfung, Vorbildung, Honorirung und Stellung der Lehrer in sich. Das Problem ist wesentlich berührt von der Idee der allgemeinen Volksbildung und diese wiederum hängt eng zusammen mit der Frage nach dem Schulgelde oder nach der Unentgeldlichkeit des Unterrichts. Die Erörterung über die Ausdehnung oder die Begrenzung der materiellen Abhängigkeit des Schulwesens vom Staate, führt schließlich zur Betrachtung des richtigen staat-

lichen Verhaltens zur geistigen Selbstständigkeit der Schule. — Niemand kann verkennen, daß dies die wichtigsten Punkte jeder Schulordnung sind und es kommt daher auch für die Hamburger Schulreform auf eine theoretische und erfahrungsmäßige Verständigung über die hier zu berücksichtigenden Grundsätze an. Eine unbefangene Erwägung ist um so dringender nothwendig, als politische und religiöse Parteiurtheile gerade an diesen Punkten den Boden der einzig maaßgebenden pädagogischen Betrachtung in schädlichster Weise verhärtet haben.

2. Die Schulpflichtigkeit.

Die erste Beschränkung der individuellen Freiheit, die man in Deutschland ziemlich allgemein vom Staate zu erwarten pflegt, besteht darin, daß der Staat eine allgemeine Schulpflicht einführt. Der Staat soll nicht dulden, daß Kinder seiner Angehörigen ohne allen Unterricht aufwachsen. Theils legt ihm die obervormundschaftliche Fürsorge für die unmündigen Kinder diese Pflicht des Schutzes derselben gegen unverständige oder böswillige Eltern auf, theils fordert sein eigenes Interesse darauf zu achten, daß jeder Unterthan den zur Ausübung der allgemeinen bürgerlichen Pflichten erforderlichen Grad von Bildung besitze. Aus diesen Gründen pflegt man in Deutschland den Staat für berechtigt und verpflichtet zu halten, von einem jeden Kinde während eines bestimmten Alters oder einer bestimmten Zeit die Benutzung eines bestimmten Unterrichts zu verlangen. Man denkt mit Luther: „Kann die Obrigkeit die Unterthanen zwingen, die da tüchtig sind, daß sie müssen Spieße und Büchsen tragen, auf die Mauern laufen und Anderes thun, wenn man kriegen soll, wie viel mehr kann und soll sie die Unterthanen zwingen, daß sie ihre Kinder zur Schule halten"; oder man denkt wie Dahlmann in s. Politik S. 273 sagt: „So wenig der Vater jetzt sein Kind tödten darf, wie in den alten Römertagen, so wenig darf die Gleichgültigkeit oder der Eigen-

nutz der Eltern seinen Geist abtödten; der Staat hat ein Einsehen darin." — Die Schulpflichtigkeit ist daher in fast allen deutschen Schulgesetzgebungen ausgesprochen; nach dem Bericht des Mr. Pattison (Reports a. a. O. vol. IV. p. 192) fehlt dieselbe nur in Hamburg und Frankfurt am Main.

Manche andere Länder aber glauben eines solchen Gesetzes entrathen zu können. So hat man bis jetzt in Nordamerika dasselbe nicht für nöthig gehalten. Als einmal Horace Mann, der seit 1837 als Secretär des Erziehungsrathes von Massachusetts der bedeutendste Förderer des Volksschulwesens wurde, durch den schwachen Schulbesuch in üble Stimmung versetzt, die Frage stellte, ob es nicht besser wäre den Schulzwang einzuführen, so wurde diese Frage von warmen Anhängern der Schule in deren eigenem Interesse verneinend beantwortet. Und Wimmer (a. a. O. S. 138) findet es nicht wahrscheinlich, daß die nur aus den armen Einwanderern bestehende Minderheit, zu deren Besten das Gesetz gegeben werden sollte, für den Amerikaner jemals so viel Bedeutung haben wird, daß er sich unter ein Zwangsgesetz stellt, das ihm selbst überflüssig und, da es mit seinen politischen Grundsätzen streitet, im Allgemeinen und auch für die Schule nachtheilig erscheint. Die freiwillige Theilnahme am Schulunterricht soll dort so groß sein, daß ein gesetzlicher Zwang überflüssig und als freiheitsbeschränkend eher schädlich sein würde. Wo der Schulbesuch in Amerika schwach ist, sucht man denselben durch Ausbreitung der Theilnahme am Schulwesen zu heben.

In Europa haben z. B. Holland, Frankreich und England die allgemeine Schulpflicht nicht eingeführt.

In der holländischen Kammer kam die Frage der Schulpflichtigkeit bei Berathung des Schulgesetzes von 1857 zur Verhandlung. Die Schulpflicht fand ihre Vertheidiger, die auf den Nutzen hinwiesen, den andere Länder aus derselben für die

Bildung ziehen, und andererseits die Zunahme der Unwissenheit schilderten, welche aus dem Fehlen eines solchen Gesetzes entspringen; sie wiesen darauf hin, daß in China, wo das Schulgesetz herrsche, alle Kinder lesen und schreiben könnten. Die Anhänger der Schulpflicht verlangten demgemäß wenigstens, daß man eine Schulgeldspflichtigkeit einführe, nach welcher für jedes schulpflichtige Kind bezahlt werden müsse, wie dies in drei Provinzen schon bestehe, und zwar mit gutem Erfolge, denn in Groningen z. B. sei in Folge der Annahme dieser Schulgeldspflichtigkeit im J. 1839 die Zahl der schulbesuchenden Kinder von 20,000 auf 30,000 gestiegen. Die Gegner behaupteten, daß die Schulpflicht den Gewohnheiten des holländischen Volks ganz und gar zuwider sei und die Kammer verwarf dieselbe selbst in der gemäßigten Form der Schulgeldspflichtigkeit. — (S. Mr. Arnold's Report, Educat. Commiss. 1861 vol. IV. pag. 150.)

Aus der Geschichte des französischen Volksschulwesens ist vielleicht das früheste Beispiel eines Versuchs zur Einführung der Schulpflicht bekannt. Schon in der Versammlung der Generalstaaten zu Orleans und Blois in d. J. 1560, 1576 und 1588 wurde dem Elementarunterricht besondere Aufmerksamkeit geschenkt und verlangt, daß Eltern, die versäumten ihre Kinder in die Schule zu schicken, dazu gezwungen und gestraft werden sollten. (S. Mr. Arnold's Report. a. a. O. p. 21.) — Die Schulpflicht ist aber in Frankreich nicht zur Geltung gekommen und hat noch jetzt dort viele namhafte Gegner und wenige Vertheidiger. Auch Guizot hatte sich natürlich bei der Reorganisation des Volksschulwesens als erste Frage die gestellt, ob die Schulpflicht in das Gesetz aufzunehmen sei. Er verwarf sie, weil sie dem Freiheitssinn des französischen Volkes widerspreche. Sie finde sich nur bei Völkern, deren Freiheitsbedürfniß gering sei und habe in dieselben nur dadurch Eingang

gefunden, daß der Staat nach der Reformation auch in religiösen Angelegenheiten die höchste Autorität geworden sei (s. Guizot, Mémoires t. III. p. 61). — Zu den Vertheidigern der Schulpflicht gehört der schon erwähnte Mr. Rendu, der in s. Buch „De l'éducation populaire dans l'Allemagne du Nord“ p. 137 ein für sein Land wenig schmeichelhaftes Bild von dem schlechten Schulbesuch entwirft und diesen Uebelstand aus dem Fehlen der Schulpflicht ableitet, deren allgemeine Vorschrift dem deutschen Volk die Universalität seiner Bildung sichere, während in Frankreich und England eine große Zahl von Kindern ohne Unterricht aufwachse. Er weist p. 360 darauf hin, daß in Deutschland 1/6 der betreffenden Bevölkerung die Schule besuche, während in Frankreich dies bisweilen nicht einmal bei 1/40—1/50 der Fall sei. In England habe im J. 1850 der Schulverein von Lancashire in einer Adresse an das Parlament gesagt, daß fast die Hälfte der Bevölkerung weder lesen noch schreiben könne, und der königliche Schulinspector, Moseley, habe im Aprilheft der Edinburger Revue v. J. 1853 behauptet, daß fast eine Million von Kindern in England noch ohne Unterricht aufwachse (ebend. p. 136 ff.). Rendu hält es dem gegenüber für eine Pflicht des Staates an die Stelle der Freiheit des Schulbesuchs den Zwang zu demselben zu setzen. Eine solche Beschränkung der Freiheit bestehe schon in Frankreich für einen Fall durch ein Gesetz v. J. 1841, nach welchem kein Kind in eine Fabrik aufgenommen werden könne, wenn die Eltern nicht den Schulbesuch desselben nachweisen. Es komme daher nur darauf an, eine solche schon bestehende Beschränkung zu verallgemeinern. Die nachtheiligen Folgen dieses Mangels hat auch Hahn in s. Buch über das Unterrichtswesen in Frankreich S. 191 lebhaft geschildert und die Klagen über die Unwissenheit des französischen Volkes sind überhaupt sehr häufig. Dennoch sind dort die Vertheidiger der allgemeinen Schulpflicht nicht eben zahl-

reich; Mr. Arnold sagt, daß er nur wenige angetroffen habe. Er meint, ein Volk, für das die Schulpflicht passe, müsse entweder in allgemeinem Wohlstande leben, wie das Volk in Amerika, oder sanft und gelehrig sein, wie das deutsche, oder wissensdürstig, wie das griechische Volk. Das sei aber nicht der Fall mit der Masse in Frankreich und England, die sei nicht wohlhabend, sei störrisch und eigenwillig und nicht im Geringsten lernbegierig. Hier könne daher nur durch Hebung des Wohlstandes der Schulbesuch des Volkes gefördert werden, und die Regierung könne nichts weiter thun, als passende tüchtige Schulen für das Volk bereit stellen.

Die englische Erziehungs-Commission v. J. 1858 hat in ihrem diesjährigen Bericht (s. Reports. vol. I.) eben diese Ansicht zu der ihrigen gemacht. Nur zwei ihrer Commissions-Assistenten hatten in den von ihnen besuchten Districten den Wunsch nach einer gesetzlichen Schulpflicht angetroffen. Die Commission glaubte daher, daß es der Regierung unmöglich sein würde, einen solchen Zwang gegen den Wunsch der Bevölkerung durchzusetzen (s. das. vol. I. p. 198 ff.). Ueberdies meinte sie, zeige sich in den Ländern, wo die Schulpflicht angeordnet sei, keineswegs als nothwendige Folge ein so sehr viel besserer Schulbesuch, als in den Ländern, wo wie in England nur freie Bemühungen zur Förderung desselben angewandt würden. In Preußen, wo die Schulpflicht eingeführt sei, besuche von $6_{,27}$ der Bevölkerung ein Kind die Schule; von den Ländern, die keine Schulpflicht haben, in England und Wales von $7_{,7}$ eines, in Holland von $8_{,11}$ eines, in Frankreich von $9_{,0}$ eines (s. das. vol. I. p. 293 und 300). — Zur Tilgung dieses geringen Unterschiedes, glaubt die Commission, werde der gesteigerte Bildungseifer des Volkes unter der entgegenkommenden Hülfe der Regierung genügen. Ein Hauptmittel zur Hebung des regelmäßigen Schulbesuchs besteht in den seit dem J. 1854

auf Lord J. Russel's Antrag gezahlten sogenannten capitation grants, Belohnungen, die jedes Kind erhält, das eine bestimmte Zahl von Tagen im Jahre (erst 192, dann 176) die Schule besucht hat. Anfangs galt diese Einrichtung nur für Landdistricte und wurden dafür 5957 £ verausgabt, im J. 1856 dehnte man die Maaßregel auf das ganze Land aus und zahlte 40,000 £. Die Maaßregel ist thatsächlich dem Schulbesuch nützlich gewesen, behält aber doch an sich einen etwas seltsamen Charakter. Denn im Grunde wird nicht der regelmäßige Schulbesuch belohnt, sondern das geringe Fehlen. Der geringen Nachlässigkeit wird eine Prämie gezahlt, weil es eine noch größere Nachlässigkeit giebt. Das Herabsetzen der ersten Ansprüche auf ein Begnügen bei einem spärlicheren Schulbesuch ist ebenfalls eine mißliche Sache; überhaupt verleitet die ganze Maaßregel das Volk zu der Meinung, es genüge auch wohl schon das geringere Maaß des Schulbesuchs. — Doch scheint an der Commissionsansicht so viel wahr zu sein, daß die Vermehrung des Wohlstandes und die freie Förderung der Bildung des Volkes viel sicherer ohne Schulpflicht den Schulbesuch verallgemeinern kann als umgekehrt die gesetzliche Bestimmung der Schulpflicht ohne jene Hülfe dies vermag. So haben z. B. nach dem Bericht des Mr. Arnold (a. a. O. vol. IV. p. 124) in der französischen Schweiz alle Cantone bis auf Genf die Schulpflicht eingeführt und doch hat Genf durch die Wohlhabenheit und Intelligenz seiner Bevölkerung den Schulbesuch mehr erreicht als jene.

Bei solcher Erwägung wird man sicher mit Recht annehmen können, daß dieses Gesetz nur dort seine wahre Bedeutung erhält, wo die überwiegende Mehrheit des Volkes dasselbe garnicht als einen Zwang empfindet, wo es nur dazu dient die Fahrlässigkeit einer geringen Minderheit zu beschränken. Mr. Pattison hat der englischen Erziehungscommission berichtet, daß es sich so mit der Schulpflicht in Deutschland verhalte.

Wenn auch Einzelne sich ihr zu entziehen suchten, so sei die Einsicht doch allgemein, daß dieses Gesetz die wahre Freiheit in keiner Weise beschränke. Der Deutsche beachte dieses Gesetz, nicht weil ihm der Geist persönlicher Freiheit fehle, sondern weil das Gesetz seiner Einsicht entspreche, nur der Ausdruck seiner Ueberzeugung sei. Der Schulbesuch sei den Deutschen seit der Reformation zur Gewohnheit geworden, sei Zwang nur noch dem Namen nach. In Frankfurt am Main, wo das Gesetz der Schulpflicht fehle, sei daher der Schulbesuch nicht minder regelmäßig als im übrigen Deutschland (s. Report. vol. IV. p. 192—204). —

Wir Deutschen dürfen wohl im Vergleich mit anderen Völkern, die uns willig den Ruhm der ausgedehntesten Volksbildung lassen, dieses Lob unseres freiwilligen Schulbesuchs als begründet annehmen, dürfen uns aber darum nicht verleiten lassen etwa das Gesetz der Schulpflicht für überflüssig zu halten. Gerade weil das Gesetz im Allgemeinen der Einsicht unseres Volkes entspricht, können und müssen wir es unbeschadet der Freiheit wider die unverständige und fahrlässige Minderheit zum Wohle des Ganzen strenge aufrecht erhalten. Wir Deutsche kennen daher eigentlich gar keine Schwierigkeit in der Annahme oder Beibehaltung dieses Gesetzes selbst, sondern nur in der Ausführung desselben. Wir zweifeln, welche Jahre die Schulpflicht umfassen soll und welche Mittel die richtigen oder die geeignetsten sind zur Bestrafung der Uebertretung dieser allgemein anerkannten Pflicht. —

So allein liegt auch für uns in Hamburg die Frage. — Thatsächlich besteht eine Schulpflicht bei uns nur auf dem Landgebiet, nicht in der Stadt und den Vorstädten. Nach der „Hamb. Kirchen- und Schul-Constitution in denen unter ihrer Jurisdiction belegenen Ländern v. 22. Oct. 1730" § 24 und

§ 26 bestand eine Schulpflicht für die Kinder vom 7. bis 12. Jahre; Eltern, die dem zuwider handelten, mußten dennoch das Schulgeld bezahlen, ebenso dann, wenn sie ihr Kind in die Schule eines anderen Kirchspiels schickten. — Die „Schulordnung für die zu Eppendorf eingepfarrten Länder des Klosters Sanct Johannis" publ. am 19. März 1786 bestimmte das 6. Jahr zum Anfang der Schulpflicht und untersagte den Eingepfarrten gänzlich „ihre Kinder willkürlich aus einer Schule wegzunehmen und in eine andere zu schicken," — ein Verbot, das unlängst zum großen Erstaunen einiger Bewohner eines eingepfarrten Theiles des Grindels wieder zu Gunsten des Eppendorfer Schullehrers aus seiner Vergessenheit hervorgesucht wurde (s. Hamb. Nachr. Nr. 197 ds. J.). — Die vom Landherren erlassenen Schulordnungen für die Dorfschaften der Marschlande v. J. 1801, 1803 und 1824 lassen wieder die Schulpflichtigkeit mit dem 7. Jahre beginnen; den Eltern, welche die Befolgung dieser Vorschrift unterlassen, wird eine „ernstliche Bestrafung" angedroht, und besteht auch ein Schulzwang, von dem nur die Erlaubniß des Landherren befreien kann, unbeschadet des Anspruchs des Bezirksschullehrers auf das landübliche Schulgeld. — In der Landherrenschaft der Geestlande sind seit 1833 für sechs Ortschaften einzelne Verordnungen erschienen, welche die Schulpflichtigkeit vom 6. Jahre an als Regel bestimmen und widerspenstige Eltern mit Geld- oder Gefängnißstrafen bedrohen, das Schulgeld soll durch eine Schulsteuer aufgebracht werden (s. Commissionsbericht v. 1743 S. 448 u. das Verzeichniß der betreff. Schulmandate in Westphalen a. a. O. 2. Aufl. Bd. 2 S. 420).

Für die Schulen der Stadt besteht keine allgemeine Schulpflicht; aber im Armenschulwesen gilt für ungerechtfertigtes Fehlen eine eigenthümliche Strafe. Der Schulconvent der Armenanstalt schickt nämlich in solchem Falle die Kinder auf 6 — 12 Wochen in eine eigene Strafschule, und die Eltern,

wenn mitschuldig, erhalten 4 ß weniger vom wöchentlichen Armengelde.

Diesem bunten thatsachlichen Zustande gegenüber sind nun nicht minder verschiedene Reformwünsche geäußert worden. Früher scheint es auch bei uns nicht ganz an Solchen gefehlt zu haben, die Schulpflicht und Schulzwang verwechselten und beides der individuellen Freiheit widersprechend fanden. Fr. Clemens in s. Schrift: „Das Hamburger Schulwesen, meine Parteigänger und ich, Worte der Verständigung, 1838" hält diesen Freiheitsfreunden entgegen, daß unsere Republik doch sonst mit dem Zwang gar so scrupulös nicht sei, sie habe Taufzwang, Pockenimpfungszwang, Bürgergardezwang, Thorsperre- und Accise-zwang u. s. w.; das Fehlen des Schulzwanges daneben gehöre zu den faulsten Flecken unsres sonst gesunden Körpers. Später, im J. 1847, hat man, wie mir mitgetheilt, in der jüdischen Gemeinde aus einem anderen Grunde gegen die Schulpflicht gesprochen; man hielt sie für die jüdischen Kinder wenigstens überflüssig, da der Schulbesuch dieser ohnehin exemplarisch gut sei. Dagegen wurde zwar von Anderen Einsprache erhoben und namentlich auf die Thatsache hingewiesen, daß viel weniger jüdische Mädchen die Schule besuchten als jüdische Knaben, also wahrscheinlich eine Anzahl jüdischer Mädchen ohne Schulunterricht aufwachse. Die Gegenbehauptung, diese besuchten christliche Schulen, blieb unerwiesen. Der Gemeindevorstand erklärte sich übrigens an sich nicht gegen eine bestimmte Schulpflicht.

Von den Lehrern und Behörden ist dieselbe bei allen Reformbestrebungen gefordert worden. Herr Pastor Plath sprach schon 1827 in s. „Ansichten der freien Hansestadt Hamburg" Bd. 2 S. 160 dieses Bedürfniß aus. Es sei notorisch, daß Leute von 20 und mehr Jahren nicht einmal lesen könnten. Herr Pastor Rautenberg verlangte die Schulpflicht, die nicht gegen die Freiheit sei, in dem Jahresbericht der ersten Sonn-

tagsschule v. J. 1833. „Gott gebe — heißt es das. S. 14 — daß unsere zu erwartende Schulordnung vor allen Dingen dem schreienden Mangel in dieser Hinsicht bei uns begegne." — Klagen und Beispiele des schlechten Schulbesuchs finden sich namentlich viel in diesen Berichten über die Sonntagsschulen. Herr Candidat Köster schilderte so in dem 13. Bericht über die erste Sonntagsschule v. J. 1837, S. 12, wie die Straf=schule der Armenanstalt die Eltern zurückschrecke, da sie ihnen die Kinder 6—10 Wochen entziehe. Die Eltern schickten des=halb ihre Kinder lieber in eine billige Abendschule, in der sie nach Belieben fehlen könnten. Halte der Lehrer streng auf den Schulbesuch, so werde das Kind weggenommen. „So lange nicht eine neue Schulordnung, durch welche alle Schulen unter Aufsicht der Kirche oder des Staates gestellt würden, eingeführt sei, so lange sei Alles, was geschehe, nur der Anfang zu etwas Besserem." — Auch Herr Dr. Kröger verlangte in s. 1840 ersch. „Reise durch Sachsen, Böhmen und Oesterreich, mit bes. Beziehung auf das niedere und höhere Unterrichtswesen" 1840 Th. 2 S. 216, daß alle Bürger und Einwohner des Hamburger Staates zu verpflichten seien, ihre Kinder von 6 — 14 (oder 7—15) Jahren in die Schule zu schicken, wofern sie sich nicht über genügenden Hausunterricht ausweisen könnten. Die Wahl der Schule sollte den Eltern oder Vormündern frei stehen. Wenn auch Geldstrafen sich nicht durchführen ließen, so doch eine Verordnung, daß Niemand confirmirt und kopulirt oder Bürger werden könne, er habe denn neben seinem Taufschein auch ein Schulbesuchszeugniß aufzuweisen; zur Controle könne man etwa das sogenannte Umschreiben beim Bürgermilitair benutzen. — Der Commissionsbericht von 1843 schloß sich diesen An=sichten an, nur bestimmte er die Schulpflicht vom vollendeten 7. Jahre bis zur Confirmation. — Eine Bestimmung über den Anfang und die Dauer der Schulpflichtigkeit wünschte auch der

Verein Hamb. Schullehrer in der Supplik an den Senat vom December 1843. — In seinen „Ansichten und Wünschen in Betreff der beabsichtigten Reform des Schulwesens" vom März 1846 verlangte derselbe Verein eine Schulpflichtigkeit vom sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre, wobei noch eine längere Dauer des Schulbesuchs als wünschenswerth zu bezeichnen sei. — Viele sahen mit einem Aufsatz „Zur Schulfrage" in den N. Hamb. Blättern vom Jahre 1846 No. 6 in dieser Schulpflichtsfrage einen Kardinalpunkt der Schulreform. — Die neue Schulordnung vom Jahre 1847 bestimmte in ihrem § 17 eine Schulpflicht vom vollendeten siebenten Lebensjahre an bis zur Confirmation und setzte in § 18 auf die Nichtbeachtung dieses Gesetzes die sonderbare Strafe der Verweisung in eine Armenschule. — Der für die Reformdeputation angefertigte „Entwurf einer Schulordnung" vom Jahre 1848 bestimmte im 5. Abschn. § 1 eine Schulpflicht vom sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre. — Herr Oberlehrer F. A. Hoffmann in seiner Kritik dieses Entwurfs vom Jahre 1849 anerkannte die Nothwendigkeit, eine Schulpflicht anzuordnen, denn es kämen thatsächlich bisweilen erst geistig ganz verwahrloste Kinder von 12—14 Jahren in die Armenschulen, der Entwurf sei nur mangelhaft, insofern er nichts über die anzuwendenden Strafen sage. Eine Geldbuße sei nur für Wohlhabende anwendbar. Die Gefängnißstrafe sei grausam, entziehe auch den Eltern die nöthige Hülfe durch die Kinder bei ihrem Gelderwerb, und es sei überhaupt unbillig, die Eltern zu strafen, wenn ihre Kinder Schule liefen. Am zweckmäßigsten sei die vom Schulconvent der Armenanstalt eingerichtete Strafschule. — Herr Dr. Kröger wiederholte seine Ansichten in den 1848 erschienenen „Bausteinen u. s. w." sowohl wie in den 1849 erschienenen „Bemerkungen u. s. w.", er erwartete in einem neuen Schulgesetz als ersten Artikel die Vorschrift einer allgemeinen

Schulpflicht für die Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vierzehnten oder funfzehnten Jahre. — In dem Allgem. Verein Hamb. Lehrer beantragte der „Ausschuß für das Verhältniß von Staat, Schule, Kirche" im Abschn. 1. § 19. eine Schulpflichtigkeit vom siebenten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre. Nach dem Abschn. 3. B. § 32. sollten die Eltern die freie Wahl nur unter den allgemeinen Volksschulen des Schulbezirks, in dem sie wohnen, haben, also zugleich ein gewisser Schulzwang eingeführt werden. Auch sollte nach § 33. die bestehende Strafschule wo möglich noch um eine vermehrt werden. —

Aus der Zusammenstellung dieser Meinungen ersieht man, wie verschieden die Lehrer selbst über die Ausführung des Gesetzes im Einzelnen dachten, wie allgemein aber ein solches Gesetz für unerläßlich gehalten wurde. Man muß darnach glauben, daß Hamburg keine Ursache hat, von dem Schulbesuch seiner Schulkinder sehr befriedigt zu sein. — Leider giebt es darüber durchaus keine zuverlässige Statistik, so daß man sich im Jahre 1849 in den Tagesblättern darüber streiten konnte, ob die Zahl der ohne Unterricht aufwachsenden Kinder 3700 oder 310 sei (s. die Hamb. Nachrichten vom Jahre 1849 No. 143, Artikel von Th. Hielscher, Unterlehrer an der St. Michaelis-Kirchenschule, „Die Bewahr- und Bildungs-Anstalt des Frauenvereins", — No. 151, Artikel von F. A. Hoffmann, „Auch ein Wort u. s. w.", — No. 155, eine Berichtigung vom Schulconvent der Armenanstalt — und No. 162, ein Artikel von Dr. Stuhlmann, „Hamburg. Schulangelegenheiten", zur Erklärung der streitigen Angaben darüber in dem Bericht der „Finanz-statistischen Subcommission des Schulausschusses der Constituir. Versammlung"). — Man rechnet es dem Sonntagsschulverein zum Verdienst an, daß er von Zeit zu Zeit eine Zahl von Kindern ermittelte, die gar keine Schule besuchten;

nach dem Bericht des Jahres 1838 waren in der Stadt und Vorstadt St. Pauli 316 solcher Kinder aufgefunden; doch sind die Angaben darüber auch in diesen verschiedenen Berichten schwankend. —

Diese allgemeinen Angaben sind demnach gerade so unzuverlässig, wie die Schätzung der schulpflichtigen Kinder überhaupt. Herr Dr. Kröger schätzte in seiner „Reise durch Sachsen" Th. 2. S. 217 nach der althergebrachten, aber keineswegs genügenden Division der Bevölkerungszahl durch sechs die Zahl der schulfähigen Kinder auf 20,000. — Neddermeyer zählte 1844 in seiner „Topographie und Statistik von Hamburg" auf 165,277 Einwohner 21,883 Schulkinder. — Dr. Kröger meint in seinen „Bausteinen u. s. w." vom Jahre 1848 S. 38, da nach den statistischen Tabellen über Sachsen, Preußen, Würtemberg ꝛc. auf 1000 Einwohner 165 bis 170 Kinder von 6 bis 14 Jahren kämen, so müßten sich nach diesem Verhältnisse in Hamburg und dessen Gebiet über 28,000 schulpflichtige Kinder befinden. — Nach den Ermittelungen der Reformdeputation vom Jahre 1848 wurde die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf 24,120 angeschlagen, was Herr F. A. Hoffmann in seiner „Kritik des Entwurfs" S. 15 für etwas zu hoch angeschlagen hält. — Der schon erwähnte, von Hrn. Dr. Stuhlmann abgefaßte „Bericht der finanz-statistischen Subcommission des Schulausschusses", welcher sich auf die Angaben von Eltern und Lehrern stützte, kam unter der Voraussetzung, daß in der Stadt und den Vorstädten wohl 6000 schulpflichtige Kinder zu wenig angegeben seien, zu der Annahme von 25,000 schulpflichtigen Kindern des Hamburger Staats. —

Das Schwanken dieser Angaben offenbart genügend ihre Unsicherheit. Sie mögen ungefähr das Richtige treffen, aber eine hinreichend sichere Ermittelung der schulbesuchenden Kinder giebt es ebenso wenig wie eine Ermittelung der schulpflichtigen

Kinder. Es kann dies um so weniger befremden, da es ja auch keine ausreichende Statistik unserer Gesammtbevölkerung giebt. —

Eine genaue Schulstatistik gehört daher unzweifelhaft zu den ersten Aufgaben der Schulordnung. — Die Reformdeputation hat dazu schon viel schätzbares Material gesammelt, hat aber den Auskunftertheilern die verkehrte Zusage machen müssen, die Mittheilungen versiegelt dem Geheimniß des Archivs anvertrauen zu wollen, bis eine erneute Aufnahme der Schulreform ihre Berücksichtigung wieder wünschenswerth mache. Die übertriebene Geheimnißkrämerei des Geschäfts hat also auch in übel angebrachter Weise auf diese Gebiete des geistigen Lebens sich verirrt. Eine offene Ausnutzung dieses Materials hätte vielleicht verhütet, daß die so dringend nothwendige Schulreform mit der politischen Neugestaltung einen mehr als zehnjährigen Winterschlaf gehalten. Das Material wird wahrscheinlich jetzt wesentlicher Ergänzungen und einer durchgehends neuen Prüfung bedürfen; allein es dürfte doch wohl eine gute Grundlage für diese Bemühungen bilden und gegen seine offene Benutzung keine beschränkte Einsprache mehr erhoben werden. Für die Besorglichen, die Vieles zu verhüllen lieben, würden die Reports der Englischen Erziehungscommission eine ganz vortreffliche Lectüre bilden, deren männliche und rücksichtslose Offenheit einen überaus wohlthuenden und kräftigenden Eindruck hinterlassen muß. Der Bericht geht von dem wahren Grundsatz aus, daß ungeschminkte statistische Kenntniß des Thatbestandes die unerläßliche Vorbedingung aller Reform sein müsse. Auch die Pädagogik dürfe nicht damit beginnen, nach abstracten Theorien die Wirklichkeit zu ordnen, sondern müsse zunächst das gesammte zu ordnende Erfahrungsgebiet übersehen. Solchen Erfahrungsschatz sammelte die Commission mit Unterstützung ihrer Assistenten in ganz England, in Frankreich, Holland, der Schweiz und

Deutschland, und das großartige Gesammtresultat dieser Forschungen legte sie in den sechs starken Bänden ihrer Reports von diesem Jahre dem ganzen Volke vor. Auf diese Grundlage baute sie dann ihre Reformvorschläge. —

Wir, die wir es bei unserem kleinen Staate so unendlich viel leichter haben — nicht schwerer wahrscheinlich als das einzelne Mitglied der Englischen Commission es in seinem Distrikte hatte — werden hoffentlich nicht anstehen, unsere Reform mit der Aufmachung einer genauen Schulstatistik zu beginnen, die allein zu den entsprechenden gesunden Reformvorschlägen führen kann. Alle Bedürfnisse, die auf solchem Grunde erwiesen werden sollten, werden auch mit Zuverlässigkeit auf erschöpfende Befriedigung durch Senat und Bürgerschaft rechnen können. Das beschränkte und beschränkende Mißtrauen gilt nur den unklaren Forderungen gegenüber. —

Eine solche Schulstatistik allein kann uns auch den richtigen Weg für das wichtige Gesetz der Schulpflicht geben. Denn es ist ganz klar, daß man die Dauer derselben wie die einzelnen Strafbestimmungen für die Uebertretung anders gestalten wird, je nachdem die örtlichen Zustände beschaffen sind oder je nachdem der Schulbesuch ohne dieses Gesetz sich als gut oder schlecht erweist. — Nur so kann man ermitteln, ob es zweckmäßig ist, die Dauer der Schulpflicht nach dem Alter oder nach der Zahl der Jahre zu bestimmen und wann man sie beginnen lassen muß, ob auf dem Lande zur selben Zeit wie in der Stadt. —

Noch weniger läßt sich in Betreff der Strafen allgemein das Richtige bestimmen. An und für sich haben alle Strafbestimmungen ihre Nachtheile. Die Eltern für die Schulversäumnisse der Kinder mit Geld zu strafen, ist oftmals unbillig und oftmals unausführbar. Die Schuld der Eltern zu ermitteln ist meistens äußerst schwierig. Dazu kommen selbst Fälle vor, daß

Eltern die Strafgelder gar nicht scheuen, weil die Kinder ihnen noch nach Abzug der Strafe ein Mehreres durch andere Arbeit verdienen, wenn sie die Schule versäumen (s. Kirsch, Deutsches Volksschulrecht. Bd. 1. S. 378). — Die Versetzung der Kinder in eine Strafschule kann wegen der Unterbrechung des gewöhnlichen Unterrichtsganges für sehr unpädagogisch gehalten werden. Die Bedingung eines Schulscheins zur Confirmation wird zur Befürchtung Anlaß geben, daß sie zur allzu weiten Verschiebung der Confirmation verleite. — Weniger schädlich und dem Zweck der Schulpflicht durchaus entsprechend scheint die Bedingung eines nachgewiesenen Schulbesuches für die Zulassung zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu sein; allein sie schließt nur die nachtheiligen Folgen des politischen Mißbrauchs der völligen Unbildung aus, aber sichert nicht die allgemeine Ausbreitung der Bildung, da nicht ein Jeder auch Bürger im Staate zu sein braucht. — Man müßte daher schon diese Beschränkung auf die Ausübung rein bürgerlicher Acte, wie die Eheschließung und den Beginn eines Gewerbes ausdehnen; aber wenn die Rohheit der Masse so groß ist, daß eine solche Strenge des Gesetzes nothwendig scheint, so wird auch das Gesetz diesem Zustande gegenüber überhaupt ohnmächtig sein. Andererseits werden die gespendeten Belohnungen, wie schon erwähnt, leicht wie Prämien für halbe Fahrlässigkeit aussehen. — Schon die vielerlei vorgeschlagenen und versuchten Straf- und Belohnungsmittel zeigen, daß man es in dieser Hinsicht mit einem sehr zweifelhaften Gegenstande zu thun hat. Unverkennbar ist auch alle Mühe, hier das Richtige zu ermitteln verschwendet, wenn nicht wenigstens gleichzeitig und vorzugsweise darauf gesehen wird, daß das Volk auf dem Wege wahrhaft volksfreundlicher Belehrung über seinen eigenen Vortheil aufgeklärt werde und daß der Staat ihm gute Lehrer und gute, billige Schulen biete. Jedes Gesetz der Schulpflicht ohne diese Ergänzung ist als Verpflichtung zum Besuch

schlechter Schulen ein schreiendes Unrecht. Der Staat, der die Schulpflicht einführt, übernimmt daher selber die größte Pflicht.

3. Unterrichtsfreiheit und Gewerbefreiheit.

Schon aus diesen Betrachtungen ergiebt sich, daß der Staat, der die Schulpflicht anordnet, nicht die schrankenlose Unterrichtsfreiheit zulassen kann. Seine Forderung der Schulpflicht hat gar keinen Sinn, wenn er nicht zugleich das Recht und die Pflicht haben soll, zu verhüten, daß diese Pflicht thatsächlich eine Pflicht zum Besuche schlechter Schulen werde. Der Staat muß also die Macht haben, die Unterrichtsfreiheit zu beschränken, die Unterrichtsfreiheit von der Gewerbefreiheit zu unterscheiden. Denjenigen, welche diesen Unterschied verwerfen, sei zunächst schon die Thatsache entgegengehalten, daß gerade die freiesten Länder, Nordamerika und die Schweiz, durch die Einrichtung eines das ganze Gebiet völlig beherrschenden Staats- und Stadt-Volksschulwesens diesem für frei gehaltenen Zustande am allerfernsten stehen. Die Natur des Menschen bringt es so mit sich, daß nur auf dem Gebiete des materiellen Strebens der Staat aus dem freien Geschicke der einzelnen Kräfte das Hervorgehen der richtigen Ausgleichung erwarten kann. Nur hier entscheidet meist das rasche Bedürfniß der Gegenwart für das Gute oder Falsche, nur hier duldet die Forderung des Augenblicks meist keine fahrlässige Verschiebung. Die sinnliche Noth führt für die meisten Menschen eine verständlichere Sprache als die geistige. Viele Eltern bezahlen das Holzgeld zur Heizung der Schule leichter als das Schulgeld zur Erleuchtung der Köpfe ihrer Kinder. Denn; daß die Kinder bei der Kälte frieren und dann krank werden, das ist unverkennbar; aber ob sie nicht bei geringerem Schulgeld auch noch genug fürs Leben lernen, darüber erlauben sich Viele die leichtfertigsten Zweifel. — Nur auf den Gebieten der sinnlichen Augenfälligkeit sind die Nachtheile und Vor-

theile meist so klar, daß sie dem Blicke des Einzelnen kaum entgehen können, wenn er sich nicht absichtlich dagegen verschließt. Wenn ein Schuster einen schlechten Stiefel macht, so wird das dem Träger an dem Druck oder an dem Zerreißen bald offenbar werden; ob aber ein Lehrer gut unterrichtet, das wird vielen Eltern so leicht nicht klar und deshalb wünschen gerade sie, daß der Staat durch geeignete Kräfte diese wichtige Fürsorge an ihrer Stelle übernehmen möge. Dem Staate selbst kann es überdies ziemlich gleichgültig sein, ob einer seiner Unterthanen einen schlechten Schuster dem guten vorzieht, die Leichdörner des Einzelnen bringen dem Ganzen gewiß keinen erheblichen Schaden; anders aber ist es mit dem Lehrer, der in dem Unterricht der Jugend dem Staate selbst helfen soll die Zukunft heranzubilden. Das Lehren betrifft das Wohl des Ganzen, über sein Gesetz entscheidet daher auch die Einsicht des Ganzen. Der Staat hat daher nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, das Schulwesen nicht der Willkür der Einzelnen preiszugeben. „Gerade die niedrigsten und die höchsten Kenntnisse sind es, — sagt der berühmte Nationalöconom Say (in seiner Nationalökonomie, übersetzt von Morstadt, Bd. III. Cap. 7) — welche, minder als andere durch die Natur der Sache und die Concurrenz der Bedürfnisse begünstigt, bei der Staatsgewalt, die über das Wohl der ganzen Gesellschaft wacht, Unterstützung suchen müssen.“ — Entspricht aber der Staat dieser seiner Pflicht dadurch, daß er selbst bemüht ist, für Alle die genügende Schulen zu errichten, so wird es bedeutungslos, wenn er daneben volle Gewerbefreiheit für die Schulen erklärt. Privatschulen sind dann, wie das Beispiel der Schweiz zeigt, selten im Stande, mit den Staatsschulen zu concurriren. Die Proclamation der Gewerbefreiheit für die Schulen hat dann nur den Schein, nur das Wort der Freiheit. — Betrachtet aber der Staat bei seiner Schulordnung die Privatschulen als eine wesentliche Ergänzung seines Schul-

wesens, so muß er die Freiheit unter das Gesetz des für das Wohl des Ganzen Zweckmäßigen stellen. Nicht die Freiheit als solche, sondern nur die mit dem Wohle der Schule verträgliche Freiheit kann der Staat wollen und es muß ihm überlassen bleiben, das richtige Maaß dieser Beschränkung unter den jeweiligen Umständen zu bestimmen. —

Verkehrt wäre es jedoch, wenn man versuchen wollte, dieses Maaß auf eine äußerliche Weise festzustellen, etwa indem man die Zahl der zuzulassenden Schulen normirte. Wir haben in Hamburg unstreitig im Verhältniß zum Bedürfniß zu viele Schulen. Schon der Commissionsbericht vom Jahre 1843 machte auf die Ueberzahl der Privatanstalten aufmerksam; die geringste der Commission bekannt gewordene Angabe nannte neben den höheren Anstalten für die Stadt 75 Privatvolksschulen und 77 private mittlere Bürgerschulen. — Neddermeyer in seiner „Statistik und Topographie für Hamburg" S. 421 zählt 1844 in der Stadt allein mit den drei öffentlichen Anstalten 304 Schulen auf mit 14,347 Schulkindern auf 112,739 Einwohner, — und im ganzen Hamburgischen Gebiet 402 Schulen mit 21,883 Schulkindern bei 165,277 Einwohnern. — Dr. Kröger behauptete in einer Festrede, die er am 10. Novbr. 1860 in der „Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens in Hamburg" gehalten, „unser Adreßbuch zähle die erschreckliche Menge von circa 240 concessionirten Schulen auf, mit eben so vielen Lehrern und Lehrerinnen und vielleicht mit einer doppelt so großen Gehülfslehrerzahl; ferner, außer den Candidaten des geistlichen Ministeriums, 260 Privatlehrer in einzelnen Lehrfächern, der Tanz-, Fecht- und anderer Lehrer gar nicht zu gedenken." — So ungenau diese Angaben bei dem Mangel einer zuverlässigen Statistik auch sein mögen, sie lassen es doch als sehr wahrscheinlich erscheinen, daß die Zahl der Schulen und Lehrer unser Bedürfniß weit übersteigt.

Ein Vergleich mit den Schulen Berlins kann uns in dieser Meinung bestärken. Berlin hatte im Jahre 1858 nach dem Census vom December 463,645 Einwohner, über viermal so viel Einwohner als Hamburg nach Neddermeyer's Angabe vom Jahre 1844 (Datum seiner Vorrede). Dabei hatte nun Berlin im April 1859 nur 200 Schulen mit 54,894 Schulkindern (s. Mr. Pattison's Report, Education Commission. Reports vol. IV. p. 190). — Mit dieser Angabe stimmt die des Preuß. Schulkalenders von Dr. Mushacke für 1854, die ebenfalls den Bestand der Berliner Unterrichtsanstalten auf 201 festsetzt. Dabei sind dann schon Fortbildungs- und Erwerbsschulen mitgerechnet, die bei der Neddermeyer'schen Angabe von 304 Schulen nicht gezählt sind, durch sie würde diese Zahl auf 326 steigen. — Nach einer Uebersicht der Berliner Unterrichts- und Erziehungsanstalten in No. 1 der „Berliner Blätter für Schule und Erziehung" vom Jahre 1860 gab es daselbst 182 Schulen, außer den 36 Kleinkinder-Bewahranstalten, die auch bei der Hamburger Angabe nicht mitgezählt sind. In diesen 182 Berliner Schulen ertheilten 1810 Lehrer und Lehrerinnen den Unterricht an 57,213 Schulkinder. —

Vergleichen wir nun diese Zahlen, so finden wir, daß Berlin bei einer viermal so starken Bevölkerung als Hamburg doch an 100 Schulen weniger hat, als für Hamburg angegeben werden. Selbst wenn wir annehmen wollen, daß die statistisch ungenauen Angaben für Hamburg zu hoch gegriffen sind, so bleibt es doch immerhin sehr wahrscheinlich, daß die Zahl der in unserer Stadt vorhandenen Schulen das thatsächliche Bedürfniß weit übersteigt. — Die nothwendige Folge dieser Schulüberladung ist natürlich eine den Schulen selbst wie dem Unterhalt vieler Lehrer verderbliche Concurrenz. Elend und schlechter Unterricht sind bei solchem Zustande unvermeidlich. Hat nun der Staat die Pflicht, darin ein Einsehen zu thun, so ergiebt

sich ohne Zweifel eine Nothwendigkeit der Beschränkung von selbst, da dem Staat doch unmöglich die Last aufgebürdet werden kann, alle schlechten Schulen und schlechten Lehrer zu unterstützen. Zweifelhaft kann nur die erforderliche Art dieser Beschränkung sein.

Ein strenges Schulgesetz, das eine bestimmte Vorbildung und Prüfung des Lehrers verlangt und das Schulhalten an feste Bedingungen knüpft, wird neben wohl eingerichteten Staatsschulen schon ein sehr wesentliches Mittel zur allmähligen Verdrängung ungenügender Privatschulen sein, die sich guten Staatsschulen gegenüber nicht halten können. Wenn man aber diese Folge erfahrungsgemäß voraussieht, so ist es jedenfalls eine Freiheit von sehr zweifelhaftem Werth, wenn der Staat gesetzlich jedem geprüften Lehrer die unbedingte Freiheit zur Schulüberhäufung gewährt und somit das Gesammtbedürfniß des Unterrichts und die erforderliche Staatsunterstützung stets dem ganz freien Wechsel glücklicher oder unglücklicher Concurrenzexperimente aussetzt.

Belgien ist für diese Frage ein lehrreiches Land. Während das Decret vom Jahre 1825 alle Privatanstalten unterdrückt hatte und da gerade dieser Druck zu einer Hauptklage der Belgischen Opposition gegen das Holländische Regiment wurde, so proclamirte ein Decret der provisorischen Regierung vom 12. October 1830 die volle Unterrichtsfreiheit. Dadurch entstand eine völlige Anarchie. Viele Communen weigerten sich ihre Schulen ferner zu unterhalten; andere schickten die Lehrer fort, deren einziger Fehler darin bestand, von der vorigen Regierung angestellt gewesen zu sein. Diese Lehrer wurden dann vielfach ersetzt durch Mitglieder religiöser Orden. Mehrere Gymnasien wurden geschlossen, andere fielen der Geistlichkeit zu. „Une sorte d'arbitraire municipal, — sagt Juste in seiner Histoire du congrés de Belgique T. I. p. 308 — remplaça, suivant les expressions d'un document officiel, l'arbitraire de

la haute administration.“ Die Constituirende Versammlung sah bald ein, daß der Staat die geistige Zukunft der Nation doch nicht den wechselnden Zufällen der Industrie und Concurrenz allein überlassen dürfe; seitdem bemüht sich wiederum der Staat, die verderblichen Folgen der Freiheit durch die Errichtung und Beförderung von Staatsanstalten zu beschränken und seinen Einfluß auszudehnen, indem sich die Regierung nach dem „Organischen Gesetz für den mittleren Unterricht vom 1. Januar 1850“, durch welches der liberale Minister Rogier einen Sieg über die klerikale Partei davontrug, für seine nicht unbedeutenden Unterstützungen die Oberaufsicht in Bezug auf Bildung, Prüfung, Beurtheilung, Anstellung der Lehrer, sowie Bestimmung der zu benutzenden Bücher vorbehielt. Diese Beschränkung der Unterrichtsfreiheit soll wider den Mißbrauch derselben schon von gutem Erfolg gewesen sein, immer aber soll die Statistik des Lesen- und Schreibenkönnens noch die Nachtheile einer zu großen Freiheit zeigen, die beim Zurückhalten des Staates der katholische Klerus zu seinen Gunsten ausbeutet. Von 100 Arbeitern sollen wenigstens 60 ohne alle Schulkenntnisse sein. Im Jahre 1856 konnten von 6617 Militairpflichtigen in Brabant nur 2712 lesen, schreiben und rechnen (s. Matthes, Allgem. Kirchliche Chronik vom Jahre 1859 S. 152, vergl. Mr. Arnold, Reports vol. IV. p. 153). — Der Staat also, wenn er einer Verschwendung seiner auf den Unterrichtszweck verwendeten Mittel vorbeugen will, hat alle Ursache zur Vorsicht der Schulfreiheit gegenüber. Manche Staaten haben daher die Concessionsertheilung ungemein erschwert. In Spanien, das durch den Studienplan vom Jahre 1850 sein Schulwesen streng geregelt hat, darf nur Derjenige eine Privatschule eröffnen, der nach bestandener Prüfung und nach Sicherstellung der übrigen gesetzlichen Bedingungen noch im Stande ist, für eine höhere Schule 5000 Real und für eine geringere 3000 Real zu deponiren (s. Minutoli, Spanien

und seine fortschreitende Entwicklung, mit besonderer Berücksichtigung des Jahres 1851. Berlin 1852). — Nach dem neuen Züricher Schulgesetz bedarf es zur Anlage einer Privatschule einer besonderen Bewilligung des Erziehungsrathes, und muß Jemand, der eine höhere Volksschule (Secundarschule) anlegen will, nachweisen, daß der Bestand durch wenigstens 15 Schüler auf drei Jahre gesichert ist und daß die Localität, sowie die anderen Schulbedürfnisse dem Gesetze genügen. — In Preußen muß bis jetzt ein Privatlehrer, der eine Schulanstalt gründen will, nicht nur seine Fähigkeit nachweisen, sondern auch darthun, daß in dem Schuldistrict, in dem er sich niederlassen will, nicht ausreichend für Schulen gesorgt ist. Doch wird diese Bestimmung des C. R. vom 18. März 1840 als im Widerspruch stehend betrachtet mit dem Art. 22 der Verfassung vom 31. Januar 1850, nach welchem „Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten Jedem frei steht, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat". — Demgemäß wird Preußen schwerlich bei dem in diesem Winter zur Verhandlung kommenden Unterrichtsgesetz den Nachtheilen der freien Concurrenz etwas Anderes entgegenstellen dürfen, als eine Stärkung seines Staatsschulwesens und eine Schärfung der gesetzlichen Bedingungen zur Ertheilung des Fähigkeitszeugnisses. Aber kaum bedürfte es dieser Maaßregeln noch, da das Staatsschulwesen dort eher zu stark als zu schwach ist. Schon dieser Herrschaft gegenüber wird die Gewährung der Schulfreiheit eine fast bedeutungslose Zusage des Gesetzes werden, die ohne Gefahr, aber auch ohne erheblichen Nutzen gegeben werden kann, die eine Freiheit verspricht, von der Gebrauch zu machen thatsächlich in den meisten Städten unmöglich sein wird. Das Privatschulwesen spielt fast nur in Berlin eine größere Rolle; hier befinden

sich 92 Privatschulen neben 90 Staatsschulen. In ganz Preußen aber giebt es nur 3600 Privatlehrer und Lehrerinnen auf 33,000 Lehrer und Lehrerinnen in den öffentlichen Volksschulen. —

In Hamburg wird fast das umgekehrte Verhältniß stattfinden, es muß daher auch die ganze Frage hier eine andere Bedeutung haben. Wird unser Staat seinem Schulwesen die Ausdehnung geben wollen, welche das Staatsschulwesen in Preußen hat, so kann ihm die Gewährung der freien Concurrenz auch ebenso gleichgültig sein wie Preußen. Wird aber unser Staat dies nicht wollen, vielmehr wünschen das Privatschulwesen als eine wesentliche Ergänzung und Aushülfe seiner Verpflichtungen zu erhalten, so muß er zugleich die Fürsorge übernehmen das Gedeihen desselben zu erleichtern, zu schützen und zu fördern. — Der hier herrschenden Willkür gegenüber werden strenge Schulgesetze allein zunächst schwerlich ausreichen. Ueberdies können solche specielle gesetzliche Erschwerungen der Concessionserlangung, wie sie in Spanien und der Schweiz gebräuchlich sind, leicht zu einer ungerechtfertigten Härte führen. Sie können unter Umständen der tüchtigen Mittellosigkeit die Thüre verschließen und der untüchtigen Mittelmäßigkeit ihr Bestehen sichern. Unserem Bedürfniß würde es genügen, wenn nur das Gesetz neben dem Nachweis der Befähigung noch die Nothwendigkeit einer besonderen behördlichen Genehmigung zur Anlage einer Schule aufrecht erhielt, wie dies Herr Dr. Alt in der Constituirenden Versammlung im Interesse der Lehrer und der Schule wünschte. Wenn nur bei dieser Genehmigung in richtiger Weise die Unter- und Oberbehörden zusammenwirken müßten und ihr motivirtes Urtheil sich der Oeffentlichkeit nicht entziehen könnte, so würde diese Beschränkung der Schulfreiheit nur der verderblichen Willkür steuern ohne Nachtheil für den Segen der wünschenswerthen freien Beweglichkeit des Schulwesens.

4. Prüfung und Vorbildung der Lehrer.

Uebernimmt nun der Staat, der die Schulpflicht einführt, selbst die Pflicht für gute Schulen zu sorgen und die schlechten zu verdrängen, so kann es nicht zweifelhaft sein, welches sein erster zum Ziele führender Schritt sein muß. Daß zu diesem Zweck vor Allem eine zweckmäßige Sicherung der Tüchtigkeit aller Lehrer erforderlich ist, wird fast allgemein zugestanden und — zur Ehre der Lehrerwelt selbst sei es gesagt — von ihnen selbst am lebhaftesten gefordert. Nur über die Ausdehnung und die Art der dazu erforderlichen Prüfung finden Zweifel statt.

Was die Erstere, die Ausdehnung der Prüfung betrifft, so ist erwähnt, daß unsere Schulordnung vom Jahre 1847 die Privatlehrer, welche sich auf den Hausunterricht beschränkten, keiner Prüfung unterwerfen wollte, um nicht in das Recht der elterlichen Bestimmung einzugreifen. — Dagegen nahm der Reformdeputations-Entwurf einer Schulordnung in Abschn. 4. § 11. nur die Tanz- und Musiklehrer, sofern sie nicht in Schulen unterrichten, von der Staatsprüfung aus. Der Allgem. Verein Hamburg. Lehrer gab ebenfalls der Prüfung die größte Ausdehnung. — Im Hinblick auf die Schulgesetzgebung der Länder, deren Schulwesen gerühmt ist, muß man die Allgemeinheit der Prüfung für das allein Richtige halten. In Preußen darf Niemand ohne Prüfung eine Schule anlegen und Jeder nur eine Schule der Kategorie, für die er seine Prüfung bestanden; auch darf Jeder nur in den Fächern Privatunterricht ertheilen, für die er fähig befunden ist. — Bremen hat eine solche allgemeine Prüfung durch eine obrigkeitliche Verordnung vom 10. März 1858 eingeführt. — Die darin liegende Beschränkung der Freiheit ist im Grunde nur eine Schranke für den Mißbrauch der Freiheit durch gewissenlose Eltern und Lehrer. Denn gewissenlos ist es, wenn Lehrer um des Verdienstes willen den Unterricht in Fächern zu ertheilen

übernehmen, in denen sie so gut wie nichts wissen und besten Falls Alles erst docendo lernen; und gewissenlos ist es auch, wenn Eltern unbekümmert darum der seltsamen Voraussetzung nachgehen, ein guter Lehrer wisse Alles. Diese Uebel grassiren unter uns in kaum glaublicher Weise; es finden sich sonst ganz tüchtige Lehrer, die ohne technische Vorbildung in der Physik unterrichten, Naturgeschichte oder Latein lehren, indem sie selbst anfangen diesen Unterricht zu nehmen. Das kann zum Schutze der Bildung im Staate und zum Schutze der Kinder gegen fahrlässige Eltern und gewinnsüchtige oder bedürftige Lehrer ein ordentliches Schulgesetz nicht dulden und jeder Einsichtige wird sich nur freuen, wenn das Schulgesetz Macht giebt, diesem Zustande ein Ende zu bringen. Die berechtigte Freiheit aber wird darunter nicht im mindesten leiden. Der kundige Lehrer wird die Prüfung nicht scheuen und die vernünftigen Eltern doch lieber einen tüchtigen als einen untüchtigen Lehrer nehmen. Den Vorzug wirklich geprüfter Lehrer beginnt man, wie aus den schon erwähnten Berichten der Erziehungs-Commission des englischen Parlaments ersichtlich, selbst schon in England einzusehen, das bisher im Interesse der Freiheit sich dieser Einsicht am hartnäckigsten verschloß. —

Was nun zweitens die Art der Prüfung betrifft, so läßt sich darüber nur wenig Allgemeines sagen. Eine große Hauptsache dabei ist natürlich eine vernünftige Zusammensetzung der Prüfungscommission. Als eine solche können wir die in unserer Schulordnung von 1847 vorgeschlagene nicht ansehen, da in ihr nur ein Schulmann festen Sitz und Stimme hatte. Nach Herrn Pastor Plath's Aeußerungen („Der neue Entwurf u. s. w." 1848. S. 43) meinte man, die in der Prüfungscommission sitzenden Geistlichen seien schon im Stande zu beurtheilen, ob der Examinand das erforderliche Wissen besitze, um gut unterrichten zu können. Die schweren Ansprüche einer ge-

schickten Prüfung haben anderwärts längst die Ueberzeugung festgesetzt, daß die Geistlichen als solche dazu noch weniger geeignet sind als zur Inspection. Die Reformdeputation und der Allgem. Verein Hamb. Lehrer machten in dieser Hinsicht gar keinen Vorschlag, sondern überließen die Bestimmung dem spätern Scholarchat. Sonst war oft von einer je nach dem Bedürfniß der Prüfung bemessenen Heranziehung Sachkundiger die Rede. Und in der That wird darin ein geeignetes Mittel liegen, den festen Stamm der Prüfungscommission förderlich zu ergänzen. Diesen festen Stamm aber müssen vor Allem die Sachkundigsten bilden. Schon für diesen Zweck wird es wünschenswerth sein, einige Schulräthe zu erwählen, die als theoretisch und praktisch gebildete Schulmänner zur Examination noch besser geeignet sind, als viele in praktischem Berufe stehende Schulmänner, die in ihrem Berufe nicht immer die Zeit finden, den Fortschritten der pädagogischen Wissenschaft zusammenhängend zu folgen. Aus gleichem Grunde wäre der Seminardirector hier am Platze. Um aber der theoretischen Bildung ein größeres praktisches Gegengewicht zu verleihen, müßten auch einige Directoren der Staatsschulen und Vorsteher von Privatschulen an der Prüfung Theil nehmen. Das Zugegensein von anderen Mitgliedern der Schulbehörde und besonders auch der Geistlichen ist für die Prüfung selbst sowohl, wie für die Verbreitung der Kunde von den Ansprüchen der Sachkunde äußerst wünschenswerth. Die rechte Mischung dieser verschiedenen Elemente zu bestimmen ist eine Sache des einzelnen Falls. —

Allgemein ist nur noch davor zu warnen, von einer solchen Prüfungsbehörde allein nicht alles Heil zu erwarten; ohne Zusammenhang mit anderen wichtigen Förderungsmitteln wird sie einflußlos sein. Sie hat nur Bedeutung als Abschluß anderer Maaßregeln, isolirt bleibt sie werthlos.

Die bloßen Examina sind ziemlich unsichere Gradmesser der

erworbenen Bildung, sie entdecken oft nicht einmal die Untüchtigsten und finden auch nicht immer die Tüchtigsten heraus. Viel hängt dabei schon von der zufälligen Disposition des Examinanden ab, mehr noch von der Befähigung des Examinators zu geschickten Fragen. Wer Examina kennt, wird zugeben, daß im Examiniren viel mehr Ungeschick als Geschick gezeigt wird. Oft mag dies daher rühren, daß die Prüfung nicht in die rechten Hände gelegt ist. Viel aber liegt auch an der ganzen üblichen Art des Examens selbst. Soll in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit die Summe des zu Wissenden bei den Examinanden geprüft werden, so befindet sich der Examinator natürlich der Fülle des Wissens gegenüber in derselben Verlegenheit wie Derjenige, den er prüfen soll. Bei solchem Examen muß es sehr viel vom Zufall abhängen, ob man die richtige oder die falsche Saite anschlägt. Eine Prüfung kann daher nur Bedeutung gewinnen, wenn sie in geschickter Weise wie im Gespräche sich über das Wissen und Denken des zu Prüfenden Kunde verschafft. Dabei kommt es nicht auf die Zahl und auf den Umfang der Fragen an, wie das in der alleräußerlichsten Weise die alle Fragen stipulirenden französischen Examinationsprogramme meinen, sondern auf eine Prüfung der erworbenen inneren Fertigkeit des Geistes. Eine darauf gerichtete Prüfung kann aber wiederum nur dann genügen, wenn sie der Abschluß einer für genügend erachteten Vorbildung ist.

Die allgemeine Lehrerprüfung macht daher die größere Fürsorge für die Lehrerbildung nothwendig. Sobald der Staat jene fordert, muß er Sorge tragen, daß für diese das Genügende geschieht. Es gehörte daher die Errichtung von Seminarien zu den ersten Fortschritten der pädagogischen Entwicklung dieses Jahrhunderts, war auch das erste, was das englische Parlament im J. 1839 der Regierung zu beachten empfahl, als diese anfing, sich des Schulwesens anzunehmen

(s. Report der Education Commission v. J. 1861 vol. I. 109). Unser Staat ist in Deutschland fast der einzige, der diesem Bedürfniß noch nicht in gebührender Weise äußere Anerkennung verschafft hat. Es ist zwar schon früh und oft von diesem die Rede gewesen, bis jetzt aber nur wenig zu seiner Befriedigung geschehen. Einen Versuch zur Gewinnung einer Seminarbildung hatten Herr Dr. Kröger und Pastor Plath als Katechet des Waisenhauses nach der Reorganisation desselben im J. 1818 gemacht, doch blieb diese Vorbildung von Seminaristen im Waisenhause ungenügend (s. Kröger „die Waisenfrage" 2. Aufl. Altona 1852). — Herr Pastor Klaucke verwarf überhaupt solche Verbindung des Seminars mit einem Waisenhause oder einer Armenschule und machte in s. 1829 ersch. Schrift „Grundsätze der Schullehrerbildung in Seminarien mit bes. Beziehung auf Hamburg" den Vorschlag zur Anlage eines Convictseminars in Alsterdorf.

Da Staat und Kirche nichts zur Förderung dieser dringend wünschenswerthen Vorbildung der Lehrer und Lehrerinnen thaten, so nahmen diese selbst in schätzenswerther Anerkennung des Bedürfnisses die Sache ihrer eigenen Fortbildung in die Hand. So richtete Herr Dr. Kröger, nachdem sein Versuch am Waisenhause mißglückt war, im J. 1828 Vorträge über populäre Pädagogik für angehende Lehrer in seinem Hause ein. Im J. 1830 entstand dann unter dem Einfluß der im J. 1805 begründeten „Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens" eine „Unterrichtsanstalt für Schulgehülfen" als Surrogat des fehlenden Seminars. Zu dem ähnlichen Zweck der eigenen Fortbildung hatte sich im J. 1825 ein zweiter Verein aus Schulgehülfen gebildet, der „schulwissenschaftliche Bildungsverein". Beide Vereine wirkten in Betreff der Unterrichtsanstalt zusammen (s. Bueck, Umrisse der Geschichte der Gesellschaft in der Denkschrift zur goldenen Jubelfeier der-

selben am 3. Nov. 1855 — ferner Heppe, Gesch. d. deutsch. Volksschulwesens 1860 Bd. 5 S. 251 u. ff.). Da hiemit aber für die Vorbildung der Lehrerinnen noch nichts geschehen war, so übernahm Herr Dr. Kröger seit d. J. 1840 für dieselben pädagogische Vorlesungen in seinem Hause zu halten.

Der Commissionsbericht v. 1843 knüpfte seine Forderungen einer staatlichen Fürsorge für die Lehrerbildung an diese Bemühungen der Schullehrervereine an und glaubte, daß man sich vorläufig darauf zu beschränken habe, diese Bestrebungen zu vereinigen, zu heben und zu ergänzen. Die Commission wünschte die Einrichtung eines geordneten Lehrcursus für die Benutzung der Schulgehülfen in ihren Freistunden. Ohne diese Bildungsanstalt mit dem Gymnasium als solchem in Verbindung setzen zu wollen, glaubte sie doch, daß dafür die Hülfe einzelner Professoren desselben in einer ihren Lehrfächern analogen Richtung willkommen sein müsse. Die Commission hoffte, daß sich zu diesem Werke freiwillige Kräfte darbieten würden und wollte vom Staate nur die Ausfüllung der Lücken verlangen, wünschte überdies zur Gewinnung von Zeit für diese Vorbildung die Unterrichtslast der Schulgehülfen durch Stipendien erleichtert zu sehen. Ueberdies blieb sich die Commission bewußt, daß eine solche Vorbildung in zugemessenen Freistunden mit dem Lehrplan vollkommen ausgestatteter Seminare sich nicht werde messen können, sie wollte aber ihren Committenten nur die Erstrebung des zunächst Erreichbaren empfehlen.

Die Schulordnung v. J. 1847 ging im Wesentlichen auf diese Vorschläge ein, sie wollte sich mit einem zweijährigen Seminarcursus an zwei bis drei Tagen Nachmittags von 3—7 Uhr begnügen, zum Besuche der Anstalt sollten nur junge Leute zugelassen werden, die als Gehülfen auf einer hiesigen Schule beschäftigt; die Anstalt sollte keine fest angestellte, sondern nur für den zweijährigen Cursus engagirte Lehrer haben

und die jährlichen Kosten wurden auf 4000 ℔ veranschlagt. Etwas der Art hat man im J. 1849 unter freier Unterstützung der betreffenden Lehrer eingerichtet und diese Fortbildungsanstalt für Schulgehülfen mit dem akademischen Gymnasium in Verbindung gebracht. Die hier gehaltenen Vorträge sollten gewissermaaßen als eine höhere Ergänzung der daneben fortbestehenden und um eine Fortbildungsanstalt für Lehrerinnen vermehrten Unterrichtsanstalten betrachtet werden, welche die beiden Schullehrervereine unterhielten. Diese trennten übrigens ihre auf den Zweck der Lehrerfortbildung gerichteten gemeinsamen Bemühungen im J. 1852 wegen Verschiedenheit ihrer Principien und ein im J. 1858 angestellter Versuch, wenigstens die getrennten Unterrichtsanstalten beider Vereine wieder zu verbinden, war vergeblich (s. den Jahresbericht des schulwissensch. Bildungsvereins v. 1859). — Ebenso vergeblich war im J. zuvor der Anlauf geblieben, den der Senat zur Förderung dieser Angelegenheit nahm, indem er die Berufung eines Professors der Pädagogik an das akademische Gymnasium nebst Anstellung einiger andern Lehrer und Fürsorge für Stipendien zur Fortbildung der Schulgehülfen vorschlug. — Die Bürgerschaft erklärte sich gegen diese Vorschläge und genehmigte seit Michaelis 1858 nur eine jährliche Unterstützung von 3000 ℔ aus Staatsmitteln zur Honorirung der Lehrer, welche an der mit dem Gymnasium verbundenen Fortbildungsanstalt unterrichteten; sonst blieb Alles beim Alten.

Unsere Lehrer, unter ihnen namentlich Herr Dr. Kröger und Herr Th. Hoffmann haben sich stets für die Errichtung eines vollständigen Seminars in Hamburg ausgesprochen. So forderte Herr Dr. Kröger in s. „Reise durch Sachsen u. s. w." Bd. 2 S. 217 ein solches Seminar, mit dem eine Schule zur praktischen Ausbildung zu verbinden wäre. In einem Artikel der Hamb. Nachrichten v. J. 1847 Nr. 92 wiederholte Dr.

Kröger diese Forderung und meinte mit Ausnahme der Kosten für das Lokal die Unkosten durch ein vierteljährliches Schulgeld von 15 — 20 ℔ von 100 — 120 Kindern der Uebungsschule, also im Durchschnitt genommen mit 7700 ℔ jährlich, bestreiten zu können. Das Seminar sollte ein Externat sein, die Seminaristen nicht im Seminar zusammen wohnen. Die im J. 1848 von demselben ersch. „Bausteine zu einer Hamb. Schulordnung" (a. d. n. Hb. Bl. bes. abgedr.) begründeten die Anlage eines solchen Externats damit, daß es wegen der geringeren Kosten für unsern Staat leichter zu beschaffen sei und daß unsere angehenden Lehrer fast durchgehends geborne Stadtkinder seien, die am besten bei ihren Eltern wohnen könnten. Dr. Kröger berechnete, daß wir bei der Annahme von 25 Dienstjahren eines Lehrers jährlich 16 neu eintretende Lehrer, oder bei einer etwa erforderlichen Zusammenziehung von Schulen jährlich 12 neu eintretende Lehrer brauchen würden, so daß wir also bei der Annahme eines dreijährigen Seminarcursus ein Seminar für 48 oder 36 Zöglinge einrichten müßten. Die 15,000 ℔, die mindestens auszugeben wären, wollte man diese Anzahl Seminaristen auf eine auswärtige Anstalt schicken, wären besser für ein Seminar im eigenen Staat zu verwenden, um so mehr, da die Seminarbildung in andern Staaten mehr auf künftige Landschullehrer berechnet sei, bei uns aber eine überwiegende Zahl städtischer Lehrer erfordert werde. (Vergl. desselb. Vers. „Bemerkungen u. s. w." S. 47.)

Nach dem von Herrn Th. Hoffmann für die Reform-Deputation abgefaßten „Entwurf" Abschn. 3 Vom Seminar sollte gleichfalls ein Externat eingerichtet werden, berechnet auf 24—36 Seminaristen, deren unbemittelte der Staat mit einem jährlichen Stipendium von 300 ℔ Ct. unterstützen sollte. Zum Unterricht sollte der nöthige Classenraum im Gymnasial- oder Realschul-Gebäude angewiesen werden. Außer dem Director

des Seminars sollten noch ein ordentlicher Lehrer und vier Fachlehrer für Zeichnen, Gesang und fremde Sprachen angestellt werden. Die Seminaristen sollten zur Uebung im Unterrichten sämmtlich in den Nachmittagsstunden an die allgemeinen Volksschulen vertheilt werden. Die Kosten des Seminars wurden auf 14,500 ℔ Ct. veranschlagt. — An diesem Entwurf wurde mancherlei ausgesetzt, besonders von Herr F. A. Hoffmann in s. „Kritik" desselben v. J. 1849. Getadelt ward die Vertheilung der Seminaristen in die Volksschulen zur Unterrichtsübung als eine Anordnung, die durch den beständigen Wechsel angehender Lehrer für die Schulen nachtheilig sein müsse, auch wurde die Zahl der Lehrer nicht für genügend und der Kostenanschlag für zu niedrig, die Ausgabe selbst aber für zu kostspielig im Verhältniß zum Werth der Einrichtung erklärt, so daß nur beim Eingehen des Gymnasiums an die Errichtung eines Seminars zu denken. Herr H. A. Hoffmann anerkannte überhaupt nur eine relative Nothwendigkeit zur Anlage eines Seminars; treffe man nicht den rechten Seminardirector, so sei das Seminar mehr schädlich als nützlich, man höre überdies jetzt häufig Klagen über die Seminaristen. — Unter den Lehrern blieb aber diese an dem ganzen Bedürfniß zweifelnde Stimme ziemlich vereinzelt. Im Allgem. Verein Hamb. Lehrer beantragte der betreffende „Ausschuß für die Bildung der Lehrer, resp. Lehrerinnen" ein Seminar nach der Art des im Entwurf der Reform-Deputation vorgeschlagenen; nur sollten die Seminaristen ihre Unterrichtsübungen in einer zu diesem Zweck mit dem Seminar verbundenen Uebungsschule anstellen und statt zwei ordentlicher Lehrer neben dem Director noch fünf ordentliche Lehrer angestellt werden und der Staat für ein eigenes Lokal Sorge tragen. Die Kosten wurden auf 22—24,250 ℔ veranschlagt, dagegen erwartete man von den 120 Schülern der Uebungsschule circa 20,000 ℔

Schulgeld einzunehmen, so daß nach Abzug dieser Summe der Staat nur 2—4250 ℔ Ct. zuzuschießen haben würde.

Zu einer lebhaften Discussion kam diese Angelegenheit in der Sitzung des Patriot. Vereins v. 13. April 1849. Der Berichterstatter des betreffenden Ausschusses, Herr Dr. Isler, erklärte die Nothwendigkeit einer solchen Anordnung, hielt aber eine Verbindung mit den hanseatischen Schwesterstädten für wünschenswerth, damit einer sonst leicht möglichen lokalen Einseitigkeit vorgebeugt werde; nur ein Seminar für Lehrerinnen müsse hier am Orte sein. Herr Dr. Kröger erwähnte natürlich zunächst, daß er schon vor dreißig Jahren dieses Bedürfniß erkannt habe und hielt dann zwei Seminare für nöthig, eins für Volksschullehrer und ein anderes für die Lehrer an höheren Anstalten. Einstweilen möge man nur ein Seminar anlegen, aber in Hamburg selbst. Herr Dr. Isler wiederholte, daß gerade die Verlegung an verschiedene Orte ihren pädagogischen Werth habe. Herr Dr. Kröger erwiderte, daß die Kosten zu groß sein würden und überdies die 24—29,000 ℔, welche zur Verausgabung für das Seminar mit 36 Seminaristen und einer Uebungsschule etwa erforderlich sein würden, doch besser in Hamburg blieben. Auch Herr Pastor Dr. Geffcken meinte, ein Seminar in Hamburg sei zu vermeiden, wenn man nicht wolle, daß der Seminardirector Hamburgischer Schulpapst werde. Auch Herr Pastor Mönckeberg erklärte sich gegen ein Seminar und zwar zunächst aus dem seltsamen Grunde, daß wir in Hamburg erst Leute haben müßten, die Lehrer werden wollten; um dies zu erreichen, müsse man die Schulgehülfen besser bezahlen; die Kosten des Seminars seien daher erst für bessere Honorirung dieser zu verwenden; wünschenswerth sei es auch, daß man Seminarien verschiedener Confession anlege und schon deshalb sei er gegen ein Seminar. — Auf das Letztere erwiderte Herr Dr. Isler, als Jude, hinsichtlich der Confession sei die Com-

mission der Meinung, der Staat könne nur die Religion der der Majorität berücksichtigen. — Der Commissionsantrag ward angenommen (s. Patriot v. J. 1849 Nr. 68 u. 69).

Nicht minder lebhaft, aber unter vielen Abschweifungen von der Sache, wurde die Seminarfrage in den ersten Monaten des Jahres 1857 von unserer Tagespresse besprochen, als der Senatsvorschlag auf Berufung eines Professors der Pädagogik am Gymnasium zur Verhandlung in der Bürgerschaft kam. Herr Dr. Lange hat in s. „Knospen, Blüthen und Früchte erziehlichen Strebens“ 1860 VIII. Debatte über die Lehrer-bildungsfrage in Hamburg S. 378 ziemlich eingehend über diesen Meinungskampf berichtet. Nach der üblichen Sitte unsrer Zeitungsschreiberei, deren bestes Mittel zur Sicherung einer genügenden Anzahl von Lesern leider vielfach in dem Haschen nach pikanter Grobheit besteht, wurden einige harte Trumpfe ausgespielt, über deren Berechtigung man sich dann fast ebenso sehr zankte, wie um die Sache selbst. Da stritt man sich über den Schulmeisterdünkel, der in den Seminarien groß gezogen werden sollte, und stellte demselben andererseits den Gelehrtendünkel entgegen, der den Gelehrten verleite im Hochmuth über sein Wissen, das Verlangen und das Bedürfniß des Volksschullehrers zu verkennen. Die Einen bespöttelten die in den Seminarien fabrikmäßig betriebene Methodenreiterei und die Andern die Ueberhäufung mit dem Wissenskram unverdaulicher Gelehrsamkeit. Der alte Gegensatz von Wissen und Können wurde so zugespitzt, als habe man damit einen durchgreifenden Unterschied von Gelehrten als der Meister im Wissen, und von Schullehrern als der Meister im Können. Einige Lehrer wollten gar kein eigentliches Seminar. Einer derselben meinte (Hamb. Nachr. Nr. 74 E. H. Wichmann, Seminar und Real-Gymnasium), die Seminarien nützten dem praktischen Schulmanne ebenso wenig wie dem praktischen Kaufmann die Handelsschulen, — ein Motiv,

das hier auf einen nur allzu günstigen Boden fiel —; ein Anderer (Hamb. Nachr. Nr. 14 H. S. Dr. Zur Schulfrage) dankte Gott, daß wir noch kein Schullehrerseminar besäßen, diese Anstalten hätten sich überlebt und es sei daher richtig im Anschluß an das Gymnasium die freiere zeitgemäßere Form der Lehrerbildung zu entwickeln, wie dies der Senat vorschlage. — Die meisten Lehrer hielten das in diesem Vorschlag Gebotene, und namentlich den Anschluß an das Gymnasium, für durchaus ungenügend (s. bes. Hamb. Nachr. Nr. 32 u. 33 x Dr., Zur Schulfrage; — Nr. 34 u. 71 Dr. Kröger, Die Schulordnung; das Gymnasiumsproject und die Schullehrerbildungsfrage; — Nr. 25 u. 68 Joh. Halben, Das projectirte Lehrerseminar und die Lehrer; — Nr. 68 Dambeck, Fragmente zur Schulfrage; — Nr. 70 Th. Hoffmann, Erklärung — Nr. 72 Prof. Wiebel, Gegenerklärung). — Im Wesentlichen liefen ihre Einwendungen darauf hinaus, daß die gelehrten Docenten der bisher mit dem akademischen Gymnasium verbundenen Fortbildungsanstalt für Schulgehülfen die Bedürfnisse des Volksschullehrers zu wenig berücksichtigen könnten, daß ihr Unterricht für die meisten Schulgehülfen zu hoch sei und nur nach zurückgelegtem Seminarcursus eine dankenswerthe Ergänzung für die Fortbildung der gereifteren Gehülfslehrer an höheren Bürgerschulen sein könne. Gegen den vorgeschlagenen Professor der Pädagogik, dessen Wahl man überhaupt mit besonderem Mißtrauen betrachtete, wurde schon das geltend gemacht, daß er den ihm gleichgestellten Docenten des Gymnasiums gegenüber doch nicht die Macht einer einheitlichen pädagogischen Leitung werde gewinnen und behaupten können. Vor Allem aber hielt man den ganzen Vorschlag deshalb für ungenügend, weil die Schulgehülfen nur die wenigen ihnen bei dem Schulunterricht übrig bleibenden Mußestunden zur Fortbildung benutzen, durch Stipendien höchstens zur Gewinnung einer etwas größeren Muße unterstützt werden sollten, und weil

in dem Senatsvorschlag nicht die für jede Lehrerfortbildung hauptsächlich unerläßliche Uebungsschule zugleich beantragt sei. —

Gegen diese Bedenken wies Herr Prof. Petersen in einem Artikel der Hamb. Nachrichten No. 71 „Antrag E. E. Raths an die Bürgerschaft, die Lehrerbildung betreffend", darauf hin, daß das Beantragte ja nur die Förderung des seit acht Jahren unter Gutheißung der Lehrerbildungsvereine mit Erfolg Bestehenden und überdies nur der Anfang zu einer Entwicklung sein solle, wie sie zum Theil den Wünschen der Lehrer entsprechen würde. Man wolle einen praktisch und theoretisch tüchtigen Pädagogen zum Professor haben, um dann die weitere Entwicklung in seine sachkundige Hand zu legen und dabei sei die Nothwendigkeit der Anordnung einer Uebungsschule, etwa durch Uebereinkommen mit einer Armen- oder Stiftungsschule, schon ins Auge gefaßt. Die Verbindung mit dem Gymnasium erleichtere finanziell die Ausführung der Sache; aus einem Vergleich mit dem 1839 von Kiel nach Segeberg verlegten Seminar ergebe sich für ein solches Seminar hier am Ort wahrscheinlich eine jährliche Ausgabe von 32,000 ℔, während der jetzige Vorschlag nur eine jährliche Ausgabe von 14,500 ℔ beanspruche. — Dieser lebhafte Zeitungskampf führte zur Ablehnung der Vorschläge in der Bürgerschaft. —

Was diese Meinungsverschiedenheiten betrifft, so scheinen hierüber von verschiedenen Seiten richtige Gesichtspunkte zur Sprache gebracht zu sein und hat die Zeit inzwischen wohl Manches zur Abklärung der Gegnerschaft beigetragen. Als unerläßlich wird zunächst gewiß allgemein anerkannt werden, daß der Staat für die Vor- und Fortbildung unserer Schullehrer mehr leisten muß als bisher. Daß die jungen Leute ohne eine geregelte Vorbildung vom Lernen sogleich zum Lehren übergehen, wie dies bei uns bisher der Fall ist, duldet eine ordentliche

Schulverwaltung nirgend. Es ist auch ganz klar, daß ohne sie die Lehrerprüfung gar keinen Sinn hat, sie ist dann nichts weiter als eine gewöhnliche Schulprüfung. Der Staat hat aber gar nicht das Recht zu einer Prüfung mit gesteigerten Ansprüchen, wenn nicht zur Vorbildung der Lehrer Anstalten getroffen sind. Daß der Staat aber die Fürsorge dafür nicht den Privaten oder Privatvereinen überlassen oder aufbürden kann, zeigt die langjährige Erfahrung ebenso klar. Unsere Lehrerbildungsvereine haben nie ihre Kräfte und Mittel überschätzt, sondern stets willig ihre Bemühungen nur für den Anfang zu einem Besseren angesehen. Alle solche Anstalten erfordern, wenn sie gut sein sollen, mehr Geld, als sie einbringen, und diese sowohl wie die nöthige Einheit giebt nur die staatliche Fürsorge, wie die allgemeine Erfahrung zeigt. Es kann daher wohl jetzt nur die Frage sein, wie der Staat diese Fürsorge für die Vorbildung der Lehrer beschaffen will. Ob die zu diesem Zweck angelegte Anstalt Seminar heißen soll oder nicht, ist ein müssiger Namensstreit, dessen Eifer nur daraus erklärlich ist, daß man bei dem Seminar besonders an die bisher meist üblichen Internate mit strenger Disciplin und mißliebiger Reglementirung dachte. Gegen diese hat allerdings mit der Zeit sich die öffentliche Stimme erklärt zu Gunsten der Externat-Seminare, besonders für die Fälle, bei denen die Aufnahme von 60 bis 100 Seminaristen eine äußerliche strenge Disciplin und Reglementirung zu einem unvermeidlichen Uebel macht (s. eine Sammlung solcher Aeußerungen in Jakobi, über die Nothwendigkeit einer Umgestaltung der Schullehrer-Seminare. 1849). Die Frage nun, ob ein solches Externat-Seminar für unsere Volksschullehrer zu errichten sei, ist wohl kürzlich durch das testamentarische Geschenk von 200,000 ℔ Bco. durch den Herrn Oberalten Albrecht für die Anlage eines Seminars in unserer Stadt entschieden. Die Bestimmung, daß dasselbe ein evan-

gelisch = lutherisches Seminar sein solle, hat ebenfalls die Frage nach der Confession entschieden, falls nicht andere hemmende Bestimmungen des Testaments es dem Staate zur Pflicht machen, auch der Lehrerbildung in den anderen Confessionen zu gedenken. Die Zinsen dieses Kapitals genügen natürlich noch nicht zur Errichtung und Erhaltung eines Seminars; allein der Staat wird sich der Pflicht nicht entziehen können und wollen, das Fehlende aus seinen Mitteln zu ergänzen. Vielleicht dürfte es zur Vermeidung der einseitigen Vorbildung gerathen sein, noch einige Stipendien zu gründen für den nachträglichen Besuch Einzelner auf den Seminaren in Bremen, Lübeck oder Segeberg. Im Uebrigen würde dem einseitigen Einfluß des Seminardirectors am besten vorgebeugt werden, wenn man ihn wie die Anstalt in einem engen Verbande mit der gesammten Lehrerwelt Hamburgs hielte. — Dieses Volksschullehrer = Seminar würde aber noch keineswegs genügen. Es müßte auch noch gebührende Fürsorge für die Lehrerinnen getroffen werden, selbst wenn man die Verantwortlichkeit für sie dadurch mäßigen mögte, daß man ihnen, wie der Entwurf der Reformdeputation wollte, die Leitung von Schulanstalten entzöge, eine Bestimmung, deren Richtigkeit übrigens namentlich für Mädchenschulen nach den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen bezweifelt werden kann. Nach Rendu (a. a. O. S. 355) hält man es in Frankreich für das Beste, die gemischten Schulen und die Mädchenschulen Lehrerinnen zu übergeben, da die Erfahrung zeigt, daß die Eltern ihre Töchter nicht gern in Schulen schicken, denen Lehrer vorstehen. Auch in Nordamerika sind die Damenschulen besonders gerühmt (siehe Wimmer a. a. O. S. 168). Ebenso will man in England die Erfahrung gemacht haben, daß Mädchen unter Lehrerinnen besser fortkommen und daß letztere die Disciplin ebenso leicht und sicher handhaben wie die Männer. Man zieht es auch vor, an den Seminaren für Lehrerinnen nur den Unterricht Männern,

die Leitung aber Frauen zu übergeben (s. Schöll in seinem Artikel Großbritannien in Schmid's Encyklopädie u. s. w. Bd. 3. S. 104, 111 u. 112). „Ueberhaupt hat es sich im Laufe der Jahre herausgestellt, — heißt es daselbst — daß die aus den Seminarien hervorgehenden Lehrerinnen, trotz der sehr gesteigerten Ansprüche an sie, ihren Posten so gut ausfüllen, als die Lehrer, auch in Beziehung auf Disciplin. Man darf nur selbst Zeuge sein von der Leichtigkeit und Sicherheit, mit der sie auch in großen Schulen die Ordnung handhaben. Ja es kommt nicht selten vor, daß Eltern ihre Knaben, nachdem sie die Kleinkinderschule verlassen haben, noch längere Zeit die Mädchenschule besuchen lassen, weil sie hier rascher lernen und leichter in Zucht gehalten werden." — Unsere Lehrer sind vielfach entgegengesetzter Ansicht; wenn sie Recht haben, so bleibt immer noch die Frage offen, ob der Mangel einer weiblichen Schulleitung von einer dauernden Unfähigkeit der Frauen herrührt oder durch das Fehlen einer genügenden Vorbildung bedingt ist. Der Staat wird deshalb jedenfalls die nächste Pflicht haben, auch für diese zu sorgen.

Ferner müßte der Staat entschieden Fürsorge treffen, daß die Fortbildung der Lehrer an höheren Bürgerschulen unterstützt wird. Zu diesem Zweck die Kräfte des akademischen Gymnasiums zu verwerthen, wie dies auch im Jahre 1849 der Allgemeine Verein Hamburg. Lehrer in dem § 17. des Ausschußberichtes für die Bildung der Lehrer respective Lehrerinnen für wünschenswerth erklärte, wäre gewiß sehr anzurathen. Wenn das hier bisher von der Fortbildungsanstalt für Schulgehülfen Gebotene nicht durchweg passend erschien, so kann dies bei einer unbefangenen Erwägung gar nicht befremden. Die Unterweisung von Elementarlehrern liegt an und für sich allerdings dem Kreise der Universitätsbildung ziemlich fern, und es mag daher häufig den Studirten das rechte Verständniß für das einfachere Schulbedürfniß fehlen. Diesen häufigen Mangel

wegzuleugnen, wäre ebenso verkehrt, wie es thöricht ist, ohne Weiteres allgemein anzunehmen, daß ein Mann der Wissenschaft schlechterdings nie im Stande sein wird, den einfachsten Elementarunterricht pädagogisch zweckmäßig zu ertheilen. Ein klarer Kopf unter den Gelehrten weiß gewiß nicht schlechter als irgend ein Elementarlehrer die Hauptsachen von den Nebensachen zu unterscheiden, und ein klarer Kopf, der sich die Einsicht durch Wissenschaft selbst erarbeitet hat, kann auch das Wissenswerthe am klarsten und einfachsten mittheilen, und darin besteht allezeit die große methodische Kunst des Lehrens. Die Furcht aber vor der Vielwisserei und dem daraus entspringenden Dünkel der Elementarlehrer hat gar keine so große Ursache die Lehre eines klaren Mannes der selbstforschenden Wissenschaft zu scheuen; giebt sie nur der rechte Gelehrte, so wird gerade seine Klarheit und seine Achtung vor dem Wissen am sichersten eine Ueberschätzung des Gelernten verhüten. Gerade das bloße Aufnehmen fertiger Resultate aus den verschiedenen Wissensgebieten, auf das meistentheils die Bildung der Elementarlehrer beschränkt bleiben muß, erzeugt so leicht das hochmüthige Sicherheitsgefühl der Halbbildung; es kann daher unter richtiger Handhabung die Berührung der gereifteren Lehrer mit den Kreisen wissenschaftlicher Forscher für beide ungemein ersprießlich sein. — Es liegt nur im Interesse der Studirten wie der Volksschullehrer, daß man den ersteren nicht den einfachsten Unterricht dieser überträgt, den sicherlich bewährte Volksschulmänner ebenso gut und meist viel besser ertheilen werden. An der höheren Fortbildung aber Gelehrte zu betheiligen und in unserem Falle soviel wie möglich dazu die Kräfte des akademischen Gymnasiums zu benutzen wird sogar äußerst rathsam sein; nur muß man dann die dazu wirklich befähigten Gelehrten wählen und bei der Wahl der Docenten mit auf die Bedürfnisse dieser Wirksamkeit Rücksicht nehmen. Wenn man die bisher zu diesem Zweck mit dem

Gymnasium nur locker verbundenen Leistungen nicht für ausreichend halten konnte, so kam dies zum Theil daher, daß man bei der Annahme der für die Fortbildungsanstalt sich zuerst freiwillig darbietenden Lehrer zu oft allerlei Nebenrücksichten nahm und nicht den Muth hatte, ausschließlich dem Bedürfniß der Sache zu folgen. Boten trotzdem diese Vorträge noch immerhin so viel Vortreffliches, daß sie stets von einer dem Verhältniß entsprechenden Zahl von 20 bis 25 Schulgehülfen besucht wurden, so kann es nicht schwer sein, diese freiere Einrichtung der Lehrerfortbildung neben einem die Vorbildung besonders der Volksschullehrer übernehmenden Seminar zu einem sehr segensreichen zu machen. — Je höher die Bildungsstufe der Lehrer ist, um so mehr erhält sich in der That ihre Lehrfrische nur in steter Berührung mit dem wissenschaftlichen Zulernen, und da ihnen zum Selbststudium die Zeit nur knapp zugemessen ist, müßte ihnen eine Erleichterung des Fortschreitens durch wissenschaftlich gebildete Männer höchst willkommen und förderlich sein. Dazu die passenden Lehrkräfte des akademischen Gymnasiums zu benutzen und dafür zu sorgen, daß es an diesen nie fehle, wäre eine sehr weise Maaßregel. Solche stetige Fortbildung der Lehrer müßte für sie zwanglose Vorschrift sein, und da ihr Gehalt ihnen schwerlich erlauben würde, stets zur eigenen Ausbildung noch ein Sümmchen von demselben abzuziehen, so müßte der Staat ihnen diese Forderung gratis gewähren. —

5. Die Lehrergehalte.

Unterzieht sich aber nun der Staat dieser Pflicht der Fürsorge für die Bildung der Lehrer, so übernimmt er damit zugleich die andere Pflicht der Sorge für die entsprechenden Honorirungen ihrer erhöhten Leistungen. Herr Pastor Möncke-berg kehrte dies richtige Verhältniß um, wenn er statt dessen verlangte, man solle erst die geringeren Leistungen der Schul-

gehülfen besser bezahlen, damit die Neigung zum Schulstande wachse. Die bessere Bezahlung muß vielmehr die nothwendige Folge oder Begleitung der unerläßlichen bessern Vorbildung der Lehrer sein. Die größere Fürsorge des Staates für die Vor- und Fortbildung der Lehrer legt ihm selbst nur größere Pflichten auf, für die entsprechende Besserung ihrer äußeren Lage zu sorgen.

Ueber die vielfach kümmerliche Stellung der Lehrer ist wie in allen Staaten so auch bei uns schon seit langer Zeit und immer noch mit Recht geklagt. — Schon im Anfang dieses Jahrhunderts forderte Janssen in seinen „Hindernissen u. s. w." S. 129 eine bessere Besoldung der Schulmänner und beklagte S. 34, daß sie zu sehr auf Nebenverdienste angewiesen seien. Der Verfasser der „Fragmente, die neue Einrichtung des Johanneums betreffend" spricht ebenfalls diese Klage aus, und Janssen wiederholte sie in s. „Ausführlichen Nachrichten u. s. w." vom Jahre 1826 S. 366 mit Bezug auf die Kirchschullehrer. Dieselben nahmen quartaliter ihr Schulgeld von den Schülern ein und erhielten sonst nur noch 3—400 ℔ von ihrer Hauptkirche, die aber für zwei oder drei Unterlehrer verwendet werden mußten. „Alle Prediger und besonders die Pastoren als Mitwählende — sagt er — hätten schon längst auf gewisse Mittel und Wege denken sollen, damit sich der treue und redliche Schulmann wegen seiner Nachbleibenden nicht vor der Zeit abgrämen und abängstigen dürfe." — Ein Aufsatz über das Volksschulwesen in den N. Hamburg. Blättern vom Jahre 1842 No. 8 nennt gleichfalls die finanziellen Verhältnisse desselben betrübend, in vielen Privatschulen hätten die Schulgehülfen nur 80, 100, 120, 150 ℔. Dieselbe Klage findet sich, wie schon vorhin erwähnt, in dem Commissionsbericht von 1843. — Ein Aufsatz „Unser Schulwesen" in den N. Hamb. Blättern vom Jahre 1845 No. 24 schildert diese schlechte Lage. Ein Volksschullehrer, in dessen Schule 40 bis 50 Schulkinder sind, die

40 bis 50 ℔ Schulgeld bezahlen, muß für Miethe, Gehülfen und Privatlehrer $^2/_5$ der Einnahme mindestens wieder ausgeben und soll dann von 1000 bis 1200 ℔ mit Familie leben. Ein Steuereinnehmer und Polizeiofficiant sei ja besser gestellt. Die im Jahre 1845 erschienene Schrift: „Ein Wort in der Schulfrage" rügt diese Geringfügigkeit des Gehaltes auch an einigen Lehrstellen der höheren Anstalten. Da gebe es Collaboraturen mit 1000 ℔ Gehalt unter dem factischen Zwang, dabei grau zu werden. In größeren Staaten gäbe es doch noch häufigere Aussicht auf Avancement, diese fehle bei uns, es müsse daher an ihre Stelle eine Anwartschaft auf steigende Gehaltserhöhung treten. Das Gehalt der juristischen Actuare sei doch seit dem Jahre 1815 durchschnittlich auf 4000 ℔ festgesetzt. Diese oder eine ähnliche Summe sollte der Staat jedem seiner erprobten Lehrer für dasjenige Amts- und Lebensalter zusichern, welches zur Begründung einer Familie berechtige. Denn der Staat werde wohl nicht wähnen, daß die juristische Facultät für die Befreiung von wirklichen Nahrungssorgen etwas vor den übrigen voraus habe, oder daß eine halb mechanische Arbeit zu größeren Ansprüchen berechtigen könne, als die ermüdende und unermüdete, nur durch sparsame Mußestunden gewürzte, geistige Thätigkeit des wissenschaftlichen Lehrers. — Der Senat hat in den Motiven zur neuen Schulordnung vom Jahre 1847 das Bedürfniß zwar anerkannt, aber nur eine geringe Abhülfe geboten durch den Vorschlag, die Lehrer in die Pensionskasse aller Staatsdiener aufzunehmen und sie von einigen Abgaben zu befreien. Die Besoldung vieler Lehrer war viel zu gering, als daß dies eine genügende Hülfe sein konnte, und vor Allem half sie dem Uebel einer regellosen und ganz ungerechtfertigten Ungleichheit nicht ab, die besonders bei einigen unteren Lehrstellen der höheren Anstalten und auf dem Landgebiete hervortritt. Das Gehalt der Lehrer auf dem Lande schwankt zwischen 250 ℔ und 1000 ℔,

ohne daß diese Verschiedenheit etwa durch einen verschiedenen Land- oder Gartenbesitz eine gerechte Ausgleichung fände. Fast sollte man meinen, die Behörde sei der Ansicht, es müsse Stellen für gute und schlechte Lehrer geben. Ein Lehrer an der rothen Brücke in Billwärder an der Bille erhielt (nach Neddermeyer a. a. O. S. 384) 550 ℔ Gehalt und hatte zur Verbesserung seiner Lage das Amt, den Schlagbaum zu hüten, wofür er 18 ℔ bekam. Ein Lehrer der Marschlande auf dem Roß, von wo die Kinder vor 1836 in eine Hannoversche Schule gehen mußten, erhielt 150 ℔ Gehalt und mußte Mittags und Abends bei den Landleuten herumessen (s. ebenda S. 386). — Solchen Zuständen gegenüber waren andere als die im Jahre 1847 vom Senat vorgeschlagenen Schritte erforderlich. Da man sie zu thun unterließ, mußten auch die Klagen wiederkehren. So sagte Dr. Kröger in seinen „Bausteinen u. s. w." 1848, ihm seien unter den Hunderten von Schulleuten nur zwei Beispiele bekannt, wo nach dem Tode des Lehrers die Hinterbliebenen sorgenfrei leben konnten. Dennoch warnte derselbe in seiner 1851 erschienenen Schrift „Ueber die Stellung der Schule zum Staate und zur Kirche" die Lehrer, in ihren Erwartungen von der Hülfe des Staates sich keinen allzu großen Illusionen hinzugeben. — Im vorigen Jahre schrieb ein Correspondent von hier an den „Courier an der Weser", er kenne einen Lehrer der Mathematik, der für 30 Unterrichtsstunden und 12 Arbeitsstunden nur 200 ℔ erhalte und der Schulvorsteher Dr. Lange selbst sage, daß nur in seltenen Fällen dem Gehülfslehrer ein Gehalt von 1000 ℔ gezahlt werden könne. — Unlängst wurde in den Hamb. Nachrichten No. 197 ein angehender Schulgehülfe gesucht, der an fünf Tagen wöchentlich von 9 — 3 Uhr Französischen und Englischen Unterricht ertheilen und dafür bei freiem Mittagstisch jährlich 50 ℔ erhalten sollte. Einem anderen Gehülfslehrer wurden in No. 205 der Hamburger

Nachr. 200 — 250 ℔ bei freier Station zugesagt. Es fehlt nicht an Lehrern und Lehrerinnen, die genöthigt sind, ihren Unterricht im Rechnen, Englischen, Französischen, Schönschreiben und Handarbeiten für 4, ja für 2 ß die Stunde feil zu bieten (s. Hamb. Nachrichten ds. J. Nr. 225 u. Nr. 228). —

Und dieses Mißverhältniß zwischen dem Werthe der Sache und dem äußeren Lohne findet sich nicht nur in dem regellosen Privatschulwesen und bei den Schulstellen des Landgebietes, es findet sich in erhöhtem Grade auch bei den Lehrstellen unserer höheren Staatsanstalten, besonders wenn man damit andere Staatsanstellungen vergleicht, wie dies in einer treffenden und witzigen Weise ein Art. „Die Gehalte der öffentlichen Lehrer" in den Hamburg. Nachrichten v. J. 1856 Nr. 140 that, als der Senat eine Erhöhung der Gagen der Offiziere unseres Contingents beantragte. „Man wird immer Leute finden — heißt es daselbst —, die sich kein entscheidendes Urtheil darüber zutrauen, was dem Staate, nach Mark und Schillingen gerechnet, mehr werth sei, eine „Nacht auf Wache" am Millernthor, eine „militairische Promenade" vor's Dammthor, oder eine Reihe von Stunden in Hitze und Staub des Schulzimmers, in scharfem, angespanntem Gefecht mit dem Uebermuth, der Trägheit, der ehrlichen Einfalt unserer vaterstädtischen Jugend. Man mag indeß über den Werth dieser verschiedenen Functionen von Wehr- und Lehrstand urtheilen wie man wolle, so viel steht fest, daß bis jetzt in Hamburg, auch nach dem alten Etat, der Seconde-Lieutenant, ausweise Budgets, über dem Collaborator, über dem außerordentlich angestellten Hülfslehrer der Realschule steht. Der Seconde-Lieutenant erhält 1200 ℔, der Collaborator (wenn er zugleich Classenlehrer ist) 1150 ℔, die interimistischen Classenlehrer dagegen nur 800—1000 ℔. Wen das Nähere interessirt, den verweisen wir auf die Specialbelege zur Abrechnung für d. J. 1854 S. 31 — 33. In dem barbarischen

Rußland steht, wenn wir nicht irren, der Doctor der Philosophie in gleichem Range mit dem Hauptmann in der Linie, in der reichen Handelsstadt Hamburg steht eine Reihe von studirten, wenn auch nicht immer graduirten, Lehrern der künftigen Comptoirjüngerschaft in der Budget-Casse (und das ist ja bei herrschenden Begriffen die hanseatische Rangordnung) unter dem Seconde-Lieutenant, unter den Commandeuren der Nachtwache (vgl. Specialabrechnung 793). — Man wende uns nicht ein, daß es dem jüngeren und daher minder beschäftigten Lehrer der öffentlichen Schulen unbenommen sei, einen Theil seiner Muße lucrativen Privatstunden zu widmen. Allerdings. Aber es ist ein wesentlicher Unterschied, ob er diese Art Thätigkeit aus innerer Liebe zum Beruf freiwillig übernimmt, oder ob er vermöge schlechter Salarirung geradezu darauf angewiesen ist, die gute Hälfte seines Unterhalts auf Privatwegen zu erwerben. Ohnehin ist die Zeit, die dazu erübrigt, bei 18 bis 22 Stunden öffentlicher Thätigkeit in der Woche, ganz abgesehen von den nöthigen Präparationen, den umfangreichen Correcturen in den Abendstunden, den Conferenzen, Zeugnißanfertigungen u. s. w. nicht eben reichlich zugemessen, zumal wenn man bedenkt, daß die Tageszeit für Stunden an Privatschulen in der Regel nicht über die Zeit von 9—3 Uhr hinausgeht.

Es ist eine unbestreitbare Wahrheit, daß derjenige Staat, welcher seine Lehrer außer dem Bereiche drückender Verhältnisse und industrieller Bemühungen, sich durch solche hindurchzuwinden, zu halten strebt, für das Wohl der Schuljugend stets besser sorgen wird, als derjenige, welcher sie in die engen und öden Nebenstraßen handwerksmäßigen Broterwerbs gewaltsam hineindrängt. Will übrigens der Staat einen Theil seiner Angestellten geradezu auf Nebenverdienste anweisen, warum dehnt man denn diese Art negativer Fürsorge nicht auch auf andere Classen aus? Wenigstens liegt vernünftiger Weise kein Grund vor, weshalb

nicht ebenso gut der Officier durch mathematischen oder naturwissenschaftlichen Unterricht, durch schriftstellerische oder Ingenieur-Arbeiten (beides ist beim hiesigen Officiercorps schon öfter vorgekommen) und analoger Weise auch der angestellte Actuar, Secretair u. s. w. durch belletristische, historische, national-ökonomische Schriftstellerei u. dgl. seine Einnahmen zu verbessern bemüht sein sollte.

Dies Letztere führt uns auf eine zweite Parallele, auf den Vergleich der studirten öffentlichen Lehrer mit den angestellten Juristen. Die Herren Actuare der verschiedenen Gerichte und Behörden sind durchschnittlich mit 3500 bis 4000 ℔ honorirt, der Archivsecretair (für den früher bereits bedeutende Erhöhung proponirt war) mit 3000 ℔, der Polizeisecretair mit 3000 ℔, die Actuariats-Assistenten des Handelsgerichts mit 2500 bis 2600 ℔, der jüngste auf 2 Jahre ad interim berufene Assistent mit 2000 ℔ und Freilassung der außergerichtlichen Praxis. Die Behörde wagt es nicht, aus Furcht, gegen den Anstand zu verstoßen, geringer normirte Gehalte für die rechtsgelehrten Angestellten in Vorschlag zu bringen. Man sieht also, daß dem Justinianus bei uns nicht nur die höchsten honores vorbehalten, sondern auch die opes aus dem Säckel der Republik zur Genüge vorhanden sind. Die studirten Lehrer, die gleiche Lehrjahre durchgemacht und mindestens gleich schwere Arbeit zu leisten haben, haben sich keiner solchen Gunst zu erfreuen. Moses cum sacco cogitur ire pede. Das höchste Gehalt eines ordentlichen Lehrers der Realschule ist erst kürzlich nach langjähriger Dienstzeit auf gleiche Honorarstufe mit z. B. dem Actuarius des Niedergerichts gestiegen. Wir sehen darin kein rationelles Verhältniß." —

Der Senat beantragte im folgenden Jahre, am 25. August 1857, eine Verbesserung der Gehalte der Civilbeamten und Angestellten, und es wurden in Folge des zustimmigen Be-

schlusses der Bürgerschaft somit auch einige Gehalte der am Gymnasium und Johanneum angestellten Lehrer erhöht; allein mit Recht konnte man rügen, daß von dieser Verbesserung einige Fach= und Gehülfslehrer des Johanneums ausgeschlossen blieben (s. Hamb Nachr. Nr. 202 v. J. 1857 Ueber die Regulirung und Verbesserung der Gehalte der Civilbeamten und Angestellten, insbesondere der nicht berücksichtigten Lehrer an der Gelehrten= und Realschule des Johanneums). — Dem Hauptübel, der zu geringen Besoldung der jüngeren Lehrer oder überhaupt derjenigen Lehrer, die nicht die ersten Stellen einnehmen, ist auch seitdem nicht in einer allgemein durchgreifenden und allein ausreichenden Weise abgeholfen worden. — Man kann daher noch immer in unserer Staatshaushaltsabrechnung für das Jahr 1860 höchst eigenthümliche Vergleiche anstellen. Das 9000 ℔ Ct. betragende Gehalt des Dispacheurs, Kämmereischreibers und Commandanten erreichten nicht einmal die beiden neu gewählten Obergerichtsräthe, geschweige denn ein Direktor oder Professor. Und während der Senat beantragte das Gehalt des Direktors der Gelehrtenschule für den Nachfolger des bis jetzt nur beurlaubten Direktors von 8100 ℔ auf 7000 ℔ herabzusetzen, wurden durch die im Sept. 1860 mit der Verfassung public. Gesetze die Gehalte der beiden Präses des Handels= und Niedergerichts von 7000 ℔ auf 8000 ℔ erhöht. Schwerlich versteht man, warum selbst die jüngsten Senatssecretaire mit 7500 ℔ um 500 ℔ besser gestellt sein müssen, als der Direktor der einzigen Gelehrtenschule unseres Staates, und warum dieser auf die Gehaltslinie des Vicepräses beim Handelsgericht herabrücken mußte. Auch befremdet es, daß dieser so wie der älteste Richter des Niedergrrichts um 1000 ℔ besser gestellt sein müssen als der Direktor der Realschule mit 6000 ℔, der dadurch mit dem Sekretär des Obergerichts und mit dem Bataillons=Commandeur (I. Cl.) der Infanterie auf einer Stufe steht. Doch wir wollen die immerhin eigenthümliche Werthschätzung, zu der schon

diese Vergleiche führen, nicht weiter hervorheben, da 7000 und 6000 ℔ noch Gehalte sind, die zu keiner besonderen Unzufriedenheit Anlaß geben. Die Seltsamkeit der Vergleiche aber wächst, je mehr sie die geringeren Stellen betreffen. Schon die Ueberordnung des Buchhalters der Kämmerei, des Auctionarius, des Wasserbau- und des Boots-Inspectors über die ältesten studirten Lehrer der Realschule und zweier Professoren der Gelehrtenschule mit 4500 ℔, wodurch dieselben den Actuaren der Gerichte gleichgestellt sind, muß befremden. Daß aber ein Gelehrter, der nun schon dreißig Jahre an der Gelehrtenschule wirkt, nur ein Gehalt von 4000 ℔ bezieht, welches der Inspector für die Gassenerleuchtung, der erste Beamte des Patronats St. Pauli, die Actuariats-Substitute der Gerichte, der Kornverwalter und der zweite Gehülfe des Dispacheur das Glück haben zu genießen, ist wohl noch weniger gerechtfertigt. Zwei ordentliche studirte Lehrer stehen bei 3500 ℔ Gehalt auf einer Stufe mit dem Polizeisecretair und dem Obereinnehmer der directen Steuern; zwei andere ordentliche studirte Lehrer der Realschule, sowie zwei Doctoren der Gelehrtenschule beginnen bei 3000 ℔ mit dem Gehalte der Gehülftsactuare der Polizeibehörde, des Capitains der Hafenrunde, des Oberpolizeivogts, des Chefs der Nacht- und Polizeiwache, und sehen ihre Wünsche auf Erhöhung ihres Gehaltes an den Tod eines älteren Collegen geknüpft. Zwei studirte ordentliche Lehrer der Realschule beginnen mit einem Gehalte von 2000 ℔, welches somit um 400 ℔ geringer ist, als das Gehalt des Beamten am Gesindebüreau und einiger Einnehmer der directen Steuern und bei der Accise-Administration, und welches mit dem Gehalt eines Marktpolizei-Aufsehers, des ersten Boten am Niedergericht, des dritten und vierten Gehülfen des Dispacheur und von vier Einnehmern der Zoll- und Accise-Deputation auf einer Stufe steht. Freilich haben jene Lehrer die den verglichenen Beamten fehlende Aussicht ihre Lage von fünf zu

fünf Jahren um 500 ℔ verbessert zu sehen und somit nach 25 Jahren im Alter für ihre abgeschwächten Leistungen das Gehalt von 4500 ℔ zu erhalten, dessen die Gerichtsactuare schon für ihre jugendlichen Leistungen bedürfen. — Ohne solche Aussicht erhalten jetzt zwei graduirte Lehrer der Gelehrtenschule, die 18 Stunden ertheilen, 1800 ℔ Gehalt, also nur 200 ℔ mehr, als ein Premierlieutenant der Infanterie, ein Commandeur der Nacht- und Polizeiwache und vier Polizeibeamte, und ebenso viel wie ein Kanzlist des Handelsgerichts oder ungefähr wie der Pedell der Schule, der bei freier Wohnung noch 1200 ℔ erhält und dabei Aussicht auf Trinkgelder hat. — Das Gehalt der bei den verschiedenen Behörden angestellten Schreiber schwankt zwischen 1000 und 1400 ℔, welche letztere Summe sogar ein Bote bei der Haupt-Finanzverwaltung und zwei Aufseher bei der Gasseneerleuchtung beziehen, die wohl schwerlich den halben Tag bei ihrer Arbeit zubringen; — auf dem geringen Rang dieses Schreiber- und Botenlohnes nun stehen zwei Collaboratoren der Realschule, deren einer schon zehn Jahre daselbst unterrichtet, die für 18 Stunden ein Gehalt von 1150 ℔ beziehen, gerade so viel wie der wohl kaum viel mehr Stunden beschäftigte Rathhausfeger, etwas mehr als der Flethschauer mit 1058 ℔ Gehalt und weniger als die Maschinenmeister der wohl auch nicht immer arbeitenden Dampfbagger, deren zwei 1200 ℔ und einer 1500 ℔ erhalten, — gerade als ob den Staat die Versandung der Elbe mit größerer Besorgniß erfüllte, als die Verödung des Geistes.

Es ist traurig, daß Gelehrte in der Lage sind, solche Geringschätzung ihrer Arbeit dulden zu müssen, aber es ist höchst tadelnswerth, wenn der Staat, sofern man annehmen muß, daß seine Unterrichtsbehörde diesen Zuständen überhaupt ihre Aufmerksamkeit geschenkt hat, durch die Zumuthung einer solchen irrationellen Honorirung eine so geringe Achtung vor dem

Werthe des gelehrten Studiums an den Tag legt. Fast mögte man vorziehen einen Mangel an Aufmerksamkeit bei der Behörde zu vermuthen, und daß diese Vermuthung auch nicht ganz fehl greifen würde, haben offene Aeußerungen mancher Mitglieder der Behörde wohl schon selbst gestanden. Bei dem Vergleich der Honorare für die verschiedenen Staatsanstellungen glaubt man noch allzu sehr den Maaßstab angelegt zu finden, daß viel gegeben werden muß, wo große materielle Güter auf dem Spiele stehen. Man vermuthet die Maxime, nach welcher Derjenige, dem viel Geld durch die Finger geht, gut gestellt werden muß, damit die Verleitung zu Unrechtfertigkeiten geringer sei. Das mag menschlich richtig gedacht sein, aber kläglich ist es doch, wenn dieser Gesichtspunkt zu so augenfälliger Verhältnißlosigkeit der Dienstbelohnungen führt, wie bei uns noch der Fall ist. Und in Betreff der Lehrer ist es eine Versündigung am Wohl des ganzen Staates, wenn man vergißt, daß unter dem Einfluß der Lehrer die heiligsten Güter des Staates, die Kinder, stehen und in ihnen seine eigene Zukunft.

Solche Thatsachen sprechen klar für die Nothwendigkeit einer Abhülfe. Natürlich kann der Staat nicht die Bürde auf sich nehmen, allen Lehrern ihr auskömmliches Gehalt zu sichern, ohne sich das Recht beizulegen ihre Zahl nach Bedürfniß zu beschränken und ihren Werth zu bemessen; allein sobald er dies thut, hat er die Pflicht sich ihre gebührende Honorirung angelegen sein zu lassen. Und wiederum kann dies nur der Staat. Die Einzelnen, die Vereine und die kleineren Gemeinden werden, wie die allgemeine Erfahrung gelehrt hat, meistens suchen sich ihre Lehrer so billig wie möglich zu verschaffen. Der Privatschulvorsteher ferner ist stets genöthigt an sein Alter zu denken und zurückzulegen so viel er kann; er muß darum die Gehülfslehrer schlechter stellen als der Sache nach wünschenswerth ist, schlechter noch als der Staat dies bis jetzt in seinen Anstalten that und viel schlechter, als der Staat es thun darf. Obgleich

aber nur der Staat Abhülfe geben kann, so besteht doch das einzige Mittel zu diesem Zweck nicht darin, alle Schulen in Staatsschulen zu verwandeln. Es ist vielmehr zu fragen, ob der Staat nicht dadurch eine so große Last auf sich nehmen würde, daß er unbedingt genöthigt wäre die Zahl Derer, denen seine Unterstützung zu Gute kommen sollte, sehr zu beschränken. Der Staat könnte auch die Privatschulen selbst unterstützen, wenn anders er ihre Beibehaltung überhaupt für ersprießlich halten sollte. Eine solche an gewisse Bedingungen geknüpfte Unterstützung ist z. B. jetzt von der Erziehungscommission des englischen Parlaments vorgeschlagen worden (s. Report vom J. 1861 vol. I. p. 95 u. ff.) und ist in Bremen üblich, wo der Staat seit dem J. 1843 den concessionirten Lehrern die Hälfte ihrer Miethe vergütet, was in den meisten Fällen eine wohl proportionirte Unterstützung sein wird. Giebt der Staat eine solche, so muß er sich natürlich das Recht vorbehalten an sie gewisse Bedingungen zu knüpfen und Aufsicht über ihre richtige Verwendung zu führen, vielleicht auch das Minimum des Gehalts der Unterlehrer zu bestimmen, damit nicht der Schulvorsteher die gewährte Hülfe ausschließlich zu seinem Vortheile, ohne Nutzen für die Schule und die Hülfslehrer, verwende.

Was der Staat zur Verbesserung dieser Zustände thun soll, ob er unter Beibehaltung des Privatschulwesens die Staatsschullehrer durch Erhöhung ihres Gehaltes und die Privatschullehrer durch verhältnißmäßige Unterstützung bei ihrer Miethe oder etwa durch Zuschuß der Hälfte des Lehrergehaltes oder durch Errichtung einer staatlichen Pensionskasse für dieselben in ihrer Lage verbessern soll, das hängt von den Umständen ab; die Hauptsache ist nur, daß das Bedürfniß einer Verbesserung allgemein eingesehen und die Verbesserung selbst ernstlich in Angriff genommen werde. Das Bedürfniß ist in letzter Zeit in den meisten Staaten öffentlich anerkannt worden. Man überzeugt sich mehr und mehr, daß man nur um diesen Preis

tüchtige Lehrer haben und halten kann, weil man sieht, daß die besten Kräfte, abgeschreckt durch die Kümmerlichkeit der Gehalte, sich einträglicheren Erwerbswegen zuwenden. Diese Bemerkung macht Mr. Arnold in Frankreich, wo nur noch die Befreiung vom Militärdienst eine Anziehungskraft für den Lehrerstand ausübt (s. Reports bs. J. vol. IV. p. 95); dieselbe Bemerkung macht man in der Schweiz an vielen Orten, wo die Volksschullehrer es noch für einen Vortheil halten können, wenn sie zum Landjäger avanciren oder in den Eisenbahndienst treten, der in Graubünden den Lehrerstand förmlich decimirt (s. Lüben, Pädagog. Jahresbericht 1861 S. 689, 691, 698). — Doch wir brauchen die Beweise dieser Erfahrung nicht in der Fremde zu suchen, auch unsern Staatsschulen haben sich schon tüchtige Lehrer entzogen, die, nicht geneigt bei dem kümmerlichen Schreibergehalt eines Anfängers grau zu werden, den reichlicheren Gewinn im Privatschulwesen suchten und fanden. — Bei einem solchen Stande der Dinge muß die Klage gerechtfertigt erscheinen. Auch die englische Erziehungscommission gab in ihrem Bericht zu, daß Grund zu dieser allgemeinen Lehrerklage vorhanden sei (s. Reports bs. J. vol. I. p. 159) und im Hause der Abgeordneten sprach sich in der Sitzung v. 15. Juli Herr Maguire sehr warm für eine Verbesserung der Lehrergehalte aus und bespöttelte den Anspruch der Commission, daß ein Lehrer bei 9 Schillingen die Woche sich ein ruhiges Temperament und gewohnte Freundlichkeit bewahren solle (s. Times v. 16. Juli 1861). — Auch Herr v. Bethmann-Hollweg hat sich mit der Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses darin einverstanden erklärt, daß die Besoldung der Lehrer vielfach noch zu gering sei (s. Centralblatt für das Unterrichtsw. 1861 Maiheft S. 302). —

Zur Ausführung dieses ziemlich allgemein als dringend anerkannten Bedürfnisses sind aber bisher fast überall nur

schwache, wenig genügende Schritte gethan, da es für den Lehrer noch immer an dem Gelde fehlt, das für Soldaten, andere Stände und Lustbarkeiten stets zur Hand ist. Man hat nicht mit Unrecht einen großen Theil der Schuld gerade darin finden wollen, daß die Leitung des Schulwesens noch zu überwiegend in den Händen von Juristen und Theologen ist, die natürlich für das Bedürfniß des fremden Standes nicht das höchste Verständniß und nicht die wärmste Theilnahme haben. Der Ruf nach größerer Betheiligung der Schulmänner selbst an der Leitung findet deshalb besondere Kraft in der Erwartung, daß durch sie auch diese Verhältnisse am besten gefördert werden können. Dem Einfluß der Sachkundigen, die an den Verwaltungen der übrigen socialen Gebiete des öffentlichen Lebens Theil haben, schreibt man es zu, daß in fast allen die Angestellten im Verhältniß ihrer Leistungen besser bezahlt werden als die Lehrer, während man alle Ursache hätte gerade ihnen das Leben möglichst zu erleichtern.

„Es ist vielleicht keinem Stande zum Gedeihen seiner Arbeit nöthiger, von Nahrungssorgen frei zu sein, als dem der Geistlichen und Schullehrer, und Kummer und Unzufriedenheit nirgends bedenklicher und für das Amt gefährlicher," sagt Dr. Günther in s. Buch „Das Schulwesen im protestant. Staate." 1852. — Man thut zwar im Allgemeinen nicht gut die Lasten und Freuden der verschiedenen Stände gegen einander abzuwägen, aber der üblichen Geringschätzung des Lehramtes gegenüber darf man wohl an die ungewöhnlichen Mühen dieses Standes erinnern. Kaum dürfte sich ein Stand finden, bei dem so wenig Mechanisches zulässig ist, bei dem so beständig die ganze Fülle und Lebensfrische des Menschen in Anspruch genommen wird. Ein Lehrer, der vier bis sechs Stunden am Tage Schule hält, soll während der ganzen Zeit sein verschiedenes Wissen, seine geistige Fassungskraft in größter

Lebendigkeit gegenwärtig haben und dabei in der Disciplin der Schüler einen Gleichmuth, eine Gerechtigkeit und Festigkeit behaupten, die wahrlich nur bei einer beständigen sittlichen Willensübung erreichbar sind. Alles Mechanische, die geringste Geistesschlaffheit stört augenblicklich den Werth des Unterrichts. Dazu soll der Lehrer noch geistige Kraft genug besitzen seine Mußestunden zu neuer geistiger Anstrengung zu verwerthen, denn nur wenn er fortfährt aus dem unergründlichen Quell des Wissens zu schöpfen, wird er im Stande sein ein tüchtiger Lehrer zu bleiben, wird er nicht dem tödtenden Mechanismus des ewigen Einerlei im Lehren verfallen. Schon um der Nothwendigkeit der eigenen Fortbildung willen muß dem Staat daran liegen seine Lehrer so zu stellen, daß sie nicht gezwungen sind die erforderliche Hälfte ihres Auskommens durch Verwerthung ihrer Mußestunden zu einträglichen Privatstunden zu verdienen und somit anstatt ihre Kräfte zum Besten der Staatsschule zu sammeln und zu steigern, sie zum geistigen Ruin ihrer selbst und zum Nachtheil der Schule frühzeitig abzunutzen. Der Staat, dem das Wohl der Schule wahrhaft am Herzen liegt, muß daher alle seine Lehrer, nicht nur wie bei uns die ersten, so stellen, daß sie nicht darauf angewiesen sind ihre Muße fast ausschließlich auf Privatstunden zu verwenden, um das kümmerliche Minimum ihres Lebensbedarfs bestreiten zu können. Und das Publikum, das so gern über die Schulpedanten lacht, sollte lieber darauf halten, daß die Lehrer so gestellt wären sich nicht die Theilnahme an den edleren Genüssen des Lebens versagen zu müssen, die sie hindern könnten Schulpedanten zu werden. —

6. Die Stellung der Lehrer zu den Eltern.

Würde der Staat in dieser Beziehung seine Pflicht thun und dem Lehrer die ihm gebührende äußere Stellung sichern, so würde auch das Publikum sich daran gewöhnen, dem Lehrer-

stande die gebührende Achtung zu zollen. Der Lehrer würde dadurch auch an Halt gewinnen wider die Ansprüche unverständiger Eltern. Die Klage über diesen Unverstand ist oft genug ausgesprochen, um glauben zu lassen, daß sie nicht ganz aus der Luft gegriffen ward. So heißt es in den 1803 erschien. „Fragmenten die neue Einrichtung des Johanneums betreffend" S. 32, daß manche Eltern forderten, ihre Kinder sollten eine Classe überspringen. „Die Lehrer sammt den Rectoren mußten oft nachgeben, was sollten sie machen? Erzwingen konnten sie ja unmittelbar nichts, wenn ihnen nicht das ganze Collegium, welches die Oberaufsicht über die Schule in Händen hatte, zu Hülfe kam, und wenn dieses sich auch bereit dazu gezeigt hätte, was hätte selbst dieses wohl machen können und wollen, sobald vernünftige Vorstellungen nichts mehr auszurichten vermogten?" Wurden die unverständigen Forderungen der Eltern nicht berücksichtigt, so nahmen die Eltern ihre Kinder aus der Schule und schickten sie in eine andere. Klagen über die verkehrten Ansprüche und pädagogischen Urtheile der Eltern finden sich auch in allen Schulprogrammen des Herrn Direktor Kraft v. J. 1832 — 1834. Auch die Petition des Vereins Hamb. Schullehrer an den Senat v. J. 1842 bat denselben um Schutz den Ansprüchen der Eltern gegenüber. Desgleichen hebt Herr Pastor Plath (Der neue Entwurf einer Hamb. Schulordnung 1847 S. 38) hervor, wie die unverständigen Forderungen der Eltern die Buntheit des Lehrplans vieler Privatschulen nöthig machten. Ebenso sagt Herr Dr. Kröger in s. 1851 gedruckten Rede „Ueber die Stellung der Schule zum Staat und zur Kirche" S. 11, die Abhängigkeit von der Behörde sei nicht drückend für die Lehrer, wohl aber die von den Eltern. Diesen sei der Schulplan bald zu weit und bald zu eng, oder die Disciplin bald zu weich und bald zu streng; der Schullehrer sei für sein Fortkommen genöthigt um die Gunst

der Eltern zu buhlen. Ausführlicher beschreibt derselbe diese Abhängigkeit in seinen in der „Denkschrift zur goldenen Jubelfeier des Bestehens der Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens in Hamburg" enthaltenen „Rückblicken auf die letzten funfzig Jahre der inneren Entwicklung des Hamburg. Schulwesens" S. 43 und spricht die Ansicht aus, daß die Beseitigung solcher Schwierigkeiten nur dann leichter sein würde, wenn die Schule den Staat im Rücken hätte. — In gleicher Weise wird von Vielen die größere Abhängigkeit der Privatschullehrer von dem Publikum behauptet und als Hauptgrund gegen die Privatschulen angeführt. Der Privatschullehrer müsse Rücksichten nehmen, sonst verliere er Schüler und beeinträchtige seinen Broterwerb; der Staatsschullehrer kenne solche Rücksichten nicht, weil der Staat ihn sicher gestellt habe. Nur in Staatsschulen lasse sich auch das als pädagogisch richtig Erkannte mit Energie durchführen. Mit großer Entschiedenheit sind die oft vorgebrachten Klagen, welche den unbedingten Vorzug des Staatsschulwesens vor dem Privatschulwesen beweisen sollen, unlängst wieder ausgesprochen worden in dem sechsten der „Pädagogischen Briefe", welche Dr. Keferstein, Lehrer an der öffentlichen Handelslehranstalt in Dresden, in ds. J. herausgab.

Schon in s. 1861 ersch. „Zehn Jahre aus meiner pädagogischen Praxis" S. 5 ist Herr Dr. W. Lange gegen diese Behauptung in die Schranken getreten und unlängst hat derselbe Herrn Dr. Keferstein in einem Artikel „Die Privatschulen" im Hamburger Schulblatt Nr. 275 ds. J. deshalb in der Form wohl jedenfalls etwas zu hart zur Rede gestellt. „Es ist wahr — sagt Dr Lange in diesem Art. — der Privatschullehrer will zuweilen den Eltern gefallen, der Staatsschullehrer aber seinen Vorgesetzten und Behörden. Eins wirkt so nachtheilig wie das Andere. Der erstere giebt oft zu viel

auf das Urtheil der Eltern, der zweite zu wenig, fühlt sich in Stellung erhaben über alle Einsicht der Nichtpädagogen, schließt sich vornehm ab und beachtet in seiner bureaukratischen Festung keinerlei Einwand, gleichviel ob er Grund hat oder nicht. Ein solcher Mensch vergißt, daß die Schule denn doch im letzten Grunde Dienerin der Familie und die Familie nicht der Aschenbrödel der Schule ist. Auf der einen Seite wird das Haus oft über Gebühr gehört, auf der andern über Gebühr tyranni=sirt." Dr. Lange giebt also hier wie im erst genannten Buch wohl zu, daß der Lehrer allerlei verkehrte Ansprüche von den Eltern auszuhalten habe; aber er meint, wer wacker und tüchtig auf seinem Posten sei, erwerbe sich Respect und Vertrauen und dadurch einen Schutz, der zehnmal besser und wirksamer sei als der der Behörden. „Ich wirke jetzt seit zehn Jahren auf hiesigem Boden — sagt er das. S. 5 — aber ich muß mit Freuden gestehen, daß die üblen Erfahrungen, welche ich in dem besag=ten Punkte gemacht habe, sich auf ein äußerstes Minimum redu=ciren und gar nicht ins Gewicht fallen gegen den Hochgenuß mündlicher und thatsächlicher Anerkennung und Dankbarkeit, der mir in einer Fülle geworden, welche das Maaß des Verdienten nach meinem Gefühl bei Weitem überschreitet." Aehnlich reden andere mir bekannte Privatschullehrer.

Der Vergleich der Privat= und der Staatsschulen rück=sichtlich der Abhängigkeit vom Publikum wird daher schwerlich zu der Meinung berechtigeu, daß das Beste nur in der Staats=schule zu erreichen sei, daß nur sie im Stande sei, ganz unab=hängig nur dem pädagogischen Zweck zu folgen. Auf die Spitze getrieben mögte eine völlige Unabhängigkeit, welcher sich aller=dings Staatsschulen leichter zuneigen könnten, sogar zu einem unleidlichen und schädlichen Schuldruck werden. Nie darf eine Behörde meinen, im absoluten Widerspruch gegen den fest=stehenden Wunsch der gesammten Bevölkerung selbst ihre päda=gogisch bessere Einsicht mit Hülfe des Gesetzes zur Geltung

bringen zu müssen und zu können. Ihre Aufgabe kann nur sein, der richtigen Einsicht die Bahn zu brechen und nicht durch vereinzelten Unverstand der Eltern den Fortschritt auf derselben hemmen zu lassen. Dies zu thun wird allerdings im Allgemeinen die Staatsschule mächtiger sein als die Privatschule; allein die Tüchtigen und Hervorragenderen unter den Lehrern der letzteren werden sich gewiß die wünschenswerthe Selbstständigkeit verschaffen können. Ein hier in Hamburg angestellter Vergleich würde keineswegs zum Nachtheil aller Privatschulen ausfallen. Ist doch die einzige mir bekannte höhere Bürgerschule, die es möglich gemacht hat, trotz der Einsprachen der Eltern, an der Ueberzeugung festzuhalten, daß der Unterricht in der lateinischen Sprache wegen seiner allgemeinen Bildsamkeit als fester Lehrgegenstand durch mehrere Klassen zu betrachten ist, eine Privatschule, während unsere öffentliche Realschule genöthigt war, in dieser Hinsicht den Ansprüchen der Eltern zu weichen (s. das Osterprogramm des Johanneums vom Jahre 1831). — Man wird daher die Ansicht von der in dieser Rücksicht nothwendigen Bevorzugung der Staatsschulen vor den Privatschulen wenigstens dahin einschränken müssen, daß dies bei denjenigen Privatschulen meist der Fall sein wird, deren Beachtung sich dem allgemeinen Urtheil mehr entzieht; die hervorragenden höhern Privatschulen stehen aber in dieser Hinsicht nicht nur unter dem Druck, sondern auch unter dem Schutze der öffentlichen Meinung und verdanken dies auf die Dauer lediglich ihrer inneren Kraft.

7. Die Idee der allgemeinen einheitlichen Volksbildung.

Mehr noch als alle bisher besprochenen, doch mehr äußeren Gründe hat ein innerer Erziehungs-Grundsatz, nämlich die Idee einer einheitlichen, allgemeinen Volksbildung, zur Forderung einer größeren Ausdehnung des Staatsschulwesens geführt, denn eine solche konnte natürlich nur durch vom Staate eingerichtete, Allen

gemeinsame Volksschulen gesichert erscheinen. Für Hamburg ist diese Forderung in der 43. Sitzung der Constituirenden Versammlung am 2. Juni 1849 (s. die Berichte u. s. w. S. 627 ff.) gestellt und besprochen worden. Der zu Grunde gelegte Minoritäts-Antrag lautete: „Der Staat soll für die Bildung der Jugend durch öffentliche Lehranstalten, namentlich durch allen Volksklassen gemeinsame untere und höhere Volksschulen (Primär- und Secundärschulen) genügend sorgen." — Als die zum Grunde liegende Idee dieser Bestimmung bezeichnete Dr. Rée, als Berichterstatter, die Anbahnung der Zeit, wo in einer Schule das Kind des Bettlers und das des Millionärs neben einander sitzen. Der Staat sollte Allen die gleiche Möglichkeit zur Bildung bieten und die Verwischung der Ständeunterschiede befördern. Nicht-Pädagogen der Versammlung betrachteten dies als eine Forderung der Humanität und der politischen Gerechtigkeit. Und als Herr Th. Hoffmann pädagogische Gründe dagegen vorbrachte, die wesentlich darin bestanden, die ungleiche Vorbildung und die ungleiche Berufsbestimmung gegen dieses Ausgleichungsprinzip aufzuführen, bestritt Herr Dr. Frankfurter das Recht dieser pädagogischen Entscheidung aus seiner eigenen Erfahrung, die auch Herr Dr. Baumeister seinerseits bestätigte, und Herr Dr. Rée entgegnete, mit der Pädagogik, für die die Frage noch eine streitige sein solle, sei überhaupt nicht viel los. Die Frage sei eine Sache der Humanität, der wahren Demokratie, ihm hätte schon „die Wuth und Aufregung, die in Hamburg in gewissen Sphären über diese Vorschläge entstanden, bewiesen, daß mit der Gemeinsamkeit für alle Volksklassen das Rechte in der Schulfrage getroffen sei". — Ihm lag besonders an der Aufhebung der Ständeschule, die sogenannten gebildeten Leute sollten lernen, daß es keine Arbeitsleute von Natur giebt. — Die bestehende Abneigung gegen diese Mischung sei keine sittliche, sondern nur eine ästhetische.

Diese müsse der Standpunkt der Liebe überwinden. „Wollen Sie Hamburg zum demokratischen Staat — schloß seine Rede — so geben Sie jedem die Stellung, in der er Weg und Gelegenheit findet, zu werden ein Demokrat im edleren Sinne des Worts. Es giebt zwei Arten der Demokratie; die eine, schlechte, läßt Jeden in Jedes hinein reden, wird Alles zu einem Wirrwarr machen, die andere, die im höheren Sinne, ist Eins mit der Liebe, mit der wahren Religiosität.“ — Die Versammlung entschied sich für den Standpunkt der Liebe. —

Eine besonnene Erwägung des Werthes der Allen gemeinsamen Volksschule hatte bereits am 17. Febr. im Patriot. Verein stattgefunden, in welcher die Commission für Kirchen- und Schulwesen durch Herrn Pastor Plath über ihre Ansicht von diesem Gegenstande Bericht abstattete. Die Commission verwarf das Prinzip nicht unbedingt, hielt es aber, wie der Senat in seinen Motiven zur Schulordnung von 1847, nur für Schulen des Landes und kleinere Städte passend, unpassend dagegen für die gemischte Bevölkerung einer großen Stadt. Das Prinzip lasse sich nicht als eine Forderung der Gerechtigkeit aufstellen, denn die behauptete gleiche Befähigung sei nicht vorhanden. Wenn auch die natürlichen Anlagen nicht durch Standesunterschiede begrenzt seien, so gebe doch die Umgebung den Kindern der unteren Stände eine geringere Beweglichkeit. Auch müsse für sie die Zeit des Lernens knapper zugemessen werden, sowohl die tägliche Schulzeit wie die ganze Dauer des Schulbesuchs müsse enger sein für die Kinder, welche die Eltern in der Hausarbeit unterstützen müßten. Dazu komme noch, daß die Kinder der untern Stände erst in der Schule hochdeutsch sprechen lernen müßten. Die Mischung werde daher nur Nachtheile haben, denn der Lehrer werde entweder durch die ungleiche Vorbildung aufgehalten oder beschäftige sich in leicht verzeihlicher menschlicher Schwäche nur mit den Aufmerksamsten und Vorgerücktesten.

Dies Prinzip sei ebenso wenig eine Forderung der Humanität; das Zusammenleben der verschiedenen Stände werde ein Fallstrick der Sünde für die Aermeren und bringe die Kinder der Aermeren doch nur in Abhängigkeit von den Kindern der Reichen. — Auch der Verein Hamb. Schullehrer erklärte sich nicht für diese Idee der allgemeinen Volksschule. —

Herr Dr. Rée beharrt indeß noch jetzt bei seiner Ansicht und hat sie wieder in den Versammlungen des Allg. Vereins Hamb. Lehrer zur Sprache gebracht und sie als den Kern der Schulfrage bezeichnet. In der Versammlung ist ihm widersprochen worden und hat besonders Herr Candidat Stöter seine Idee bekämpft (s. die Berichte im Hamburger Monatsboten vom Jahre 1861 No. 4, 5 u. 6). Dr. Rée meinte, man müsse vor allen Dingen hören, was das Volk wolle, und dies verlange zuerst „allgemeine Volksschulen". — In einer späteren Sitzung, in welcher Herr Dr. Rée abermals seine Idee der Eintheilung aller Schulen in Primär- und Secundärschulen darlegte, nach welcher also alle Kinder bis zu einem gewissen Alter in der ersten bleiben und dann ihre Bildung in der davon getrennten zweiten vollenden müßten, wurde demselben von Herrn Th. Hoffmann dargethan, weshalb diese für Zürich und andere Länder paßliche Einrichtung zunächst für uns noch nicht sich eigne, und Herr Dr. Th. Zimmermann erhob allgemeine pädagogische Bedenken gegen diese Anordnung, indem er es für einen Erziehungsvortheil erklärte, wenn das Kind seine Schulbildung von Anfang bis zu Ende unter den Augen derselben Lehrer in einer Schule zurücklege. —

Die ganze Frage gehört, wie man wohl aus dem Angeführten schon ersehen wird, recht eigentlich in die Pädagogik und ist keineswegs allein nach allgemeinen politischen und humanen Gesichtspunkten zu entscheiden. Es ist vielmehr sehr zu

beklagen, daß man die ruhige Erwägung durch politische Einmischung getrübt hat. Es ist keine Frage, mit der man in Demokratie machen darf; vielmehr liegt eine der schwierigsten Fragen der Pädagogik vor, die nämlich, zu bestimmen, ob und in wie weit eine allgemeine Bildung möglich und wünschenswerth ist oder ob und in wie weit man bei der Bildung und Erziehung überhaupt auf spätere Lebensunterschiede Rücksicht nehmen darf und muß. —

„Wir kommen hier auf ein sehr streitiges Gebiet. — sagt Schleiermacher in seiner Erziehungslehre da, wo er beginnt, den Antheil der Volksschule an der Entwicklung der Fertigkeiten und Kenntnisse zu betrachten (s. WW. Bd. 9. S. 380) — Der Streit hat zwei verschiedene Quellen. Die eine ist die von den bürgerlichen verschiedenen Verhältnissen ausgehende Opposition gegen die Entwicklung der Masse, das Bestreben die Entwicklung der Masse zu hemmen; und von der anderen Seite durch die Entwicklung der Masse die Differenz der Stände aufzuheben. Beide Bestrebungen haben ihren Grund nicht in der Sache selbst. Auf diese Weise wird auf beiden Seiten Parteimachen entwickelt.“ —

Dieses extreme Parteimachen richtet sich durch die Unmöglichkeit auf beiden Seiten. Es giebt kein absolutes Maaß zur Grenzbestimmung der allem Volk zugänglichen Bildung, der ziellose Fortschritt der Bildung wird doch die Fesseln sprengen, die eine beschränkte Zeit ihm anlegt. Nach der Bugenhagenschen Kirchenordnung Art. 7. brauchten die Mädchen nur lesen zu lernen und in einigen Punkten der Religion wie der biblischen Geschichte unterwiesen zu werden; jetzt lernen bei fortgesetztem Privatunterricht nach der Schulzeit unter uns manche Mädchen mehr als die Knaben. Das Ziel, welches man steckt, kann daher immer nur die Bezeichnung des jeweilig Erreichbaren sein;

der Gesichtspunkt, unter dem man es sucht, darf aber niemals der sein, aus politischen Gründen die Differenz der Bildung möglichst zu erhalten, sondern der, aus pädagogischer Sorge fürs Volk die Differenz so viel wie möglich verschwinden zu lassen, den größtmöglichen Theil des Volks den Segen der allgemeinen Bildung mitgenießen zu lassen. —

Andererseits aber ist es nicht minder unmöglich, durch die Schule die natürlichen Unterschiede der Stände aufzuheben. Selbst den künstlich zugespitzten Unterschieden gegenüber hat die Schule nur innerhalb sehr enger Grenzen eine bestimmende Macht. — Könnte eine Partei in dem Staate, den ein starker Ständekastengeist beherrschte, die Bevölkerung so terrorisiren, daß alle Kinder der verschiedensten Stände auf einer Schulbank sitzen müßten, so würde dadurch höchst wahrscheinlich die Reibung und Abschließung der Stände zunächst nur zunehmen. Schon jetzt ist in Schulen, welche sich dem Prinzipe über einen gewissen Grad hinaus genähert haben, eine klickenhafte Sonderung der Kinder nach ihren Lebenskreisen bemerkbar, welche die Kinder geringerer Herkunft als Herabsetzung bitter empfinden und welche Kinder höherer Stände in ihrem Hochmuth steigern. Schon der Unterschied der Kleidung reizt zu solchen Sonderungen und würde eigentlich für solche Schule eine Uniform entsprechend sein. So wird in solchen sehr gemischten Schulen die Disciplin ungewöhnlich erschwert und der versprochene Vortheil nur in sehr begrenzter Weise, oft aber gar nicht erreicht. — Man kann überhaupt wohl sagen, daß nicht solche gemischte Schule eingerichtet werden kann, um die Ständeunterschiede aufzuheben; sondern vielmehr, daß sie da ist, wo die Ständeunterschiede schon durch andere Gründe abgeschwächt sind. So war es z. B. in Connecticut und New-York, wo Arme und Reiche lange und zum Theil noch jetzt einen gleichen Elementarunterricht genießen (s. Wimmer, die Kirche und Schule in Nordamerika 1853).

Ein Volk mit einer so jungen Geschichte und einer so jugendlichen Bevölkerung hat noch keine scharfe Sonderung der Stände wie alte Länder. Auch das Schweizer Volksleben hatte die Stände schon gemischt, als die allgemeinen Volksschulen sich bildeten und in Aufnahme kamen. Die Verhältnisse sind überdies anders in einer Stadt wie Zürich mit 40,000 Einwohnern ohne große Mischung und einer Stadt wie Hamburg mit 160,000 Einwohnern von sehr gemischter Art und starker Ständesonderung. Ein schroffer Versuch, sich der Schule als politischen Sturmbockes gegen eine solche Sonderung zu bedienen, kann nur zum Ruin der Schule führen, ohne die Ständesonderung aufzuheben. Man würde dort, wo starke Ständescheidung herrscht, durch solche Zusammenschweißung, wollte man nicht alle Freiheit des Unterrichts aufheben, nur das Gegentheil von dem bewirken, was man wünscht; die Anlage viel schärfer gesonderter Ständeschulen wäre die unmittelbare Folge.

So verkehrt aber diese extreme Verfolgung des Verlangens nach Ausgleichung der Stände sein würde, so liegt demselben doch unverkennbar ein gesunder Gedanke zum Grunde, der bis zu einem gewissen Grade sich allmälig bereits immer größere Herrschaft errungen hat. Die Ständeausgleichung des socialen Lebens und die Ständeausgleichung in der Schule schreiten in wechselseitigem Einfluß auf einander vorwärts mit der Zeit. Auf den Universitäten giebt es keine Herrenbanken mehr für die Junker und Ritterakademien gelten allgemein als Fehlgeburten unserer Zeit. Auch in Städten, die Raum hätten für scharf gesonderte Ständeschulen werden meistens die Gymnasien und höheren Bürgerschulen von Kindern aus den verschiedensten Ständen besucht. In unserem Johanneum kann es leicht kommen, daß der Sohn eines Senators neben dem Sohne seines Arbeitsmannes sitzt und es giebt wohlhabende Eltern, die gerade um dieser Ausgleichung willen ihre Kinder in die Realschule schicken. Für Knaben ist also in Hamburg dieser Unterschied

der Bildung nach Ständen bereits auf ziemlich breiter, kaum noch zu erweiternder Basis ausgeglichen. — Dagegen ist für Mädchen in neuerer Zeit das Gegentheil in überaus hohem Grade gefördert. Die vielen Privatcurse sind meistens für Mädchen eingerichtet und fast gilt es schon nicht mehr für anständig in vornehmeren und den diesen nacheifernden Kreisen, Mädchen in eine Schule zu schicken. Wenn wir absehen von einer Abwägung der Vorzüge und Nachtheile dieser Bildung, verglichen mit einer guten Schulbildung, so ist doch schon in Betracht zu ziehen, daß die Ueberhandnahme dieser Privatcurse allerdings für unsere socialen Verhältnisse das schon vorhandene Uebel des namentlich unter unserer Damenwelt allzu stark vertretenen Klickenwesens schädlich zu verstärken droht. Die kleinen Dämchen, die in diesen Cursen unterrichtet werden, dünken sich schon als Kinder etwas viel besseres zu sein als die Mädchen, die in die Schule gehen müssen. Die Eltern haben gewiß alle Ursache, diesen Nachtheil nicht zu gering anzuschlagen im Verhältniß zu den vielleicht überschätzten Vortheilen der Cursuserziehung. Eine Einschränkung dieser Sonderungsgelüste wäre gewiß im Interesse der socialen Ständeausgleichung äußerst wünschenswerth und es würde sicherlich nützlich sein, wenn die allgemeinen Bestimmungen des neuen Schulgesetzes die jetzt allzu sehr erleichterte Zunahme dieser pädagogischen Unsitte durch schwere Bedingungen einzuschränken vermögten. Allein nicht vom Gesetz allein, sondern mehr noch von der Verbreitung richtigerer pädagogischer Einsichten kann man die Einlenkung von diesem falschen Wege erwarten, denn das Gesetz, wenn es keine Tyrannei üben soll, hat der Familie gegenüber nur eine begrenzte Macht und darf auch nicht mehr beanspruchen.

An diesem letzten Beispiel nun läßt sich vortrefflich die Trennung des politischen und pädagogischen Gesichtspunktes bei Beurtheilung der vorliegenden Frage klar machen. — Es handelt sich hier um Stände- oder Rang-Unterschiede, die so unbe-

deutend sind, daß Stufen der Schulbildung nicht unterschieden werden. Die Mädchen verfolgen in den verschiedenen Cursen wesentlich das gleiche Bildungsziel, Rücksicht auf den Lehrstoff also trennt sie nicht. Wir können zugeben, daß manche Eltern meinen, auf dem Wege dieser Privatbildung durch sorgfältigere individuelle Beachtung der Mädchen das geistige Bildungsziel besser und leichter zu erreichen; allein fast immer wirkt auch der Wunsch mit, die Töchter vor der größeren Ständemischung in den Schulen zu bewahren. Und dies Prinzip eben ist das social-politische, das die Gegner ebenfalls aus social-politischen humanen Gründen zu verwerfen alle Ursache haben.

Auf diese Umkehr passen die Worte Schleiermacher's (in seiner Erziehungslehre a. a. O. S. 65): „Es lohnt sich der Mühe, ein halbes Jahrhundert zurückzublicken. Damals war es sehr ungewöhnlich, daß die Kinder der sogenannten Vornehmen auch in die höheren allgemeinen Bildungsanstalten eintraten; sondern sie bekamen auch die höhere Bildung gesondert. Die Differenz ist also bei uns in Abnahme. Wenn nun die Erziehung nichts hemmen soll, als das, was gegen die Idee des Guten ist: so werden wir sagen müssen, es sei gegen unseren Grundkanon, das heutige Verhältniß dem früheren wieder näher zu bringen und also die Zeit zurückzuschrauben." —

Nicht also die politischen Gesichtspunkte der Förderung oder Aufhebung der Ständedifferenzen dürfen die maaßgebenden sein zur Entscheidung dieser wichtigen Frage, nur die pädagogische Rücksicht auf den Zweck der Erziehung darf hier das Urtheil bestimmen. Wir müssen prüfen, ob es so verschiedene Zwecke der Erziehung giebt, daß von vornherein eine gesonderte Anlage des Erziehens und Unterrichtens wünschenswerth scheinen kann.

Mit Recht verlangt der Staat einen gewissen Grad der Bildung von allen seinen Angehörigen und führt eine Schulpflicht ein, um die Allgemeinheit dieser Bildung zu sichern. Für

diesen gleichen Zweck der Elementarbildung nun wird man am leichtesten durch Allen gemeinsame Schulen ausreichend zu sorgen hoffen und streben dürfen. Allein schon hier treten oft pädagogische Gegengründe auf. In unserer Stadt müssen allerdings, wie Pastor Plath bemerkt, die Kinder der unbemittelten Stände erst hochdeutsch lernen, werden also schon dadurch aufgehalten mit den Kindern anderer Stände gleichen Schritt zu halten. Vor Allem aber wird ihre Lernzeit kürzer sein und der Lehrstoff daher schon von vornherein diesem knapperen Zeitraum angepaßt werden müssen. Die Anwendung des an sich richtigen Prinzips, das mehr und mehr zu verwirklichen sicherlich im Gange der Schulentwicklung liegt, wird also schon auf diesem Gebiete der Elementarbildung einer den Umständen angepaßten Einschränkung bedürfen. Noch mehr muß dies natürlich aus dem letzt angeführten Grunde bei dem höheren Schulwesen der Fall sein. Das wird übrigens in fast willenloser Weise pädagogisch selbst von Vielen anerkannt, die prinzipiell politisch dagegen sein wollen. Oft behaupteten diese tadelnd, daß unsere Realschule ihren Namen mit Unrecht trage, weil sie eigentlich nur für den Handelsstand, nicht für den Gewerbestand vorbereite. Sie forderten dann für die Ausbildung der Handwerkskinder die Anlage besonderer Gewerbeschulen, die nicht etwa die Schulbildung der Realschule ergänzen, sondern eine ihr parallel laufende Unterweisung geben sollten. Sie wollten um des pädagogischen Zweckes willen also gerade die Stände mehr als zur Zeit üblich wieder sondern. Sie verlangten damit Etwas, was beschränkt durch den Gesichtspunkt, der eine allgemeine Grundlage aller Bildung festhält, unstreitig beachtenswerth ist, für uns aber ein doppeltes Interesse hat, weil es ein unbefangener Sieg der pädagogischen Einsicht über politische Prinzipienreiterei ist und somit die ernste Mahnung zur Besinnung in sich schließt, nur solchem unbefangenen Urtheile Gehör zu schenken. — Ist aber nun aus päda-

gogischen Gründen geboten, solche den realen Verhältnissen entsprechende Unterschiede in den Schulen eintreten zu lassen, so hat der Staat die Pflicht, diesem inneren Bedürfniß, das nur durch Rücksicht der Humanität und socialen Gerechtigkeit eingeschränkt, nicht unterdrückt werden darf, nicht aus prinzipieller politischer Gleichmacherei entgegen zu wirken. Und wenn das, was er darin dem gleichen Rechte aller Staatsangehörigen gegenüber thun darf, eine zu enge Grenze annehmen muß, so wird er gezwungen sein, dem Privatschulwesen größeren Spielraum zu gewähren, in dem sich die der Bevölkerung wünschenswerthen Unterschiede von selber machen.

Die natürlichen Verhältnisse sind immer mächtiger als die einseitigen Prinzipien und es ist eine reine Kraftverschwendung, letztere gegen jene ins Feld zu führen. Das haben in diesem Falle unter uns fast alle Anhänger der Allen gemeinsamen Volksschule offen gestanden, wenn sie zur Beruhigung der erschreckten Gemüther versicherten, es werde noch lange dauern, bis der Bürgermeisterssohn neben dem Sohn des Bettlers auf einer Schulbank sitzen würde. Denn vor der Hand bleibe ja die Freiheit der Privatschulen bestehen, Niemand werde gezwungen, sein Kind in die allgemeine Volksschule zu geben und jeder Wohlhabende behalte also die Freiheit, sein Kind vor dem verderblichen Einfluß der allgemeinen Volksschule durch Benutzung einer Privatschule zu schützen. — War dies ernstlich gemeint und man wirklich gewillt, die volle Freiheit des Privatschulwesens zu erhalten, so mußte der versprochene Werth der allgemeinen Volksschule gleich Null werden bei entschiedener Abneigung eines großen Theils der Bevölkerung, und das Vorhandensein dieser Abneigung räumte Herr Dr. Rée ein, obgleich er in ihr eine Mißkennung des republikanischen Standpunktes und des Geistes der Zeit fand.

8. Schulgeld oder unentgeltlicher Unterricht.

Allein die Anhänger des Prinzips der allgemeinen Volksschule mögen in ihren Worten noch so sehr für die Freiheit des Privatschulwesens sich erklärt, auch gemeint haben, für sie zu wirken; thatsächlich strebten sie ihr entgegen gerade durch das Verlangen der vom Staate einzurichtenden allgemeinen Volksschule. Im Gefolge dieses Verlanges mußte ein weiteres kommen, das die Existenz des Privatschulwesens unzweifelhaft vernichten mußte, nämlich das Prinzip des freien, auf Staatskosten gegeben Unterrichts. Die Consequenz, die hierhin drängte, war sehr natürlich. Sollte Schulgeld in den Allen gemeinsamen Volksschulen genommen werden, so mußte sich dies auf einer mittleren Höhe halten. Bei diesem Stande bezahlten natürlich die Reichen zu wenig und die Armen zu viel. Das einzige Mittel, diesem Mißverhältniß abzuhelfen, konnte nur in der Aufhebung des Schulgeldes und der Einführung einer allgemeinen Schulsteuer je nach dem Vermögen bestehen. Die wahrscheinliche Folge aber davon würde sein, daß Diejenigen, welche ihre Kinder in eine Privatschule schicken wollten, doppelt bezahlen müßten. Denn jede andere Anordnung, wie etwa die, nur eine Schulsteuer für jedes die allgemeine Volksschule benutzende Kind einzuführen, hätte große Unzuträglichkeiten veranlaßt und die Erhaltung der allgemeinen Volksschule gefährdet, so daß man dann doch in die allgemeine Staatskasse hätte greifen und somit indirekt die Benutzer der Privatschulen doppelt hätte besteuern müssen. Um dem zu entgehen war die unentgeltliche Volksschule da. Und die Freunde der Allen gemeinsamen Volksschule haben sicherlich im Innern die Sache so angesehen, daß sie sich von der Unentgeltlichkeit derselben einen verlockenden Zwang über ihre Gegner versprachen.

Diese im engsten Zusammenhang mit der Volksbildung stehende Frage erregte in der 44. Sitzung der Constituirenden Versammlung am 4. Juni 1849 eine sehr lebhafte Debatte und

entschied sich die Versammlung zuletzt dahin, „daß für den Unterricht in den unteren Volksschulen und niederen Gewerbsschulen kein Schulgeld bezahlt und Unbemittelten auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden sollte." Die gegnerische Ansicht wurde besonders von Herrn Pastor Alt vertreten. Derselbe machte geltend, daß das Versprechen des unentgeltlichen Unterrichts im Grunde eine Täuschung sei, da vielmehr statt des jetzt verschiedenen Schulgeldes eine verschiedene Schulsteuer bezahlt werden müsse; diese aber werde man keineswegs so hoch setzen können, wie nothwendig wäre, um die Anstalten gut herzustellen und zu erhalten, man werde die Primärschulen vielmehr so kärglich wie möglich ausstatten und sie nicht nur zu Armenschulen, sondern auch zu armen Schulen machen. Der Vertheidigung dagegen hörte man an, daß die Anhänger des freien Unterrichts, wie auch der Schulausschuß-Bericht in seinen Motiven sagte, nur die schönsten Wünsche der Humanität den aus der finanziellen Lage des Staates entspringenden Schwierigkeiten untergeordnet hatten; ihr Streben war darauf gerichtet, dereinst auch den Secundarunterricht unentgeltlich zu machen. Dieses Ziel rechnete man zu den Erfordernissen einer ordentlichen Demokratie. —

Die Lehrerwelt war nicht allgemein dieser Ansicht. So erklärte sich Herr Th. Hoffmann in einer Versammlung des Allgem. Vereins Hamb. Lehrer am 13. Januar 1849 dahin, daß der Staat nicht verpflichtet sei, allen Unterricht freizugeben, sondern nur den unteren, und im Uebrigen für Freistellen sorgen müsse (Artikel in den Hamb. Nachrichten Zur Schulfrage in No. 18 v. J. 1849). Nach seinem Entwurf für die Reformdeputation sollten nur die allgemeinen Volksschulen unentgeltlich sein. Herr F. A. Hoffmann in seiner Kritik dieses Entwurfs wollte auch dieses nicht zugeben. Er meinte, daß vom Staate schon jetzt genug geschehen, indem die 5000 Kinder der Armen- und Testamentsschulen und die

2000 Kinder der Sonntags- und Kirchenschulen freien Unterricht genössen. Es sei bedenklich, diese Wohlthat weiter auszudehnen; manche Eltern, die sonst ihren Kindern einen besseren Unterricht hätten ertheilen lassen, mögten durch die Unentgeltlichkeit verlockt werden, nun mit dem Geringeren fürlieb zu nehmen. Als dritter Berichterstatter der Commission für Kirchen- und Schulwesen im Patriot. Verein suchte derselbe in der Sitzung vom 21. März 1849 die Bestimmung der deutschen Grundrechte dahin zu erklären, daß sie nur für Kinder solcher Eltern gelte, die ihren Broderwerb hauptsächlich durch Anwendung ihrer Körperkräfte sich verschafften (s. Patriot v. J. 1849 No. 60). — Dasselbe Blatt brachte schon in seiner No. 38 eine Stelle aus einer Schrift von Krabbe bei, welcher in der gesetzlichen Bestimmung des unentgeltlichen Unterrichts ein gänzliches Verkennen des Volkslebens und seiner treibenden Kräfte erkennen wollte.

Die thatsächliche Erfahrung zeigt, daß man über die Berechtigung und die Ausdehnung dieses Prinzips zur Zeit noch sehr verschiedener Ansicht sein kann. Nur in den Schweizer Kantonen Luzern, St. Gallen und Solothurn ist das Schulgeld gesetzlich abgeschafft. In den meisten Kantonen vertheilen sich die Volksschulkosten auf die Gemeinde, den Staat und die Familie. Die Gemeinden übernehmen die Herstellung und den Unterhalt der Schulhäuser, die Anschaffung der Schulgeräthe und der allgemeinen Lehrmittel, ferner die Heitzung der Schulzimmer. Sie bestreiten die Baarbesoldungen in mehreren Kantonen und geben dem Lehrer Wohnung, zuweilen auch Holz und Pflanzland oder dafür eine Entschädigung. — Der Staat leistet in mehreren Kantonen einen Beitrag an die Lehrerbesoldung, an Schulhausbauten, an die Schulfonds, an Schulbibliotheken, an Lehrerconferenzen und an Pensionskassen. Er trägt in der Regel die Kosten der Bildung und Fortbildung der Lehrer und natürlich überall die der allgemeinen Administration

der Schule. — Die Familie besorgt die Schulmaterialien und die individuellen Lehrmittel und deckt in den meisten Kantonen einen kleinen Theil der allgemeinen Kosten durch Bezahlung von Schulgeldern für die schulpflichtigen Kinder. — Nun scheint allerdings die Erhebung des Schulgeldes dem Zeitgeschmack vieler Gemeinden nicht mehr zu entsprechen und die Einführung von Freischulen wird daher immer allgemeiner. Ihre Freunde erklären die Unentgeltlichkeit des Unterrichts als Consequenz der obligatorischen Schulpflichtigkeit, sie erklären die Abschaffung der Schulgelder für eine Forderung der Humanität und der Sorge für allgemeine Schulbildung. — Dagegen entschied sich unlängst die Lehrerconferenz in Biel für Festhalten des Schulgeldes, weil durch dasselbe die Eltern eher in ein unmittelbares Interesse an der Schule hineingezogen würden. Man hielt die Vertheilung der Schulkosten auf die verschiedenen genannten Faktoren für die zweckmäßigste und natürlichste. Die Schule sei kein einseitiges Institut des Staats, die Centralisation im Schulwesen bis zum Entbinden der Gemeinden und Familien von der Beitragspflicht sei kein Glück. Die Interessen für die Schulen seien lokaler Natur und es sei nicht rathsam, das Heterogenste über einen Leisten zu schlagen und das ganze Leben im Staate aufgehen zu lassen. (S. Lüben, Pädagog. Jahresbericht. 13. Jahrg. 1861.)

Selbst Nord-Amerika, wo für das Volksschulwesen das Freiheitssystem in größter Ausdehnung gilt, kann doch nicht unbedingt für dasselbe angeführt werden. Die Elementarschulen sind allerdings in den meisten Staaten frei, indem sie durch Staatsgelder und durch Selbstbesteuerung der Stadtgebiete erhalten werden. Aber es ist doch in manchen Staaten den Distrikten freigestellt, falls von ihnen die Staats- und Stadtgelder für unzureichend befunden werden, für jeden Schüler von den Eltern Schulgeld zu erheben, vorausgesetzt, daß das Schulcomite seine Einwilligung giebt (s. Wimmer a. a. O. S. 139). — Der Staat Neu-York unterhielt bis 1850 seine Schulen

durch die Zinsen eines Schulfonds, sodann durch eine von den Städten erhobenen Staatssteuer zu mindestens gleichem Betrage mit den aus dem Schulfond erhaltenen Geldern, und endlich durch Schulgeld, wozu noch zum Behufe der Schulhäuser und zur Deckung der Ausfälle im Schulgelde Selbstbesteuerung der Distrikte kam. Die bemerkbaren Uebelstände dieses gemischten Systems der Erhaltung öffentlicher Volksschulen drängte dann zum Freischulensystem. Nach dem Brief des Deputy Superintendent von Neu-York Mr. Randall an den Obervorsteher der Schulen in Neu-Jersey Mr. King (enthalt. in dessen Annual Report etc. Trenton 1851) waren namentlich die Verfügungen des Gesetzes für die Befreiung der armen Bewohner des Distrikts vom Bezahlen des Schulgeldes fast allgemein unberücksichtigt geblieben. Eine angestellte Untersuchung enthüllte die traurige Thatsache, daß jährlich mehr als 40,000 Kinder armer Eltern, in Folge davon, daß die Trustenes verweigert oder vernachlässigt hatten, sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise vom Schulgelde zu befreien, von den Schulen ausgeschlossen worden waren. Für diesen Uebelstand suchte man nun eine Abhülfe im Freischulensystem. Die Empfehlung desselben wurde besonders von dem Staatssekretär und Superintendenten Morgan kräftig unterstützt und in der Sitzung von 1849 erließ die Gesetzgebung durch fast einstimmigen Beschluß das Gesetz zur Errichtung von Freischulen im ganzen Staate. Das Gesetz wurde dem Volke zur Beistimmung vorgelegt, und, nach sehr vollständiger und allgemeiner Besprechung darüber bis zu dem allgemeinen Wahltage im Herbst, durch eine Mehrheit von 160,000 Stimmen — 250,000 dafür, 90,000 dagegen — unterstützt. „Es zeigte sich jedoch — sagt der erwähnte Brief — daß die große Masse der Wähler vielmehr dem Prinzipe des Gesetzes — dem Prinzipe von Freischulen — als den Einzelbestimmungen des Gesetzes, dessen praktische Ausführung zahlreiche Mängel aufdeckte, beigestimmt hatte.“ Be-

sonders wurde die Besteuerung in den Schuldistrikten theilweise als harter Druck empfunden und die Ueberschreitung des gesetzlichen Minimum allgemein verweigert. Petitionen um die Zurücknahme oder Abänderung des Gesetzes stürmten in die Gesetzgebung bei ihrer nächsten Sitzung, und die Freunde des Systems überzeugten sich, daß für den Erfolg des großen Versuchs, den man zu machen begonnen hatte, wichtige Aenderungen unumgänglich nöthig waren. Diese wurden demgemäß in Vorschlag gebracht und von dem Unterhause im J. 1850 mit sehr großer Stimmenmehrheit angenommen. Der Senat aber trat der neuen Bill nicht bei und schlug eine abermalige Volksabstimmung über das mißliebige Gesetz vor, mit der Erwartung, daß die unbedingte Verwerfung desselben erfolgen würde. Diese zweite Abstimmung wurde vorgenommen, entsprach aber insofern der Erwartung des Senates nicht, als sich doch eine Mehrheit von 25,000 Stimmen, unter fast 400,000, gegen die Abschaffung des Gesetzes erklärte. Bemerkenswerth ist aber, daß sich also bei dieser zweiten Abstimmung 135,000 Stimmen weniger als das erste Mal für das Freischulensystem erklärte. Mr. Randall will diese gesteigerte Abneigung noch aus den Mängeln in den Einzelbestimmungen, namentlich der Distriktsbesteuerung erklären, und meint „das Mittel, welches ziemlich allgemein von den Freunden des neuen Systems empfohlen werde, sei eine allgemeine Staatssteuer, die jährlich von dem persönlichen und Grundeigenthum im Staate erhoben werde, und so bedeutend sein müsse, daß sie, zusammen mit der jährlichen Einnahme vom Schulfond, die Schulen wenigstens auf acht Monate in jedem Jahre frei mache und es den Bewohnern der verschiedenen Distrikte überlasse, die Schulen für die übrigen vier Monate, wie bisher, durch Schulgeld zu erhalten, wenn sie eine solche Ausdehnung der Schulzeit wünschten. Dieses Prinzip sei ohne Zweifel bestimmt, früher oder später in jedem Staate der Union zu herrschen.“ — Wir wissen nicht, welche Fortschritte

oder Rückschritte nun seitdem das Prinzip der Freischulen in Nord-Amerika gemacht hat, aber wir erkennen aus dieser Bezeichnung des Ziels, daß man durch die Freischulen einem Jeden nur ein Minimum von Kenntnissen zuführen will, daß aber für jedes Mehr eine besondere Schulgeldsleistung eintreten soll. Wenn auch Mr. Morgan in s. Annual Report of the Superintendent of Common school, Albany 1851 diese wohlthätige Maaßregel der Gesetzgebung empfiehlt, welche „die Kinder der Reichen und der Armen, der Hohen und Niedrigen, der Eingebornen und Fremden gleichmäßig den Zutritt zu den unerschöpflichen Schätzen des Wissens öffnet, und ihre Laufbahn auf dem Fuße der Gleichheit und unter der sorgsamen Vormundschaft des Staates beginnen läßt", so hat diese Wohlthat doch immer nur einen beschränkten Umfang, denn es handelt sich dabei nur um den Elementarunterricht, nicht um den Unterricht in den die Stände trennenden höheren Anstalten, welche Schulgeld nehmen. Ueberdies wird die Einheit durch die Freiheit des Privatschulwesens durchbrochen. Dieses hat aber keine geringe Bedeutung in Amerika, in Massachusetts z. B., dessen Beispiel in Betreff der öffentlichen Freischulen Neu-York befolgte, gab es nach Wimmer außerdem 912 Stiftungs- und Privatschulen mit 24,251 Schülern, welche 318,645 Doll. Schulgeld bezahlen.

Daß aber das Volk häufig die Privatschulen vorzieht, trotz der größeren Billigkeit oder Unentgeltlichkeit des öffent- Unterrichts, davon giebt es viele Beispiele. Im englischen Volk ist z. B. diese Vorliebe selbst bis zu einem sehr verkehrten Grade verbreitet. Die mehrfach erwähnte Erziehungscommission des englischen Parlaments berichtet von den seltsamsten Erfahrungen in dieser Beziehung und gründet darauf in ihrem Report den Vorschlag das Schulgeld zu erhöhen, da die Eltern Dasjenige höher schätzten, wofür sie mehr bezahlten und in dieser Ansicht die Privatschulen, wenn irgend möglich, den öffentlichen

vorzögen, indem sie jene in Rücksicht auf das höhere Schulgeld für besser hielten als diese (s. Report vol. I. S. 6).

In Frankreich zuerst hatte auf Talleyrand's Bericht die Constituante im J. 1792 dieses Prinzip des unentgeltlichen Unterrichts zur Erreichung einer allgemeinen gleichmäßigen Bürgerbildung aufgestellt. Daunon's Gesetz v. J. 1795 hatte bereits Alles wieder geändert, die versprochenen Freischulen für Alle waren reducirt auf den vierten Theil aller Schüler. Das Gesetz v. J. 1833 sagte allen bedürftigen Kindern freien Unterricht zu, das neue Gesetz erlaubte den Communen unentgeltliche Schulen zu gründen. Gegen einen Mißbrauch des Gesetzes v. J. 1833 sind im J. 1853 verschiedene Vorschriften gegeben, indem der Präfect jährlich die Zahl der Freistellen für jede Schule seines Departements feststellen muß. Unter 3,850,000 Kindern giebt es 1,250,000 Freischüler. — Der Wunsch, daß der Unterricht in der öffentlichen Schule frei sein solle, sagt Guizot in s. Memoires T. III. p. 63, sei der Traum hochherziger Geister, aber die Erfahrung habe die Eitelkeit der darauf gerichteten Versprechungen bewiesen, für die kein Recht bestehe und die nicht zu verwirklichen seien. Der Staat müsse nur den Pimärunterricht Allen bieten, die nicht bezahlen könnten. Dadurch leiste der Staat schon mehr für das geistige Leben des Volkes, als er für die materielle Lage desselben thun könne. —

Auch in Deutschland sind die Meinungen über diesen Punkt stets sehr getheilt gewesen. Schon bei Berathung des würtembergischen Schulgesetzes (14. März 1836) erhoben sich viele Stimmen dafür, die Volksschule zur Staatsanstalt zu erheben und aus Staatsmitteln zu erhalten; doch ward der Antrag abgelehnt. — Eine von den Leipziger Lehrern ausgegangene Erklärung (v. 15. Juli 1848) fand die allgemeine Aufhebung des Schulgeldes besonders aus pädagogischen Gründen bedenklich (s. Ansichten dafür und dagegen in Kirsch, Das deutsche

Volksschulrecht Bd. 1 S. 67 u. S. 108 u. ff.). — Auch in der deutschen Nationalversammlung ward der Antrag, daß „für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gerwerbsschulen kein Schulgeld bezahlt werde“ doch nur mit 193 gegen 163 Stimmen angenommen. Und nicht nur der Minister v. Raumer forderte in einem Rescript v. 6. März 1852 (Rönne, Verf. u. Verwalt. des Preuß. Staats Th. VIII. Bd. 2 S. 788) „sorgfältigste Conservirung“ des Schulgelds; auch Staatsmänner wie Bluntschli und Mohl (jener in s. Staatsrecht S. 575 u. dieser in s. Polizeiwissenschaft Bd. 1 S. 422 erklären sich gegen die völlige Aufhebung desselben und gegen die Uebertragung der ganzen Erhaltungslast auf die Staatskassen. Mr. Pattison, der bei seiner Reise zur Prüfung des deutschen Schulwesens die Strömung der Ansichten aufmerksam beobachtete, konnte daher wohl mit Recht in s. Bericht sagen s. Reports vol. IV. p. 204): „Selbst in Preußen verdammt jetzt die Erfahrung allgemein die Freischulen, und ein geringes Schulgeld wird gefordert, wo es irgend möglich ist, aus dem Grunde, daß es die Theilnahme der Eltern an der Schule erhöht.“ Doch hat die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 (Art. 25) gleich dem Schulgesetz von Anhalt-Dessau (§ 2) den Grundsatz aufgestellt, daß für den Unterricht in den öffentlichen Volksschulen kein Schulgeld bezahlt werde. Es tritt also die Bestimmung mit der inzwischen gemachten Erfahrung in einen Streit, der in der Kammersitzung dieses Winters entschieden werden muß.

Diese Lehren der Erfahrung stehen denn auch keineswegs mit einer besonnenen prinzipiellen Erwägung in Widerspruch. Von Manchem wird die Unentgeltlichkeit der Volksschule als die nothwendige Ergänzung der allgemeinen Schulpflicht angesehen. Wenn der Staat einen Jeden zum Schulbesuch zwingt, wird gesagt, so muß er auch Jedem den Schulbesuch frei machen. Diese Consequenz hat doch nur den Schein eines Rechtes für

sich. Wäre sie richtig, so müßte sie jedenfalls für den höheren Unterricht in gleicher Weise gezogen werden, wie für den niedrigen. Aber es existirt überhaupt gar kein solcher Zusammenhang. Der Staat, welcher den Schulbesuch gesetzlich fordert, hat nur die Pflicht durch seine Hülfe überall den erforderlichen Schulunterricht möglich zu machen, sowohl den höheren wie den niederen. Die Bestimmung aber der besten Art und Weise dieser seiner Hülfe, ob unter Mitwirkung der Gemeinde und der Eltern oder nicht, und in welcher Höhe — steht zu der ausgesprochenen Schulpflicht in gar keinem Verhältniß. Noch trügerischer ist das Raisonnement, welches A. Franz in s. 1861 ersch. Broschüre „Die Lehrergehalts-Regulirnng und das Unterrichtsgesetz in Preußen" führt, wenn er meint die Consequenz des bezahlten Schulunterrichts müsse eigentlich sein, daß sich der Staat auch den Militairdienst bezahlen lasse. Den Unterschied deutet schon dieser Name an. Das Kind in der Schule hat keinen sauren Schuldienst für den Staat, sondern empfängt eine Wohlthat; der Soldat aber dient dem Staat, dieser muß ihn daher nicht nur frei halten, sondern ihm vielmehr Sold bezahlen. Paßte der Vergleich, so müßte die Consequenz sein, daß der Staat den Kindern für den Schulbesuch einen Lohn bezahlte, was doch höchstens in Form der Belohnung für regelmäßigen Schulbesuch in England gebräuchlich ist. Wollte man andererseits dergleichen Consequenzen des durchgeführten Freischulensystems ziehen, so müßte man wie Diesterweg im J. 1848 zur Erklärung seiner viel besprochenen sieben Paragraphen sagte, vom Staate auch fordern, daß er auf seine Kosten die Handwerkslehrlinge ausbilden lasse. Man könnte dieselbe Consequenz für die Handelsbeflissenen ziehen, könnte mit demselben Rechte die freie Volksbildung im Theater und im Concerte fordern. Die äußerste Folge wäre ein Communismus des geistigen Genusses bei ungleichen Leistungen zur Erlangung desselben. Schon die Perspective dieser Folgerungen läßt einen falschen Ansatz

des Prinzips vermuthen. Richtig ist an dem Prinzipe nur der allgemeine Grundsatz, daß es vor Allem im Interesse des Staates liegt, Jedem die Gelegenheit zur Erlangung des Grades von Bildung zu sichern, welcher zur Ausübung der bürgerlichen Rechte und Pflichten für erforderlich erachtet wird. Daraus folgt aber nur, daß der Staat aus seinen Mitteln die Sicherung dieses Interesses unterstützen, nicht daß er allein sie gewähren müsse. Vielmehr muß es ihm unbenommen bleiben, hierin den Weg einzuschlagen, welcher erfahrungsgemäß die meisten Vortheile verspricht. Die Erfahrung aber spricht bis jetzt noch keineswegs entschieden zu Gunsten der allgemeinen unentgeltlichen Volksschule, der Staat darf sich daher nicht durch politische Schlagwörter drängen lassen eine Entscheidung zu geben, die von einer ganz anderen Seite kommen muß.

Man darf sich darüber nicht täuschen lassen, daß zu dieser Entscheidung besonders Diejenigen drängen, welche mit ihrer Hülfe Allen den gleichen Zugang zur Bildung ermöglichen wollen. Allen soll der Zutritt zur höchsten wie zur niedrigsten Bildung offen stehen. Und Jeder soll nicht bezahlen je nach dem Unterricht, den er erhält, sondern je nach dem Vermögen, das er besitzt. Daß aber dieses Prinzip nur unter pädagogischem Gesichtspunkt bis zu einem gewissen Grade Berechtigung haben kann, ist oben besprochen worden. Und gerade, weil die rücksichtslose Durchführung dieses Prinzips zu einer unleidlichen demokratischen Tyrannei führen müßte und deshalb, sobald nur die Freiheit des Unterrichts anerkannt bliebe, dem Widerstand eines großen Theils der Bevölkerung gegenüber unmöglich werden würde, ist es richtig die Regulirung dieses Verhältnisses durch Belassung des verschiedenen Schulgeldes dem Leben und seiner Entwicklung zu überlassen. Nur die Despotie des Staates könnte mit dem Zauberschlage eines Gesetzes plötzlich eine einseitige Gleichheit der Verhältnisse schaffen wollen, die im Widerspruch mit allen anderen Lebensunterschieden stehen würde.

Diesen Betrachtungen zufolge wird man sicher auch in Hamburg Bedenken tragen müssen, lauter ganz unentgeltliche sogenannte allgemeine Volksschulen einzurichten, man wird nicht ohne dringenden Grund dem Freischulensystem eine größere Ausdehnung geben. Die Zahl der bisher in unseren Staats- und Stiftungsschulen befindlichen Freischüler wird auf 5—7000 angegeben, die Angaben der schulpflichtigen Kinder schwanken zwischen 20—25,000, wir hätten also etwa ¼ Freischüler. In unserm Staat würde also dafür etwa so viel geleistet wie in Frankreich. Da es keine genaue Hamburger Schulstatistik giebt, läßt sich nicht bestimmt sagen, ob diese Angaben zutreffen, folglich auch nicht, ob die bisherige staatliche Fürsorge für das Freischulwesen genügt. Der Staat darf natürlich in der nothwendigen Erleichterung der Bildung nicht zu wenig thun, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß eine genauere Statistik uns überzeugt, daß das bisher Geleistete noch nicht genügt. Aber nur diese begründete Erkenntniß darf zur Erweiterung des freien Unterrichts führen, nicht das allgemeine unbestimmte Prinzip der Humanität, das ohne jene Einsicht leicht den wohlgemeinten Zweck gänzlich verfehlt. Gerade unsere Bevölkerung hält, wie das englische Volk, etwas auf die Ehre der Selbstständigkeit und nimmt nicht gern umsonst, wofür sie im Stande ist etwas zu bezahlen. Sie läßt gern das unmittelbare Gefühl von dem Werth der Dinge in sich wecken durch das, was sie für dieselben entrichten muß. So lange wir daher Privatschulen haben neben allgemeinen Freischulen, werden die letzteren in den Augen der einigermaßen bemittelten Eltern doch immer das Ansehen der Armenschulen behalten und nicht von den Kindern dieser besucht werden. Die Eltern würden eine Ehre darin setzen für ihre Kinder in einer Privatschule zu bezahlen. Daher würde es ohne entschiedene Aufhebung oder ihr gleiche Erschwerung des Privatschulwesens eine reine Verschwendung von Staatsgeldern sein über das thatsächliche Bedürfniß hinaus, nur um dem

Prinzip zu genügen, Freischulen einzurichten. Der Sache nach gleichgültig, aber der Form nach wünschenswerth wird es immerhin bleiben, den mißliebigen Namen der Armenschule gegen den der Freischule oder freien Volksschule umzutauschen. Der beständige Zudrang zu unsern Armenschulen beweist übrigens zur Genüge, daß der benöthigte Theil unseres Volkes so großen Anstand an dem weniger gut klingenden Namen nicht nimmt, wie manche Volksfreunde, welche sich einreden, das Volk müsse einen größeren Unterschied zwischen Denen machen, die ein oder die kein Schulgeld entrichten, als zwischen Denen, die eine oder die keine Schulsteuer bezahlen. Die Einführung der letzteren aber würde uns die schwierige Aufgabe stellen die richtigen Schulsteueransätze zu ermitteln. Wir haben aber wahrlich keinen Grund einem Prinzipe zu Liebe die Schwierigkeiten unserer staatlichen Gesammtreform zu vermehren. Vielmehr muß unsere stetige Sorge bleiben die staatliche Regelung nicht übermäßig an die Stelle der Freiheit individueller Ausgleichung durch die natürlich gegebenen Verhältnisse treten zu lassen.

9. Staatsschulen und Privatschulen.

Haben überhaupt alle Schlußbetrachtungen in den verschiedenen Abschnitten dieses Capitels wahre Gesichtspunkte hervorgehoben, so wird ersichtlich geworden sein, daß auch der staatliche Einfluß auf das Schulwesen seine gegebene Grenze haben muß. Die schrankenlose Herrschaft des Staates über die Schule ist nicht minder gefährlich als die Alleinherrschaft der Kirche. Der Staat hat nach der Natur jeder überwiegenden Macht schon viel zu viel Einfluß auf das Schulwesen an sich gerissen. Es wird daher Zeit, daß er mit Selbstbesinnung seine Macht im Interesse der Sache einschränkt und der Schule an Freiheit giebt, was ihr gebührt. Ist das Schulwesen fast allein in den Händen des Staates, so bleibt es dem Schwanken und Wechsel politischer Parteien ausgesetzt, wird oft gar

Tummelplatz der nationalen sowohl wie der politischen Kämpfe. Man braucht nur an Schleswig=Holstein, Böhmen, Triest, den Elsaß und an die Zerfahrenheit unserer deutschen Schulgesetzgebungen in letzter Zeit je nach dem Wechsel des Liberalismus mit der Reaction zu denken, um diese Gefahr eines herrschenden Staats=schulwesens zu erkennen. Der Gedanke an solche Gefahren mahnt auch der Freiheit eine Bahn zu lassen, den Werth anzuerkennen, den das Privatschulwesen als ein jederzeit freies Gegengewicht gegen jedwede einseitige Macht hat, die im Namen des Staates oder der Kirche die Zügel einer allzu straffen Herrschaft ergreifen mögte.

Derjenige Staatsmann, der nur das Wohl der Schule, nicht Rücksicht auf Stärkung seiner staatlichen Partei im Sinne hat, wird daher mit W. v. Humboldt in s. Schrift von den Grenzen der Wirksamkeit des Staates S. 56 wünschen, dem Staate selbst auch im Schulwesen an der Freiheit der Einzel=nen eine Grenze seines Einflusses zu setzen. „Wäre die Organi=sation der Staatsschulen auch noch so vorzüglich, — sagt Kolb in Welckers Staats=Lexik. Art. Schulwesen Bd. 14 S. 385 —, so würde sie doch voraussichtlich den Ansichten und den indivi=duellen Verhältnissen aller Einzelnen nicht gerade vollkommen ent=sprechen." Er nennt es despotisch, wollte der Staat die Gründung und den Besuch von ihm unabhängiger Schulen verhindern. — Und Mohl behauptet in s. Polizeiwissenschaft Bd. 1 S. 417 ff., der Nachtheil, wenn der Staat die Erziehung der Jugend mit Ausschluß jedes Privatunterrichts und jeder individuellen Freiheit allein nach seiner Ansicht anordne, sei, wie man an China und Sparta sehe, größer als der Vortheil. Ebenso urtheilt Bluntschli in s. Staatsrecht S. 575: „Oeffentliche Privatschulen hat der Staat eher ein Interesse zu begünstigen, als zu verhindern, denn sie nehmen ihm einen Theil seiner Sorgen nud Lasten ab."

Diese Ansicht der Staatsrechtslehrer unterstützen namhafte Pädagogen auch von ihrer Seite. „Je mehr im Ganzen das System herrscht, daß die Regierung das Volk bevormundet —

sagt Schleiermacher in s. Erziehungslehre Bd. 9. S. 192 — desto mehr wird sie in das Erziehungswesen eingreifen; je weniger Bevormundung und je mehr dagegen der Staat immer nur im Nothfall ergänzend auftritt, desto mehr wird er die Erziehung ihren Gang gehen lassen." Nach diesem Gesichtspunkte rühmt er S. 530, daß gerade das Experimentiren in der Methode eine Menge von Privaterziehungsanstalten hervorgerufen, die durch ihre freie Mannichfaltigkeit auf die bestehenden öffentlichen Anstalten wohlthätig einwirkten, dazu beitrugen, daß diese von dem, was ihnen noch von altersher Schlechtes anklebte, gereinigt wurden. — Auch Dr. Baur in s. Grundzügen der Erziehungslehre S. 304 warnt nicht zu vergessen, daß selbst durch die besten Staatsanstalten Privatinstitute nicht ganz überflüssig gemacht werden können. „In den letzteren — heißt es daselbst — liegt bei der geringeren Schülerzahl in höherem Grade die Möglichkeit vor, dem individuellen Bedürfnisse der Zöglinge sich anzuschließen, und da ein solches Anschließen bei jüngeren Zöglingen besonders nöthig ist, so sind, die Tüchtigkeit der Lehrer vorausgesetzt, für den Elementarunterricht Privatschulen vorzuziehen, und auch als Vorbereitungsanstalten für höhere Classen der Realschule und des Gymnasiums erscheinen sie, ebenso wie bei älteren Zöglingen, bei welchen intellectuelle oder sittliche Besonderheiten eine speciellere Leitung und Ueberwachung nöthig machen, als sehr nützlich. Nach dem Allem darf der Staat um seiner selbst willen dem Aufkommen und Bestehen von Privaterziehungsanstalten nicht anders, als durch Vervollkommnung seiner eigenen Schuleinrichtungen entgegentreten; sobald aber die Privatschule aus dem engeren Familienkreise heraus und mit der Einladung zum Eintritte vor die Oeffentlichkeit tritt, kann dem Staate vernünftigerweise das Recht nicht bestritten, ja es muß als seine Pflicht betrachtet werden, daß er die Fähigkeit der Leiter und Lehrer der Privatschule und deren Leistungen prüft und überwacht. Daß die Theil-

nahme an den relativen Vorzügen der Privatschule von den besonderen Glücksumständen und dem besonderen Willen der Privaten abhängig bleibt und der Staat nur für Befriedigung der allgemeineren Bedürfnisse sorgen kann, liegt in der Natur der Sache." —

Eine sehr entschiedene Fürsprache für die Privatschulen dem übergreifenden Staatsschulwesen gegenüber führt Stoy in s. in diesen Tagen ersch. „Encyklopädie der Pädagogik." 1861. — „Es giebt bestimmte Schul-Organismen, — heißt es daselbst S. 252 — welche zu dem pädagogischen Bewußtsein einer Zeit mehrfache und nahe Beziehung haben. Das sind die Privatschulen und Privatinstitute. Begreiflicher Weise nicht alle ohne Unterschied. Sammelschulen sind oftmals nur Nothbehelfe, gleichsam wohlfeilere Sammlungen von Privatlectionen, Institute sind oft bloße industrielle Etablissements, welche bald durch Wohlfeilheit locken, bald durch allerlei Firniß blenden. Aber abgesehen von solchen Schmarotzerpflanzen, welche auf dem Schulboden so wenig ausbleiben können, wie auf anderem Lande, kann nur ein thörichtes und verblendetes Schulregiment Privatschulen gering achten. Dieselben sind durch die jedesmalige Zeit naturgemäß erzeugt und wirken auf ihre Zeit wieder naturgemäß zurück. Gesunde Institute sind individuelle Incarnationen pädagogischer Ideen. Zeiten geistiger Bewegung und idealer Anregung waren immer fruchtbar an derartigen Anstalten. Ein weises Schulregiment wird demnach dieselben als pädagogische Vorhut anerkennen und in gewissem Sinne benutzen. Romanischen Centralisations- und Uniformirungsgelüsten werden sie und müssen sie ein Gräuel sein. Innerhalb des germanischen Wesens aber werden sie immer die verdienten Sympathieen finden. Sie werden Exponenten des didaktischen Fortschritts sein und der eigentliche Herd des pädagogischen Interesses, welches von da aus in weitere Kreise ausströmen wird."

Einer solchen Rücksicht auf den Werth des Privatschulwesens wird man sich in Hamburg um so weniger entziehen wollen, als man zur Zeit gar nicht umhin kann, dem gedeihlichen Wirken des in großem Umfang bestehenden Privatschulwesens Rechnung zu tragen. Was ihm gegenüber Noth thut, ist nur eine Beschränkung durch Erschwerung der Prüfung zur Abweisung der Unfähigen und eine strengere Aufsicht unter dem Schutze bestimmter Gesetze. Nur zur Beschleunigung des Uebergangs dürfte sich noch eine Maaßregel empfehlen, die man seit 1853 in Bremen angewandt, nämlich die Pensionirung Derjenigen, welche den Ansprüchen des neuen Schulgesetzes durchaus nicht genügen können. Eine weitere Beschränkung aber wäre für unsere Verhältnisse vom Uebel.

Dr. Lange hat in dem schon erwähnten Aufsatz die unverkennbaren Vorzüge der Privatschulen vor den Staatsschulen angeführt; sie kommen im Wesentlichen darauf hinaus, daß die Privatschulen eine größere Freiheit der Bewegung in den Versuchen zur Fortentwickelung der Lehrmethoden und ebenso eine größere Freiheit in dem Wechsel der Lehrer haben. Das sind allerdings keine Vorzüge, die unbedingt mit jeder Privatschule verbunden sind, aber doch Vorzüge, für welche ihre freie Mannichfaltigkeit leichter einen Anhalt bietet als die Staatsschule. Privatschulen ändern und versuchen freilich leicht zu viel in der Methode, Staatsschulen aber leicht zu wenig; Privatschulen wechseln leicht zu viel mit ihren Lehrern, Staatsschulen aber können häufig nicht einmal selbst unfähige Lehrer wechseln. Sie sind also beide verschiedenen Nachtheilen ausgesetzt und bieten dagegen die ihnen entsprechenden verschiedenen Vortheile. Aber einen Vortheil hat wenigstens die Bevölkerung bei den Privatschulen voraus, diese gehen über ihre Fehler und Einseitigkeiten leichter zu Grunde, während unter einer verkehrten Ordnung an der Staatsschule wohl einmal eine ganze Generation zu leiden haben kann. Die richtige Leitung des

Staatsschulwesens fordert daher eine sehr große Gewissenhaftigkeit und sachkundige Umsicht, und da trotz alle Dem Irren menschlich ist, so muß dem Staate selbst daran gelegen sein, an der gesetzlich beschränkten und geschützten Freiheit des Privatschulwesens einen Regulator zu haben, der stets bereit sein wird, von den Fehlgriffen des Staatsschulwesens seinen eignen Nutzen zu ziehen zum Wohle des Ganzen. Daran muß aber gerade unserem kleinen Staate ganz besonders liegen, indem bei einseitiger Herrschaft des Staatsschulwesens jeder Mißgriff viel empfindlicher zu bemerken sein muß, als dies in einem größeren Staate der Fall ist. Wird aber dies anerkannt, dann kann nicht einmal, wie es früher wohl von Männern unserer Lehrerwelt ausgesprochen ist, das ferne Ziel unserer Schulentwicklung darin bestehen, die Privatschulen nach und nach alle in Staatsschulen zu verwandeln. Vielmehr müssen wir ein geordnetes Privatschulwesen aufnehmen als einen wesentlichen Bestandtheil des Schulwesens unseres Staates, und anstatt es, was leicht möglich ist, durch gesetzliche Bedingungen fast zur Unmöglichkeit zu machen, muß es für uns viel gerathener sein, es in der vorhin angegebenen Weise zu unterstützen, soweit es thunlich und wünschenswerth scheint. Stellt der Staat damit seinem Einfluß eine Schranke entgegen, so giebt er doch nur einen gesetzlich begrenzten Theil seiner Macht auf im Interesse der Unterrichtsfreiheit und deshalb zum Wohle des Ganzen. Nur bei aufrichtiger Befolgung dieser Selbstbeschränkung läßt sich eine allseitige Zufriedenheit denken, nur so wird der Einfluß des Staates nicht als lästiger Druck empfunden und der Einseitigkeit seiner Machtwirkung nach jeglicher Richtung hin, sie mag politisch, religiös oder pädagogisch sein, vorgebeugt werden.

10. Die Selbstständigkeit der Schule.

Die Staatsbehörde wird aber ferner wohl daran thun, sich eine noch größere Beschränkung ihrer Einwirkung für ihr eigenes

Schulwesen zur Pflicht zu machen. Sie muß sich vor Allem hüten, die Entwicklung der Lehrweise selbst gesetzlich fest normiren zu wollen. In den Schulgesetzen vieler Länder und auch in den für die Schulreform in unserer Stadt hervorgetretenen Schulgesetzentwürfen sind noch viel zu viel Bestimmungen, welche Angelegenheit der inneren Schulordnung bleiben müssen und höchstens eine Normirung finden dürften in einem Reglement von vorübergehenderer Bedeutung als das allgemeine Gesetz. Solche in den Lehrplan und die Lehrweise oft tief eingreifende Vorschriften können ein Hemmschuh für den Fortschritt werden. „Die weltliche Macht — sagt Stoy in seiner jüngst erschienenen „Encyklop. der Pädagogik." 1861. S. 200 — wenn sie auf die Dauer mehr thun will als schützen, wenn sie den Culturboden zugleich auch selbst bearbeiten und bestellen will, kann gar nicht anders, als denselben aussaugen und verderben." — Hierin muß der freien Erwägung der Lehrer und ihrer Conferenzen ein möglichst großer Spielraum gegönnt werden und die leitende Behörde höchstens bei den wichtigsten Fragen sich die Bestätigung vorbehalten, darüber aber natürlich nicht die etwa erforderlich scheinende Anregung ihrerseits vergessen. Ueberhaupt muß die leitende Behörde zur Vermeidung einseitiger Gesichtspunkte eine geregelte und enge Verbindung mit der gesammten Lehrerwelt unterhalten, möge dies nun durch die Berufung von Schulsynoden geschehen, zu denen alljährlich oder so oft es nöthig scheint die Schulbehörden mit allen Directoren, ordentlichen Lehrern und Schulvorstehern zu lebendigem Gedankenaustausch zusammentreten, wie dies seit 1831 in Zürich mit Erfolg üblich ist, oder möge es durch die Aufforderung zu schriftlichen Gutachten und durch die gelegentliche Verhörung einzelner betreffenden Schulmänner geschehen (s. Kirsch, a. a. O. Bd. I. S. 68. § 23.). Viele in Hamburg werden sicher den letzten Weg vorziehen, die Lehrer meistentheils den ersten. Im Allgem. Verein Hamb. Lehrer schlug der Ausschuß für das Ver-

hältniß von Staat, Schule und Kirche in seinem Antrag, Abschn. 2. § 8. u. 9. die Einsetzung einer sich regelmäßig versammelnden Schulsynode vor, in welcher sämmtliche Schulvorsteher und ordentlichen Lehrer in Verbindung mit den an den Gemeinde-schulvorständen, an den Schulinspectionen thätigen Bürgern das Wohl der Schule zu berathen haben sollten, und verlangte, daß die Oberschulbehörde über alle wichtigen Veränderungen, welche die Gesetzgebung oder die Verwaltung des Schulwesens betreffen, ein Gutachten der Schulsynode einfordern müsse. — Die freie Bewegung des ersten Weges sollte man jedenfalls nicht zu gering anschlagen. Man wird dagegen die Erfahrung vorschützen, daß in solchen allgemeinen Versammlungen sich oftmals gerade der Unverstand in lästiger Weise breit macht. Das mag sein; aber die freistaatliche Stärke wird nur in der offenen Bekämpfung des Unverstandes erreicht und mit ruhiger Einsicht erlangt man dann doch am Ende den erfolgreichsten Sieg. Vornehme Gleichgültigkeit gegen den Unverstand sich zur Regel zu machen in dem Vertrauen, daß der Unverstand machtlos sei oder sich schon selbst richten werde, ist eine gefährliche Maxime für das sichere Gedeihen republikanischer Freiheit. Hier erreicht man das richtige Ziel nur in stets lebendigem Kampfe und darf man die Berührung mit dem Gegner nicht aus Bequemlichkeit oder Geringschätzung meiden, sondern muß sie mit Achtung des Gegners suchen.

In Hamburg versteht man sich noch schlecht auf diese offene, Achtung gebietende und Achtung gewährende Durchkämpfung einer Ansicht. Man zieht es vor, die Angelegenheiten in kleineren Kreisen von einander näher stehenden Gesinnungsgenossen vorzubereiten und dann den Abschluß dieser Vorbereitung dem Urtheil der öffentlichen Meinung preiszugeben. Unstreitig ist die Vorberathung auf diesem Wege eine bequemere und rascher zu einer Vorlage führende; allein der Kampf der Meinungen, der nun nachträglich sich entspinnt, nimmt unver-

meidlich einen leidenschaftlicheren Charakter an, je näher das Für oder Wider dem definitiven Abschluß der Sache steht. Im Angesicht der Furcht vor der Niederlage der eigenen Meinung verlieren die Meisten die Ruhe der sachlichen Einsicht und kämpfen für ihre Ansichten weniger mit positiven Gründen, als mit der verletzenden Waffe der bloßen Negation und der gehässigen Herabsetzung und Verdächtigung des Gegners. Von diesem leidigen Unwesen unserer öffentlichen Polemik kann nur dann allmählig die Spur der sittlichen und geistigen Unbildung verschwinden, wenn man den Kampf der Meinungen auf die Bahn geordneter Vorberathungen führt, um den Sieg über Mißwollen und Unverstand schon hier zu entscheiden oder wenigstens vorzubereiten. An dieser Nothwendigkeit werden nur Diejenigen zweifeln, die im Gefühl ihrer Schwäche auf die Macht der Einsicht und Wahrheit gar kein Vertrauen setzen oder Diejenigen, die von der Macht der öffentlichen Meinung eine zu geringe Ansicht haben. Das aber ist klar, daß namentlich beim Schulwesen die leitende Behörde nichts vermag wider die öffentliche Meinung, als indem sie versucht, die öffentliche Meinung durch allmählige Aufklärung über ihre Absichten und Wünsche für sich zu gewinnen. Stoy hat sich über diesen Punkt in seiner erwähnten Encyklopädie in einer so beherzigenswerthen Weise ausgesprochen, daß es gerathen scheint, auch den Lesern dieser Schrift seine Worte vorzuführen, die mehr wiegen, als die meinigen es vermögen.

„Es fragt sich — heißt es daselbst S. 249 — wie wird sich das organisirende Schulregiment zu der öffentlichen Meinung stellen?

Die Schulorganisation kann nur mit der öffentlichen Meinung gehen wollen. Das kann aber nicht heißen, sie wolle blos gehorchen, da sie ja sonst nicht mehr Regiment wäre, und

was das Wichtigste, da sonst die Erziehungsangelegenheiten in beständiger Gefahr schwebten.

Der Spruch: Vox populi vox dei will ebenso wie der von der Weltgeschichte als dem Weltgerichte cum grano salis verstanden sein. Es handelt sich nur um das endliche Resultat, nicht um einzelne Erscheinungen. Im einzelnen Falle wird auch die öffentliche Meinung über pädagogische Dinge oft genug irren, ja leicht mehr als wohl sonst, weil Erziehung und Schule mit so vielen Interessen innig zusammenhängen. Oft genug wird das Schulregiment die Anforderungen mäßigen, ja zurückweisen müssen, oft genug auch wieder über das Maaß der gewöhnlichen Ansicht hinausgehend handeln. Was sollte doch geschehen, wenn die verschiedenen Parteien, welche Gelüste haben, sich der Schule bemächtigen dürften? Da verlangt die feudale Partei im Bunde mit der hierarchischen möglichste Einengung der Schule durch Regulative und Disciplinargesetze, die hierarchische für sich unter dem Deckmantel des seit Jahrhunderten fort und fort gemißbrauchten heiligen Namens Christi radicale Umwälzungen in den als heidnisch gebrandmarkten höheren Schulanstalten, da mögten die Industriellen mit roher Hand die Axt an alle idealen Zweige am Baume des Unterrichts legen und das gesammte Schulwesen zu einer einzigen großen Industrieschule machen, gleichsam einer „heimlichen Münze, wo die Pfennige für das künftige Brod geprägt werden"; da lassen sich die Laien durch fanatische Angreifungen eines Stückes von didaktischer Technik so hinreißen, daß der Einrichtung neuer Schulformen viele Hunderttausende geopfert werden. — In allen solchen Fällen also gilt es zu mäßigen, das heißt die rechten Maaße und Maaßstäbe aus der philosophischen Pädagogik zur Hand zu nehmen.

Anders wird sich das Schulregiment verhalten, wenn die öffentliche Meinung negirend auftritt. Auch das ist nur zu

wahrscheinlich, da die Umgestaltungen des Culturideals oftmals nicht allmählig, sondern stoßweise vor sich gehen. Alles aber, was in Folge großartiger Ereignisse in den Unterrichtskreis der Jugend eintritt, das findet die ältere stimmberechtigte Generation unvorbereitet und wenig empfänglich und eben darum falschen Einflüssen leicht zugänglich. Was Wunder, wenn sie sich nun jeder Erweiterung im Schulwesen widersetzt, sowohl der räumlichen, wenn es gilt für neue Schulen Boden zu gewinnen, als der sachlichen, wenn es sich darum handelt, neuen Elementen Aufnahme in den Lehrplan zu gewähren. Wie warm sprach Luther von der Bedeutung der Schulen für Erhaltung des frei gewordenen Evangeliums und wie fand er dennoch die hartnäckigsten Gegner an Geiz und Unverstand. — Und zwei Jahrhunderte später war die öffentliche Meinung nicht merklich reifer und der Schulverbesserung günstiger geworden. Ausgestattet mit allen Mitteln der Macht und die Hand zu den reichlichsten und großartigsten Geldspenden öffnend, mußte der große König Friedrich Wilhelm I. — der mit Recht der Vater des Volksschulwesens der preußischen Monarchie genannt worden ist — einen großen Theil seiner in mehreren allgemeinen und speciellen Edicten niedergelegten Intentionen für das Volksschulwesen des Landes am Abend seines Lebens unerfüllt sehen! So tritt eine jede Zeit bei verschiedenen Gelegenheiten dem Schulregiment entgegen. Was dann thun? —

Die nächste Hülfe scheint hier in der Gewalt zu liegen, welche ja jedes Schulregiment, auch wenn es nicht selbst mit einer solchen schon bekleidet wäre, wird aufrufen können. Das ist aber unzweifelhaft der verkehrte Weg. Denn erstens läßt sich leicht begreifen, daß Gewaltmaßregeln auf dem Gebiet der Schule nach dem ganzen Charakter dieser Anstalt wohl auf die Oberfläche, aber nicht leicht in das Innere wirken werden, ja durch die stille Opposition, welche in den sonstigen Lebenskreisen

und ganz besonders in den Familien fortglimmen wird, den beabsichtigten Bau untergraben helfen. —

Das Schulregiment kann den vielen Canälen, aus welchen das Zeitbewußtsein seinen Inhalt empfängt, mit eigener Hand auch pädagogische Elemente übergeben. Nicht die Gewalt der Statute und Ordonnanzen zunächst, sondern die Macht der Lehre und Aufklärung ist von Nöthen." —

Diese wünschenswerthe Aufklärung nun wird sich am besten neben der Presse durch die Vereinigung von Mitgliedern der Behörden mit Schullehrern und Vertretern der Schulgemeinden in berathenden Schulsynoden verbreiten lassen, denen daher auch Stoy a. a. O. S. 270 im Hinblick auf die neue Schulverfassung des Cantons Zürich das Wort redet.

Zugleich aber liegt in einer solchen lebendigen Wechselwirkung der verschiedenen bei dem Schulwesen betheiligten Glieder der beste Schutz gegen die Einseitigkeit einer Centralbehörde und die größte Gewähr der wünschenswerthen Eintracht zwischen der leitenden Behörde und den ihr untergebenen Kreisen. Dieses Ziel wäre wohl eines Versuches in der angegebenen Richtung werth, wobei natürlich der Behörde noch jederzeit das Recht bliebe, auch gelegentlich den anderen Weg, den der gutachtlichen Vernehmung Einzelner, einzuschlagen, wenn sie nur nie vergißt, daß sie nicht dazu eingesetzt ist, zu herrschen, sondern mit und durch Einsicht zu leiten.

„Um nun einen solchen Grad geistiger Freiheit zu behaupten, daß bei aller Treue im Kleinen doch der Blick ins Große gerichtet bleibt, die ausführende Hand aber nicht durch kleinliche Eifersucht irregeleitet wird — können wir mit Stoy sagen (a. a. O. S. 253) — dazu bedarf das Schulregiment richtiger Formen

und Institutionen. Ein Schulregiment, welches durch seine Zusammensetzung in seinem Innern die Stimmen der Zeit vernimmt, wird anders, gesünder und taktvoller wirken, als dasjenige, welches das Schulwesen als ein Monopol verwaltet. Formen freilich allein reichen auch hier nicht aus, auch hier bedarf's der Männer, so daß in dem englischen Wahlspruch: „Not measures, but men“ zwei Worte sich verändern. Es muß heißen: „Measures and men“. —

Uns mag dieses Sprichwort noch zu einigen Betrachtungen über allgemeine Anforderungen an die Zusammensetzung der leitenden Schulbehörde führen. —

V.

Die Schulbehörde.

Ohne eine zweckmäßige gesetzliche Ordnung wird auch die beste Schulbehörde nichts vermögen; aber eben so wenig können die besten Gesetze nützen, wenn nicht eine zweckmäßig geordnete Schulbehörde da ist, um die Gesetze mit Verständniß und mit Liebe für die Sache auszuführen. Nur durch eine solche Schulbehörde können die Gesetze Leben erhalten; es ist daher eine vernünftige Zusammensetzung der Schulbehörden unstreitig der wichtigste Punkt einer guten Schulgesetzgebung. Wir müssen nunmehr, nachdem wir das Verhältniß des Staatsschulwesens zum Privatschulwesen ins Auge gefaßt haben, den S. 154 abgeschnittenen Faden der Betrachtung wieder aufnehmen und die allgemeine Erwägung über die erforderlichen Hauptbestandtheile der Schulbehörde fortsetzen. Daß es für diese Ueberlegung wichtig war, zuvor die Bedeutung der Privatschulen neben den Staatsschulen zu erkennen, wird nicht bezweifelt werden. Hängt das gesammte Schulwesen einzig und allein vom Staate ab, so muß auch die staatliche Aufsicht und somit die mit derselben beauftragte Behörde eine ganz andere Zusammensetzung haben, als in dem für unsere Verhältnisse als zweckmäßig angenommenen Falle, bei dem das freiere Privatschulwesen wesentlich mit in Rechnung gezogen ist. Auf diesen Zusammenhang ist auch in den Senatsmotiven (S. 9) zu der Schulordnung von

1847 hingewiesen worden, indem bemerkt ist, daß für ein durchgeführtes Staatsschulwesen sehr ausgezeichnete Schulvorstände erforderlich sein würden, die zu erhalten in unserem kleinen Staate besondere Schwierigkeiten machen würde. Braucht man auch nicht der Meinung zu sein, daß es in unserem Staate unmöglich sein müßte, dieser Schwierigkeit Herr zu werden, so liegt doch jenem Einwand gewiß die richtige Ansicht zum Grunde, daß wir bei einem durchgeführten Staatsschulwesen eine größere Anzahl von Beamten der Schulbehörden brauchen würden, als bei einer anderen Ordnung erforderlich sein mögte. Und es mußte fraglich sein, welche Ordnung dem Charakter unserer Bevölkerung und somit auch dem Wohle unseres Schulwesens förderlicher sein werde. Jetzt am Schlusse der vorangehenden Betrachtungen dieser Schrift wird es leicht sein, die allgemeine Erwägung über die Erfordernisse zu einer guten Mischung der verschiedenen in Betracht kommenden Elemente einer Oberschulbehörde ergänzend zu Ende zu führen. Natürlich aber kann es auch hier sich nur um die Hauptfragen handeln. —

Als erste Forderung ergab sich die nach der Vertretung der pädagogischen Sachkunde durch Männer, die sich theoretisch und praktisch dem Schulfache widmeten. Das Recht dieser Forderung mußte anerkannt werden; es kann sich daher nur noch um die zweckmäßige Erfüllung dieses Anspruchs handeln. Die Frage wird sein, ob man dazu im Beruf stehende Lehrer oder dem pädagogischen Berufe enthobene Beamte heranziehen will und in welcher Zahl diese Sachkundigen in der leitenden Behörde neben den andern Mitgliedern derselben vertreten sein sollen. Werfen wir auch hier zunächst einen Blick in die neuere Geschichte unseres Schulwesens.

Das Verlangen nach der Anstellung bestimmter sachkundiger Schulbeamten ist unter uns schon seit langer Zeit und oftmals ausgesprochen worden. Ein Aufsatz „Das Hamb. Schulwesen" von Dr. x in d. Hamburg. Jahrbuch v. 1833 verlangte S. 85

für jeden der 10—12 einzurichtenden Schulbezirke wenigstens einen Schulaufseher (Schulrath), der verpflichtet würde, wöchentlich mehreremale, und jedesmal 1—2 Stunden bei dem Unterrichte in den ihm anvertrauten Schulen gegenwärtig zu sein, auf genaue Haltung der Schulstunden, des Lehrplans, des Schulbesuchs, der Disciplin 2c. zu achten, alle Monate die abgehandelten Materien examinatorisch durchgehen zu lassen, dem jährlichen Examen mit der Oberbehörde beizuwohnen und über dies alles ein fortlaufendes Protokoll zu führen. — Herr Dr. Kröger beschränkte s. in der „Reise durch Sachsen" 1840 Bd. 2 S. 219 ausgesprochene Forderung auf den Beirath eines pädagogischen Assessors in der Oberschulbehörde. — Der Commissionsbericht v. J. 1843 S. 354 wollte sich zwar nicht scheuen unter gewissen Verhältnissen auch eine so bedeutende Abweichung von unsern Staatsgewohnheiten zu beantragen, wie dies bei der Einführung technischer Beamten in Staatsbehörden der Fall sein würde. Allein die Commission glaubte nicht ohne nachweisbare Nothwendigkeit eine solche Maaßregel empfehlen zu sollen und meinte, daß eine solche unbedingte Nothwendigkeit zur Anstellung eines oder mehrerer Männer von wissenschaftlich und praktisch pädagogischer Bildung als Beamte, nach dem Vorgange anderer Staaten, unter dem Titel von Schulräthen, oder Studienräthen, oder Schulinspektoren, nicht vorhanden sei. „Sie hält allerdings dafür, daß es unter einer Voraussetzung, der Creirung solcher unserem Staatsorganismus fremder Stellen nicht bedürfen wird. Sie glaubt, daß es bei den Mitgliedern der obersten Schulbehörde weniger auf specielle Fachkenntnisse, als auf Intelligenz, allgemeine Bildung, freien Blick und Thätigkeit ankommen wird, in der Voraussetzung, daß diese Centralbehörde nach verschiedenen Richtungen sich in Sectionen theilt, daß jede Section nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet ist, durch Hinzuziehung der vorzugsweise geeigneten Elemente sich zu verstärken, daß innerhalb jeder Section, zum

Zweck der Prüfungen und der Inspection, eine geregelte Theilung der Arbeit stattfindet und daß der Centralbehörde, wenn sie als Wahlcollegium oder als oberste leitende und anordnende Behörde zu entscheiden oder einen Act der Gesetzgebung vorzubereiten hat, das erforderliche Material durch gutachtliche Berichte der betreffenden Section jederzeit zu Gebote stehen wird." — Die Commission hielt daher für genügend, der obersten Staatsbehörde, die aus 3 graduirten und 2 nicht graduirten Senatsmitgliedern, den 5 Hauptpastoren und 5 bürgerlichen Deputirten bestehen sollte, einen fest angestellten Secretär beizugeben, welcher in den Sitzungen der Centralbehörde und der einzelnen Sectionen das Protokoll zu führen, das Archiv der Behörde in Ordnung zu halten und die erforderlichen Ausfertigungen zu übernehmen hätte. — Wahrscheinlich sollte demselben auch die Abfassug des gewünschten, eine statistische Uebersicht des gesammten Schulwesens enthaltenden Jahresberichts zugewiesen werden.

Pädagogisch gebildete Sachverständige, deren also der Commissionsbericht entbehren zu können meinte, wünschten dagegen die Lehrer in ihren „Ansichten und Wünschen" 2c. im J. 1846. Sie wünschten, daß eine angemessene Zahl Sachverständiger namentlich in allen berathenden Behörden Sitz und Stimme haben mögte. Unter Sachverständigen wollten sie in Bezug auf das Volksschulwesen solche Schullehrer verstehen, die, theoretisch und praktisch bewährt, ihren Collegen mit Rath und Vorbild in jeder Hinsicht vorangehen könnten. Sie bemerkten aber, daß es nicht wohl angehen würde, Lehrer durch andere Lehrer, welche selbst noch Schule halten, inspiciren zu lassen. Theils würden sie dadurch ihre eigene Schule versäumen, theils in ein übles Verhältniß zu den Collegen treten. Es erschien ihnen daher nothwendig, diejenigen dieser Schullehrer, welche in die Aufsichtsbehörde berufen würden, ihrer Schulen zu entheben und theils durch die Arbeiten, welche bei

der Verwaltung des Schulwesens sich fänden, theils durch den Unterricht der Schulamtsaspiranten zu beschäftigen und für Beides aus Staatsmitteln zu salariren.

Die Anstellung solcher pädagogisch sachverständigen Beamten wurde denn auch damals, sobald von der neuen Schulordnung etwas verlautete und nachdem sie im J. 1847 an die Oeffentlichkeit trat, wiederholt in der Presse besprochen. So wurde z. B. in einem Art. „Das akadem. Gymnasium u. d. Gelehrtenschule d. Johanneums" in den N. Hamb. Blätt. v. J. 1846 Nr. 5 getadelt, daß nach der bevorstehenden neuen Schulordnung, wie man höre, die Theilnahme der Fachmänner an der Oberschulbehörde nur möglich werde, nicht nothwendig. Diese Theilnahme müsse aber als unumgängliches Haupterforderniß einer jeden oberen Schulbehörde aufgestellt werden. Man müsse es unmöglich machen, daß Juristen und Theologen neben den nicht studirten Mitgliedern der Schulbehörde allein das Regiment in Händen haben könnten. Jurisprudenz und Theologie allein seien keine genügenden Ersatzmittel für die innere Kenntniß der Sache. Die Schulmänner dürften gewiß die Theilnahme an der Schulbehörde aus demselben Rechte fordern, aus dem der Jurist es fordere, daß die Gerichte weder ausschließlich, noch der Mehrzahl nach, mit Schulmännern besetzt würden, oder aus dem der Theologe Schulmänner für das Ministerium zurückweisen würde. Die Motive gegen solche Heranziehung der Männer von Fach bei der Schulleitung mögten vermuthlich in dem schwierigen Verhältniß liegen, das entstehen könnte, wenn der Geltung nach coordinirte Männer, nun nach einer Seite hin Einer dem Andern subordinirt sein sollten. Man könnte fürchten, es mögte dieses nicht zum Heil führen, sondern zu Neid, zu Mißbrauch der Amtsgewalt, zu Ungerechtigkeiten der verschiedensten Art. Dem gegenüber sei zu bemerken, daß die Sache erst in ihr wahres Verhältniß komme, wenn man nicht fungirende Schulmänner wähle, sondern wirkliche

Beamte, die durch ihre frühere Thätigkeit die Berufserfahrung gewonnen und durch ihr Amt dann noch in beständiger Berührung mit dem Unterrichtswesen erhalten würden. Stoff genug zur Beschäftigung für mehr als einen solchen Beamten liege für eine Reihe von Jahren vor. — Dieses Verlangen nach Aufnahme von Fachleuten in die Oberschulbehörde wurde in einem Art. „Schulbehörden" in Nr. 7 der N. Hamb. Blätt. unterstützt und der Verfasser bemerkte, oft genug von gewissenhaften Männern des jetzigen Collegiums gehört zu haben, daß sie die Sache oder die Personen nicht zu beurtheilen vermögten und sich nach gewöhnlich unzuverlässigen Empfehlungen richten müßten; das falle weg, wenn der Hauptzahl nach Männer von Fach, d. h. solche in die Behörde gewählt würden, welche durch langjährige Beschäftigung und durch Studien sich theoretisch und praktisch mit dem Unterrichtswesen gründlich bekannt gemacht hätten. Doch seien verschiedene Männer nöthig, denn es sei jetzt ganz unmöglich, daß der, welcher das Gelehrtenschulwesrn kenne, auch theoretisch und praktisch mit dem Volksschulwesen genügend bekannt sei, und umgekehrt. — Gegen diese Ansicht erklärte sich ein Art. „Schulbehörden" in Nr. 8 derselb. Bl., da man zu den Männern von Fach praktische Schullehrer nicht annehmen könne, die dazu weder Zeit hätten, noch ihre eigenen Vorgesetzten sein könnten, und durch die Wahl von Schulräthen in unseren Staat eine neue Branche besoldeter Beamte einzuführen, bedenklich und jedenfalls zu kostspielig sein werde. Es genüge wohl eine gutachtliche Vernehmung der Männer von Fach bei der Berathung des Details zur Vorbereitung für die Oberschulbehörde. — Die Vertheidigung der ersten Forderung übernahm dagegen ebenda Nr. 12 ein Art. „Das Scholarchat", der geschrieben wurde, nachdem der Entwurf der Schulordnung dem geistlichen Ministerium zur Begutachtung vorgelegt war. Derselbe verlangte wenigstens je einen pädagogischen Beisitzer für die vier Zweige unseres Schulwesens, für das akademische

Gymnasium, für das Johanneum, für die höheren und für die niederen Bürgerschulen. Der Verfasser sahe auch nicht ein, warum Schulmänner nicht ebenso gut einer Behörde untergeordnet sein könnten, in der sie selbst Sitz und Stimme hätten, wie dies im Verhältniß der Aerzte zum Gesundheitsrath der Fall sei; auch glaubte er nicht, daß die administrativen Geschäfte des Scholarchats so umfassend sein würden, daß die Schulmänner weder Zeit noch Fähigkeit haben würden, daran Theil zu nehmen. Der Verfasser wünschte, daß man die in kleinen Republiken häufig sich äußernde, psychologisch merkwürdige Scheu aufgäbe, Sachverständige an der Verwaltung anders als untergeordnet Theil nehmen zu lassen. —

Der Senat suchte bei der Vorlage des Entwurfs der Schulordnung am 1. Juli 1847 in seinen Motiven diese wiederholten Forderungen einer größeren Vertretung der eigentlichen Sachkunde als ungegründet zurückzuweisen. Der Senat ging davon aus, daß unsere Geistlichen nach dem Gange ihrer Bildung und nach ihrer amtlichen Stellung für vollkommen sachkundig zu halten seien, namentlich in sofern es hier nicht auf die eigne Leitung einer Schule, sondern auf die allgemeine Beurtheilung derselben und auf die Leitung des Schulwesens im Ganzen ankomme. Zu letzterem seien die Geistlichen befähigt, die meist selbst in Schulen unterrichtet hätten, und seien ihnen überdies in den einzelnen Schulcommissionen einige praktische Schulmänner zur Seite gestellt. „Würde man ein Mehreres verlangen — heißt es daselbst S. 16 — so würde man entweder den Letzteren die Hauptleitung überlassen müssen, was, so lange diese selbst Schule halten, unverkennbare Inconvenienzen hätte, oder man müßte einige feste Schulinspectoren (Schulräthe) anstellen und besolden, was neben den Kosten den Uebelstand mit sich führte, daß man, zumal bei dem Einflusse, den die Inhaber solcher Stelle in den Commissionen haben würden, die ganze Sache von der Persönlichkeit dieser Inspec-

toren, von ihren Fähigkeiten, ihrer Gewandtheit in Geschäften, ihrer Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit, ihrer steten körperlichen und geistigen Rüstigkeit und von ihren pädagogischen Ansichten abhängig machte. Davon sollen aber unsere Schulen so wenig abhängig sein, als es irgend mit der nothwendigen Beaufsichtigung derselben verträglich ist. Die Schulen haben sich großentheils wohl befunden ohne Aufsicht, und obwohl man darin künftig keine Ausnahmen machen und diese oder jene Schule unbeaufsichtigt lassen kann, so sollen doch die Schulen durchaus in ihrer eigenthümlichen Entwickelung nicht anders behindert werden, als wo sie etwa entschieden auf Abwege gerathen. Der Zweck der Beaufsichtigung der Schulen ist hauptsächlich nur der, wirkliche Mißstände abzustellen, nicht die Ansichten der Inspectoren den Schullehrern aufzudrängen. Die Inspectoren sollen nach dem Gesetz die Schulen besuchen, sie genau kennen lernen, und dann — nicht das Geringste verfügen, sondern in den Schulcommissionen referiren. Sie werden sich deshalb nach Allem erkundigen, aber weder etwas zu loben noch zu tadeln haben. Auf ihre Ansichten über einzelne Lehrfächer kommt daher garnichts an, sondern Alles hängt von der Commission und event. dem Scholarchate ab. — E. E. Rath findet hiernach kein Bedenken, sich der Hoffnung zu überlassen, daß gerade unsere Geistlichkeit vorzugsweise wie geneigt, so befähigt sein werde, die zu treffenden Schulverbesserungen in dem Geiste ausführen zu helfen, in welchem sie entworfen worden." —

Diese Ansichten und Vorschläge des Senats vertheidigte damals Herr Pastor Plath in seiner Schrift: „Der neue Entwurf einer Hamburg. Schulordnung" 1847. Es heißt daselbst S. 17 mit Bezug auf das Scholarchat, welches nach dem Gesetzentwurf aus 4 Senatoren, 5 Hauptpastoren, 5 Oberalten und anderen 5 Bürgern als Behörde für das Gymnasium und Johanneum und unter dem Beitritt zweier vom Ministerium deputirter Diakonen der Hauptkirchen als Behörde für das

übrige städtische Schulwesen bestehen sollte: „Allerdings hat in der Centralbehörde kein Mann von Fach Sitz und Stimme, und dies scheint ein Mangel zu sein. Aber da das Scholarchat bei allen wichtigen Beschlüssen vorher die Schulcommissionen*) hören muß, und in diesen zehn Schullehrer sitzen, die, wenn sie die rechten Männer sind, nicht verfehlen können, ihren Ansichten Geltung zu verschaffen, so ist dies gewiß ebenso viel werth, als wenn einige Schullehrer dem Scholarchat zugeordnet wären. Eine solche Organisation hätte getroffen werden können; aber da die Mitglieder des Scholarchats natürlich nicht mehr Schulvorsteher sein dürfen, so müßten sie besoldet werden, und es wären dadurch größere Kosten herbeigeführt. Ueberdies ist ein wichtiger Punkt zu berücksichtigen: bis jetzt sind die Schullehrer in dieser Hinsicht noch keiner Behörde hinlänglich bekannt, um mit Sicherheit eine Wahl treffen zu können. Man kann ein sehr guter Schulmann sein, und doch wenig geeignet, in der Oberbehörde seinen Platz auszufüllen. Stellt sich künftig bei definitiver Organisation das Bedürfniß heraus, solche Männer vom Fach dem Scholarchat beizuordnen, so haben bis dahin die Lehrer Gelegenheit gehabt, sich in den Schulcommissionen zu bewähren, und es wird leicht sein, die rechten Männer herauszufinden." Pastor Plath beruft sich darauf, daß auch 54 Schullehrer in einer Erklärung in den Hamburger Nachrichten No. 41 die Zuziehung eines Mannes vom Fach zum Scholarchat nicht für nothwendig hielten. —

---

*) Für jedes der fünf Kirchspiele sollte eine Schulcommission errichtet werden, bestehend aus sämmtlichen Predigern der Kirche, aus ebenso viel oder mehr Bürgern nach dem Ermessen des Scholarchats, und aus zwei Schullehrern anderer Kirchspiele, die, wie die Bürger, vom Scholarchat aus einem von der Commission zu machenden Aufsatz von je zwei für jede Stelle, gewählt werden sollten.

Der Bevölkerung genügte bekanntlich diese Vorlage nicht, selbst die Oberalten nnd die Sechziger hatten Einsprache gethan gegen die zu große Zahl der Geistlichen in den Schulbehörden und namentlich die Lehrer wollten in ihnen nicht die ausschließlich oder vorwiegend tüchtigen Vertreter der Schulkunde finden. Die Schulordnung wurde besonders mit durch die Opposition gegen diesen Punkt verworfen. — Auch Herr Dr. Kröger forderte in seinen aus den N. Hamb. Blättern abgedruckten „Bausteinen zu einer Hamburg. Schulordnung" 1848. S. 90 eine besondere Vertretung der Fachmänner sowohl in den administrativen Unterbehörden, wie in der legislativen Oberschulbehörde, in der etwa ein Senator oder Syndicus den Vorsitz übernehme, der erste Geistliche Vicepräses sei, ein weltliches Mitglied das Rechnungswesen und ein pädagogisches Mitglied das Protokoll führe.

Der in demselben Jahre 1848 für die Reformdeputation von Herrn Th. Hoffmann ausgearbeitete „Entwurf einer Hamburg. Schulordnung" schlug ebenfalls diesen Weg ein, indem den pädagogischen Fachmännern ein Platz im Scholarchat eingeräumt wurde. Es sollten demselben neben 2 Senatoren, 2 Geistlichen, 2 Mitgliedern des Bürgerausschusses, 3 andern Bürgern, dem Rector des Gymnasiums, dem Director der Gelehrtenschule, dem Seminardirector noch 3 vom Scholarchat für die angenommenen 3 Schuldistricte des Hamburgischen Stadt- und Landgebietes gewählte Schulräthe angehören, die alle aus der Inspection der Schulen erwachsenden Arbeiten übernehmen und überhaupt sich ganz und gar dem Schulwesen zu widmen haben, und darin von 3 ebenfalls vom Scholarchat zu erwählenden Schulsecretären unterstützt werden sollten. Für jeden Schulrath wurde aus Staatsmitteln ein Honorar von 4500 ℔ Ct., für jeden Schulsecretär ein Gehalt von 3500 ℔ bestimmt. Beide sollten mit 3 Predigern und 18 Bürgern eine der beiden städtischen Schulcommissionen

bilden, die wiederum sich in 3 Sectionen theilen sollten, deren jede aus den beiden Schulbeamten, einem Prediger und sechs Bürgern zu bestehen habe. Die Schulbeamten sollten während der Inspectionszeit im Winter wöchentlich drei Tage, der Prediger wöchentlich einen Tag und die Bürger, von denen wenigstens zwei bei der Inspection anwesend sein müßten, alle drei Wochen einen Tag auf die Inspection verwenden. Jede Section der Schulcommissionen sollte etwa dreißig Schulen zu inspiciren haben. Zu Schulräthen und Schulsecretären sollten solche Personen erwählt werden, welche, nachdem sie eine längere Zeit Schulvorsteher gewesen, ihren Ruf als tüchtige Lehrer bewährt hätten, und die nöthige allgemeine und gründliche Bildung besäßen (s. Entwurf Abschn. 2. A. § 2., B. §§ 5—9 u. §§ 12. 13. 21.).

Herr F. A. Hoffmanu erklärte sich in seiner Kritik dieses Entwurfs gegen die Ernennung solcher Schulbeamten. Die Einsetzung von Schulräthen hänge mit der Frage der Trennung von Schule und Kirche zusammen, sie sei nur nöthig, wenn die Geistlichen zur Leitung des Schulwesens für untauglich befunden würden. Da dies nicht der Fall sei, könne man die Kosten für die Schulräthe sparen, die überdies in ihrer Allwissenheit wahre Wundermänner sein müßten und denen gegenüber die Lehrer viel abhängiger sein würden, als jetzt in ihrem Verhältniß zu den Geistlichen. Die drei Schulsecretäre schienen demselben noch überflüssiger, die Anfertigung eines Schulkalenders, die Protokollführung und Controlirung werde schon ein Prediger oder Lehrer gratis übernehmen. — Im Allgem. Verein Hamb. Lehrer lieferte im März 1849 der Bericht des Ausschusses für Zusammensetzung und Competenz der Schulbehörden zwei Gutachten, das erste von vier, das zweite von drei Mitgliedern des Ausschusses angenommen. — Das erste von Herren Prof. Wiebel, Dr. Sievers, Fick und Rautenberg unterzeichnete Gutachten hatte keine fest angestellte Schulbeamten, son-

dern zog die praktischen Lehrer selbst mit ins Schulregiment hinein. Die Schulbehörde sollte nach A. § 2. in eine Oberbehörde, in Mittel-(Districts-)Behörden und Localbehörden (Schulpflegen) zerfallen. Die legislative Oberbehörde sollte bestehen aus 2 Mitgliedern der Regierungsgewalt, 5 Bürgern, 4 Repräsentanten der Wissenschaft (für die klassischen, mathematischen, historischen und naturwissenschaftlichen Studien), 4 von dem Lehrercollegium jeder einzelnen der bestehenden höheren Schulen (incl. Seminar) gewählten Repräsentanten und 3 von sämmtlichen mündigen Volksschullehrern aus der Zahl der Schuldirectoren gewählten Deputirten der Volksschullehrer. Behufs der Schulinspection sollten Stadt und Vorstädte in Schuldistricte eingetheilt werden, jeder District in mehrere Schulpflegen zerfallen, deren jede ungefähr fünf Schulen in sich fasse. In jeder Schulpflege sollten 5 Schulpfleger erwählt werden, von denen einer ein Lehrer sein mußte. Deputirte der Schulpfleger und der Lehrer des Bezirks sollten eine Districtsbehörde bilden (A. §§ 3. 4. 11—44). Zur Inspection sollte die Districtsbehörde aus ihrer Mitte als Schulinspectoren wählen 2 Bürger, unter denen ein Studirter und ein Lehrer, letzterer aus einem andern District. Die Schulpfleger und die Districtsbehörden sollten nur eine administrative Gewalt haben; auch ward der Districtsbehörde nur eingeräumt, aus drei von der Oberschulbehörde vorgeschlagenen Lehrern einen zu wählen. — Das zweite von den Herren Dr. Kröger, Pepper und Diesel unterzeichnete Gutachten, welches die Bestandtheile der ähnlich unterschiedenen Ober-, Mittel- und Unterbehörden nicht genau nach Zahlen angiebt, unterscheidet sich von dem ersten wesentlich dadurch, daß es § 3. den Wunsch aussprach, unter den Bürgern und Gemeindemitgliedern, besonders auf dem Lande, mögten auch Geistliche sein, und daß es § 6. eine Vertretung der Fachkunde durch die lebenslängliche Anstellung eines verantwortlichen und besoldeten Schulrathes oder Schulinspectors für je zwei nahe liegende

Bezirke zur inneren Leitung des Schulwesens verlangte. Diese Schulräthe, die nach § 9. von drei zu drei Jahren in der Beaufsichtigung der Schulbezirke sollten wechseln können, sollten mit einem deputirten Vorsteher aus jedem Schuldistricte die Mittelbehörde bilden. Da nach § 4. für Stadt und Vorstädte zehn bis zwölf Schulbezirke und dazu noch einige besondere Bezirke für das Landgebiet angenommen wurden, so mußten darnach wenigstens 6 Schulräthe anzustellen sein. Einer derselben sollte nach § 9. auf drei Jahre mit Sitz und Stimme in die Oberbehörde gewählt werden, um dort das Volksschulwesen zu vertreten; wer ihn zu wählen haben sollte, ist nicht gesagt. Das Verlangen dieser Vertretung der Fachkunde durch Schulräthe wurde besonders gestellt „in Erwägung, daß Gerechtigkeit und Billigkeit verlangen, daß die Schule ein selbstständiger Theil der Staatsverwaltung werde, und der Lehrerstand, so gut wie andere Stände, das Recht hat, zu verlangen, von sachkundigen Männern aus seiner Mitte in Bezug auf Das, was zum eigentlichen Lehrgeschäft gehört, beaufsichtigt zu werden".

Der aus den Herren Dr. Rée, Prof. Wiebel, Th. Hoffmann, Kracht, Pastor Dr. Alt, Lutteroth-Legat, Johns und Dr. Feldmann (als Berichterstatter) bestehende Schulausschuß der Constituirenden Versammlung schloß sich dem eben erwähnten ersten Gutachten an. Nur darin wichen die Vorschläge des Ausschusses von demselben ab, daß die drei Vertreter des Volksschullehrerthums, von denen nur einer sollte Privatschullehrer sein, die gewöhnliche Inspection der Volksschule zugewiesen erhielten. Die Oberschulbehörde sollte Sorge dafür tragen, daß sie während der Dauer ihrer Inspection durch einen Substituten in ihren Schulen vertreten würden. (S. Bericht des Aussch. über das Hamb. Schulwesen in Rücksicht auf die Art. 22 bis 27 incl. der deutsch. Grundr. Grundbestimmungen A. 7.) — Zum Uebergang sollten übrigens nach dem Gesetz über die Organisation der Verwaltungsbehörden, „Entwurf des

von der Constit. Versamml. zur Abfassung eines solchen niedergesetzten Ausschusses" 8. § 70., die drei Volksschullehrer vorläufig von der Bürgerschaft gewählt werden, weil — wie die Motive sagen — die Lehrer zur Vornahme einer solchen Wahl erst organisirt werden müßten. — Die Wahlen sollten überdies nur für zwei Jahre gelten, da bis dahin die Oberschulbehörde ihrem Auftrage zur Vorlage einer definitiven Schulordnung nachkommen könne, in welcher auch ihre eigene künftige Zusammensetzung, die Art der Wahl ihrer Mitglieder, sowie ihr Geschäftskreis fest bestimmt werden müßte. — Auch die Ausschüsse der Constituirenden Versammlung sahen also zunächst ab von der Anstellung bestimmter Schulbeamten, zogen vielmehr die praktischen, in Beruf stehenden Lehrer selbst zur Schulleitung heran. —

Auf diesem Wege der vielfachen Hin- und Herüberlegung ist dann in dem „Gesetz über die Organisation der Verwaltung nach dem Rath- und Bürgerschluß vom 2. Juni 1851" § 58. die jetzt beliebte interimistische Oberschulbehörde entstanden, in deren Zusammensetzung man seltsam genug ein so sicheres Vorbild für die Zusammensetzung der definitiven Schulbehörde zu haben meinte, daß man darnach sogar den von der Unterrichtsbehörde handelnden Verfassungs-Paragraphen änderte. Das Prinzip zur Heranziehung besonders anzustellender, dem Schulwesen ganz gewidmeter Arbeitskräfte hat auch hier noch keinen Eingang gefunden, da nur bestimmt ward, daß die Behörde aus 2 Senatoren, 2 Geistlichen, einem Professor des Gymnasiums, den beiden Directoren des Johanneums, 5 Bürgern und zwei Vertretern der Privatschulen bestehen soll, also wenn gleich zum Theil aus Sachkundigen, so doch nur aus solchen, die noch im praktischen Amt und Beruf stehen und demgemäß nicht ihre ganze Zeit der Schulordnung widmen können.

Der Allgem. Verein Hamb. Lehrer ist in seinem von den Schulbehörden handelnden Ausschuß-Antrag zur Berathung

am 6. September 1861 diesem Bedürfniß für die definitive Gestaltung der Schulleitung in der Weise des Entwurfs der Reformdeputation entgegen gekommen. Die Oberschulbehörde soll nach A. § 2. aus 2 Senatoren, 5 Bürgern, dem Rector des Gymnasiums, dem Director der Gelehrtenschule, 3 Schulräthen, dem Seminardirector und 2 Geistlichen bestehen. Die Schulräthe für die drei Schulbezirke des Hamb. Staates sollen nach B. § 13. auf den Vorschlag der Oberschulbehörde vom Senate gewählt werden, während diese Wahl nach dem Entwurf der Reformdeputation dem Scholarchat zukam. Die dort beliebten drei Schulsecretäre erhalten jetzt den Namen Schulinspectoren und sollen ebenfalls für die drei Schulbezirke auf dieselbe Weise gewählt werden. Diese 6 Schulbeamten sollen nach § 14. alle Arbeiten, welche aus der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen erwachsen, zu übernehmen und überhaupt sich ganz und gar dem Schulwesen zu widmen haben. Dafür werden sie nach § 15. aus Staatsmitteln honorirt, der Schulrath mit 5000 ℔ Ct., der Schulinspector mit 4000 ℔ Ct. jährlich. Der Schulrath, der Schulinspector, ein Geistlicher und achtzehn Bürger sollen nach § 16. die Bezirksbehörde für einen städtischen Schulbezirk bilden. Die Zusammensetzung dieser Bezirksbehörde für das Landgebiet bleibt vorbehalten. Jede Bezirksbehörde soll sich nach § 17. in drei Schulpflegen theilen und von diesen jede aus den beiden Schulbeamten, dem Geistlichen und sechs Bürgern bestehen. Die den verschiedenen Bezirken vorstehenden Schulbeamten werden nach C. § 32. verpflichtet, jährlich einige Mal an den Inspectionen in den anderen Bezirken Theil zu nehmen. Jede Schulpflege soll nach B. § 20. mindestens monatlich, jede Bezirksbehörde mindestens vierteljährlich eine Sitzung halten, in welcher der Schulrath den Vorsitz führt. Ihm wird es auch wohl zukommen sollen, den in C. § 35. verlangten jährlichen Bericht der Bezirksbehörde an die Oberschulbehörde abzufassen. Der Schulinspector soll

nach C. § 24. zur Aufrechthaltung der Ordnung und Regelmäßigkeit in den Geschäften der Bezirksbehörden und Schulpflegen einen Schulkalender entwerfen. —

Diese Vorschläge stehen noch zur Verhandlung in besagtem Vereine, der sich offen bemüht, das Richtige der Gestaltung unseres zukünftigen Schulregiments zu erkennen, während von der stillen Thätigkeit unserer staatlichen Organe auf diesem Gebiete bis jetzt noch nichts verlautet. —

Dieser Rückblick auf unsere Schulreformpläne zeigt, wie verschieden die Vorschläge zur passenden Neugestaltung unseres Schulregimentes ausfielen. Dabei versuchten auch nur Wenige den Einzelbestimmungen eine allgemeine Verständigung über die zum Grunde liegenden Gesichtspunkte der neuen Ordnung vorangehen zu lassen. Anstatt die Elemente der Schulbehörden und ihre Zusammensetzung aus dem nach statistischer Kunde geordneten System von Schulen gewissermaaßen erwachsen zu lassen, gewöhnte man sich an den Glauben, daß die Bestimmung der Schulbehörden, von denen das ganze Schulwesen abhängen sollte, allen anderen Ordnungen des Schulwesens vorangehen könnte. In diesem Glauben nahmen und nehmen Viele an, daß sofort nach Constituirung der interimistischen Schulbehörde die erste Aufgabe derselben sein werde sich mit der Entwerfung des Gesetzes über die definitive Bildung der Oberschulbehörde zu beschäftigen. Daß dies eine Täuschung sein muß, kann beispielweise an den letzten Vorschlägen gezeigt werden, welche der Allgem. Verein Hamb. Lehrer über die so eben aufgeführte Zusammensetzung der Oberschulbehörde gemacht hat. In ihr soll z. B. der Rector des Gymnasiums sitzen; bevor man sich aber über die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung entscheiden kann, muß man wissen, in welcher Wirksamkeit das akademische Gymnasium fortbestehen und ob der bisherige jährliche Wechsel des Rectorats beibehalten wird. — Der Fortlassung des Directors der Realschule aus der Ober-

schulbehörde wird der Gedanke zum Grunde liegen, daß die Realschule eigentlich nur eine staatlich erhaltene höhere Bürgerschule sei, deren es vermuthlich zukünftig mehrere geben werde, so daß kein Grund vorhanden wäre den Direktor der einen in die Schulbehörde aufzunehmen; zur Vertretung dieser Schulen würde ein Schulrath bestimmt sein. Die Fortlassung hängt also von Voraussetzungen ab, deren Berechtigung erst bei der übrigen Ordnung des Schulwesens geprüft werden müßte. — Indem ferner dem Seminardirector Sitz und Stimme in der Oberschulbehörde angewiesen wird, muß man annehmen, daß jedenfalls ein und nur ein Seminar in Hamburg errichtet werde. Auch dieser Punkt müßte doch zuvor entschieden sein, ehe man über das Recht dieser Bestimmung aburtheilen könnte. — Die Aufnahme zweier Geistlichen ist nur als eventuell bezeichnet, mir ist unbekannt in welchem Sinne; aber höchst wahrscheinlich werden die Geistlichen selbst ihren definitiven Eintritt in die Oberschulbehörde von gewissen Bedingungen ihrer Wahl und von den allgemeinen Anordnungen des Schulgesetzes selbst abhängig machen. Auch dies Alles muß also zuvor im Entwurf des Schulgesetzes zur Beurtheilung vorliegen. — Ebenso läßt sich nur in diesem ganzen Zusammenhang beurtheilen, ob die Wahl dreier für drei Schulbezirke des Hamb. Gebietes bestimmter Schulräthe in die Oberschulbehörde richtig ist; man muß sich wenigstens zuvor darüber verständigen, ob man solche Beamte lokal für bestimmte Distrikte oder wesentlich für bestimmte Schulgattungen anstellen will und darnach erst die richtige Zahl derselben in Erwägung ziehen. — Um endlich zu wissen, ob neben den genannten Elementen die Zahl von zwei Senatoren und fünf Bürgern genügt, muß man den ganzen Geschäftskreis und das ganze Verhältniß der Ober- und Unterbehörden und ihrer Sectionen klar vor Augen haben. — Kurz alle diese Vorschläge bauen in die Luft, wenn nicht zugleich die gesetzliche Ordnung des gesammten Schulwesens vorgelegt wer-

den kann, auf die sie sich stützen. Man macht keine Einrichtungen für bestimmte Behörden, sondern umgekehrt Behörden für bestimmte Ordnungen. Ueber diese muß man daher zunächst sich verständigen, bevor man definitive Vorschläge über die Zusammensetzung und die Competenz der Schulbehörden machen kann. — Zuvor lassen sich darüber nur einige allgemeine Erwägungen prinzipieller Art anstellen zur Gewinnung der für die Beurtheilung wichtigen Gesichtspunkte.

Da tritt nun als das entschieden Wichtigste zunächst die Frage nach der Anstellung besoldeter Schulbeamten hervor, wie solche in den meisten neueren Schulgesetzgebungen angeordnet sind. Kleine Republiken pflegen bekanntlich eine Abneigung zu haben gegen das Beamtenthum; sie lassen die erforderlichen Geschäfte lieber durch freiwillige Bürgerkraft verrichten. Ohne die Vorzüge zu verkennen, welche diese Weise für die Stärkung des allgemeinen Staatsinteresses vor der Art einer allmächtigen Beamtenleitung voraus hat, gewinnt doch allmählig die Ueberzeugung an Boden, daß ganz ohne sachkundige Beamtenhülfe auch die bestwollende Laienverwaltung den gesteigerten Ansprüchen unserer Zeit nicht mehr gewachsen ist. Die verwaltenden Laien können sich doch immer nur nebenbei, so weit ihr Amt oder ihr Geschäft es erlaubt, um die ihrer Fürsorge überwiesenen Angelegenheiten bekümmern. Dadurch kommt aber eine unberechenbare Zusammenhangslosigkeit und eine nachtheilige Abhängigkeit von außerhalb der Behörde sich geltend machenden Einflüssen in ihre Wirksamkeit, und beides gereicht oft genug zum Schaden der Sache, wenn auch bisweilen nur durch eine unerträgliche Verschleppung der nothwendigsten Anordnungen. In wie erheblichem Grade solche Nachtheile bei unserer bisherigen Schulverwaltung vorgekommen sind, dafür ließen sich aus alter und neuester Zeit Beispiele genug anführen, wenn dies überhaupt noch nöthig wäre, um den Glauben an die Unzulässigkeit des bisherigen Zustandes zu verstärken. Schon die

allgemeinste Ueberlegung über die Zusammensetzung der bisherigen Behörden läßt vermuthen, daß dem so sei. Männer, die wie unsere Senatoren und Pastoren mit mancherlei Geschäften ihres Amtes überladen sind, können bei dem besten Willen nicht ihre ganze volle Hauptkraft der Ordnung des Schulwesens widmen. Das ist auch früher von beiden Seiten bereitwilligst anerkannt und beklagt worden. Als der Senat daher die neue Schulordnung v. 1847 vorschlug und durch sie die Arbeit vermehrte, ohne zugleich für neue, dem Schulwesen ganz und gar gewidmete Arbeitskräfte zu sorgen, mußte es nöthig erscheinen in den Motiven des Antrags tröstend zu bemerken, „daß die Geschäfte des Scholarchats nur im Anfang sehr umfassend, späterhin nicht lästiger sein würden, als man sie Männern allerdings nur auflegen dürfe, deren Zeit nicht durch anderweitige Amtsgeschäfte stark in Anspruch genommen werde." (S. 15). — Und diese Schulordnung war doch nur auf einen beschränkteren Wirkungskreis berechnet, als die jetzt bevorstehende Schulreform dem Schulregiment zuweisen wird. Der süße Trost einer bald vorübergehenden Vermehrung der Arbeitslast unserer zukünftigen Schulbehörde wird daher jetzt noch weniger verläßlich sein als damals und dem Staate demnach zu rathen sein, einen Theil der eigentlichen Arbeit Männern zu übertragen, denen dieser Wirkungskreis Beruf sei und Arbeitsfreude bereite. Man braucht nicht zu fürchten bei richtiger Anordnung solcher Arbeitstheilung die Schulleitung ausschließlich einigen wenigen Beamten in die Hände zu geben. Der Zweck ist nur, Männer zu haben, die ganz und nur in dieser Sache stehen, welche die Berufspflicht haben überall auf dem ihnen angewiesenen Gebiete des Schulwesens orientirt zu sein und die erforderlichen Arbeiten rasch und sicher zu liefern. Ueber eine also sachkundig vorbereitete Vorlage kann dann auch die Vernunft des ohne solche Vorarbeit nur halb unterrichteten Laien ein klares Urtheil

abgeben und nur beschränkte Köpfe werden sich ohne eigene Ueberlegung der in der sachlichen Darstellung hervortretenden Meinung des Fachmannes gefangen geben. Die Gefahr dieser Befangenheit ist übrigens unter uns viel geringer, als die, daß man die Fachkundigen hört und nicht nach ihrer Einsicht handelt. Wir können daher mit Rücksicht darauf in der Heranziehung fachkundiger Elemente leichter zu viel als zu wenig thun; doch es soll weder das Eine noch das Andere, es soll nur das Richtige, das Unerläßliche geschehen. Dafür müssen wir aber die Anstellung einiger festen Schulbeamten zur Uebernahme der eigentlich fachlichen Arbeiten unstreitig erklären und behaupten, daß ohne sie unser Schulwesen nicht in den geregelten, sicheren Gang einer zusammenhängenden und zeitgemäßen Entwicklung kommen wird. Darüber scheint gar kein Zweifel obwalten zu können und zweifelhaft also nur die Art und die Zahl dieser Schulbeamten zu bleiben.

Was zunächst die Beschaffenheit der Schulbeamten betrifft, so ist selbstverständlich zu fordern, daß es Männer sein müssen, welche eine theoretisch und praktische Kunde vom Schulwesen erworben und bewährt haben. Diese Forderung bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, doch hat man Ursache davor zu warnen es mit den durch sie begründeten Ansprüchen nicht äußerlich zu nehmen. Nicht selten war man geneigt praktisch tüchtige Schulvorsteher, die zugleich über die innere Schulleitung theoretisch Brauchbares geschrieben hatten, auch ohne Weiteres für die geeigneten Fachmänner in der das gesammte Schulwesen leitenden Behörde zu halten. Manchmal vergaß man sogar die besonderen Ansprüche an die Befähigung zu diesem Amt so sehr, daß man einfach das frühere Unterrichten in einer Schule und das jahrelange flüchtige Inspiciren der Schulen als eine sichere Bürgschaft für die zur Leitung des Schulwesens erforderliche Kunde ansah. Das ist aber sowohl nach den jetzigen Fort-

schritten der pädagogischen Wissenschaft, wie nach den Erfordernissen einer zeitgemäßen staatlichen Verwaltung, eine arge Täuschung. Für diese gesteigerten Bedürfnisse genügt das Stückchen Sachkunde nicht mehr, das man durch einiges Selbstunterrichten und durch bloßes Hineinsehen in die Schule erwirbt; es gehört dazu vielmehr zugleich eine allgemeine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Gegenstande, denn nur diese giebt dem Geist diejenige Umsicht, welche einseitige Urtheile und Werthschätzungen verhindern kann. Gar Manche leben sehend und mitwirkend täglich im Kreise der Schule und gewinnen doch niemals den allgemeinen Gesichtskreis, der für einen an der Schulleitung Theilhabenden Schulmann unerläßlich ist. Ein solcher darf aber nicht blos Das gesehen haben, was ist; er muß auch Das sehen können, was sein soll. Dazu gehört eine allgemeine wissenschaftliche Bildung, dazu gehört vor Allem auch eine warme Liebe zur Sache und ein offener Sinn für den rechten Geist der Zeit. Man könnte selbst dies letztere Erforderniß für wichtiger halten als den Umfang der praktischen Erfahrung; denn diese läßt sich mit der Zeit erwerben, aber der rechte Geist kommt Demjenigen nie, dem er von Natur fehlt. Ein weiter Erfahrungsumfang verwirrt nur den halbklaren Kopf; Gedankenklarheit aber wird mit der Zeit auch Herr über das weiteste Feld der Erfahrung. Die Hauptfrage bei der Wahl der zur Theilnahme am Schulregiment passenden Schulmänner muß daher die sein, ob sie neben ihrer Kenntniß der Sache auch diese Fähigkeit besitzen. Dabei darf man ferner nicht vergessen, daß die Behörde, der sie angehören sollen, nicht blos die Güte oder Falschheit allgemeiner pädagogischer Prinzipien beurtheilen, sondern zum großen Theil Bestehendes verwalten soll. So wesentlich es daher auch sein muß, daß die Schulbeamten in der Behörde ein offenes Auge für die fortschreitende Entwicklung pädagogischer Prinzipien haben, so

unerträglich würde doch ihr Wirken in der Verwaltung sein, wenn es Männer wären, die jederzeit bei jeder einfachen Sache den allgemeinsten Prinzipienstreit herauf zu beschwören lieben. Solche Schulbeamten würden wahre Hemmschuhe der Verwaltung werden, welche die Erledigung rasch zu entscheidender Fragen von der vorgängigen Erledigung streitiger Punkte abhängig machen mögten, an deren Lösung vielleicht noch ein halbes Jahrhundert arbeiten kann. Mit Recht wird man nach manchen Erfahrungen behaupten dürfen, daß Schullehrern nicht selten diese Ueberschätzung bestimmter pädagogischer Grundsätze und Bedürfnisse eigen ist. Die Schullehrer haben schon mit manchem neuen Erziehungsmittel ihr ganzes Volk, wenn nicht die ganze Menschheit von Grund aus neu gestalten wollen. — Eine blos pädagogische Bildung bewahrt vor dieser einseitigen Verirrung nicht; dazu gehört eine allgemeine und gründlich wissenschaftliche Vorbildung. Der für die besprochene Stellung passende Schulmann muß auch die Befähigung haben die größeren Bezüge seines Wirkungskreises zum staatlichen und wissenschaftlichen Leben mit klarer Unbefangenheit aufzufassen. Diese Befähigung aber gewinnt man nicht durch bloßes Unterrichten und Inspiciren in Schulen, sondern bei natürlicher Anlage nur durch besondere Beschäftigung mit dem Gegenstande. — Wir können diese verschiedenen, allerdings nicht geringen Ansprüche an die passende Vertretung der Fachkunde in der Schulbehörde nicht besser ergänzen als durch Mittheilung einer Stelle aus der gekrönten Preisschrift des Direktors des evangel. Schullehrerseminars zu Friedberg, Dr. Curtmann „Die Schule und das Leben" 1842. — Es heißt das. in dem Capitel über die verbesserte Aufsicht über die Schulen S. 123: „Gegenwärtig ist die Aufsicht über höhere und selbst über niedere Schulen in den fortgeschrittenen Staaten nicht mehr ausschließlich Geistlichen, sondern meistens gemischten Behörden anver-

traut, an deren Spitze zwar gewöhnlich Juristen stehen, deren übrige Mitglieder aber Schulmänner oder Geistliche sind. Alle diese Männer sind gut, wenn sie etwas von der Sache verstehen, und es nicht als Nebengeschäft treiben, dem man weder Zeit noch Kraft widmen mag. Insbesondere da, wo besondere Mittelbehörden zwischen dem Ministerium und den Lokal-Direktionen bestehen, da müssen sie wirklich durch und durch technische Collegien sein. Nicht daß alle Räthe absolut Schulmänner gewesen sein müßten — dies kann sogar zu einer Art modernen Pedantismus führen — sondern alle Mitglieder müssen sich für verpflichtet halten, um ihres Amtes willen dem Schulwesen zu leben. Sie müssen nicht blos die ihnen untergebenen Schulen so oft als möglich sehen, sondern auch auswärtige Anstalten zur Vergleichung; sie müssen nicht blos ihre einheimischen Schulmänner möglichst genau persönlich kennen, sie müssen auch den großen Versammlungen deutscher Schulmänner, wie der süd- und mitteldeutschen Philologen beiwohner. Aber noch mehr! das Mitglied eines Provinzial- oder Landes-Schulkollegs muß mit der ganzen pädagogischen Literatur bekannt sein, ihm dürfen weder inländische noch ausländische Lehrbücher von einiger Bedeutung, ihm dürfen die pädagogischen Zeitschriften und ihre wichtigeren Mittheilungen absolut nicht fremd bleiben. Ein Mann, der über den Schulen stehen will, muß zu allererst im Mittelpunkt der Schulliteratur stehen." —

Was in dieser Hinsicht schon wenige einsichtige und für ihr Amt begeisterte Männer zu leisten vermögen, das haben mehrere hervorragende Beispiele bei der Ordnung des Schulwesens in Nord-Amerika gezeigt. Das im J. 1827 für Massachusetts beliebte Schulgesetz brachte die gewünschte Verbesserung und Erweiterung des Volksunterrichts nicht, bevor nicht Männer an die Spitze des Schulwesens gestellt wurden, welche der großen Aufgabe gewachsen waren und ihre ganze

Kraft an die Bewerkstelligung der gewünschten und nöthigen Reform setzen konnten. Des geschah im J. 1837, indem vom Landtage ein Erziehungsrath eingesetzt wurde, der in periodischen Versammlungen das Wohl der Volksschulen im Staate berathen sollte. Die eigentliche Exekutive wurde einem von dem Rath zu erwählenden Sekretär übertragen und diese Wahl war eine sehr glückliche. Sie fiel auf den damaligen Präsidenten des Senats, Horace Mann, der von jener Zeit an bis zu seinem Rücktritte im J. 1848 (seitdem Mitglied des Congresses zu Washington) unermüdlich bestrebt war, das Schulwesen zu verbessern, Theilnahme dafür zu erwecken und neue Methoden des Unterrichts einzuführen. Mann ist dieser ihm durch die Akte von 1837 auferlegten Fürsorge vollständig nachgekommen. Um die gerühmten preußischen Schulen und das Unterrichtswesen Europas kennen zu lernen, unternahm er sogar auf eigene Kosten im J. 1843 eine Reise nach Europa, deren reiches Ergebniß er in dem Sekretärberichte von 1844 niedergelegt hat.

Was Mann in dieser Weise für Massachusetts war, das wurde gleichzeitig für Connecticut, das 1838 einen ähnlichen Erziehungsrath einsetzte, der Sekretär desselben, Henry Barnard. Besonders für den Staat Rhode Island, wohin er nach vier Jahren berufen ward, wurde er ein wahrer Reformator des Volksunterrichts, dessen Andenken noch Kinder und Kindeskinder ehren werden. Als er seine Mission in Rhode Island vollendet hatte, setzte er im J. 1849, als Ober-Vorsteher (Superintendent) der Volksschulen nach Connecticut zurückberufen, hier seine segensreiche Wirksamkeit fort.

Und obgleich der Einfluß dieser beiden Männer auf diese Weise höchst bedeutend ward, mußte doch, wie es sich bei der durchgängigen amerikanischen Selbstregierung nicht anders denken läßt, derselbe vorzugsweise moralisch und mittelbar bleiben. Es galt da vor Allem, das Volk für die Sache der Erziehung

zu gewinnen, die Wohlhabenden zu größeren Geldopfern zu veranlassen und die verwahrlosten Kinder der armen Einwanderer in die Schule zu bringen. Es galt, durch einen ausführlichen Bericht in jedem Jahre nicht nur öffentlich Rechenschaft abzulegen, sondern den versammelten Landtag zu weisen Verfügungen zu bewegen. Es galt, die Lehrer für ihren Beruf zu begeistern und ihnen Anweisung zu besseren Lehrmethoden zu geben. Das Alles geschah durch öffentliche Rede und Schrift, in Versammlungen, Zeitschriften, Circularen und regelmäßigen Zusammenkünften mit den Lehrern eines Bezirks zur Besprechung der Angelegenheiten des Unterrichts.

Dieses Bild, welches uns fast wörtlich, wie hier angeführt, Wimmer in s. schon erwähnten Buch „Die Kirche und Schule in Nord-Amerika" 1853 S. 129 u. ff. von der gedeihlichen Wirksamkeit dieser beiden dem Dienste des Schulwesens ganz ergebenen und dazu befähigten Männer entwirft, ist wohl geeignet auch für uns zum Vorbild und zur Ermunterung zu dienen, unter den für unsere Verhältnisse erforderlichen Aenderungen einen ähnlichen Weg einzuschlagen und nicht aus Furcht vor dem Ueberwiegen des Einflusses einer einseitigen und daher unfertigen Sachkunde dem einzig gedeihlichen Einfluß wahrhaft sachkundiger Männer die Thür zu verschließen. Damit kann nicht beabsichtigt sein die Alleinherrschaft in ihre Hand zu geben; man will nur der vollgültigen Einsicht den Weg öffnen zu Gehör zu kommen. Immer aber verbleibt dabei nach der fachmännischen Vorlage die endgültige Entscheidung den gemischten Behörden. Fürchtet man, daß diese bei solcher Ordnung doch nur zu einem folgsamen Werkzeuge jener Schulbeamten werden, so beweist nichts mehr, als diese Furcht, wie wenig Einsicht man den übrigen Mitgliedern der gemischten Schulbehörden zutraut. In Wahrheit aber entbehrt diese Besorgniß eines sicheren Grundes. Die richtige fachmännische

Vorlage ist keine parteiische, die durch einseitige Unwahrheit zu blenden sucht, um einer vorgefaßten Meinung zum Siege zu verhelfen; ihre Aufgabe ist, den objektiven Thatbestand darzulegen, über den je nach dem Urtheil des Einzelnen entschieden werden soll. Entspricht die Vorlage dieser Aufgabe nicht, so wird es in einer vernünftig zusammengesetzten Schulbehörde schwerlich so völlig an Männern fehlen, die Geist und Einsicht genug haben, solche subjektive Färbungen, die sich in der Regel nur allzuleicht aus den Mängeln der Beweisführung verrathen, zu durchschauen. Kommt aber die Vorlage ihrer Aufgabe nach, so muß sie und nur sie die rechte Grundlage für das abzugebende Urtheil der Behörde bilden.

Wird nun demgemäß die Anstellung solcher Schulbeamten, mögen dieselben den Namen Schulrath, Schulinspektor, Schulreferent oder Schulsecretär erhalten, auch für die Ordnung unseres Schulwesens unerläßlich sein, so entsteht die zweite Frage nach der nöthigen oder wünschenswerthen Zahl dieser fachmännischen Schulbeamten. Diese Frage, wie schon gesagt, setzt die allgemeine Vorfrage nach der Bestimmung, nach dem Geschäftskreis der Schulbeamten voraus. Man muß sich vor Allem darüber entscheiden, ob die Zahl derselben örtlich nach der Zahl der zu beaufsichtigenden Schulbezirke oder wesentlich nach der Zahl der angenommenen hauptsächlichsten Schulgattungen bestimmt werden soll.

Die aus unseren Lehrerkreisen hervorgegangenen Vorschläge sind wiederholt auf die Bestimmung der Zahl nach örtlicher Rücksichtnahme hinausgelaufen, so auch im Allgem. Verein Hamb. Lehrer die letzten Vorschläge des Ausschuß-Antrages v. 6. Sept. 1861. Nach ihnen sollen 6 Schulbeamten ernannt werden für die 6 Schulpflegen, in welche die 3 Schulbezirksbehörden des ganzen Hamburger Staatsgebietes sich theilen. Diesen 6 Schulbeamten soll wesentlich die ganze fachmännische

Aufsicht über das Schulwesen zugewiesen werden. Wenn man bedenkt, daß gegenwärtig 5 Hauptpastoren und die ganze Zahl von Pastoren des Langebietes zu dieser Aufsichtsarbeit erforderlich sind, so scheint die Zahl von 6 Schulbeamten eher zu gering als zu hoch angenommen. Indessen dabei wird die Hauptsache vergessen, die nämlich, daß die Schulbeamten nicht mehr Männer sind, die durch anderweitige Amts- und Berufs-Geschäfte vielfach in Anspruch genommen, sondern Männer, welche ihre ganze Zeit und ihre volle Kraft dem ihnen aufgetragenen Schulgeschäfte widmen sollen und können. In Erwägung dieses Umstandes erhebt sich allerdings ein Bedenken, ob nicht für 6 solcher Schulbeamten mit der Zeit bei fortgeschrittener Ordnung unseres Schulwesens die Arbeit der Schulaufsicht eine zu geringe werden mögte, wenn man nicht aus dem Fehler zu geringer Aufsicht in den entgegengesetzten der zu vielen Aufsicht stürzen will.

Wenn bisher wohl von den Predigern darüber geklagt ward, daß es ihnen unmöglich sei 70 — 80 Schulen in gehöriger Weise zu inspiciren, so mögen sie darin Recht haben. Für einen Mann, der in vielen anderen Amtsgeschäften steht und seine wöchentlichen Predigten zu durchdenken hat, — wozu, wie ein Jeder, der öffentlich redet, annehmen wird, eine größere Sammlung des Geistes erforderlich sein wird als viele Laien vermuthen mögen, — wird allerdings diese Pflicht leicht eine Last werden, zumal wenn diese Inspectionen üblich oder gesetzlich insgesammt zu einer bestimmten Zeit stattfinden müssen. Die Inspection wird sich dann freilich leicht auf die sogenannten halbjährlichen oder jährlichen Lauferamina beschränken, über deren Ungenüge kein Zweifel sein kann. Anders aber stellt sich die Sache, wenn diese Aufsichtsführung die Hauptbeschäftigung eines Mannes wird. Dann ist wirklich kein Grund abzusehen, warum nicht ein sachkundiger Mann sollte in einem Jahre 80

und noch mehr Schulen eines kleinen Gebietes besuchen können, um sich zu überzeugen, daß ihre Leistungen den gesetzlichen Bedingungen entsprechen. Die viel erwähnte Englische Erziehungscommission berechnet, daß ein königlicher Schulinspector während 35 Wochen im Jahre 5 Schulen die Woche zu inspiciren habe (s. Reports vol. I. p. 227). In Deutschland dagegen soll man nach den von Rendu (a. a. O. p. 85) angestellten und besonders Preußen betreffenden Vergleichen darauf halten, daß ein Schulinspector nur 40—60 Schulen unter seiner Aufsicht habe. Das Eine dürfte zu viel und das Andere zu wenig sein. Alles kommt zunächst darauf an, was man von der Beaufsichtigung erwarten will.

Soll das Schulgesetz den Lehrplan für alle Schulen der verschiedenen Kategorien bestimmen, die von ihnen zu brauchenden Lehrbücher und Lehrmethoden festsetzen, und sollen dann die Schulinspectoren darauf sehen, daß diese Vorschriften in allen Schulen und von allen Lehrern gehalten werden: dann allerdings dürfte es nothwendig sein, wie der Aufsatz über unser Schulwesen in dem Hamb. Jahrbuch v. 1833 wollte, die Schulräthe zu verpflichten, wöchentlich mehreremale und jedesmal 1—2 Stunden bei dem Unterrichte in den ihnen anvertrauten Schulen gegenwärtig zu sein. Dann freilich könnte die Zahl dieser Schulen nur gering und müßte die Zahl der Schulräthe, wie dort vorgeschlagen, sich mindestens auf 10—12 belaufen. — Allein solche Inspicirerei und bureaukratische Maaßregelei wird sicherlich dem freien Geiste unseres Schulwesens nicht entsprechen und jeder Versuch zur Einführung einer so ausgedehnten Beaufsichtigung ihm gegenüber unausführbar sein. Unser Schulgesetz wird nur durch seine allgemeinen Bestimmungen auf die innere Lehrweise der Schulen einwirken können und es dem Einfluß verständig zusammengesetzter Behörden überlassen, durch Einsicht und freie Anregung den Fortschritt der inneren Schulentwickelung zu fördern.

Dazu wird dann wahrscheinlich das Gesetz nur noch einige festere Bedingungen der Bildung und Prüfung der Lehrer, sowie einige äußerlich greifbare Anordnungen über die Schuleinrichtungen festsetzen können. Das Gesetz wird der Behörde nur die Macht geben, entschieden Verkehrtes abzuweisen oder zu unterdrücken; nicht aber die Macht, allen Schulen in Betreff ihrer inneren Leitung mit Gewalt den Stempel der behördlichen Einsicht aufzudrücken. Namentlich dem freien Zustande unseres ausgedehnten Privatschulwesens entsprechend wird auch die staatliche Aufsicht einen beschränkteren Wirkungskreis haben müssen. Je weniger weit das Gesetz ausgreift, um so enger wird auch der Kreis der Aufsicht auf die Befolgung der Gesetze. So strenge auch an den gesetzlich bestimmten Hauptpunkten des Schulwesens die Aufsicht geführt werden muß, so sehr wird doch die Gewohnheit und der Charakter unserer Bevölkerung, die in dieser Hinsicht die guten und die schlechten Seiten des englischen Volkes theilt, dazu nöthigen, die freie Bewegung nicht allzu sehr durch gesetzliche Maaßregelung zu beengen. Mit dem zu viel Regieren an Stelle des bisherigen zu wenig Regieren könnte man leicht wieder Alles verderben. Auch die Inspection des Schulwesens wird nicht durch ihre Ausdehnung an Wirksamkeit gewinnen, sondern durch Sammlung ihrer ganzen Kraft und Strenge an einigen Hauptpunkten. Zu solchen Punkten wird wesentlich die Vorbildung und Prüfung der Lehrer gehören. Geht die staatliche Aufsicht hier ernst und streng zu Werke, so wird darin eine viel sicherere Bürgschaft für die Verbesserung des Schulwesens liegen, als eine ausgedehnte, sich in Alles einmischende, nachträgliche Schulaufsicht bieten kann. Daß der ganze Werth solcher Aufsicht durch diese Behauptung nicht in Abrede gestellt werden soll, versteht sich von selbst; es ist nur die Meinung, daß sie, unseren und überhaupt allen freieren Verhältnissen entsprechend, nicht mehr vermag, als einerseits — ein Damm zu sein gegen

den leicht einreißenden Schlendrian, eine staatliche Sicherung gegen die gemeinschädlichen Verlockungen des privaten Eigennutzes, eine Abwehr offenkundiger Unfähigkeit und Schlechtigkeit — und andererseits — ein Mittel zur Hebung des Schulwesens, das bei dem Erkunden des Thatbestandes und bei dem Einwirken auf denselben mit äußerster Vorsicht angewandt wahrhaft wirksam sein wird. Ein Blick auf unsere jetzigen Schulen kann uns leicht davon überzeugen, daß nicht von der Häufigkeit der Inspection derselben ihre Güte abhängt; vielmehr ist der gute Ruf mancher höheren Bürgerschulen so entschieden, daß die Erwartung, sie durch eine Vermehrung der Inspection noch höher zu heben, durchaus nicht gerechtfertigt sein würde. Diese Lage unseres höheren Schulwesens wird natürlich die Inspection wesentlich erleichtern. Und mag dies auch bei dem unteren Volksschulwesen so gut vielleicht nicht stehen, so wird man doch auch hier in der Anstellung tüchtiger vorgebildeter und geprüfter Lehrer ein besseres Mittel zur Hebung des Volksschulwesens haben, als in der Beengung der Selbstständigkeit des Lehrers durch die Maaßregelei einer vermehrten Schulaufsicht gefunden werden kann. — Gerade unser Freistaat ist durch die Natur seiner Bevölkerung darauf hingewiesen, in dieser Hinsicht die gute Mitte zwischen Willkür und Zwang in einer wohl begrenzten Freiheit zu suchen. —

Da somit die Arbeit der Beaufsichtigung sich bedeutend verringert, so kann zu diesem Zweck auch eine geringere Zahl von Schulbeamten genügen. Es scheint daher nicht zweckmäßig, die Zahl derselben örtlich nach der Zahl der Schuldistricte zu bestimmen. Dem Geiste unseres Staates und unseres Volkslebens entspricht es vielmehr, in den Unterschulbehörden die Sachkunde durch die praktischen Lehrer selbst vertreten und für die Aufsicht in den etwa anzuordnenden Schulpflegen als Unterabtheilungen der Hauptbezirke die Lehrer, Geistlichen und Bürger

zusammen wirken zu lassen. Die Theilnahme der Lehrer an dieser beschränkten Aufsicht wird keine so zeitraubende sein, daß sie deshalb darauf verzichten müßten; und daß die Befürchtung vor Störung der guten Kollegialität eines sicheren Grundes entbehrt, beweist am besten die Thatsache, daß schon lange Zeit ohne diesen Schaden die alljährliche Prüfung jeder Armenschule in Gegenwart auch der Lehrer der übrigen Hauptschulen stattfindet (s. Commissionsbericht von 1843 S. 314). Diese Einrichtung hat sich vielmehr als ein wohlthätiger Sporn für die Lehrenden bewährt und kann daher wohl mit Recht als ein Beispiel zur allgemeineren Anordnung in unserem ganzen Volksschulwesen werden. —

Ist dies richtig, so darf sich freilich die staatliche Inspection dabei noch nicht ganz beruhigen, aber die Zahl der staatlichen Inspectoren kann eine geringere sein, da sie jedenfalls durch diese Mitwirkung anderer sachkundiger Männer ihre Arbeit erleichtert finden und nach gewonnener allgemeiner Einsicht in das ganze Getriebe des Schulwesens sich mehr und mehr darauf beschränken können, ihre Prüfung nach größeren Pausen zu wiederholen oder gelegentlich zweifelhaften Zuständen und solchen, denen eine Förderung besonders Noth thut, zuzuwenden, sei es nun, daß eigene Aufmerksamkeit oder die der Unterbehörden darauf hingelenkt hat. —

Für unsere Verhältnisse wird es daher richtiger sein, die Zahl der anzustellenden Schulbeamten nach der Zahl der anzunehmenden Hauptschulgattungen zu bestimmen, wie überdies in den meisten Staaten der Fall ist. „Die Oberschulbehörde — sagt Kirsch in s. „Deutschen Volksschulrecht“ Bd. I. S. 43 — muß kollegialisch zusammengesetzt sein und in derselben jede der drei oben genannten Schulgattungen ihre Vertreter finden: es müssen also besondere Beamte für die Volksschulen, andere für die Real- und Gewerbschulen, noch andere für die gelehrten

Schulen angestellt sein. In kleineren Staaten wird wenigstens die Anstellung von drei Oberschulräthen möglich sein, deren jeder eine der Hauptschulgattungen zu vertreten hat." — Diese Beschränkung mögte auch für unsere Verhältnisse empfehlenswerth sein, vielleicht in einem Punkt noch enger gefaßt werden können. Wir besitzen in unserm Staate nur zwei gelehrte Anstalten und werden die Zahl derselben schwerlich vermehren. Es kann daher überflüssig scheinen, für diese Anstalten einen eigenen Schulrath anzustellen. Dies kann um so viel mehr angenommen werden, als üblicher Weise bei den meisten Verwaltungen des Schulwesens mit der Höhe der Schule auch ihre innere Selbstständigkeit zu wachsen pflegt. Selbst in dem bureaukratischen Preußen schrieb in dieser Hinsicht eine Verfügung des Departements für d. Kultus u. öffentl. Unterr. im Minist. des Innern v. 26. Juni 1811 an die geistl. u. Schuldeputat. der K. Pommersch. Regierung in Stettin, die Schuldeputationen in den Städten betr., Art. 11. vor: „In Beziehung auf die Rectoren der größeren Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß dieser innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staates gezogenen, oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei. Obwohl sie daher berechtigt sind, denselben über Gegenstände der Schulreinrichtung und Verwaltung, worin Verbesserungen möglich oder nöthig sind, Vorstellungen zu machen, auch erforderlichenfalls sie dazu, sowie überhaupt zu ihrer Pflicht, ernstlich zu ermuntern, so haben sie sich doch einer positiven Einmischung in ihren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten." — Diese Verfügung empfiehlt auch Art. 8. in Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung stehende gelehrte Schulen giebt, unter den sachkundigen Mitgliedern derselben immer einen Rector oder einen der ersten Lehrer derselben sich befinden zu lassen (s. Rönne, Verfassung und Verwaltung des Preuß. Staates Th. 8. Bd. 2.

S. 335). — Man wird bei uns noch geneigter sein, in gleichem Fall den Rector und den Director der beiden gelehrten Anstalten eintreten zu lassen, als für sie einen besondern Schulrath anzustellen. Allein dagegen wird man schon Das einwenden, daß diese Ausnahme von dem sonst befolgten Prinzipe, im Beruf stehenden Schulmännern nicht Sitz und Stimme in der Oberschulbehörde zu geben, leicht als eine ungerechte Bevorzugung der gelehrten Anstalten vor anderen Schulkreisen und demgemäß als eine Reizung zu weiteren Ansprüchen auf Selbstvertretung praktischer Lehrer in der Oberschulbehörde aufgefaßt werden kann. Mehr aber noch als dieser Einwand mögte Das zu bedenken sein, ob man nicht dadurch, daß man durch die Aufnahme dieser Gelehrten in die Schulbehörde sie nöthigt, allen Verhandlungen derselben beizuwohnen, ihre Zeit zum Schaden ihres nächsten Amtes zu viel für Angelegenheiten in Anspruch nimmt, die nicht unmittelbar zu dem Kreis ihrer Thätigkeit gehören. In Preußen scheint die Erfahrung diese Besorgniß zu bestätigen; nicht selten hört man dort Männer eines wissenschaftlichen Berufs über den Mißbrauch ihrer Kraft zu Verwaltungsgeschäften Klage führen. Namentlich dies Bedenken muß vielleicht dahin führen, in dieser Beziehung die bis jetzt in Hamburg geltende Einrichtung gut zu heißen, nach welcher diese Männer Sitz und Stimme in denjenigen Deputationen des Scholarchats haben, welche den von ihnen selbst geleiteten Anstalten unmittelbar vorgesetzt sind und welche alle wichtigen Angelegenheiten zur Vorlage an das Scholarchat vorbereiten. Diese Vertretung ihrer eigenen Interessen wird, wie die Erfahrung gelehrt hat, ihre werthvolle Zeit nicht über Gebühr mit Verwaltungsgeschäften belasten. Bei dieser Anordnung würde nur noch fehlen, daß auch bei den Verhandlungen der Oberschulbehörde selbst ihre Angelegenheit einen selbstständigen Fürsprecher oder Referenten finde. Der Vortheil aber, daß in der Ober-

schulbehörde ein solcher sachkundiger Mann sitze, der ohne vorgesetzter Inspector dieser Anstalten zu sein, die Pflicht hätte, gerade auf diesem Gebiete orientirt zu sein, die betreffenden Wünsche und Ansichten der Deputationen nicht nur, sondern auch die ganze pädagogische Sachlage zu kennen, ist nicht in Abrede zu stellen, besonders wenn man bedenkt, daß es wünschenswerth sein muß, der besonderen Vertretung der höheren Bürgerschulen und der Volksschulen auch in der Behörde selbst eine besondere Vertretung der gelehrten und wissenschaftlichen Anstalten an die Seite zu stellen. Bei dieser Lage der Dinge dürfte es sich empfehlen, das ständige Referat über dieses Gebiet des Unterrichtswesens mit dem jedenfalls erforderlichen Secretariat der Oberschulbehörde zu verbinden, gleichviel ob man dem Schulsecretär dieses Referat mit übertragen oder ob man umgekehrt einem Schulreferenten für die gelehrten und wissenschaftlichen Anstalten zugleich die Protokollführung, die Leitung der schriftlichen Ausfertigungen, die Abfassung der Entwürfe zu den Gesetzen und Verordnungen, sowie zu den Jahresberichten, kurz die Arbeiten eines sachkundigen Secretärs überweisen will. Die Hauptsache ist, daß diese Arbeitsvereinigung zweckmäßig erscheint. —

Auch die Berufsthätigkeit der anderen beiden für das übrige Schulwesen bestimmten Schulbeamten wird man mit Vortheil für die Sache nicht blos auf die Inspection der Schulen ihres Bezirkes, auf die Berichterstattung über dieselben, auf ihre Theilnahme an den Districtsbehörden und auf ihre Mitwirkung bei der Lehrerprüfung beschränken. Vielmehr wird es rathsam sein, diese schulmännischen Beamten noch in einer Lehrwirksamkeit zu erhalten, indem man ihre Lehrkraft für das Volksschullehrerseminar oder für die Seminarcurse für die Lehrer und Lehrerinnen der höheren Bürgerschulen passend verwerthet, wie das auch früher schon von Anderen in Vorschlag gebracht worden

ist. Diese Theilnahme der Schulräthe oder Schulinspectoren an der Vorbildung der Lehrer hat auch den Vortheil, daß es sie von vornherein mit den Lehrern bekannt macht und ihnen einen viel gründlicheren Einblick zur Beurtheilung derselben sichert, als durch einzelne Schulinspectionen zu erreichen ist —

Mir scheint es nun gerathen, es neben passend angeordneter Vertretung von sachkundigen Schulmännern in den Unterbehörden vor der Hand bei der Anstellung solcher drei den drei Hauptschulgattungen entsprechenden Schulbeamten in der Oberschulbehörde bewenden zu lassen und erst dann auf Vermehrung derselben Bedacht zu nehmen, wenn man sieht, daß ihnen eine zu große Arbeit aufgebürdet ist. Zur Rechtfertigung dieser Meinung dürfte nur noch angemessen sein, einem leicht sich darbietenden und oft gemachten Einwand zu begegnen. Manche Lehrer namentlich wünschen eine größere Zahl der Schulbeamten, weil sie von einigen Wenigen einen zu einseitigen maaßgebenden Einfluß auf die Leitung des Schulwesens befürchten. Leicht könnten sich diese Besorglichen irren. Ein Collegium von sechs Schulbeamten kann allerdings eher eine größere Verschiedenheit der Meinung zulassen, als ein Collegium von drei Schulbeamten; aber auch das Gegentheil ist möglich. Und in diesem Falle würde die staatliche Macht der Behörde der individuellen Freiheit erst recht bedrohlich erscheinen müssen. Auch die Gefahr des überwiegenden Beamtenthums wächst mit der Vermehrung der Beamten. Ueberdies aber pflegt man nicht gerade die Beamtenzahl zu vermehren, damit die Beamten sich in ihrem Wirkungskreis wechselseitig beschränken oder ihre Fehler und Vorzüge wechselseitig ausgleichen. Zur Verhütung der besorgten Gefahr muß daher ein besserer Weg eingeschlagen werden. Ein solcher aber scheint darin zu liegen, daß man die Competenz dieser Beamten weniger als eine regierende, denn als eine beobachtende und leitende bestimmt, und daß man ihrem Einfluß

die Berücksichtigung der freieren Entscheidungen durch die betreffenden Lehrerconferenzen, Schulsynoden und Unterschulbehörden zur Seite stellt. Nur auf diesem Wege wird man den Wunsch vor bureaukratischer Maaßregelei bewahrt zu bleiben erfüllen können, aber auch nur in dieser Einigung mit einer wohlbegränzten Hülfe fachkundiger Beamte hoffen dürfen, den Ansprüchen eines fortgeschrittenen und fortschreitenden Schulwesens nachzukommen.

Diese Nothwendigkeit erscheint sogar so dringend, daß man wünschen mögte, die Männer, denen zunächst die Fortführung dieser Angelegenheiten übertragen werden wird, seien davon so überzeugt, daß sie versuchten, ihr eigenes Wirken mit der festen Heranziehung solcher Kräfte zu beginnen. Wenn man bedenkt, daß zur Zeit der Umgestaltung des Schulwesens nach der Reformation die Magistrate und Senate der Städte schulkundige Männer zur Ordnung ihres städtischen Schulwesens aus anderen Ländern beriefen, in dem richtigen Gefühle, daß zur gesetzlichen Reorganisation noch mehr Sachkenntniß, Geist und Arbeitskraft erforderlich ist, als zur Ausführung feststehender Gesetze, so kann die Meinung nicht befremden, daß auch jetzt noch solche Neugestaltung sich nicht mit der gewöhnlichen Arbeitskraft der in anderem Amt und Beruf stehenden Männer allein wird beschaffen lassen. Unserer Zeit wird es nicht entsprechen, diese Ordnung dem Geiste eines aus der Fremde berufenen Mannes anheim zu stellen; aber eine Heranziehung nur diesem Zwecke gewidmeter, sachkundiger Arbeitskräfte zur interimistischen Schulbehörde dürfte für die Herbeischaffung und Ausarbeitung des Materials zum Entwurf einer neuen Schulordnung ganz unerläßlich sein, wenn man die schwere Aufgabe würdig und rasch ausführen will.

Wenden wir uns nunmehr zur Betrachtung der Vertretung derjenigen verschiedenen Lebenskreise, die ein besonderes Interesse an der Schule nehmen müssen, ohne daß die ihnen angehörenden eigentliche des Schulfachs kundige Männer sein müssen: so lassen sich über die Erfordernisse dieser Vertretung nur wenig allgemeine Gesichtspunkte aufstellen. In der Hauptsache kommt es natürlich auch hier darauf an, daß diese Vertretung durch Männer geschieht, die einen offenen Sinn und ein warmes Herz für die Sache haben, und daß dieselbe der Art und Zahl nach dem berechtigten Anspruch der verschiedenen Lebenskreise und dem Zwecke der Mischung verschiedener Elemente in der Schulbehörde entspricht. Besondere Schwierigkeiten erwachsen hier mehr aus der Frage, auf welche Weise man am besten den Schulbehörden die Wahl solcher passenden Elemente sichert. Diese Schwierigkeit ist allerdings eine nicht geringe und ihre volle Lösung hängt so sehr mit den einzelnen Fragen der Gesammtorganisation des Schulwesens zusammen, daß es unmöglich ist, ohne sie in voller Bestimmtheit vor Augen zu haben, darüber mehr als einige wenige allgemeine Erwägungen zur Beachtung vorzubringen.

Schon an einer anderen Stelle dieser Schrift ist erörtert worden, daß und warum eine geregelte Mitwirkung der Geistlichen an der Leitung unseres Schulwesens für wünschenswerth gehalten werden kann. Diese Meinung entspricht ja auch sowohl früheren wie den letzt geäußerten Vorschlägen unserer Lehrerwelt. Ohne Zweifel wird es auch an Stimmen nicht fehlen, die sich für den völligen Ausschluß der Geistlichen als solcher erheben und die Jeden, der dieser Meinung sich nicht anschließt, für einen reactionären Thoren halten. Wir brauchen hier nach dem früher Gesagten den Streit darüber nicht wieder aufzunehmen und bringen nur noch zur Beachtung eine Aeußerung des liberalen

Diesterweg bei, der sich auch einmal dieser reactionären Meinung anschloß. Derselbe sagte nämlich (in den Rhein. Blättern VII. 2. S. 131: „Man übergebe die oberste Leitung einem aus geistlichen und weltlichen Räthen bestehenden Kollegio. Die Führung der Schulaufsicht in den einzelnen Provinzen werde bewährten praktischen Schulmännern übertragen; der Schulvorstand des Orts umfasse mit dem Geistlichen auch den Lehrer." Manche meinen dem theologischen Zwist durch Ausschluß der Geistlichen zu entgehen; Andere sind aber der Ansicht, daß derselbe mit der Isolirung der Geistlichen nur wachsen werde. Ein Vergleich der Stellung der protestantischen und der katholischen Geistlichkeit zum Staat scheint mir das Recht dieser letzteren Ansicht zu bestätigen; überdies scheint es mir ungerecht und undankbar, nur an die Nachtheile zu denken, welche die Schulen unter der Herrschaft der Geistlichkeit erlitten haben, nicht auch an die Vortheile, welche dem Schulwesen durch geistliche Männer, wie Luther, Melanchthon, Comenius, Francke, Dinter, Niemeyer, Schwartz, Schleiermacher, um nur einige zu nennen, erwachsen sind. Die Geschichte zeigt, daß es nie an Geistlichen fehlte, die im wahren freien Sinne ihrer Zeit ein offenes Auge gehabt haben für die nahen Beziehungen ihres Berufes zum Unterrichte der Jugend. Die Gegner ihrer geordneten Mitwirkung werden behaupten: dann werde es auch nicht daran fehlen, daß man solche Geistliche als Bürger in die Schulbehörde wählen werde. Das mag sein; Ursache zur Befürchtung des Gegentheils scheint auch mir wenig vorhanden zu sein, denn die Zahl der Laien, die sich um das Schulwesen wirklich bekümmerten und Neigung zur Theilnahme an seiner Leitung haben, ist leider so gar groß nicht, daß es den Geistlichen schwer werden kann, sich in dieser Hinsicht vor Vielen auszuzeichnen. Allein gerade mit Rücksicht darauf hat es gar keinen

Sinn, ihre Mitwirkung dem Zufall preiszugeben, vielmehr entspricht es der Würde und der Wichtigkeit der Sache, ihr eine gesetzlich geregelte Bahn zu öffnen und Mittel zu suchen, sich des rechten Zuwachses an sachkundiger Hülfe zu vergewissern. Dazu die geeigneten Mittel zu finden ist allerdings nicht ganz leicht. Wollte man der Geistlichkeit ganz selbst überlassen, ihre Vertreter in die Schulbehörde zu schicken, so zöge diese Anordnung leicht staatliche Schwierigkeiten nach sich. Man kann natürlich nur eine bestimmte Anzahl von Geistlichen in die Oberschulbehörde aufnehmen und schwerlich einen Geistlichen jeder Confession eintreten lassen. Statt dessen kann man entweder nur Deputirte einer Hauptconfession aufnehmen oder von den vereinigten Geistlichen aller verschiedenen Confessionen gewählte Deputirte. An die Ausführung dieser letzten Einigung wird nicht zu denken sein und die erste Einseitigkeit der gesetzlichen Berücksichtigung nur einer Confession wiche zu weit ab von der Gleichberechtigung der verschiedenen Confessionen, könnte auch bisweilen zu wenig dem pädagogischen Bedürfniß der Sache entsprechen. Dieser Schwierigkeit ist die Bremer Schulverfassung dadurch entgangen, daß sie die Geistlichkeit als solche in der aus 5 Senatoren und 10 Bürgern bestehenden Schuldeputation gar nicht vertreten sein läßt und ihre Mitwirkung nur bei den Schulpflegen und der Prüfungsbehörde in Anspruch nimmt, welcher letzteren der Senat nach einer Verordnung vom 10. März 1858 zwei im Bremischen Staatsgebiet angestellte Prediger verschiedener Confessionen beiordnet. — In Hamburg erbittet sich in einer anderen Weise der Schulconvent der bürgerlichen Verwaltung des Armenwesens vom Ministerium die Deputirung bestimmter Geistlichen zur Mitwirkung und „kann auf diese Weise — wie der Commissionsbericht von 1843 S. 313 bemerkt — sich solcher Männer versichern, die mit be-

sonderer Liebe diesem Geschäfte sich widmen werden". — Nach den Vorschlägen der Reformdeputation und nach den ähnlichen neuesten Vorschlägen des Allgem. Lehrervereins sollen die zwei Geistlichen der Oberschulbehörde aus sämmtlichen Geistlichen der Stadt von der Bürgerschaft gewählt werden. Mir scheint dies schon aus dem Grunde nicht zweckmäßig, weil eine so große Versammlung wie die Bürgerschaft nicht geeignet ist, die Sachkunde der Geistlichen und die besonderen pädagogischen Bedürfnisse der Wahl zu beurtheilen, zumal durch diese Wahl gewiß mehr Stoff zu religiösen Animositäten gegeben wäre, als für eine besonnene Entscheidung nothwendig sein müßte. Das Richtigste wäre, daß der Senat auf den Vorschlag des Scholarchats aus sämmtlichen Geistlichen der Stadt Diejenigen bestimmt, die für eine bestimmte Zeit der Schulbehörde angehören sollen. Es scheint dies der beste Modus zur Vermeidung gehässiger Conflicte und religiöser Reibungen zu sein. Der Bürgerschaft bliebe dabei ja überdies die Freiheit, den etwaigen Fehlgriffen dieser Wahlen durch die Wahl eines Geistlichen ihres Sinnes unter die von ihr zu erwählenden Schulbürger die Spitze zu bieten. Vor Allem aber muß man sich überhaupt hüten, diese Ordnungen vorwiegend wider den möglichen Streit anzulegen, vielmehr suchen dies in der Zuversicht zu thun, daß durch wahre Einsicht sicherlich die friedliche Einigung im gemeinsamen Wirken für das Beste der Sache erkämpft und errungen werden muß.

Ueberdies aber wäre es eine blinde Voraussetzung, wollte man annehmen, die geistlichen und weltlichen Gegensätze mit dem Ausschluß der Geistlichen als solcher aus der Schulbehörde verbannt zu haben. Leicht würden sie unter den weltlichen Mitgliedern selbst und zwar in einer oft viel leidenschaftlicheren Form wiederkehren. Man hat es eben bei der Schulleitung

mit streitigen Fragen zu thun, und man kann garnicht hoffen, die Angelegenheit dadurch zu erledigen, daß man sich bemüht, nur Leute einer Richtung an ihr Theil nehmen zu lassen. Nicht durch völlige Trennung der Kampflustigen, sondern gerade durch ihre Vereinigung zum würdigen Messen ihrer Kräfte auf dem Kampfplatz kann man hoffen, die endliche Ausgleichung zu erreichen. Wohin die Absperrung führt, das zeigt uns zur Genüge die jetzige Stockung in der Entwicklung unseres Schulwesens. Man träumt also von unmöglichen Dingen, wenn man mit dem Beginn der Regelung warten will, bis keine Differenzen mehr vorhanden sind. Differenzen und vor Allem religiöse Differenzen werden auf dem Gebiete des Schulwesens immer bleiben, man mag nun blos Geistliche oder blos Laien und Schulmänner an der Leitung Theil nehmen lassen. Man sollte daher endlich die Augen öffnen und einsehen, daß man nach diesen Gesichtspunkten keine Schulbehörde einsetzen kann, sondern daß hierbei vor Allem die Frage zu entscheiden ist, wer versteht Etwas von der Sache und wer hat Sinn für ihre Bedeutung. —

Das muß auch die Hauptfrage für die Wahl der Vertreter des Senats und der Bürgerschaft in der Schulbehörde sein, nicht aber der politische Gesichtspunkt, daß sich diese beiden Repräsentanten unserer Staatsgewalt auch auf diesem Boden Schach bieten müssen. Demgemäß würde es nicht richtig sein, wollte man die Wahl der Bürgerschaft auf ihren eigenen Kreis beschränken. Die Mitglieder der Bürgerschaft werden nicht mit vorwiegender Rücksicht auf ihre Schulkunde gewählt, höchstens bei Einzelnen mag dies der Fall sein. Leicht können daher außerhalb der Bürgerschaft viel schulkundigere Männer stehen, die bessere Mitglieder einer Schulbehörde sein würden, als viele Mitglieder der Bürgerschaft. Sie zu wählen muß sich die Bür-

gerschaft nicht durch eine politische Rücksicht auf eine Vertretung aus ihrer eigenen Mitte verhindern. Sie soll das Wohl der Schule, nicht vorzugsweise ihre eigene politische Macht im Auge haben, und diese letzte nur ausüben, wo sie meinen darf, es unter dem ersten Gesichtspunkte zu thun. Das Richtige wird sein, wenn die Bürgerschaft später ihre Vertreter in die Oberschulbehörde aus dem Kreise der den Unterschulbehörden angehörigen Bürger wählt, die also durch ihre Beschäftigung mit der Sache schon eine Einsicht in dieselbe und eine Liebe zu derselben gewonnen haben werden. Der Schulausschuß der Constituirenden Versammlung und das damals beliebte Gesetz über die Organisation der Verwaltungsbehörden wollten der Bürgerschaft nicht einmal so viel Einfluß lassen. Dieselbe sollte nur das erste Mal die fünf Bürger zu wählen haben, diese aber später von der Oberschulbehörde selbst aus den von den Unterschulbehörden präsentirten Schulbürgern gewählt werden. Dieser Modus hätte zwar den Vortheil, die Wahl der Schulbürger dem politischen Parteikampf der Bürgerschaft ganz zu entziehen; trotzdem aber mögten gegen denselben andere gewichtige Gründe sprechen. —

Für die gedeihliche Entwicklung des Schulwesens muß die regsame Theilnahme unserer Bevölkerung und somit auch der Bürgerschaft als ihrer Repräsentantin von besonderem Werthe sein. Ohne diese Theilnahme würde auch die beste Behörde mit den besten Vorschlägen nicht durchzubringen vermögen. Nun steht aber zu hoffen, daß die Theilnahme der Bürgerschaft durch ihre Mitwirkung bei der Wahl der Schulbehörde erhöht werde und muß daher diese überdies der staatlichen Bedeutung der Bürgerschaft entsprechende Betheiligung rathsam erscheinen. Nur wird es sich empfehlen, wenn in Zukunft nicht der Bürgerausschuß,

sondern die Oberschulbehörde die Bürger vorzuschlagen hätte; oder wenn einige Bürger auf diesen Vorschlag des Bürgerausschusses an die Bürgerschaft aus ihrer Mitte und andere auf die von dem Ausschuß der Constituirenden Versammlung vorgeschlagene Weise gewählt würden, wodurch den politischen und den pädagogischen Rücksichten Rechnung getragen würde.

Nur ein Bedenken mögte dem entgegenstehen, die Besorgniß nämlich, die Zahl der rein bürgerlichen, nicht fachmännischen Elemente zu sehr zu erhöhen. Und gewiß hat man Vorsicht nöthig, um die Schulbehörde nicht in die Lage zu bringen, daß sie an sich die Wahrheit des Sprichworts: Viele Köpfe viele Sinne — beweisen müßte. Aber man hat sich ebenfalls zu hüten, aus Furcht davor die Zahl der Mitglieder zu knapp zu bemessen. In der Behörde soll auch die Stimme der Bevölkerung gehört werden; wenn sie verständig ist, um sie zu berücksichtigen; wenn sie unverständig ist, um sie zu berichtigen. Darüber täuscht aber leicht die Meinung Einzelner; zur Vermeidung dieser Täuschung muß man eine größere Anzahl von Männern aus verschiedenen Kreisen hören. Wahrscheinlich werden wir demgemäß für unsere neue Schulbehörde nicht genug haben an zwei Senatoren und fünf Bürgern, während das kleinere Bremen zu demselben Zweck eine aus fünf Senatoren und zehn Bürgern bestehende Deputation gebraucht. Die Theilung in verschiedene Sectionen wird ohnehin für die definitive Schulbehörde eine Vermehrung der in der interimistischen Schulbehörde bestimmten nicht-fachmännischen Kräfte nothwendig machen. Zugleich aber kann eine richtige Begrenzung und Ausdehnung der Sections-Competenz den aus der großen Mitgliedschaft der Gesammtbehörde möglichenfalls erwachsenden Nachtheil der die Wirksamkeit schwächenden Vielsinnigkeit ausgleichen oder der Gefahr die Spitze abbrechen. Geschieht

aber dies durch gesetzliche Vorkehrung, so bringt der größere äußere Umfang der Schulbehörde den großen Vortheil mit sich, daß er das Verständniß für die Angelegenheiten des Schulwesens und dadurch auch die warme Theilnahme für dieselben auf immer weitere Kreise überträgt, was dem Schulwesen zum größten Segen gereichen muß, wie dies die gerade aus diesem Grunde aus vielen Mitgliedern bestehenden Schulcomite's vieler nordamerikanischen Städte gezeigt haben.

VI.

Schluß. Die Kosten des Schulwesens.

Gleich seinen Vorgängern soll auch mein Buch mit einer Betrachtung des nervus rerum, des Geldes, schließen, welches zur Ausführung der besprochenen Neugestaltung erforderlich sein dürfte. Dieser Schluß wendet sich besonders an Diejenigen, welche geneigt sind die gemachten Vorschläge für ganz gut und schön zu halten, wenn sie nur nicht die üble Folge hätten dem Staate eine größere Last aufzubürden als er bisher an seinem Schulwesen trägt. Die Antwort auf diesen Einwand wird aber nur kurz sein, weil wohl mit Recht vorausgesetzt werden kann, daß in unserem Freistaat mit der Zeit die Zahl Derer klein geworden ist, die für das Schulwesen den Beutel der Staatskasse zuschnüren wollen. Der Senat sagte, wie schon früher erwähnt, bei Vorlage der Schulordnung von 1847, er halte dafür, „daß in dieser hochwichtigen Angelegenheit der finanzielle Gesichtspunkt ein untergeordneter sein müsse, und daß man, wenn es für nothwendig oder überwiegend nützlich gehalten würde, auch große Opfer nicht würde scheuen dürfen, um das Schulwesen auf die Höhe zu stellen, auf welche es zu bringen die vielseitigsten Staats-Interessen gebieten." — Der gegenwärtige Senat wird diese Ansicht ebenso sehr theilen, wie die gegenwärtige Bürgerschaft, und wird daher Alles auf den vernünf-

tigen sachkundigen Nachweis der Bedürfnisse ankommen. Wie hoch sich für dieselben die Kosten unseres künftigen Budgets des Unterrichtswesens belaufen werden, kann mit einiger Zuverlässigkeit zur Zeit Niemand angeben. Es hängt dies natürlich von der vorgängigen Bestimmung aller Schuleinrichtungen und von der genauen statistischen Untersuchung der bisherigen Verwendungen für das Schulwesen ab. Darüber giebt es aber bis jetzt nur mehr oder minder genaue Schätzungen. Herr Th. Hoffmann schlug 1848 in dem Schulgesetzentwurf der Reform-Deputation die Gesammtkosten unseres künftigen Stadt- und Landschulwesens auf 600,000 ℔ an, so daß, da der Staat schon jetzt 200,000 ℔ dafür ausgebe, nur noch eine jährliche Ausgabe von 400,000 ℔ hinzu käme. — Herr F. A. Hoffmann in s. Kritik des Entwurfs rechnet anders, indem er glaubte von dem angeblichen jetzigen Staatszuschuß so viel als aus andern Quellen stammend abziehen zu müssen, daß sich derselbe auf 69,000 ℔ beschränkte, so daß also der Staat bei der Annahme der Gesammtkosten des neuen Schulwesens auf 600,000 ℔ noch eine Neuausgabe von jährlich 531,000 ℔ haben würde. Doch meinte Herr Hoffmann die Gesammtkosten auf 700,000 ℔ veranschlagen zu müssen. — Nach dem von Herrn Dr. Stuhlmann gegebenen Bericht der finanzstatistischen Subcommission des Schulausschusses der Constituirenden Versammlung stellten sich die Ausgaben für das Schulwesen in unserem Staate also. Es wurden ausgegeben:

vom Staate	210,000 ℔
von den Gemeinden	77,500 „
an Schulgeld	652,000 „
von der Kirche	18,500 „
von Stiftungen	31,000 „
die Gesammtausgabe betrug also	1,020,000 ℔

Herr Pastor Plath hatte in s. Schrift über den neuen Entwurf u. s. w. 1847 gemeint, solle das Volksschulwesen Staatssache werden, so würden 2—3 Millionen erforderlich sein. — Heppe schließt in s. Geschichte des deutschen Volksschulwesens die Besprechung Hamburgs mit der Bemerkung: „Gegenwärtig wird in Hamburg und den beiden Vorstädten etwa 50,000 Thlr. Schulgeld bezahlt, damit könnte der Staat das vollkommenste Schulwesen organisiren!“

Die Unbestimmtheit dieser Angaben ist aus ihrer Verschiedenheit ersichtlich; wahrscheinlich bleibt nur bei allen, daß unser Staat sich bisher nicht durch eine liberale Fürsorge für das Schulwesen vor anderen ebenfalls nicht viel leistenden Staaten auszeichnet. Diese etwaigen 200,000 ℔, welche der Staat jährlich zur Förderung des Schulwesens beisteuert, bilden nur einen geringfügigen Beitrag, wenn man sie mit den Verwendungen der Staatsmittel für andere Zweige der Verwaltung vergleicht, wenn man ihnen aus unserer letzten Staatshaushaltsabrechnung für das J. 1860 die 745,304 ℔ 8½ ß des Militäretats neben den 113,905 ℔ 8 ß für das Bürgermilitär, die 640,102 ℔ 10 ß der Baudeputation, die 341,562 ℔ 15½ ß für die Polizeibehörde und für die Nacht- und Polizeiwache, die 125,814 ℔ 2 ß für die Gassenerleuchtung zur Seite stellt.

Das Schulwesen ist eben zur Zeit noch in den meisten Ländern das Aschenbrödel der Staatsverwaltung, für das man so viel Geld verwendet, als die ungleich wichtiger scheinende Sorge für Staatsbauten und Gassenerleuchtung, für Heerwesen und Polizeimannschaft übrig läßt. Nur so weit ist man schon gekommen, die Verkehrtheit dieser Ordnung der Dinge einzusehen, allein die Macht der Gewohnheit und der unabweisliche Druck anderer Verhältnisse legt noch die Kraft der Aenderung lahm. So sehr man auch diesen Stilstand in der allgemein

für nothwendig gehaltenen Entwicklung bedauern mag, doch darf man die feste Zuversicht nicht aufgeben, daß sich die Einsicht des Richtigen, wenn auch nicht bald genug, so doch bald die wünschenswerthe Aenderung erkämpfen wird. Und das lehrt die Geschichte, je größere Macht in einem Staate die Vertretung des Volkes gewonnen hat, um so bereitwilliger sind die nachweisbar erforderlichen Summen zur Hebung des Schulwesens verlangt und herbeigeschafft worden. Wenn in Uebergangsperioden des politischen Lebens eine ungebildete Demokratie hin und wieder gemeint hat sich dem Volke durch allgemeine Beschränkung der Staatsausgaben empfehlen zu müssen und darunter dann auch die Ansprüche der höheren Bildung des Volkes herabsetzte, um größere Mittel zur Hebung der industriellen Fortbildung zu gewinnen, so duldete doch die selbstständige Entwicklung des Volkes nirgend lange diese Beschränkung des allgemeinen Fortschritts der Bildung in allen Kreisen. Gerade Freistaaten sind hierin dem Verlangen der Zeit am raschesten gefolgt und werden stets geneigt sein größere Summen für das Schul- als für das Heerwesen zu verausgaben. Das materiell verschrieene Nordamerika führt uns dafür die großartigsten Beispiele vor Augen.

Selbst dort, wo viel geschieht, wird scharf getadelt, wenn dies im Vergleich zu anderen Leistungen des eigenen oder fremden Staates nicht genügt. So sagte der Staatssekretär von Ohio Galloway (in s. Annual Report of the Secretary of State, on the Common Schools of Ohio for 1846, submitted Jan. 1847, nach Wimmer a. a. O. S. 160): „Die ganze in diesem Jahre aus den verschiedenen öffentlichen Fonds bewilligte Summe, 288,660 Dollars, mag von Vielen als eine freigebige Staatsverwilligung betrachtet werden; aber wie ungenügend ist sie für unsere Bedürfnisse, wie wenig im Einklang mit unseren Verwilligungen für andere Gegenstände und wie

gering im Vergleich zu anderen Staaten. Jahr auf Jahr hat unsere Staatskasse für Canäle, Straßen u. s. w. bluten müssen, bis sie fast alle Lebensgeister verloren hat. Einige dieser Gegenstände haben mehr Geld verschlungen, als bis jetzt im Ganzen durch Bewilligung der Gesetzgebung für die gemeinen Schulen vertheilt worden ist, und liegen jetzt darnieder als Denkmäler rücksichtsloser Verschwendung. Das erste und kostbarste Interesse des Staats wird geopfert, um der Spekulationswuth zu fröhnen und Pläne für pekuniäre Vergrößerung zur Ausführung zu bringen — Ohio kann seine gegenwärtige Stellung hinsichtlich des Volksunterrichts nicht lange mehr behaupten. Der Unternehmungsgeist, welcher anderwärts thätig ist, muß bald das Volksschulwesen beleben und vorwärts bringen, oder dies wird schmachvoll zusammenstürzen. — Unser eigenes Neu-England zeigt den Werth des allgemeinen Schulunterrichts. Dort, in einem ungünstigen Klima, in einem vergleichsweise unfruchtbaren Lande, das nicht mit jenen Vorzügen und Hülfsquellen ausgestattet ist, die in anderen Staaten reichlich vorhanden sind, finden wir ein Volk, das durch Wohlhabenheit und Gewerbsthätigkeit sich auszeichnet — und einen Staat (Massachusetts), der im Verhältniß zu seiner Bevölkerung jährlich funfzig Procent mehr producirt, als irgend ein anderer Staat in der Union. Was anders als allgemeine Bildung mit ihren gewöhnlichen Begleiterinnen hat dieses Resultat herbeigeführt? Das ist es, was ihre unfruchtbaren Hügel mit Weideland bedeckt, ihre Häfen mit Flotten gefüllt hat, was jeden Wasserfall gelehrt hat, zu ihrem Besten zu arbeiten, und Wohlhabenheit in jede Familie innerhalb ihrer Grenzen gebracht hat."

Wo eine Behörde selbst bei großen Leistungen aus ihrer Mitte solche ernste Worte laut werden läßt, da kann an der Besserung nicht gezweifelt werden. Und in wie großartigem

Maßstabe solche Hülfe in den Vereinigten Staaten von Einzelnen sowohl wie von Stadtgemeinden dargeboten wird, davon hat Wimmer viele Beispiele mitgetheilt. So erzählt er S. 140 nach dem Prize Essay of Prof. Porter of Connecticut, z. B.: „In Massachusetts weiß das Volk, daß alle solche Steuern ein rechtmäßiger Tribut der Reichen zum Besten der Armen sind. Wir sahen in einem sehr zahlreichen Town Meeting tausend Hände wie durch Zauber erhoben, um für die größere von zwei von dem Schulcomite genannten Summen zu stimmen, eine Summe, die fast einen Dollar für jeden Kopf der ganzen Einwohnerschaft betrug. Der Vorschlag war von einem der reichsten Männer in der Stadt gemacht worden, dessen eigene Kinder zu alt waren, die öffentliche Schule zu besuchen. Er wurde von anderen noch Reicheren, die kein persönliches Interesse an der Schule hatten, unterstützt. Ein Vorschlag, fünfhundert Dollars zu einem Fond zu bestimmen, der nach der Einsicht der Stadtcomite an die schwächeren Distrikte vertheilt werden sollte, wurde in derselben Weise gemacht und ohne ein Zeichen von Opposition durchgesetzt. In derselben Stadt wurde im nächsten Jahre die Schulsteuer um zweitausend Dollars erhöht, obgleich der bedeutendste Distrikt in derselben sich zehn Tage vorher mit fast neuntausend Dollars zum Bau einer höheren Schule besteuert hatte. Und das geschah in einer Stadt, die keineswegs durch Eifer oder Ausgaben für Schulzwecke sich vor anderen besonders auszeichnet."

Solche Großartigkeit der Förderung des Schulwesens ist eben nur möglich in Staaten, deren Volk von dem Werth der Bildung allgemein durchdrungen ist, und dieses Bewußtsein wecken vor Allem die Freistaaten, in denen sich die Bürger mit gesteigerter Einsicht selbst regieren müssen. „Warum giebt man für Volksunterricht in der Stadt Boston mehr aus, als in ganz Großbritannien darauf verwendet wird?" fragte der Mayor

Quincy zu Boston bei der Einweihung eines Schulhauses 1848, und er antwortete: „Hier, anders als in anderen Ländern, ist das persönliche Aufstreben durch keine Schranken gehemmt. Alle haben die vollkommenste Freiheit, deren man sich nur, ohne Eingriffe in die Rechte Anderer, erfreuen kann. Wie wichtig ist es also, daß jedes Kind lerne seine Rechte und die Grundsätze und Gewohnheiten der Selbstregierung zu verstehen!" — Das kann aber nur mit Erfolg gekrönt sein, wenn die Männer, welche an der Spitze der Schulleitung stehen, solche Gesinnung haben, wie sie dieser Mayor aussprach, der von seiner Stadt und von seiner eigenen Pflicht sagte: „Auf so erhabener Stufe stehend, wie Boston, erachten wir es für unsere Pflicht, für die Erziehung Aller zu sorgen und so dem ganzen Lande als Muster im Volksschulwesen voranzugehen Meine Politik wird es immer sein zu untersuchen, nicht wie wenig für Unterrichtszwecke hinreichen, sondern wie viel dafür auf eine verständige und ökonomische Weise verwendet werden könnte. Und ich glaube, die allgemeine Stimme der Bürger Bostons wird auch fernerhin diese Politik unterstützen."

Das sollte und das könnte auch den Stolz unseres Hamburgs bilden, im Norden unseres großen Vaterlandes eine weithin strahlende Leuchte des Geistes zu werden. Unsere Stadt schickt die Boten ihrer rastlosen Thätigkeit und die Zeugen ihrer Lebensfülle über den ganzen Erdkreis; alle Länder der Erde macht sie sich dienstbar und häuft die Schätze aller Zonen in ihren Mauern auf. Und da sollte es ihr an geistiger Freiheit und Hoheit fehlen, um mit der Fülle ihrer äußeren Lebensgüter auch den edelsten Zielen der Menschheit nachzustreben? Ganz Deutschland blickt mit steigernder Erwartung auf die Entwicklung des reichen und freien Hamburgs hin; uns kann es nicht schwer fallen diese Erwartungen zu überflügeln, wenn wir nur freien Geistes bleiben und das rechte Wollen bewahren. Die Ordnung

des Schulwesens und der Bildungsangelegenheiten unserer Stadt bietet uns dazu die vorzüglichste Gelegenheit. Während die meisten größeren Staaten Deutschlands mit uns noch an der Lösung dieser Probleme arbeiten, die zu den schwierigsten Aufgaben der staatlichen und socialen Ordnung gehören, kann es uns nicht schwer werden mit Einsicht und Thatkraft ihnen allen in der Entscheidung den Vorrang abzugewinnen. So können wir, wenn wir auf diesem Gebiet die rechte Einigung von Staatseinfluß und individueller Freiheit, von Unabhängigkeit der Sache und gerechter Anerkennung der Ansprüche verschiedener betheiligten Lebenskreise, von weiser Sparsamkeit und eben so weiser Großartigkeit gewinnen, unserm deutschen Vaterlande ein Beispiel geben, das unsere Vaterstadt mit Segen und Ruhm schmücken und unserem ganzen Vaterlande als ein Vorbild würdiger Nacheiferung dienen wird. Wem ein solches Bild der künftigen Größe und Herrlichkeit Hamburgs vor der Seele steht, den muß es tief schmerzen, wenn der Gang zu dem Ziel durch kleinliches Gezänk der treibenden Kräfte gehemmt wird, wenn das helle Licht der Zukunft durch eine Wolke, die jedem aus den rechten Regionen kommenden Windstoß weichen würde, verhindert wird den dunkeln Augenblick der Gegenwart zu bescheinen. Doch bei vollem Glauben an den Sieg des Rechten und Wahren wird das Bedauern darüber nicht zur schwächlichen Verzagtheit, sondern nur zum Sporn neuer Anstrengung werden die Hemmungen zu bekämpfen und fortzuräumen. Die Hoffnung auf die Zukunft wird dadurch nicht geknickt, denn die gründet sich auf die klar ersichtliche Entwickelung Hamburgs in jüngster Zeit. Wer das geistige Leben und Treiben unserer Stadt vor zehn und zwanzig Jahren mit dem jetzigen Leben vergleicht, dem muß es offenbar werden, daß ein solcher Fortschritt keine Rücklenkung und keine dauernde

Hemmung auf seiner Bahn mehr duldet. Und je weiter und rascher wir vorwärts dringen, je klarer und geläuterter der geistige Blick aus der Zerrissenheit und Zerfahrenheit des Ueberganges heraustreten wird, um so bereitwilliger und großartiger wird auch der Reichthum sowohl unserer ganzen Stadt wie ihrer einzelnen Männer auf dem Altare des Geistes und der Bildung seine Spenden niederlegen. Der schweren Geburt des Vorwärts wird eine rasche und schöne Entwickelung folgen. Dann wird Hamburg in Wahrheit ein Kleinod unseres Vaterlandes sein.

Schnellpressendruck von Pontt & v. Döhren.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meyer, Jürgen Bona,

Grundzüge der Schulreform unserer Zeit mit Rücksicht auf die Geschichte des Schulwesens in Hamburg

hamburg 1861

Paed.th. 3014
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10763529-6